

16552/73

Die Zentrumspolitik im Reichstage

Reichstagsession vom 20. Oktober 1908 bis 15. Juli 1909

Eine Uebersicht über die Tätigkeit
der Zentrumsfraktion in
dem dritten Sessionsabschnitt
... der ersten Session der ...
12. Legislatur-Periode



Von
M. Erzberger,
Mitglied des Reichstages



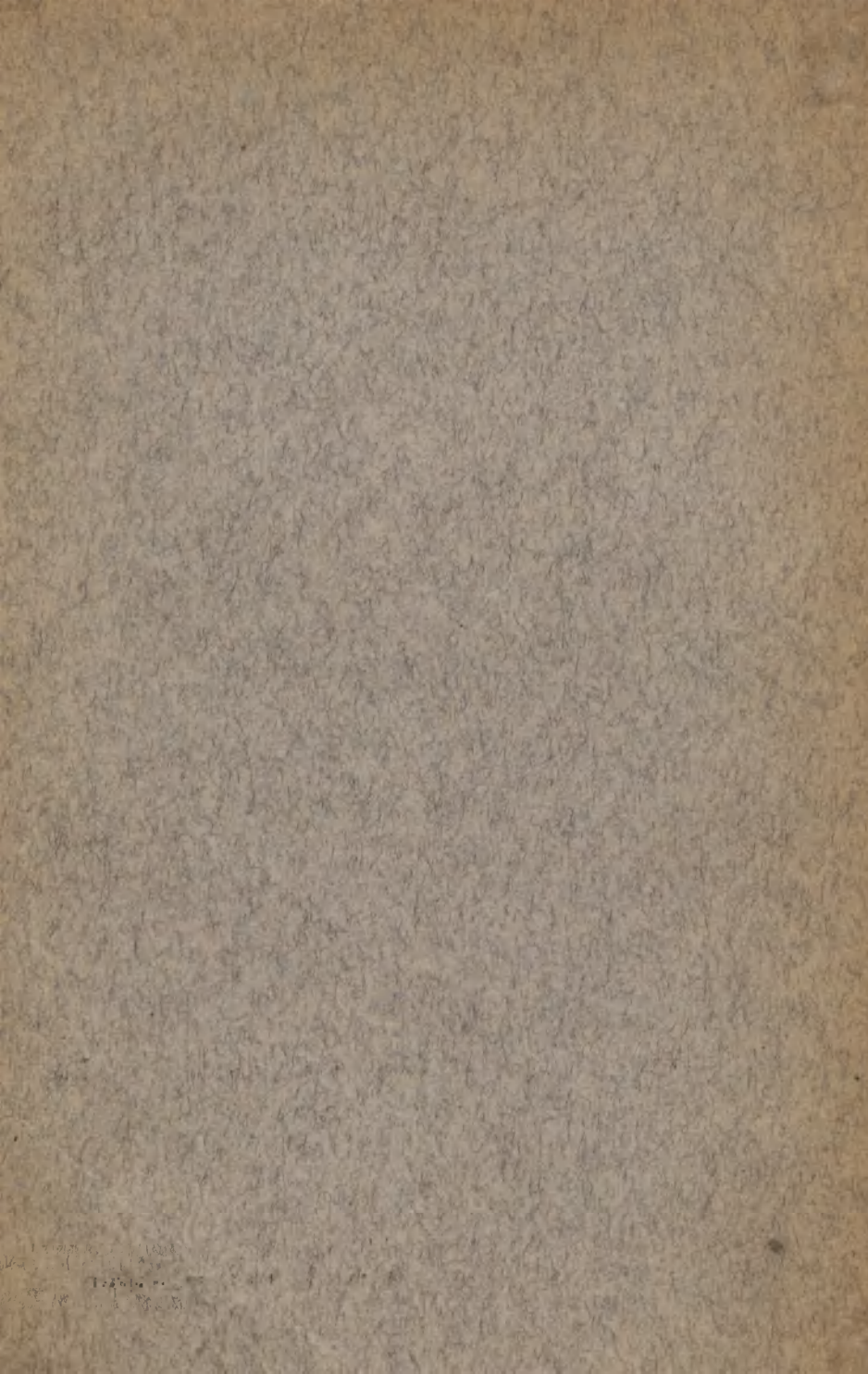
Preis: 3. — Mk.

Halbpreis: 10 Exempl. 27 Mk. — 50 Exempl. 120 Mk.



Berlin 1909

Druck und Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei



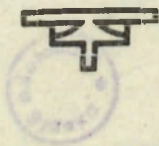
Die Zentrumspolitik im Reichstage

Reichstagsession vom 20. Oktober 1908 bis 15. Juli 1909

Eine Uebersicht über die Tätigkeit
der Zentrumsfraktion in
dem dritten Sessionsabschnitt
... der ersten Session der ...
12. Legislatur-Periode



Von
M. Erzberger,
Mitglied des Reichstages



Berlin 1909

Druck und Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei

PL 2c1c2

349/20

I

K-73/16552

22.11. 30,-



2 Krieg. Werkzeuge

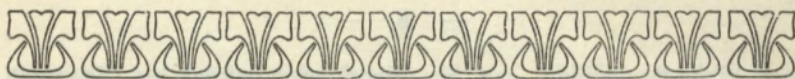
Vorwort.

Der vorliegende 7. Band der „Zentrumspolitik im Reichstage“ darf das höchste Interesse für sich in Anspruch nehmen, da er über eine Zeit berichtet, welche zu den politisch interessantesten und wechselreichsten gehört, über einen Zeitabschnitt, wie er seit dem Höhepunkt des Kulturkampfes nicht erlebt worden ist. Freilich spielten sich die interessantesten Dinge nicht im Plenum des Reichstages und nicht in den Kommissionen ab, sondern hinter den Kulissen. Für jeden Zentrumswähler aber ist diese Entwicklung der politischen Lage doppelt lehrreich. Die Zentrumspolitik hat die größte Genugtuung erfahren, die ihr je zuteil werden konnte. Darum hat der Verfasser auch diesen Band doppelt gern geschrieben in der Hoffnung, daß die Anhänger der Zentrumspartei daraus Gewinn ziehen werden.

Der vorliegende Band schließt sich nach Gliederung und Einteilung seinen Vorgängern an. Unter der Rubrik 32 „Die Reichsfinanzreform“ ist der Inhalt der Schrift „Zentrum und Reichsfinanzreform“, herausgegeben von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des deutschen Reichstages (Verlag der Germania, Berlin) aufgenommen, welche dieses Thema eingehend und treffend behandelt. Das Inhaltsverzeichnis umfaßt die seit 1907 — also in der 12. Legislaturperiode — erschienenen Bände.

Berlin, im Juli 1909.

Der Verfasser.



Einleitung.

1. Die Arbeiten des Reichstages.

Als „fleißiger Reichstag“ wurde der verflossene Sessionsabschnitt noch an Pfingsten von einem freisinnigen Abgeordneten bezeichnet und man wird diesem Urteil zustimmen können. Schon der lange Tagungsabschnitt — die Arbeiten in der Kommission begannen am 20. Oktober, im Plenum am 4. November 1908 — und dauerten mit den üblichen Unterbrechungen an Weihnachten, Ostern und Pfingsten bis 13. Juli 1909. Freilich war nach Ostern das Plenum immer nur auf einige Tage versammelt, hielt auch nur kurze Sitzungen ab, um den Kommissionen Zeit zu geben, vom 18. Mai bis 15. Juni trat eine große Pause ein. In den Kommissionen wurde um so energischer gearbeitet; die Budgetkommission hatte erstmals seit langer Zeit wieder den gesamten Etat zu beraten, und die neue Besoldungsordnung zu erledigen. Die Petitionskommission hatte unter ihrem neuen Vorsitzenden Dr. Belzer (Zentrum) erfolgreiche Arbeit geleistet, die leider im Plenum nicht voll zur Anerkennung kam. Die Rechnungskommission, an deren Arbeiten sich besonders die Abgg. Horn, Hug und Schwarze (Lippstadt) beteiligten, findet jetzt mehr Aufmerksamkeit im Plenum. Die verstärkte Geschäftsordnungskommission mußte die großen politischen Fragen der Interpellationen und kurzen Anfragen beraten, wobei sie allerdings infolge der seltsamen Taktik der Freisinnigen vor dem Nichts landete. Kein Winter sah so viele besondere Kommissionen wie dieser: die Justizkommission hat die Novelle zur Zivilprozeßordnung und zum Strafgesetzbuch zu beraten; die große Strafprozeßordnung gelangt auch an diese. Die Gewerbeordnungskommission erledigte den Zehnstundentag für Arbeiterinnen, die schwierige Materie des Schutzes der Heimarbeiter und daneben bestand noch die Kommission für die Arbeitskammervorlage. Die zahllosen kleineren Kommissionen übergehend steht unerreicht in Sitzungsdauer und Arbeitslast die Finanzkommission da, die von den ersten Dezembertagen 1908 bis Pfingstamstag (29. Mai 1909) tagte und eine immense Arbeitslast ausführte. Die Zentrumsabgeordneten haben in allen diesen Kommissionen sich in hervorragendem Maße betätigt, vielfach lag die Führung der Geschäfte in ihren Händen. Die „Ausschaltung“ des Zentrums zeigte sich nur noch in

der Budgetkommission, wo die Sparsamkeitsanträge des Zentrums wiederholt abgelehnt wurden. Wie noch nie zuvor ist die Hauptarbeit in den Kommissionen geleistet worden, so daß die Beratung im Plenum nicht lange aufhielt.

In diesem arbeitsreichen Zeitabschnitt wurde zunächst der Reichshaushalt mit zwei Tagen Verspätung verabschiedet. An Gesetzen kamen u. a. zustande: Die Novelle zur Zivilprozeßordnung, zum unlauteren Wettbewerb und zum Viehschutzensgesetz; die Gesetze über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, über die Bauforderungen, das Weingesetz, das Bankgesetz, das Besoldungsgesetz und die große Reichsfinanzreform. Nicht verabschiedet wurde u. a. die Strafprozeßordnung, die Novelle zum Strafgesetzbuch, über den Heimarbeiter-schutz, viele Petitionen, Wahlprüfungen und Rechnungssachen.

Die Zentrumsfraktion hat in diesem Sessionsabschnitt den Tod lieberer Kollegen zu beklagen gehabt: mitten im arbeitsreichen Leben verschied der greise Vorsitzende Graf von Hompesch, der hochgeschätzte und geliebte Freund aller Mitglieder der Fraktion. An seine Stelle wurde Dr. Frhr. v. Hertling zum Vorsitzenden gewählt; seinen Wahlkreis erhielt Fürst von Salm-Dyck. Für den verstorbenen Abg. Dr. Ruegenberg trat Pauli (Cochem) ein, für den langjährigen Vorsitzenden der Petitionskommission Wattendorf Herzog Engelbert von Arenberg. Abg. Nebel eroberte den Kreis Bingen-Alzey.

2. Die Stellung der Parteien.

„Im Mittelpunkt der innerpolitischen Lage steht der Block!“ hat Reichskanzler Fürst Bülow im November 1907 ausgeführt und als unter den Mehrheitsparteien dann Streitigkeiten ausbrachen, eilte er in das Reichstagsgebäude, um den Blockführern zu erklären, daß er seine Entlassung nehmen werde, wenn die Mehrheit versage. So kam am 4. Dezember 1907 die Rüttelzene, die der Abg. Gröber mit dem Satz zeichnete:

„Und der Hans küßt die Gretel
Und 's ist alles wieder gut.“

Der eben verflossene Sessionsabschnitt, der ganz unter dem Zeichen der Reichsfinanzreform stand, wurde mit keiner Blockrede eingeleitet; man hörte dieses Wort kaum mehr. Reichsschatzsekretär Sydow hatte nämlich zuvor mit Wissen und im Einverständnis mit dem Reichskanzler mehrfach Zentrumsabgeordnete zu Besprechungen über die Finanzreform eingeladen. Die leitenden Kreise hatten sich das Ziel gesetzt, die Finanzreform mit „wechselnden Mehrheiten“ zustande zu bringen und sie nicht als eine Blocksache zu bezeichnen; deshalb wollte man das Zentrum nicht ausschließen. Im Plenum fanden daher auch keine Blockdebatten statt. Anders war es in den

Kommissionen. In der Finanzkommission arbeitete das Zentrum rein sachlich mit, hielt sich aber sehr zurück. Erst als in der Frage der Besitzsteuer die Mehrheitsparteien keinen Ausweg mehr wußten, nachdem die Freisinnigen Anträge stellten, die sie selbst als „Verzweiflungsakte“ bezeichneten, brachte der Abg. Herold seinen bekannten Besitzsteuerantrag ein. Derselbe hatte Aussicht auf eine große Mehrheit; da griff auf Wunsch der Nationalliberalen Fürst Bülow ein und brachte nun als „Notbrücke“ den Besitzsteuertkompromiß von Camp fertig, der von allen Bundesstaaten als unannehmbar bezeichnet wurde. Da die Konservativen in der Frage der Nachlasssteuer nicht nachgaben, die Freisinnigen aber diese als Gefährhuth aufsteckten, auch in andern Steuerfragen gegen die Konservativen stimmten, so war gegen Ende März 1909 die Situation unhaltbar geworden und erheischte eine Aussprache im Reichstage; diese fand am 30. März 1909 beim Etat des Reichskanzlers statt. Der nationalliberale Abg. Bassermann leitete sie ein mit dem Bemerkten, „daß die Finanzreform als Aufgabe des sogenannten Blocks gelöst werde.“ (237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7841.) Aber das scheine zu scheitern infolge der Haltung der Konservativen, da die „Konservative Korrespondenz“ geschrieben habe:

„Es hat sich gezeigt, daß bei den einzelnen indirekten Steuern, so der Tabak- und Branntweinsteuer und den sogenannten Besitzsteuern, unüberbrückbare Gegensätze in den Anschauungen der Blockparteien bestehen. Deshalb mußte auf Grund eines vor Wochen gefaßten Beschlusses der Reichstagsfraktion eine offene Aussprache über die Situation erfolgen. Die ganze Lage der Sache schließt unseres Erachtens nicht aus, daß der der Blockbildung zugrunde liegende richtige Gedanke, der gegen die einseitige Vorherrschaft irgend einer einzelnen Partei, sei es früher des Zentrums, sei es jetzt der Freisinnigen und auf die unbedingte Sicherstellung nationaler Interessen gerichtet ist, nach wie vor lebensfähig bleibt und seine gesunde Wirksamkeit da zu entfalten vermag, wo er hingehört, und wo er das große Ganze des deutschen Vaterlandes zu fördern geeignet ist.“

(237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7842.)

(Eine ähnliche Erklärung hat der Vorsitzende der konservativen Fraktion Herr von Normann schon am 24. März 1909 gegenüber dem Abg. Bassermann abgegeben.) Abg. Bassermann beanstandete dann besonders die Haltung der Konservativen in der Frage der Besteuerung des Branntweins und des Besitzes und forderte eine „feste Stellung der Regierung“. Der freisinnige Abg. Dr. Wiemer richtete seine Angriffe besonders gegen den Bund der Landwirte.

„Der Bund der Landwirte setzt den Kampf gegen die Nachlasssteuer mit allen Mitteln einer strupellosen Agitation fort. (Lebhafte Zustimmung links.) Diese Tätigkeit des extremen Agrariertums muß ich gerade bei der Reform der Reichsfinanzen als eine überaus schädliche und unheilvolle bezeichnen... Wir können diese Agitation der Agrarier draußen im Lande nicht aus dem Auge lassen, wenn wir die Chancen der Reichsfinanzreform richtig einschätzen wollen. Die ganze Kurzsichtigkeit und Rücksichtslosigkeit der Agrardemagogie (Unruhe rechts, lebhafte Zustimmung links) ist gerade diesmal bei den Verhandlungen im Zirkus Busch sehr stark hervorgetreten. (Erneute lebhafte Zustimmung links.)

Wir werden ruhig die weitere Entwicklung der Dinge abwarten. Wir fragen dabei auch nicht: was wird die Regierung tun? was wird Fürst Bülow beim Scheitern der Blockpolitik tun? ob er seinen Frieden mit dem Zentrum machen oder aus dem Amte scheiden wird? Herr Dr. Hahn hat dieser Tage in einer Versammlung des Bundes der Landwirte in Kleve ausgesprochen, daß keinerlei Anlaß vorliege, daß Fürst Bülow die Reichsfinanzreform nicht auch machen werde, wenn an ihr auch das Zentrum beteiligt werde. (Hört! hört! links.) Er sage das mit vollem Bedacht, nicht ohne Rücksprache mit seinen Parteifreunden. (Hört! hört! links.) Nun, das wird Sache des Fürsten Bülow sein, zu entscheiden, wie er diese Frage, die Herr Abgeordneter Dr. Hahn gestellt hat, beantworten wird.“ (237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7847.)

Abg. Frhr. v. Richthofen (R.) meinte:

„Wenn demnächst die Geschichte des Blocks geschrieben wird, wird sie viel von Konzessionen der Rechten zu erzählen haben (Lachen links); daß sie aber von Konzessionen der Linken zu erzählen hat, das steht noch dahin. (Lachen links.)

Meine Herren, ich fing damit an, daß ich nur eine kurze Rede halten wollte. Ich muß von vornherein betonen, daß unsere Partei nach wie vor die Reichsfinanzreform in jeder Weise fördern will. Sie sieht nach wie vor darin eine unerbittliche Forderung der unumgänglichen Sanierung unserer Finanzen, ein Postulat der nationalen Würde und die Voraussetzungen der Gesundheit des Kreditwesens aller Reichsangehörigen. Das sind Gründe von so gewaltigem Gewicht, daß wir nicht zögern werden, an der Reichsfinanzreform weiter zu arbeiten, wenn es uns vielleicht auch schwer gemacht wird. . . . Ich frage: wie haben sich zu diesen Vorschlägen die verschiedenen Parteien verhalten? (Hört! hört! rechts.) Ein Teil der Vorschläge ist gerade von der linken Seite a limbo abgelehnt worden. (Sehr richtig! rechts.) Ich erinnere an die Insteratensteuer, an die Gas- und Elektrizitätssteuer (Zurufe links), welche auch in unseren Reihen manche Gegner gehabt hat, ich erinnere an die Weinstener. Ich könnte die Liste vielleicht noch verlängern. . . . Es ist nicht wahr, daß wir gesagt haben, wir wollten die ganze Finanzreform mit dem Zentrum machen; davon ist nie die Rede gewesen. (Hört! hört!) Wir haben nur gesagt, wir müßten die Majorität nehmen, wo wir sie finden (große Heiterkeit und Zurufe links: das ist doch dasselbe!), wenn eine Branntweinsteuer zustande kommen soll.

Meine Herren, ich muß mich auf das Gesagte beschränken und will schließen — mit den Worten: Das Vaterland geht uns nicht nur über die Partei, das Vaterland geht uns auch über Parteikonstellationen.“

(237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7848 u. 7849.)

Der Sozialdemokrat Dr. David erklärte:

„Ich frage den Herrn Reichszankler: wer hat bei der Nachlaßsteuer nein gesagt? etwa die Sozialdemokratie? Ich frage: hat die Regierung einen treueren, energischeren Kampfgenossen gehabt als die Sozialdemokratie? . . . Und wenn bei der Nachlaßsteuer der Block noch nicht ins Wanken kam, bei der Branntweinbesgabe kam er es dann gewiß! (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) An 10 Millionen Schnapsbesgabe ist diese, doch mit so großen Hoffnungen eingegangene Ehe zuschanden geworden! (Heiterkeit.) Das ist in der Tat ein Ausgang, der eigentlich nicht dem schönen Eingang entspricht. Entsinnen Sie sich, was für schöne Hochzeitsreden wir hier seinerzeit gehört haben, an jenem Tage, an dem das Paar — Karlsen und Rautenhan! — hier zum erstenmal zusammen vor uns trat! (Große Heiterkeit.)

Ob nun der Block tot ist in dieser Stunde — wer kann das sagen? Er röchelt noch. (Große andauernde Heiterkeit.) Aber vielleicht gelingt es der heilskünstlerischen diplomatischen Begabung des Herrn Reichszanklers, ihn noch mal zum Leben zu erwecken. Wir stehen der Sache kühl gegenüber, kühl bis ins Herz hinan, wie es auch mit dem Block weiter gehen mag.“

(237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7850.)

Für die Reichspartei führte Fürst v. Hatzfeldt aus:

„Das Zustandekommen der Finanzreform ist nur dann zu ermöglichen, wenn alle bürgerlichen Parteien sich im Bewußtsein der großen nationalen Bedeutung des Werkes zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden, unbeschadet der sonstigen politischen Parteistellung. (Sehr richtig!) An der Regierung ist es dabei, die Parteien zu gemeinsamer Arbeit aufzufordern und hierbei wieder die Führung zu übernehmen, die ihr aus der Hand gegliitten ist. (Sehr richtig! bei der Reichspartei.) Es war kein schönes Schauspiel in der Steuerkommission, zu sehen, wie sich nicht nur die Parteien, welche berufen sind, das große Werk zustande zu bringen, gegenseitig befehden, sondern auch die Vertreter des Bundesrats ihre divergierenden Meinungen offen zum Ausdruck brachten.“ (S. 7862.)

Abg. Viebermann von Sonnenberg von der Wirtschaftlichen Vereinigung forderte Besitzsteuern auch auf das mobile Kapital:

„Wenn solche Steuern nicht mit der sogenannten Blokmehrheit eingeführt werden können, so erscheint uns die Frage der Befreiung des Reiches aus seiner unwürdigen Finanzlage durch sozial gerechte Verteilung der Steuerlasten von größerer Bedeutung als das Zusammenhalten des Blocks. Wir sind bis heute im vollen Gefühle unserer Mitverantwortung bemüht gewesen, für die Gesundung unserer Reichsfinanzen einen gangbaren Weg zu suchen, Hindernisse aus dem Wege zu räumen und unsere eigenen Wünsche bis an die Grenze der Möglichkeit zurücktreten zu lassen. Diese Richtlinien werden wir auch in Zukunft für unsere Mitarbeit an der Reichsfinanzreform beibehalten.“

(237. Sitzung vom 30. März 1909. S. 7861.)

Abg. Hausmann von der Volkspartei hielt dann eine auffallend scharfe Antiblockrede. Reichskanzler Fürst Bülow erklärte hierauf:

„Der Gedanke, der seinerzeit bei Bildung des Blocks zugrunde lag, war der: durch Milderung der Parteigegensätze die besten Kräfte der Konservativen und der Liberalen, die sich seit so lange und oft in sehr unfruchtbarem Kampfe gegeneinander verbrauchen, für die Lösung großer politischer und nationaler Aufgaben zusammenzuführen und dadurch fruchtbarer zu machen. Ich habe das in einem oft, aber sehr mit Unrecht und hier und da auch sehr oberflächlich angegriffenen Bilde die Paarung des liberalen und des konservativen Geistes genannt.

Meine Herren, daß zwischen der Rechten und Linken namentlich in wirtschaftlichen Fragen Gegensätze zutage treten können, die nicht in jedem Augenblick zu überbrücken sind, das habe ich natürlich vorausgesehen, und das habe ich vom ersten Tage an gewußt. Der Gedanke aber, meine Herren, der der Blockpolitik zugrunde liegt, der ist doch ein zu gesunder, und der hat nach meiner Ueberzeugung im Lande zu festen Boden gefaßt, als daß er durch vorübergehende Schwierigkeiten erstickt werden könnte. (Sehr richtig! links.) Ich glaube, es ist ungerecht, den Gedanken für die Mängel seiner Durchführung im einzelnen verantwortlich zu machen. Politische Ideen, meine Herren, führen ihr eigenes Dasein, und ihre Berechtigung ist nicht immer abhängig von den oft wandelbaren und den oft unvollkommenen Formen, in die sie die Erscheinungswelt, in diesem Falle dieses hohe Haus, kleidet, und darum glaube ich, die Idee der Aus-

gleichung der Parteigegensätze zwischen rechts und links, die mir vor-schwebt, wird weder am Brennrecht noch an der Form der Nachlaß-steuer sterben, sondern immer wieder auferstehen und uns alle überleben.“ (St. B. 7873.)

Das Zentrum schwieg in dieser Blockdebatte; es hatte keinerlei Anlaß, sich in diesen Streit der Mehrheit einzumischen. Was es in der Frage selbst wollte, hat es deutlich in der Finanzkommission gezeigt. Die liberale Presse ärgerte sich seinerzeit schwer, daß das Zentrum geschwiegen hat.

So war die Situation unmittelbar vor den Osterferien. In der Pause erklärten sich die sächsischen Konservativen für die Erbschafts-steuer und damit für den Block. Als dann die Arbeiten wieder auf-genommen wurden, fanden Beratungen in allen konservativen Partei-instanzen statt, welche die Geschlossenheit der Partei herstellten. Wegen einer kleinen Differenz in Geschäftsordnungsfragen legte Abgeordneter Dr. Paasche in der Finanzkommission den Vorsitz nieder; an seiner Stelle wurde der konservative Abg. von Richthofen gewählt. Als am 28. Mai 1909 in der Finanzkommission die konservativen Ersatz-steueranträge zur Beratung gelangten, kam es zum Auszug der Linken, worüber das amtliche Protokoll mitteilt:

Abgeordneter Dr. Paasche (natl.) gibt folgende Erklärung ab: Nachdem die im Seniorenkonvent verabredeten Abmachungen der Parteien, auf Grund deren der Reichstag seine geschäftlichen Dispositionen für die nächsten Wochen ge-troffen hat, von der Mehrheit dieser Kommission unbeachtet gelassen sind und nach den geschäftsordnungswidrigen Beschlüssen dieser Mehrheit, die über die Regeln des parlamentarischen Lebens und die Rechte der Minorität hinweg-gegangen ist, erheben meine politischen Freunde noch einmal Widerspruch gegen die von der Mehrheit beschlossene Kommissionsberatung von Gesetzesvorlagen, deren notwendige erste Beratung im Plenum noch ansteht. Wir werden diese Verhandlungen mit unserer Mitverantwortung nicht beden und werden durch unser Fernbleiben von diesen Verhandlungen der Kommission unsere Auffassung zum Ausdruck bringen. Wir sind zu unserem Entschluß gekommen auch im Hin-blick auf die erstaunliche Haltung der Regierung, die im Widerspruche mit ihrer Zusage, die Ersatzsteuern in der nächsten Zeit dem Plenum des Reichstags zu unterbreiten, den konservativen Antragstellern durch die Lieferung des Materials das geschäftsordnungswidrige Einbringen dieser Anträge in der Kommission erst ermöglicht hat.

Abgeordneter Dr. Wiemer (fr. Vp.) gibt folgende Erklärung ab: Meine politischen Freunde haben an den ausgedehnten und anstrengenden Verhandlungen der Kommission bisher nach besten Kräften mitgewirkt und sind alle Zeit bestrebt gewesen, die Arbeiten der Kommission zu fördern. Sie lehnen es aber entschieden ab, an der Durchbrechung folgenswerer Gesetzesmaßnahmen teilzunehmen, die eine erste Lesung im Plenum nicht erfahren haben. Die Verhandlung über den Antrag auf Erhöhung der Kasse- und Teezölle widerspricht den Bestimmungen der Geschäftsordnung wie den Vereinbarungen des Seniorenkonvents, ist eine Rücksichtslosigkeit gegenüber den Fraktionen, die noch keine Gelegenheit gehabt haben, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen und bedeutet eine Vergewaltigung der Minderheit. Wir protestieren gegen das Verfahren der Mehrheit und lehnen die weitere Beteiligung an den Verhandlungen ab.

Abgeordneter Graf v. Brudzewo-Wieleszynski (Pole) gibt folgende Er-klärung ab: Aus der Gruppierung der Parteien, wie sie vorliegt, erhellt, daß

jede der beiden Gruppierungen sozusagen eine eigene Finanzreform, als ein Ganzes, empfiehlt.

Weder die eine, noch die andere Erledigung der Finanzreform entspricht unseren Wünschen, wir glauben jedoch, unter den vorliegenden Umständen — wie ich schon früher erklärt habe — nicht negativ bleiben, sondern für die von unserem Standpunkte als kleineres Uebel erscheinende Reform eintreten zu sollen. Denn wir wollen nicht dazu beitragen, ein Vakuum zu schaffen, das größere Verwirrung und noch üblere Folgen haben könnte.

Als geringeres Uebel erscheinen uns im ganzen die Steuerprojekte nach Anträgen der Rechten und des Zentrums, weil sie die Besitzenden schärfer zu besteuern geeignet sind, als ursprünglich beabsichtigt war, und dadurch drückenderen Lasten der indirekten Steuern vorbeugen.

Diese unsere generelle Stellungnahme schließt natürlich nicht aus, daß wir uns bezüglich der einzelnen Projekte und der Einzelheiten in den Projekten — so weit wir sie nicht von vorneherein ablehnen — Freiheit der definitiven Entscheidung vorbehalten, um so mehr, als wir nicht in der Lage waren, die neuen Vorschläge mit unserer Fraktion zu besprechen.

Wir werden uns an der Weiterberatung beteiligen, weil wir meinen, daß man in einer so ernsten Lage gewisse formale Bedenken nicht vor das Interesse der Sache setzen sollte.

Abgeordneter Geyer (Soz.) gibt folgende Erklärung ab: Im Namen meiner Fraktionskollegen in der Finanzkommission protestiere ich gegen die Beratung des Antrags Dietrich und Genossen — Nr. 257 der Drucksachen — Erhöhung des Kaffee- und Teezollens betreffend. Wir halten diese Beratung für geschäftsordnungswidrig und den Gebräuchen des Reichstags widersprechend.

Die Beratung ist eine Umgehung des Plenums und ein Bruch des vom Seniorenkonvent getroffenen Abkommens: die jetzt von der Regierung den konservativen Antragstellern zugeschobenen Gesekentwürfe — Nrn. 257, 272 und 273 der vorliegenden Anträge — in erster Lesung im Plenum zu beraten, ehe sie zur Beratung in die Kommission gelangen.

Wir beteiligen uns deshalb an der Beratung der genannten Anträge in der Kommission jetzt nicht.

Abgeordneter Gröber (Z.) erklärt, seine politischen Freunde würden für die Weiterberatung eintreten. Die Behauptung, daß der Seniorenkonvent einen Beschluß gefaßt hätte über die geschäftliche Behandlung in der Finanzkommission, sei unzutreffend. Redner legt Verwahrung ein gegen einige Ausdrücke in den eben verlesenen Erklärungen, die verlezend und kränkend wirken müßten.

Abgeordneter Dr. Weber (natl.) gibt folgende Erklärung ab: Es ist von seiten der Konservativen bei Beratung ihres Besitzsteuerantrages ausdrücklich verlangt worden, daß ein Mitglied der diesen Anträgen zustimmenden Mehrheit zum Berichterstatter gewählt würde. Nachdem die Finanzreform beim Abschluß der Kommissionsverhandlungen in ihren Hauptteilen eine Gestalt bekommen hat, die meine politischen Freunde nötigen wird, gegen diese Finanzreform im ganzen zu stimmen, bin ich mit meinem Freunde Fuhrmann nicht weiter in der Lage, als Berichterstatter tätig zu sein, und zwar um so weniger, als das Reichsschatzamt gegen allen Gebrauch und trotz ausdrücklicher gegenseitiger Verabredung wegen der von ihm gewünschten redaktionellen Aenderungen der Beschlüsse erster Lesung beim Branntweinsteuergesetz sich nicht mit mir als dem Berichterstatter, sondern mit einem anderen Mitglied der Kommission in Verbindung gesetzt hat. Wir legen darum hiermit unser Amt als Berichterstatter nieder.

Abgeordneter Freiherr v. Gamp (Massauen) betont, daß der Seniorenkonvent nicht die Absicht gehabt habe, sich in die Regelung der Geschäfte der Finanzkommission einzumischen. Seine Freunde hielten es für ihre Pflicht, bei der Weiterberatung ihre Mitarbeit nicht zu versagen, da das Land eine schleunige

Erledigung der Finanzreform verlange. Bedenken gegen die Beratung der gestellten Anträge hätten seine Freunde nicht.

Staatssekretär Sydow legt Verwahrung ein gegen die Vorwürfe, die dem Reichshofamant gemacht worden seien. Wenn die Reichsfinanzverwaltung den Herren von der konservativen Partei auf ihren Wunsch Material über schwebende Fragen gegeben habe, so habe sie damit nur dasselbe getan, was sie auch jedem anderen Abgeordneten gegenüber tue. Wenn dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Weber das Material nicht zugestellt worden sei, so läge das daran, daß derselbe damals nicht anwesend gewesen sei; der Abgeordnete Sieg habe es aber erhalten.

Abgeordneter Mommsen legt die Berichterstattung über die Erbschaftssteuer-gelege nieder.

Abgeordneter Dietrich stellte fest, daß Dr. Wiemer keine geschäftsordnungs-mäßigen Bedenken gegen die Beratung der Beleuchtungskörpersteuer mehr erhoben, sondern nur sachliche Bedenken geltend gemacht habe. Gegenüber Dr. Weber bemerkte er, daß dieser offenbar, ebenso wie die Herren Fuhrmann und Mommsen, nur aus politischen Gründen sein Amt als Berichterstatter niederlege. Er hätte es deshalb wohl besser unterlassen, diese Niederlegung mit einem angeblich unfreundlichen Verhalten des Reichshofamants zu motivieren. Es sei nicht zu billigen, daß ein Referent, noch dazu am Schlusse der Beratung zweiter Lesung, sein Amt niederlege, weil ihm einige Beschlüsse nicht gefielen. Er entziehe sich damit einer übernommenen Pflicht. Es müsse vor dem Lande festgestellt werden, aus welchen Gründen die Verlegung weiterer Mitarbeit erfolge. Er seinerseits beklage den Standpunkt der Liberalen, weil ihm die Mitwirkung aller bürgerlichen Parteien bei der Gestaltung des ganzen Reformwerks von Hause aus erstrebenswert erschienen sei.

Am 9. und 10. Juli wurde die Reform durch die Stimmen der Rechten, des Zentrums und der Polen verabschiedet. Am 10. Juli fand die große Generaldebatte zur dritten Lesung der Reichsfinanzreform statt; hierbei legte der konservative Führer von Hendenbrand die Stellung seiner Partei zum Zentrum in folgenden Worten dar:

„Meine Herren, wir wünschen die Vorherrschaft keiner einzelnen Partei in diesem hohen Hause, weder eine Vorherrschaft des Liberalismus noch des Zentrums, noch nehmen wir für uns selbst eine solche in Anspruch. (Zuruf links: Sie haben sie schon!) Aber, meine Herren, was wir mit ebensolcher Entschiedenheit abweisen, ist die grundsätzliche Ausschaltung einer dieser bürgerlichen Parteien, und wir haben die grundsätzliche Ausschaltung des Zentrums nicht nur für einen politischen Fehler gehalten, sondern wir sagen es auch offen, daß wir sie bedauert haben im Interesse des konfessionellen Friedens (sehr richtig! rechts) und der Vaterlandsliebe.

Meine Herren, wir wissen wohl: die Macht der katholischen Kirche und derer, die ihr angehören, ist groß. Aber wir, die wir fast ausnahmslos Angehörige und treue Anhänger unserer evangelischen Kirche sind, wir denken groß genug von der Macht der evangelischen Kirche und der Freiheit, die ihr Palladium ist (Lachen links) — ja, gewiß, meine Herren —, daß sie den geistigen Kampf auch mit der katholischen Kirche nicht zu scheuen hat. (Bravo! rechts.) Aber was wir nicht wünschen, meine Herren, das ist — das sage ich ganz offen — eine zweite Auflage Kulturkampfes. Das kann nicht zum Frieden dienen, nicht zum Frieden der Konfessionen, nicht zum Segen des Deutschen Reiches. (Lebhafter Beifall rechts und in der Mitte.)“ (280. Sitzung vom 10. Juli 1909 S. 9327.)

Abg. Freiherr von Hertling konnte konstatieren:

„Tatsache ist, daß die große Aufgabe, die der neuen Parteikombination, die aus den Wahlen von 1907 hervorgegangen war, zugefallen war — einer

Parteikonstellatlon, die recht eigentlich gegen meine Freunde gerichtet war — nicht durch jene Parteikonstellatlon, sondern nur mit Hilfe meiner Freunde zustande gekommen ist... Die große liberale Partei ist nicht gekommen. Ich glaube nicht an den Bloß von Bassermann bis Bebel. (Heiterkeit.) Ich glaube namentlich nicht, daß Herr Bassermann selbst bei diesem Bloß sein würde. (Heiterkeit.) Ich glaube auch nicht, daß es Ihnen gelingen werde, die Verschiedenheiten, die die verschiedenen Denominationen des Liberalismus trennen, auszugleichen. Aber, wohlan, gründen Sie diese liberale Partei! Dann wird bei der großen konservativen Partei allerdings, die dann auch entsteht, das Zentrum an der Stelle sein. (Lebhafter Beifall in der Mitte.)“ (280. Sitzung vom 10. Juli 1909 S. 9347.)

Am 14. Juli erhielt Reichskanzler Fürst Bülow seinen Abschied und Staatssekretär von Bethmann-Hollweg wurde zu seinem Nachfolger ernannt. Ueber die Gründe seines Abschiedes ließ Fürst Bülow sich an demselben Tage durch eine Unterredung folgendermaßen vernehmen:

„Ich habe mich zum Rücktritt entschlossen, weil durch die Haltung der konservativen Partei eine politische Konstellation herbeigeführt worden ist, welche unter Trennung von den liberalen Parteien und sogar von den Waffenbrüdern des alten Bismarckschen Kartells die Konservativen zum engsten Bunde mit dem Zentrum und mit den Polen geführt und dadurch das Zentrum wieder zur ausschlaggebenden Partei gemacht hat. Die Folgen dieser Haltung der Konservativen und die hierdurch herbeigeführte Konstellation haben mein Verbleiben im Amte unmöglich gemacht.“

Der Exreichskanzler aber hielt es für geboten, gegenüber dem Zentrum in seiner selbstgewählten politischen Grabrede zu erklären:

„Jedermann weiß, wie fern mir auf konfessionellem Gebiete Ungerechtigkeit Vorurteil und Voreingenommenheit liegen. Wir waren von der Möglichkeit eines Kulturkampfes nie weiter entfernt, als während meiner Amtszeit. Aber daß eine Partei, die auf konfessioneller Basis steht, durch konfessionelle Gesichtspunkte zusammengehalten wird, und die dabei die konfessionelle Minderheit vertritt, daß diese Partei den ausschlaggebenden Einfluß ausübt im Deutschen Reichstag und diesen Einfluß so mißbrauchen kann, wie das am 13. Dezember 1906 der Fall war, das halte ich allerdings für einen schweren Schaden. Ich glaube, das ist kein Glück für die religiösen Interessen der katholischen Kirche in Deutschland, und ich glaube, daß es ein Unglück ist für die politischen Interessen des ganzen Landes. Auch darin wird mir die Zukunft recht geben. Wenn gesagt worden ist, die konservative Partei hätte gar nicht das Zentrum zur ausschlaggebenden Partei gemacht, sondern ihm nur einen Platz in Reih und Glied einräumen wollen, so ist das eine Fiktion, die niemand täuschen kann.“

Von dem Augenblick an, wo die konservative Partei die Brücken zu den Liberalen mit solcher Schroffheit abbrach, ist das Zentrum mit seinen 105 Mitgliedern und seinem politisch-elfässischen Anhang von weiteren 30 Abgeordneten gegenüber 60 Konservativen wieder in die ausschlaggebende Stellung eingerückt.“

Man kann einen Staatsmann nur bedauern, wenn er 1. nicht weiß, daß das Zentrum keine konfessionelle Partei ist; 2. mit dieser nach seiner jetzigen Ansicht so gefährlichen Partei von 1900—1906 die Geschäfte des Reiches führte. Durch diese Auslassung schadet Fürst Bülow dem Zentrum nicht, sondern nur sich selbst.

Erster Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

A. Die Bundesstaaten und Organe des Reiches.

3. Die November-Interpellation über das persönliche Regiment des Kaisers.

Am 28. Oktober 1908 erschien in den Berliner Blättern, verbreitet durch das offiziöse Wolffsbureau, folgendes kaiserliche Interview aus dem Londoner „Daily Telegraph“:

„Ihr Engländer seid verdreht wie Märzhasen. Was ist denn über Euch gekommen, daß ihr Euch einem einer großen Nation so unwürdigen Mißtrauen so widerstandslos überlaßt? Was kann ich mehr tun, als ich schon getan habe? Mit allem mir zu Gebote stehenden Nachdruck habe ich in meiner Londoner Guildhall-Rede erklärt, daß mein Sinn auf Frieden gerichtet ist, und daß ein gutes Einvernehmen mit England zu meinen innigsten Wünschen gehört. Habe ich jemals mein Wort gebrochen? Falschheit ist meiner Natur völlig fremd. Meine Handlungen sprechen für sich selbst, aber anstatt auf sie zu achten, hört Ihr auf diejenigen, welche sie falsch auslegen und verdrehen. Das ist eine persönliche Beleidigung, die ich schmerzlich empfinde. Ewig verkannt zu werden, meine wiederholten Freundschaftsanerbietungen mit mißtrauischen, eifersüchtigen Augen abgewogen und durchgehächelt zu sehen, ist eine harte Probe für meine Geduld. Immer wieder habe ich meine Freundschaft für England betont, Eure Presse aber oder wenigstens ein beträchtlicher Teil davon weist meine dargebotene Hand zurück und tut so, als hielte die andere einen Dolch. Wie kann ich eine Nation gegen ihren Willen überzeugen? Ich wiederhole, daß ich Englands Freund bin, aber Ihr macht mir die Sache schwer, meine Aufgabe ist wirklich nicht leicht. Die in breiten Schichten der mittleren und unteren Klassen meines eigenen Volkes vorwaltende Gesinnung ist England nicht freundlich, ich bin sozusagen in meinem eigenen Lande in der Minderheit. Freilich ist es eine Minderheit der besten Elemente, ebenso wie es umgekehrt in England mit bezug auf Deutschland der Fall ist.“

Der Engländer erwiderte hierauf, daß das jüngste Vorgehen Deutschlands in Marokko, die Rückkehr des deutschen Konsuls von Tanger nach Fez und die deutsche Vorwegnahme der gemeinsamen franko-spanischen Aktion durch den Vorschlag, Mulay Hafid anzuerkennen, nicht bloß in England, sondern in ganz Europa mißbilligend beurteilt worden sei.

Mit einer ungeduldischen Handbewegung antwortete der Kaiser: „Das ist ein klassisches Beispiel für die Verdrehung deutscher Aktionen.“

Erstens was die Reise des Dr. Bassel anlangt: Bei seiner Rücksendung nach Fez war die Reichsregierung einzig und allein von dem Wunsche geleitet, ihn die Privatinteressen der dort nach Schutz und Hilfe ringenden deutschen Untertanen wahrnehmen zu lassen. Warum hätte man ihn nicht hinschicken sollen?

Wissen die, welche Deutschland des Versuches beschuldigen, anderen Mächten den Rang abzulaufen, wirklich nicht, daß der französische Konsularvertreter schon seit Monaten in Fez war, als Dr. Wassel dorthin aufbrach? Zweitens die Anerkennung Mulays Hafids: Die europäische Presse hat Klage darüber geführt, daß Deutschland Mulays Anerkennung nicht bis zu dessen bindender Annahme der Algeciras-Akte verschoben habe. Darauf antwortete ich, daß Mula'y sich zu dieser Annahme schon vor Wochen, als die entscheidende Schlacht noch nicht geschlagen war, bereit-erklärt hat. Bereits Mitte Juli teilte er Deutschland, Frankreich und England mit, daß er alle von Abdul Asis während seiner Regierung Europa gegenüber übernommenen Verpflichtungen für sich als bindend anerkenne. Die Reichsregierung erblickte in dieser Mitteilung den endgültigen und autoritativen Ausdruck der Absichten Mulays, sie hatte somit keine Veranlassung, noch eine weitere Erklärung abzuwarten, bevor sie ihn als tatsächlichen Sultan anerkannte, der seinem Bruder durch das Recht des Waffensieges auf dem Throne nachgefolgt war."

Der Engländer wies darauf hin, daß ein einflußreicher Teil der deutschen Presse die Haltung der Reichsregierung ganz anders aufgefaßt, als einen Fortschritt von Worten zu Taten begrüßt und ihrer Genugthuung darüber Ausdruck gegeben habe, daß Deutschland sich der Gestaltung der marokkanischen Dinge wieder einmal energisch annehme.

"Es gibt hüben wie drüben Störenfriede", entgegnete der Kaiser. "Ich will ihre beiderseitigen Fähigkeiten zur Entstellung von Tatsachen nicht abwägen. Diese sind jedenfalls so, wie ich sie eben dargestellt habe. Deutschlands Vorgehen in bezug auf Marokko enthält nichts, was mit meiner in Straßburg wie in der Guildhall von mir beteuerten Friedensliebe in Widerspruch stände."

Zu dem Thema der deutsch-englischen Beziehungen zurückkehrend, bemerkte der Kaiser: "Ich will mich jedoch nicht bloß auf meine Reden, sondern auch auf meine Handlungen berufen. Gewöhnlich wird angenommen, daß Deutschland während des südafrikanischen Feldzuges England feindlich gesinnt war, die öffentliche Meinung war das zweifellos. Wie aber stand es mit der Reichsregierung? Meine Kritiker mögen sich fragen, was den plötzlichen Stillstand der europäischen Tour der Burengenerale verursachte, die eine Intervention herbeiführen wollten. Sie waren in Holland, in Frankreich lärmend gefeiert worden. Sie wünschten, nach Berlin zu kommen, wo das Volk sie mit Blumen bekränzen würde; als sie jedoch von mir empfangen werden wollten, lehnte ich ab. Die Agitation hörte alsbald auf, und die Delegation kehrte mit leeren Händen heim. War das die Handlungsweise eines geheimen Feindes? Als der Kampf auf dem Höhepunkt stand, wurde die Reichsregierung von Frankreich und Rußland eingeladen, gemeinsam England zur Beendigung des Krieges aufzufordern. Der Augenblick, sagten sie, sei da, nicht bloß die Republiken zu retten, sondern England bis in den Staub zu demütigen. Ich antwortete: Deutschland werde nicht nur seine Hand nicht dazu leihen, auf England einen Druck auszuüben und dessen Sturz herbeizuführen, sondern sich überhaupt abseits von jeder Politik halten, die Verwicklungen mit England mit sich bringen könne. Die Nachwelt wird dereinst den Wortlaut der Depesche lesen, sie ruht im Schloßhain von Windsor, worin ich Englands Souverain die Antwort mitteilte, die ich den auf Großbritannien Fall bedachten Mächten hatte zuteil werden lassen. Engländer, die mich kränkten, indem sie an meinen Worten zweifeln, können daraus ersehen, wie ich in Tagen englischer Not gehandelt habe. Das war aber nicht alles. Während jener „schwarzen Woche“, im Dezember 1899, empfing ich einen Brief der Königin Viktoria, der in Sorge und Kummer verfaßt, deutliche Spuren der Angst aufwies, die damals auf ihr lasteten. Ich begnügte mich nicht mit einer teilnehmenden Antwort. Durch einen meiner Offiziere ließ ich mir einen möglichst genauen Bericht über die beiderseitige Gefechtsstärke und die Truppenstellungen in Südafrika vorlegen. Daraufhin arbeitete ich den unter den obwaltenden Umständen meiner Meinung nach für England besten Feldzugsplan

aus, ließ ihn von meinem Generalstabe begutachten und sandte ihn nach England, wo er in den Staatsarchiven ebenfalls des unparteiischen Schicksals der Geschichte harret. Beiläufig kann ich erwähnen, daß mein Plan zum großen Teil mit demjenigen zusammenfiel, nach welchem dann Lord Roberts die englischen Waffen zum Siege geführt hat. Hätte so jemand gehandelt, der gegen England Böses im Schilde führte? „Aber“, werden Sie sagen, „liegt nicht in dem deutschen Flottenausbau eine Bedrohung für England?“ Meine Erwiderung ist einfach. Deutschland ist ein junges, im Wachsen begriffenes Reich, es hat einen weltumspannenden Handel, dessen schnelle Ausdehnung der berechtigte Ehrgeiz der patriotischen Deutschen in keine Schranken weisen lassen will. Diesen Handel zu schützen und seine mannigfachen Interessen in den entferntesten Meeren wahrzunehmen, braucht Deutschland eine mächtige Flotte. Deutschland blickt voraus. Es muß für alle im fernen Osten möglichen Fälle gerüstet sein. Sehen Sie auf die vollendete Erhebung Japans, das schon mögliche nationale Erwachen Chinas, und beurteilen Sie danach die größten Zukunftsprobleme im Stillen Ozean. Nur Mächte im Besitz großer Kriegsfлотten werden mitzureden haben, wenn das Schicksal des Pazific sich entscheidet. Schon aus diesem Grunde braucht Deutschland eine starke Kriegsmarine. Vielleicht wird England eines Tages froh sein, ein flottenstarkes Deutschland neben sich zu haben und mit ihm in den großen Völkerdebatten der Zukunft auf derselben Seite zu stehen.“

Die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ (Nr. 258 vom 31. Oktober 1908) brachte infolge der Presseauslassungen folgende Erklärung an der Spitze des Blattes:

„Ein großer Teil der ausländischen und inländischen Presse hat wegen des im „Daily Telegraph“ veröffentlichten Artikels kritische Betrachtungen gegen die Person Sr. Majestät des Kaisers gerichtet, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, der Kaiser hätte diese Publikation ohne Vorwissen der für die Politik des Reiches verantwortlichen Stelle veranlaßt. Diese Annahme ist unbegründet.

Se. Majestät der Kaiser hatte von einem englischen Privatmann mit der Bitte, die Veröffentlichung zu genehmigen, das Manuskript eines Artikels erhalten, in dem eine Reihe von Gesprächen Sr. Majestät von verschiedenen englischen Persönlichkeiten und zu verschiedenen Zeiten zusammengefaßt war. Jener Bitte lag der Wunsch zugrunde, die Äußerungen Sr. Majestät einem möglichst großen Kreise englischer Leser bekannt zu geben und damit den guten Beziehungen zwischen England und Deutschland zu dienen. Der Kaiser ließ den Entwurf des Artikels an den Reichskanzler gelangen, der das Manuskript dem Auswärtigen Amt mit der Weisung überwies, dasselbe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nachdem in einem Bericht des Auswärtigen Amtes Bedenken nicht erhoben worden waren, ist die Veröffentlichung erfolgt.

Als der Reichskanzler durch die Publikation des „Daily Telegraph“ von dem Inhalt des Artikels Kenntnis erhielt, erklärte er Sr. Majestät dem Kaiser: er hätte den Entwurf des Artikels nicht selbst gelesen; anderenfalls würde er Bedenken erhoben und die Veröffentlichung widerraten haben; er betrachte sich aber als für den Vorgang allein verantwortlich und bede die ihm unterstellten Ressorts und Beamten. Gleichzeitig unterbreitete der Reichskanzler Sr. Majestät dem Kaiser sein Abschiedsgesuch.

Se. Majestät der Kaiser hat diesem Gesuch keine Folge gegeben, jedoch auf Antrag des Reichskanzlers genehmigt, daß dieser durch Veröffentlichung des oben dargestellten Sachverhalts in die Lage versetzt werde, den ungerechten Angriffen auf Se. Majestät den Kaiser den Boden zu entziehen.“

Der sich nun erhebende Pressesturm richtete sich naturgemäß zunächst gegen den Reichskanzler, dessen Entlassung allgemein gefordert wurde; aber nach einigen Tagen schwenkte alles um; nun wurde der

Kaiser die Zielscheibe der Angriffe. Von den Auslassungen jener Tage verdient folgende Erklärung ob ihrer Herkunft besondere Beachtung:

„Die letzten mit den Veröffentlichungen der englischen Presse verbundenen Ereignisse zeigen, daß der Dienst des Auswärtigen Amtes nicht überall ausreichend organisiert ist. Trotz der vom Reichkanzler formell übernommenen Vertretung müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Wiederkehr solcher Mißstände für die Zukunft mit Sicherheit verhindern. Im Zusammenhang hiermit hält der versammelte Vorstand der konservativen Partei es für erforderlich, folgendes auszusprechen: Wir sehen mit Sorge, daß Äußerungen Seiner Majestät des Kaisers, gewiß stets von edlen Motiven ausgehend, nicht selten dazu beigetragen haben, teilweise durch mißverständliche Auslegung unsere auswärtige Politik in schwierige Lage zu bringen. Wir halten, geleitet von dem Bestreben, das Kaiserliche Ansehen vor einer Kritik und Diskussion, die ihm nicht zuträglich sind, zu bewahren, sowie von der Pflicht befeelt, das Deutsche Reich und Volk vor Verwickelungen und Nachteilen zu schützen, uns zu dem ehrfurchtsvollen Ausdruck des Wunsches verbunden, daß in solchen Äußerungen zukünftig eine größere Zurückhaltung beobachtet werden möge.

Wir wollen dabei zugleich mit aller Entschiedenheit feststellen, daß wir im Interesse der Würde und des Machtbewußtseins des Deutschen Reiches eine weitere publizistische Behandlung dieser Vorgänge nicht für segensreich erachten können. Wir müssen wünschen, insbesondere auch dem Auslande gegenüber, diejenige Ruhe und Geschlossenheit des Volkes zum Ausdruck zu bringen, welche für uns, undroht von Gefahren, eine politische Notwendigkeit der Selbsterhaltung ist.

Berlin, 5. November 1908.

Freiherr von Manteuffel (Krossen), Vorsitzender.

von Buch-Carnizow. Dr. Freiherr von Erffa.

Dr. von Heydebrand und der Lasa. Dr. Alasing. von Kröcher.

Dr. Mehnert. Graf von Mirbach-Sorquitten. von Normann.
von Pappenheim. Stadmann.“

In verschiedenen Parteiorganen hatte man eine einheitliche Rundgebung des eben zusammengetretenen Reichstages angeregt; das Zentrum war geneigt, eine solche mitzumachen. Aber die National-liberalen wollten diese nicht; denn sie brachten schon am 3. November eine Interpellation über das Interview ein (1. Session 1907/09 D.-S. Nr. 1003) und nun folgten fast alle Parteien: die Freisinnigen (1. Sess. 1907/09 D.-S. 1006), die Sozialdemokraten (1. Sess. 1907/09 D.-S. Nr. 1007), die Konservativen (1. Sess. 1907/09 D.-S. Nr. 1011) und die Reichspartei (1. Sess. 1907/09 D.-S. 1016). Am 10. und 11. November 1908 endlich, als die gesamte Öffentlichkeit auf eine künstliche Erregung hin eingeepeitscht worden war, fand die Besprechung der Interpellation statt. Abgeordneter Bassermann meinte:

„Der erste Eindruck war folgender: man sprach von böswilliger Erfindung, von Entstellung. Als die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ die Veröffentlichung des „Daily Telegraph“ übernahm, da machte dies Gefühl dem Gefühl maßlosen Erstaunens, tiefer Trauer Platz. Temperamentvolle Leute sprachen von einem Gefühl wie nach einer verlorenen Schlacht . . .

Die Meinung des Inlandes — man kann wohl sagen, die einmütige Meinung Deutschlands — hallt wider in der Presse aller Parteien, sie hallt wider in

tausenden von Zuschriften und Privatbriefen, die in den letzten Tagen hier in diesem hohen Hause bei den Abgeordneten eingetroffen sind. (Sehr wahr! bei den Nationalliberalen und links.) Es ist nahezu ein einmütiger Protest gegen das Eingreifen Seiner Majestät des Kaisers in die offizielle Politik Deutschlands (Lebhafte Zustimmung bei den Nationalliberalen und links), gegen das, was man im Lande das persönliche Regiment nennt . . .

Diese volle Anerkennung der bisherigen Tätigkeit des Herrn Reichskanzlers darf uns nicht hindern, die Art der Behandlung dieses Manuskripts für verfehlt und der Wichtigkeit der Sache nicht entsprechend zu erachten. (Sehr wahr! links.) Entweder mußte der Herr Reichskanzler das Manuskript selbst lesen. Konnte er das nicht, dann mußte unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß eine absolut zuverlässige Person für ihn las und genauen Bericht erstattete. (Sehr richtig! links.)

Die Fehler, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, sind psychologisch nicht ganz erklärlich. Bei der impulsiven Natur Seiner Majestät des Kaisers, von der ja sehr oft gesprochen wird, bei der Möglichkeit, daß aus Augenblicksstimnungen heraus Äußerungen erfolgen, erachte ich eine genaue Prüfung von Schriftstücken, die sich mit Äußerungen Seiner Majestät des Kaisers befassen, für absolut notwendig, wenn Schaden vermieden werden soll. (Sehr richtig! links.) . . . Ich habe in vollem Umfange hier anerkannt die Verdienste des Herrn Reichskanzlers um die Führung der Geschäfte des Reichs in der hinter uns liegenden Zeit, und ich habe im Auftrag meiner politischen Freunde auch das gesagt, was wir tadeln müssen bei diesen Vorgängen. Wir wünschen andererseits eine Amtsniederlegung des Fürsten v. Bülow nicht. Wir wünschen sie nicht angesichts der schweren Aufgaben der inneren und äußeren Politik.“

(158. Sitzung vom 10. November 1908 S. 3380.)

Zum Schlusse richtete der Redner einen Appell an den Kaiser, sich mehr Zurückhaltung aufzuerlegen. Der freisinnige Abg. Dr. Wiemer ging dieselben Wege: „Der Wiederkehr der vom ganzen deutschen Volke schwer empfundenen Mißgriffe kann wirksam und dauernd nur vorgebeugt werden durch die Herstellung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens und durch die Kräftigung der Rechte der Volksvertretung. (Lebhafte Zustimmung bei den Freisinnigen.) Wir erachten insbesondere den Erlass eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes und die Unterstellung von Zivil- und Militärkabinett unter verantwortliche Regierungsbehörden für geboten. (Lebhafte Zustimmung bei den Freisinnigen.) Das deutsche Volk, dem die Aufgabe zufällt, mit Gut und Blut für die Folgen der Regierungspolitik einzutreten, erwartet in voller Einmütigkeit, daß das Präsidium des Deutschen Bundes, das verfassungsmäßig dem König von Preußen zusteht, in allen politischen Fragen diejenige Zurückhaltung beobachtet, die das Amt und das Reichsinteresse erfordern.“

Der Sozialdemokrat Singer meinte: „Wie ist es möglich, aus der Politik der Konfusion, aus der Politik des Leichtsinns und der Unfähigkeit, aus der Politik der Reden, Briefe und Telegramme herauszukommen zum Wohle des deutschen Volkes zu einer Politik, die das deutsche Volk kraft seiner Intelligenz, kraft seiner Leistungen in der Welt zu fordern berechtigt und zu treiben verpflichtet ist? (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, es ist allerhöchste Zeit — vielleicht ist es die zwölfte Stunde —, daß der Reichstag

Wandel schafft in dieser Politik, Wandel gegen den Kanzler, Wandel gegen den Kaiser.“

Der konservative Abg. von Heydebrand und der Lasa sprach aus, „daß es sich hier um eine Summe von Sorgen, von Bedenken und, man kann wohl auch sagen, von Unmut handelt, der sich seit Jahren angesammelt hat (hört! hört! rechts und links), angesammelt hat auch in Kreisen, an deren Treue zu Kaiser und Reich bisher noch niemand gezweifelt hat (sehr richtig! rechts), und die diese Treue zu Kaiser und Reich bewiesen in Stunden, die sehr viel ernster waren noch als die jetzige.“

Nach einer sehr kurzen Rede des Fürsten von Hatzfeldt (R.=P.) führte Reichskanzler Fürst von Bülow im allgemeinen aus:

„Ich muß auf die Wirkung meiner Worte im Auslande sehen, und ich will nicht neuen Nachteil zu dem großen Schaden hinzufügen, der durch die Veröffentlichung des „Daily Telegraph“ schon angerichtet worden ist. (Hört! hört! links und bei den Sozialdemokraten.)

In Beantwortung der vorliegenden Interpellationen habe ich folgendes zu erklären.

Seine Majestät der Kaiser hat zu verschiedenen Zeiten gegenüber privaten englischen Persönlichkeiten private Äußerungen getan, die, aneinander gereiht, in „Daily Telegraph“ veröffentlicht worden sind. Ich muß annehmen, daß nicht alle Einzelheiten aus den Gesprächen richtig wiedergegeben worden sind. (Hört! hört! rechts.) Von einem weiß ich, daß es nicht richtig ist. Das ist die Geschichte mit dem Feldzugsplan. (Hört! hört! rechts.) Es handelt sich nicht um einen ausgearbeiteten detaillierten Feldzugsplan, sondern um einige rein akademische Gedanken — ich glaube, sie waren ausdrücklich als Aphorismen bezeichnet — über die Kriegsführung im allgemeinen, die der Kaiser in seinem Briefwechsel mit der verewigten Königin Vittoria ausgesprochen hat. Es waren theoretische Betrachtungen ohne praktische Bedeutung für den Gang der Operationen und für den Ausgang des Krieges. Der Chef des Generalstabes, General v. Moltke, und sein Vorgänger, General Graf Schlieffen, haben erklärt, daß der Generalstab zwar über den Burenkrieg, wie über jeden großen oder kleinen Krieg, der auf der ganzen Erde im Laufe der letzten Jahrzehnte stattfand, dem Kaiser Vortrag gehalten hat. Beide haben aber versichert, daß unser Generalstab niemals einen Feldzugsplan oder eine ähnliche auf den Burenkrieg bezügliche Arbeit des Kaisers geprüft oder nach England weitergegeben habe. (Hört! hört! rechts und in der Mitte.) Ich muß aber auch unsere Politik gegen den Vorwurf verteidigen, als ob sie den Buren gegenüber eine zweideutige gewesen wäre. Wir haben — das steht attemmäßig fest — die Transvaalregierung rechtzeitig gewarnt. Wir haben sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie im Falle eines Krieges mit England allein stehen würde. Wir haben ihr direkt und durch die befreundete holländische Regierung im Mai 1899 nahe gelegt, sich friedlich mit England zu verständigen, weil über den Ausgang eines kriegerischen Konflikts kein Zweifel bestehen könne.

In der Frage der Intervention sind in dem Artikel des „Daily Telegraph“ die Farben zu stark aufgetragen. Die Sache selbst war längst bekannt. (Hört! hört!) Sie war bereits vor einiger Zeit der Gegenstand einer Polemik zwischen der „National Review“ und der „Deutschen Revue“. Von einer Enthüllung kann gar keine Rede sein. Man hat gesagt, die Kaiserliche Mitteilung an die Königin von England, daß Deutschland einer Anregung zur Mediation oder Intervention keine Folge gegeben habe, verstoße gegen die Regeln des diplomatischen Verkehrs.

Meine Herren, ich will nicht an Indiskretionen erinnern, an denen die

diplomatische Geschichte aller Länder und aller Zeiten reich ist. (Sehr richtig! rechts.) Die sicherste Politik ist vielleicht diejenige, die keine Indistretionen zu furchten braucht. (Sehr richtig! links.)

Um im einzelnen Falle beurteilen zu können, ob eine Verletzung des Vertrauens vorliegt, muß man mehr von den näheren Umständen wissen, als in dem Artikel des „Daily Telegraph“ gesagt worden ist. Die Mitteilung konnte berechtigt sein, wenn von irgend einer Seite versucht worden war, unsere Ablehnung zu entstellen oder unsere Haltung zu verdächtigen. Es können Dinge vorausgegangen sein, die eine Verletzung der Angelegenheit in einer vertraulichen Korrespondenz mindestens erklärlich machen.

Meine Herren, ich sagte vorher, in dem Artikel des „Daily Telegraph“ wären manche Ausdrücke zu stark gewählt. Das gilt zunächst von der Stelle, wo der Kaiser gesagt haben soll, die Mehrheit des deutschen Volkes sei England feindlich gesinnt. Zwischen Deutschland und England haben Mißverständnisse stattgefunden, ernste, bedauerliche Mißverständnisse. Aber ich weiß mich einiger mit diesem ganzen hohen Hause in der Auffassung, daß das deutsche Volk auf der Basis gegenseitiger Achtung friedliche und freundliche Beziehungen zu England wünscht (allseitiges lebhaftes Bravo), und ich konstatiere, daß sich die Redner aller Parteien heute in gleichem Sinne ausgesprochen haben. (Sehr richtig!)

Die Farben sind auch zu stark aufgetragen an der Stelle, die Bezug hat auf unsere Interessen im Pazifischen Meere. Sie ist in einem für Japan feindlichen Sinne ausgelegt worden. Mit Unrecht. Wir haben im fernen Osten nie an etwas anderes gedacht als an dies: für Deutschland einen Anteil an dem Handel Ostasiens bei der großen wirtschaftlichen Zukunft dieser Gebiete zu erwerben und zu behaupten. Wir denken nicht daran, uns dort auf maritime Abenteuer einzulassen; aggressive Tendenzen liegen dem deutschen Flottenbau im Stillen Ozean ebenso fern wie in Europa. Im übrigen stimmt Seine Majestät der Kaiser mit dem verantwortlichen Leiter der auswärtigen Politik völlig überein in der Anerkennung der hohen politischen Bedeutung, die sich das japanische Volk durch politische Tatkraft und militärische Leistungsfähigkeit errungen hat. Die deutsche Politik betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, dem japanischen Volk den Genuß und den Ausbau des Erworbenen zu schmälern.

Meine Herren, die Einsicht, daß die Veröffentlichung dieser Gespräche in England die von Seiner Majestät dem Kaiser gewollte Wirkung nicht hervorgerufen, in unserem Lande aber tiefe Erregung und schmerzliches Bedauern verursacht hat, wird — diese feste Ueberzeugung habe ich in diesen schweren Tagen gewonnen — Seine Majestät den Kaiser dahin führen, fernerhin auch in Privatgesprächen jene Zurückhaltung zu beobachten, die im Interesse einer einheitlichen Politik und für die Autorität der Krone gleich unentbehrlich ist. (Bravo! rechts.) Wäre dem nicht so, so könnte weder ich noch einer meiner Nachfolger die Verantwortung tragen. (Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Für den Fehler, der bei der Behandlung des Manuskriptes jenes Artikels des „Daily Telegraph“ gemacht worden ist, trage ich, wie ich schon in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ habe sagen lassen, die ganze Verantwortung. Auch widerstrebt es meinem persönlichen Empfinden, Beamte, die ihr Leben lang ihre Pflicht getan haben, deshalb zu Sündenböden zu stempeln, weil sie sich in einem Falle zu sehr darauf verlassen haben, daß ich meist alles selbst lese und im letzten Ende entscheide.

Mit Herrn v. Seydebrand bedaure ich, daß in der Maschinerie des auswärtigen Amtes, die 11 Jahre unter mir tadellos funktioniert hatte, sich einmal ein Defekt gezeigt hat. Ich stehe dafür ein, daß so etwas nicht wieder vorkommt, und daß zu diesem Zweck ohne Ungerechtigkeit, aber auch ohne Ansehen der Person das Erforderliche veranlaßt wird. (Bravo!)

Als der Artikel des „Daily Telegraph“ erschienen war, dessen verhängnisvolle Wirkung mir nicht einen Augenblick zweifelhaft sein konnte, habe ich mein Abschiedsgesuch eingereicht. Dieser Entschluß war geboten, und er ist mir nicht

schwer geworden. Der ernsteste und schwerste Entschluß, den ich in meinem politischen Leben gefaßt habe, war es, dem Wunsche des Kaisers folgend, im Amte zu bleiben; ich habe mich hierzu nur entschlossen, weil ich es für ein Gebot der politischen Pflicht ansah, gerade in dieser schwierigen Zeit Seiner Majestät dem Kaiser und dem Lande weiter zu dienen. (Lebhaftes Bravo.) Wie lange mir das möglich sein wird, steht dahin.“

Nachdem ein Vertagungsantrag des Abg. Frhrn. v. Hertling abgelehnt worden war, führte dieser u. a. aus: „Der heutige Tag ist zweifellos ein Markstein in der parlamentarischen Geschichte Deutschlands. (Sehr richtig! links.) Noch niemals ist der alte gute Brauch, die Person Seiner Majestät nicht in die Debatte zu ziehen, ist die Maxime monarchischer Gesinnung, wonach die Kritik vor der Allerhöchsten Person Halt zu machen hat, so vollkommen außer acht gelassen worden wie heute. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Wer wie ich in monarchischen Empfindungen aufgewachsen ist, wer wie ich den unersetzlichen Wert einer angestammten Dynastie zu schätzen weiß, wer auch seinen theoretischen Ueberzeugungen nach ganz und gar zur Monarchie steht, für den ist die Zwangslage, in der wir uns befinden, in solcher Weise hier zu reden, eine überaus unglückliche und beklagenswerte . . .

Auch ich, meine Herren, bin zunächst der Meinung, daß Seine Majestät gänzlich falsch unterrichtet war, als er davon sprach, daß die große Mehrheit des deutschen Volkes England unfreundlich gesinnt sei. Auch ich frage mich: woher kam Seine Majestät zu dieser irrigen Meinung? Das deutsche Volk ist ein friedliches Volk. Das deutsche Volk hat von jeher im Gegenteil viel eher durch ein Uebermaß der Sympathie zu fremden Völkern geündigt, als daß es sich einer unbegründeten Antipathie gegen ein oder das andere Volk schuldig gemacht hätte. . . Nicht so sehr darum handelt es sich, was der Herr Reichskanzler in Zukunft zu tun gedenkt, sondern was der Herr Reichskanzler getan hat. (Sehr wahr! in der Mitte.)

Es ist ja schon von der Ministerverantwortlichkeit gesprochen worden, und wir tun gut, nachdem wir, was die Stunde gebot, uns freimütig über die Worte des Kaisers hier ausgesprochen haben, nunmehr auf den Standpunkt des konstitutionellen Staatsrechts zurücktreten. Wir können den Kaiser nicht zur Rechenschaft ziehen, verantwortlich ist allein der Reichskanzler.

Meine politischen Freunde hätten gewünscht, daß sich der ganze Reichstag zu einer Kundgebung in ihrem Sinne vereinigt hätte. Da dies nicht der Fall ist, so haben sie geglaubt, wenigstens durch eine Erklärung ihrerseits zu den Dingen, die uns hier so lebhaft beschäftigt haben, Stellung nehmen zu sollen. Ich bin von meinen politischen Freunden beauftragt, diese Erklärung hier zu verlesen, und bitte den Präsidenten um die Erlaubnis dazu. Sie lautet:

Am 28. Oktober d. J. sind durch die Londoner Zeitung „Daily Telegraph“ Neußerungen veröffentlicht worden, welche der Deutsche Kaiser in England vor

Engländern getan hat. Wenn in denselben die vorherrschende Stimmung des deutschen Volkes als eine gegen England unfreundliche bezeichnet wird, so ist dies in den Tatsachen nicht begründet und beruht auf mangelnder Information seitens der verantwortlichen Ratgeber. Der Deutsche Kaiser hat ferner mitgeteilt, daß er während des Burenkrieges, durch seine Beziehungen zu der Königin von England veranlaßt, verschiedene Schritte getan habe, die ihn als im Widerspruch mit dem Empfinden des deutschen Volkes erscheinen lassen. Wir bedauern diese Erklärungen und hoffen, daß der Reichskanzler mit dem ganzen Gewicht seiner Stellung dahin wirken werde, daß derartige Rundgebungen, Rundgebungen von solcher politischer Tragweite, künftig unterbleiben, bei denen die gute, auf die Erhaltung des Friedens gerichtete Absicht Seiner Majestät des Kaisers durchaus anerkannt werden muß, welche jedoch geeignet sind, sowohl das Ansehen des Deutschen Reiches aufs schwerste zu gefährden und das Vertrauen zu seinen Leitern zu erschüttern, als auch die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volks tief zu schädigen.

Der Deutsche Kaiser hat sodann als das Ziel des Flottenausbaues ein Eingreifen des Deutschen Reichs in das Gebiet des Stillen Ozeans bezeichnet. Diese Äußerung steht im Widerspruch mit allen offiziellen Erklärungen, welche für den Reichstag bestimmend waren bei der Annahme der Flottengesetze. Sie schließt zudem eine erste Gefahr für die Erhaltung des Friedens ein. Nach der Verfassung steht dem Kaiser das Präsidium des Bundes zu; er hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; aber er ist in der Ausübung dieser Rechte in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise an die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags gebunden. Äußerungen, wie die durch den „Daily Telegraph“ veröffentlichten, sind geeignet, die staatsrechtlichen Grundlagen des Deutschen Reichs in den Augen des Auslandes zu verschieben. Meine Freunde sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß alles verhütet werde, was geeignet ist, Zweifel an den föderativen wie an den konstitutionellen Grundätzen der Reichsverfassung im Inlande wie im Auslande zu erwecken. Nach der Verfassung ist dem Reichstage für die Politik des Reiches ausschließlich der Reichskanzler verantwortlich. Das deutsche Volk muß verlangen, daß der Reichskanzler den Willen und die Kraft besitzt, dem Kaiser gegenüber denjenigen Einfluß zur Geltung zu bringen, ohne welchen seine staatsrechtliche Verantwortlichkeit jede Bedeutung verliert. (Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

(158. Sitzung v. 10. November 1908 S. 5401.)

Abg. Liebermann von Sonnenberg stimmte der scharfen Kritik Singers bei:

Versteht uns denn der Kaiser gar nicht mehr? Wir müssen ringen um das Ohr, wir müssen ringen um die Seele unseres Kaisers, die sich uns völlig zu entfremden droht. Der englische Nebel, der sich zwischen Thron und Volk gelagert hat, den ich vor Jahren schon einmal in einer Rede erwähnte, hat sich noch mehr verdichtet. Es scheint fast, und man spricht viel von unüberbrückbarer Kluft. Ich hoffe, sie wird nicht unüberbrückbar sein; aber die Zeit ist da, daß entschlossene Männer in die Kluft springen. Und wenn man dann — das ist fast das allerschlimmste, muß aber auch gesagt werden — wenn man in den Zeitungen liest, daß ein besonders pitantes Berliner Cabaret vom Fürsten von Fürstenberg zur Unterhaltung seines hohen Gastes nach Donaueschingen beordert ist, da verlagert die Kritik, da weiß man nicht mehr Worte. . . Wir wollen das Fest feiern aufgeben (sehr richtig! links), das Klingklanggloria und das Hurrageschrei beiseite lassen. (Sehr richtig! bei der Wirtschaftlichen Vereinigung.) Statt dessen sollen wir in stiller, friedlicher Arbeit unsere Finanzen in Ordnung bringen (sehr wahr!), unser Pulver trocken halten; und wenn dann das Ausland etwa glauben sollte, wir seien durch die innere Krisis geschwächt, dann mögen sie kommen: was uns an Begeisterung fehlen sollte, das wird dann deutscher Zorn ersetzen.

(158. Sitzung vom 10. November 1908 S. 5405.)

Am 11. November wurde die Debatte fortgesetzt; obwohl die Abg. Haußmann und Heine den Kaiser sehr scharf angriffen, antwortete der Reichskanzler nicht mehr, sondern ließ den Gesandten v. Riederlen-Wächter eine der Situation wenig angepasste Rede über die stets wachsende Zahl der Journalnummern im Auswärtigen Amte halten.

Am Schlusse der Sitzung beantragte der Abg. Raab (Wirtsch. Ver.), folgenden Antrag seiner Partei auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen: „eine Kommission von 21 Mitgliedern einzusetzen zur Vorberatung des Entwurfes einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser, worin zu den Vorgängen, die zu der Tagesordnung des Reichstages vom 10. November 1908 Veranlassung gegeben haben, Stellung genommen wird. Der Reichstag wolle ferner beschließen, diese Adresse Seiner Majestät dem Kaiser durch eine Deputation überreichen zu lassen.“ (1. Sess. 1907/09, Druckf. Nr. 1026.)

Die Konservativen widersprachen dem Antrag aus „schweren prinzipiellen Gründen“, die Nationalliberalen schlossen sich dem an, und das Zentrum stimmte gegen den Antrag, da nun keine gemeinsame Rundgebung des Reichstages zu erzielen sei. Die sofortige Behandlung des Antrages wurde gegen die Stimmen der Antragsteller, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten abgelehnt.

Nunmehr wartete alles mit Spannung auf die Audienz des Reichskanzlers beim Kaiser; sie sollte erst in Kiel stattfinden; infolge des Todes des Chefs des Militärkabinetts begab sich der Kaiser nach Potsdam, wo er am 17. November den Kanzler empfing. Der Deutsche Reichsanzeiger (Nr. 272 vom 17. November 1908) brachte hierauf folgende amtliche Rundgebung:

„In der heute dem Reichskanzler gewährten Audienz hörte Seine Majestät der Kaiser und König einen mehrstündigen Vortrag des Fürsten von Bülow. Der Reichskanzler schilderte die im Anschluß an die Veröffentlichung des „Daily Telegraph“ im deutschen Volke hervorgetretene Stimmung und ihre Ursachen; er erläuterte ferner die Haltung, die er in den Verhandlungen des Reichstages über die Interpellationen eingenommen hatte. Seine Majestät der Kaiser nahm die Darlegungen und Erklärungen des Reichskanzlers mit großem Ernste entgegen und gab Seinen Willen dahin kund:

Unbeirrt durch die von Ihm als ungerecht empfundenen Uebertreibungen der öffentlichen Kritik, erblicke Er Seine vornehmste Kaiserliche Aufgabe darin, die Stetigkeit der Politik des Reiches unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeiten zu sichern. Demgemäß billigte Seine Majestät der Kaiser die Ausführungen des Reichskanzlers im Reichstage und versicherte den Fürsten von Bülow Seines fortdauernden Vertrauens.“

Die Kritik gegen den Kaiser hörte nicht auf; bei einem Teil

der Presse war der Kaiser so gut wie vogelfrei, was den Abg. Erberger am 11. Dezember 1908 zu folgenden Sätzen veranlaßte:

„Der Herr Abg. Graf v. Mielzynski hat am 2. Dezember 1908 in diesem hohen Hause ausgeführt, Bülow habe es verstanden, für sich in diesem Augenblick aus der Verwirrung und aus der Verlegenheit seines Herrn noch einen Scheinerfolg herauszuschneiden. Diese Behauptung des Grafen Mielzynski, der leider durch Krankheit verhindert ist, unseren Verhandlungen weiter beizuwohnen, hat viel für sich. Ich glaube, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck in den Tagen des 10. und 11. November anders gehandelt hätte. Ich glaube sogar, daß der Fürst Hohenlohe, selbst wenn er seine Rede hätte ablesen müssen, auch anders gehandelt hätte. Der Staatssekretär Graf Posadowsky war einstens stolz darauf, hier als Kugelfang aufzutreten. Der Kugelfang hat in jenen Tagen aber vollständig gefehlt. Ein in weiten politischen Kreisen bekannter Mann sagte im Anschluß an diese Debatten, daß seit Ludwig XVI. über keinen Monarchen in einem Parlament so scharf geurteilt worden ist, wie am 10. und 11. November über den Deutschen Kaiser. Diese Anschauung hat manches für sich. Von anderer Seite ist das Verhalten des Reichskanzlers in jenen Tagen bezeichnet worden mit der Anfangstrophe eines Gedichtes, das ein Bloßdichter verfaßt hat:

Der Knecht hat erstochen den edlen Herrn,
Der Knecht wär' selber ein Ritter gern.“

(181. Sitzung vom 11. Dezember 1908 S. 6169.)

Zwischen Kaiser und Kanzler trat in dieser Zeit eine erhebliche Verstimmung ein, so daß der Reichskanzler am 11. März 1909 sein Entlassungsgeßuch erneuerte, das aber mit den Worten „Jetzt nicht!“ abgelehnt wurde. Auf Wunsch des Reichskanzlers gab der Kaiser diesem einen Vertrauensbeweis, indem er sich für den nächsten Tag zum Diner ansagte. Was der Reichskanzler im November verßäumt hatte, holte er am 30. März 1909 nach:

Der Herr Abgeordnete David ist auf die Vorgänge des vergangenen Novembers zurückgekommen. Darüber will ich das Folgende sagen. Greifen Sie mich an, so viel Sie wollen, aber lassen wir endlich Seine Majestät den Kaiser aus der Debatte. (Lebhafteß Bravo.) Seine Majestät der Kaiser hat dem deutschen Volk sein volles Vertrauen bewiesen. Er hat durch seine Haltung gegenüber vielen Mißverständnissen, übertriebenen Kritiken und ungerechten Angriffen bewiesen, daß er nicht klein denkt. Seien wir auch nicht klein in seiner Beurteilung. Darauf hat er sich ein Recht durch seine zwanzigjährige Arbeit um das Wohl des Reiches erworben. (Lebhafteß Bravo.) Wenn ich einmal gesagt habe, Seine Majestät der Kaiser sei kein Philister, so habe ich damit negativ feststellen wollen, daß er in seltenem Maße eine Eigenschaft besitzt, die ich bei einem Manne so hoch stelle: die Großherzigkeit. An dieser Großherzigkeit — megalopsychia nannten es die Griechen — können wir uns alle ein Beispiel nehmen! (Sehr richtig!) Das Land hat genug von diesen Erörterungen über die Allerschöste Person! (Sehr wahr! rechts und links. — Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Machen wir damit ein Ende und kehren wir zurück zu der alten

und bewährten Ueberlieferung, die Person Seiner Majestät des Kaisers nicht in die Debatte zu ziehen. (Bravo.)

Der Herr Abgeordnete Dr. David hat weiter gemeint, ich führte einen Kampf um mein Amt. Davon ist, soweit die Allerhöchste Person und der Hof in Frage kommen, nicht die Rede. Der Herr Abgeordnete Dr. David äußert bei dieser Gelegenheit — vielleicht war dabei der Wunsch der Vater des Gedankens —, er sehe mich wohl zum letztenmal auf dieser Bank. Meine Herren, ich bleibe so lange, als mir das Vertrauen Seiner Majestät des Kaisers zur Seite steht (lebhafte Bravo) und als es mit meinem Gewissen verträglich ist! (Erneutes Bravo.) Wenn eine dieser beiden Voraussetzungen hinfällig werden sollte, so werde ich keinen Augenblick länger bleiben. Darüber können sich auch die Herren auf der äußersten Linken beruhigen. Parlamentarische Hindernisse können mir meine Aufgabe erschweren; sie entbinden mich aber nicht von der Pflicht, so lange mein schweres Amt zu verwalten, als dies der Wille des Kaisers ist, und als ich glaube, damit dem Interesse des Landes zu dienen. (Bravo!) Damit ist für mich die Erörterung über dieses Thema abgeschlossen.

(237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7870)

Aber die volle Wahrheit ist damit noch nicht an das Tageslicht gefördert worden, obwohl der Kaiser wie die heutige Generation ein Recht darauf haben. Regierungsrat Martin hat auf Grund guter Information ein großes Stück Aufklärungsarbeit geleistet; er selbst schreibt darüber in der „Gegenwart“ (Nr. 11 vom 13. Mai 1909):

Vom Abend des 28. Oktober 1908 bis zum 17. November veränderte sich die Kenntnis der Öffentlichkeit von dem Tatbestande der „Daily-Telegraph“-Affaire fortgesetzt. Aber was sich auch immer von neuem ergab, welche Formen immer die Affaire erhielt, man glaube mit der gleichen Zähigkeit an den Tatbestand, so oft er sich auch veränderte. Ursprünglich glaubte man der Darstellung des „Daily Telegraph“ und hatte höchstens noch schwache Hoffnung auf die Möglichkeit eines Dementis. Nach der Darstellung des „Daily Telegraph“ hatte ein englischer Diplomat eine längere Unterredung mit dem deutschen Kaiser gehabt und den Inhalt dieser Unterredung in der Nummer des „Daily Telegraph“ vom 28. Oktober 1908 deponiert.

In meinem oben erschienenen Buche „Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II.“ (Leipzig-Gohlis, Bruno Wolgersche Verlagsbuchhandlung) habe ich die beispiellose Täuschung der Öffentlichkeit über den wahren Tatbestand der „Daily-Telegraph“-Affaire nachgewiesen, indem ich den dichten Schleier des Novembergeheimnisses zunächst nur ein klein wenig lüftete. Nach den Feststellungen meines Buches ist die so sorgfältig geheim gehaltene Persönlichkeit, die die angeblichen Äußerungen des Kaisers zusammenstellte und im „Daily Telegraph“ veröffentlichte, nicht ein früherer Diplomat, sondern der unabhängige liberale englische Schriftsteller E. Harold Spender in London. Spender ist der Bruder des Chefredakteurs der liberalen, ministeriellen „Westminster Gazette“ und hatte früher selbst der Redaktion hervorragender liberaler englischer Zeitungen (der „Ball Mall Gazette“, später der „Westminster Gazette“, dann des „Daily Chronicle“ und endlich des „Manchester Guardian“) angehört. Er ist ein Gegner des Imperialismus. Man kann ihn als Klein-Engländer bezeichnen. Spender ist niemals in seinem Leben vom Kaiser empfangen worden. Der Besitzer von Highcliff Castle, der frühere Oberst und jetzige General Stuart Wortley, bestreitet auf das nachdrücklichste, daß er irgend eine Beziehung zu E. Spender habe. Vielmehr dürfte E. Spender mit keiner einzigen der englischen Persönlichkeiten in Verbindung gekommen sein, die in Highcliff Castle mit dem Kaiser verkehrten. Er kennt die Unterhaltungen des Kaisers in Highcliff Castle gar nicht oder höchstens ganz oberflächlich vom Hörensagen. Als liberaler Schriftsteller auf sozialpolitischem Gebiete ist er gut bekannt mit dem liberalen Schatzkanzler Lloyd George und begleitete diesen nicht in amt-

licher Stellung, auch nicht als Privatsekretär, sondern auf seine eigenen Kosten Ende August 1908 nach Deutschland, als Lloyd George in Berlin und in Hamburg sozialpolitische Studien für einige Tage machen wollte.

Auch der Schatzkanzler Lloyd George hat nicht bei dem Kaiser in Highcliffe Castle verkehrt. Während des Aufenthalts des Kaisers auf Schloß Highcliffe vom 18. November bis Dezember 1907 hat nur eine kleine Anzahl englischer Persönlichkeiten, die fast durchweg der höchsten Aristokratie angehören, Gelegenheit gehabt, in Highcliffe oder auf den Herrschaftssitzen der Umgegend mit dem Kaiser in Berührung zu kommen. Bevor der Kaiser Highcliffe Castle bezog, war das Schloß auf einige Zeit an Sir Alfred Cooper verpachtet gewesen, der ebenso wie der Besitzer des Schlosses, Stuart Wortley, wiederholt beim Kaiser speiste oder sonst mit ihm in Berührung kam. Neben diesen beiden Herren hat sich der Kaiser eingehender unterhalten nur mit Lord Pembroke in Wilton, mit Oberst Legge, mit dem Grafen von Malmesbury auf Heron Court, mit Lord und Lady Alington in Crichel, mit Mr. Cooser, General Swaine, dem Leibarzt des Königs Sir James Reed, mit Colonel und Mrs. Cornwales West in Newlands Manor, mit Lord Montague auf Beaulieu sowie mit Mrs. Bantes in Kingston Lacey.

Besonders mit dem damaligen Obersten Stuart Wortley hat der Kaiser manche angenehme Stunde geplaudert. Zweimal, sowohl im Jahre 1881 als zwanzig Jahre später in den Jahren 1900 und 1901, hat der Besitzer des Schlosses Highcliffe gegen die Buren gekämpft. Auch an dem Sudanfeldzug in den Jahren 1897 und 1898 hat er hervorragenden Anteil genommen. Nach dem letzten Burenkrieg war Stuart Wortley drei Jahre hindurch britischer Militärattaché in Paris.

Es wäre unnatürlich, wenn sich der Kaiser mit Stuart Wortley nicht über den Burenkrieg unterhalten hätte. Von der Intervention und dem angeblichen Kriegsplan hätte aber der Kaiser dem früheren britischen Militärattaché in Paris nichts erzählen können, was ihm nicht schon bekannt war. Es mag sein, daß das Gespräch sich einigemale um die beste Taktik im Burenkrieg und um die Intervention gedreht hat. Dem Obersten Stuart Wortley war aber längst bekannt, daß Deutschland das Verdienst zukomme, die russisch-französische Intervention Anfang 1900 vereitelt zu haben; denn Mitte März 1900 hatte der Prinz von Wales bereits zu den Mitgliedern des englischen Parlaments geäußert: „England dürfe nicht vergessen, daß es sowohl dem kürzesten Besuche des Kaisers in England als auch der Haltung der deutschen Regierung im allgemeinen zu verdanken sei, wenn keine Intervention seitens der Feinde Englands stattgefunden habe.“ (September 1908, Deutsche Revue.)

Auch von dem Schatzkanzler Lloyd George kann Spender auf der Berliner Reise den Inhalt seines persönlichen Interviews nicht erhalten haben. Denn selbst durch Hörensagen kann unter wenigen Personen, die an der Spitze der Gesellschaft stehen, eine so vollkommene Entstellung tatsächlicher Äußerungen und Vorgänge sich kaum ereignen. Durch Lloyd George hat Spender kaum mehr erfahren, als daß der Kaiser in Highcliffe Castle mit Stuart Wortley gelegentlich über den Burenkrieg und über seine Sympathie für England gesprochen hat. Da Stuart Wortley gut mit dem gegenwärtigen Präsidenten des englischen Handelsamtes Winston Churchill bekannt ist und ihm mancherlei über den kaiserlichen Aufenthalt erzählt haben mag, so war einige Kenntnis über die Tischgespräche von Highcliffe Castle auch an Lloyd George gelangt.

Am Freitag, 21. August 1908 abends, gab der Staatssekretär des Innern von Bethmann-Hollweg dem englischen Schatzsekretär Lloyd George ein Diner im Restaurant Adlon im Zoologischen Garten. Unter den 16 Anwesenden befanden sich der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Stenrich und E. Harold Spender.

Damals war das Auswärtige Amt zufällig mit einer wichtigen Aktion beschäftigt, die die Beziehungen Deutschlands zu England bessern und der Welt die feindselige Haltung Rußlands und Frankreichs gegen England während des

Burenkrieges ins Gedächtnis zurückerufen sollte. Auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes war soeben ein Leitartikel mit der Ueberschrift „Deutsche Intrigen gegen England während des Burenkrieges“ für das Septemberheft der „Deutschen Revue“ hergestellt worden.

„Von einem Wissenden“ war der Artikel geschrieben, und wer ihn las, der erkannte sofort, daß nur mit Genehmigung des Reichszensors der „Wissende“ seine Wissenschaft erlangt haben konnte. Dieser offiziöse Artikel war nur eine Entgegnung auf den im Juliheft der englischen „National Review“ erschienenen Artikel des Herrn André Melvil, der den englischen Lesern die Verdienste Delcassés um das Zustandekommen der entente cordiale darlegen wollte. Der Septemberartikel der „Deutschen Revue“ bemüht sich, anzudeuten, daß Deutschland das Verdienst hat, den russisch-französischen Interventionsvorschlag vom 28. Februar 1900 sofort der englischen Regierung mitgeteilt zu haben und spricht die Vermutung aus, daß der Briefwechsel des Kaisers aus der Zeit des Burenkrieges mit der Königin von England und dem Prinzen von Wales wertvolle Aufschlüsse über die freundliche Haltung der deutschen Politik geben könnte. Es kam also damals dem Auswärtigen Amte darauf an, die Blicke Englands auf den Brief- und Telegrammwechsel des deutschen Kaisers mit der Königin von England und dem Prinzen von Wales während des Burenkrieges zu richten.

Ist es nicht ein ungewöhnliches Beginnen, daß die amtliche Politik eines Landes die Blicke der Öffentlichkeit auf den Briefwechsel des Monarchen mit andern ihm nahe verwandten Monarchen richtet?! Dieses Bestreben des Auswärtigen Amtes war nicht neu und hatte sich in der gleichen Angelegenheit schon einmal offenbart. Der in Berlin lebende, kürzlich verstorbene, eng mit dem Auswärtigen Amte liierte englische Journalist J. L. Bashford hat im Januar 1908 in dem Londoner „Strand Magazine“ erzählt, daß der Kaiser einem Herrn gegenüber folgende Bemerkungen gemacht habe: „Ich kann dieses Uebelwollen gegen mich in England nicht verstehen. Deutschland wurde während des Burenkrieges von zwei mächtigen Seiten gleichzeitig der Antrag gestellt, die für England entstandene Situation zu beseitigen, und ich habe direkt abgelehnt. Ich telegraphierte sofort an meinen Dufel, was für ein Antrag an mich gestellt worden war.“

Dieser Artikel Bashfords ist mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes in Berlin erschienen. Obgleich der Artikel von deutschen Blättern, wie beispielsweise der „Bosnischen Zeitung“ vom 9. Januar 1908, Abendausgabe, abgedruckt worden war, hat er weder in Deutschland noch in England irgendwelche Erregung hervorgerufen und wenig Beachtung gefunden.

Dem Auswärtigen Amte ist es augenscheinlich nicht leicht geworden, die Blicke der Welt auf die Mitteilung des russischen Interventionsvorschlages an England zu richten und den Kaiser mit seinem Briefwechsel in den Mittelpunkt der Ereignisse zu schieben. Die erste offiziöse Aufklärung dieser Interventionsangelegenheit in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ fand so gut wie gar keine Beachtung. Nicht umsonst aber unterhielt das Auswärtige Amt die denkbar engsten Beziehungen zu dem Journalisten Bashford. Durch ihn wurde man im „Strand Magazine“ im Januar 1908 sowie in andern englischen Blättern schon deutlicher. Da auch dieser Versuch keinen Erfolg brachte, so rückte man den Briefwechsel des deutschen Kaisers mit der Königin von England und dem Prinzen von Wales geradezu in bengalische Beleuchtung durch geheimnisvolle Andeutungen über seinen wertvollen Inhalt durch die Septemhernummer der „Deutschen Revue“.

Zu überbieten waren diese Versuche nicht mehr, außer durch das System E. Harold Spenders, der sich für einen ehemaligen Diplomaten im „Daily Telegraph“ ausgab und in kühner Erfindung behauptete, er habe eine längere Unterredung mit dem deutschen Kaiser gehabt. Ich weiß nicht, ob der „Daily Telegraph“ dem Herrn Spender das hohe Honorar von 250 Pfund für seinen Artikel auch dann bezahlt haben würde, wenn Spender ihn nicht durch seine



Phantasie in so wirkungsvoller Weise eingekleidet hätte, und wenn dem „Daily Telegraph“ die Erfolglosigkeit der bisherigen Veröffentlichungen dieser Art, sowie die tatsächlichen Unwahrheiten des Spenderschen Artikels vollständig bekannt gewesen wären.

Ich glaube zu wissen, welches die innersten Motive waren, aus denen die Redaktion eines andern sehr großen Londoner Blattes die Aufnahme des Spenderschen Artikels, bevor der Verfasser ihn dem „Daily Telegraph“ antrug, abgelehnt hat. Eine einzige offiziöse Depesche aus Berlin konnte die Sensation wie eine Seifenblase vernichten, wenn sie an den Septemberartikel der „Deutschen Revue“, an den Januarartikel des „Strand Magazine“ oder gar an den uralten Artikel der „Münchener Allgemeinen Zeitung“ erinnerte und gleichzeitig die abenteuerlichen Unwahrheiten des vom Großen Generalstab begutachteten Kriegsplans richtig stellte.

Es ist aber Spender gelungen, den Sohn des Verlegers des „Daily Telegraph“, Lawson, davon zu überzeugen, daß das Auswärtige Amt in Berlin sich unentwegt zu seinem „persönlichen Interview“ wie zu einer halbamtlichen Mitteilung bekennen werde. Und in der Tat, Spender und der junge Lawson hatten sich nicht geirrt. Als am 28. Oktober 1908 der „alte Hirsch“ des Berliner Auswärtigen Amtes vom „Daily Telegraph“ in die Welt gesetzt wurde, da halfen das offiziöse Wolffsche Telegraphenbureau, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ und das Pressedezernat des Auswärtigen Amtes nach Möglichkeit, um den Artikel Spenders zu einer Sensation ersten Ranges zu machen.

Ich behaupte, daß Spender sich gar nicht täuschen konnte, und daß sein großer journalistischer Augenblickserfolg auf gebiegenster Kenntnis der Intentionen des Berliner Auswärtigen Amtes beruhte.

Ist es nicht überaus merkwürdig, daß Spender seine Zusammenstellung der kaiserlichen Äußerungen während des englischen Aufenthalts vom 18. November bis 9. Dezember 1907 erst fast ein Jahr später veröffentlicht, nachdem er in Berlin mit dem Auswärtigen Amt in Berührung gekommen und durch die geheimnisvollen Andeutungen des offiziösen Septemberartikels der „Deutschen Revue“ über den Inhalt des kaiserlichen Briefwechsels zu einem kühnen Fluge seiner Phantasie ermutigt worden ist?

Ist es nicht überaus merkwürdig, daß Geheimrat Alehmet und Unterstaatssekretär Steinrich selbst die in den Augen springenden Ungeheuerlichkeiten und Unwahrheiten, vor allem die Mitwirkung des Großen Generalstabs bei dem Kriegsplane, als zutreffend genehmigten und in dem Artikel bestehen ließen?

Spender hat dem Deutschen Reiche eine Pandorabüchse voll Unheil gespendet. Der wirkliche Spender aber ist Fürst Bülow. Seine Schuld erschöpft sich nicht in der Genehmigung der Spenderschen Zusammenstellung, ohne daß er dieses Machwerk gelesen hatte, in der Verbreitung des „persönlichen Interviews“ mit all seinen Unwahrheiten und Ungeheuerlichkeiten durch Wolffs Telegraphenbureau und seine offiziösen Machtmittel. Seine Schuld liegt tiefer und ist weit umfassender.

Mit großer Schonung hat Fürst Bülow seit dem 28. Oktober in seiner Reichstagsrede und in der offiziösen Presse den Verfasser des „persönlichen Interviews“ behandelt. Kaiser Wilhelm II. hatte nicht das Glück der gleichen Schonung durch seinen eigenen Reichskanzler.

Ich möchte zur weiteren Aufklärung des bisher so entstellten Tatbestandes, auf dem sich die deutsche Novemberrevolution aufbaut, hiermit an den Fürsten Bülow die Frage richten, ob er als der einzig verantwortliche Minister für das Reich die Gewähr übernehmen will, daß weder direkt noch indirekt von amtlichen Personen dem Verfasser des „persönlichen Interviews“ eine Anregung gegeben oder Material zugeführt worden ist. Ich möchte weiter den Herrn Reichskanzler fragen, ob ihm bekannt ist, wer dem Herrn Spender die Anregung gegeben hat, seine Zusammenstellung dem Kaiser vorzulegen und auf welchem Wege dies geschehen ist. Ich möchte weiter den Herrn Reichskanzler fragen, ob er selbst bei dem

Empfange des Schreibens des Freiherrn von Tentsch aus Rominten, das ihm die Spondersche Zusammenstellung übermittelte, nicht bereits wußte, daß eine solche neue Auflage der Balford'schen Zusammenstellung kaiserlicher Äußerungen im Gange sei, und ob er die Gewähr übernehmen will, daß auch keine andere Person im deutschen Reichsdienste von diesem Vorhaben Kenntnis hatte.

Vielleicht werden die Historiker sich dem Kopf darüber zerbrechen, aus welchen Gründen Fürst Bülow die Irrung in so ungeheure Dimensionen anschwellen ließ, bevor er irgend etwas tat, um die Hauptpunkte, nämlich die Intervention und den Kriegsplan, aufzuklären. Aber auch in seiner Reichstagsrede vom 10. November 1908 scheint mir der Reichskanzler nicht entfernt alles, was er tun konnte und mußte, getan zu haben, um den Irrglauben von dem Verrat der Intervention durch den Kaiser und von der Ausarbeitung des Kriegsplanes für immer zu zerstoren.

Fürst Bülow hätte den Kaiser um vieles wirkungsvoller verteidigt, wenn er darauf hingewiesen hätte, daß der Kaiser sich genau in dem Rahmen der amtlichen Politik gehalten hat und daß gerade die antliche Politik des Deutschen Reichs durch die Veröffentlichungen in der „Münchener Allgemeinen Zeitung“, dem Londoner „Strand Magazine“ und der „Deutschen Revue“ die Blicke der Welt auf die Mitteilung des Interventionsgeheimnisses durch den Kaiser gerichtet hat. Ich meine, der Reichskanzler hätte zur Verteidigung des Kaisers in so schwerer Stunde auch die Dinge beim Namen nennen sollen, die vorausgegangen sind. Der Reichskanzler hätte klug getan, offen und ehrlich zu erklären: Ich selbst habe der englischen Regierung von dem russischen Interventionsvorschlag Kenntnis gegeben, und zwar sofort. Eine solche Erklärung des Reichskanzlers würde dem Reiche nichts geschadet, dem Kaiser jedoch viel genützt haben. Der wahre historische Sachverhalt würde durch eine solche Erklärung auch nicht entstellt worden sein.

Ueber den Kriegsplan sagte der Reichskanzler nichts als folgendes: „Es handelt sich nicht um einen ausgearbeiteten detaillierten Feldzugsplan, sondern um rein akademische Gedanken. Sie waren ausdrücklich, wie ich glaube, als Aphorismen bezeichnet über die Kriegführung im allgemeinen, die Seine Majestät der Kaiser im Briefwechsel mit der verewigten Königin Vittoria ausgesprochen hat. Es waren theoretische Betrachtungen ohne jede praktische Bedeutung für den Gang der Operationen und für den Ausgang des Krieges. Der Chef des Generalstabs von Moltke und sein Vorgänger Graf Schlieffen haben beide versichert, daß der Generalstab niemals einen Feldzugsplan oder eine ähnliche auf den südafrikanischen Krieg bezügliche Arbeit des Kaisers geprüft oder nach England weitergegeben habe.“

Warum hat der Reichskanzler nicht erklärt, daß der Kaiser in seiner (des Grafen Bülow) Gegenwart während seines Aufenthalts in Windsor und später in Sandringham in der Zeit vom 20. bis 28. November 1899 im Gespräch mit seinen königlichen Verwandten und vor englischen Generalen und Admiralen wiederholt die beste Strategie im Burenkriege erörtert und betont hat, daß England zu einem endgültigen Erfolge mindestens einer Armee von 200,000 Mann bedürfe?

Da die englische Königsfamilie und ganz England vier Wochen nach Ausbruch des Burenkrieges in erster Linie von den kriegerischen Ereignissen befeßt waren, so war ganz selbstverständlich, daß der Kaiser als Gast und naher Verwandter sich einer Erörterung dieser Fragen nicht entzog. Das teilnehmende Interesse des Kaisers für den Krieg war um so mehr verständlich, als England Mitte November 1899 mit Deutschland über eine Verständigung bezüglich Marokkos verhandelte, die sich später zu einer entente cordiale ausgestalten sollte. Es ist ganz selbstverständlich, daß der Kaiser auch nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Dezember 1899 die Anfragen seiner Großmutter beantwortet und seine mündlichen Darlegungen schriftlich wiederholt hat. Von der Uebereinkunft eines Kriegsplanes konnte aber gar keine Rede sein, da der Kaiser vom 20. bis 28. November 1899 in England mündlich alles erörtert hatte, was in dieser Richtung gesagt werden kann. Das militärische Urteil des Kaisers vom November 1899 hat sich übrigens

als vollkommen zutreffend erwiesen; denn als General Ritchener nach zwei Jahren die Buren endgültig besiegte, verfügte er über eine Armee von 200,000 Mann. Wo in aller Welt ist denn der Zeuge für die Neußerung des Kaisers über den vom Großen Generalstab begutachteten und im Dezember 1899 an die Königin von England übermittelten Kriegsplan? Die Phantasie Spenders, die ihn zu einem Diplomaten a. D. machte, wird wohl auch die Erzeugerin des vom Großen Generalstab begutachteten Kriegsplans gewesen sein. Sicher ist, daß Stuart Wortley als ehemaliger britischer Militärattaché in Paris von den militärischen Unterhaltungen des Kaisers in Windsor und Sandringham im November 1899 Kenntnis gehabt und weit davon entfernt war, die Ungeheuerlichkeit des vom Großen Generalstab begutachteten Kriegsplans zu erfinden oder ändern zu erzählen.

Die unvollständige und verspätete Verteidigung des Kaisers durch den Reichskanzler, die in Wirklichkeit eher eine Anklage war, ist eine der Hauptursachen der Entstellung und Verbreitung jener Massensuggestion vom November, die an die Zeiten des dunkelsten Mittelalters erinnert.

Am 4. März 1909 wurde durch mein Buch „Fürst Bülow und Kaiser Wilhelm II.“ bekannt, daß F. Harold Spender der Verfasser des persönlichen Interviews ist. Eine Widerlegung dieser meiner Behauptung wird wohl niemals versucht werden und ist bis zum Abschluß dieses Artikels am 6. März nachmittags 2 Uhr weder vom Auswärtigen Amt, noch von England aus unternommen worden. Ganz eigentümlich nimmt sich jetzt das offiziöse Telegramm des Wolffschen Telegraphenbureaus und der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom Abend des 28. Oktober aus, in welchem der Verfasser als ein Diplomat bezeichnet wird, der eine längere Unterredung mit dem deutschen Kaiser gehabt hat. Wider besseres Wissen hat eine amtliche Stelle diese Unwahrheit in die Welt gesetzt, wohl wissend, daß die deutsche Nation auf Grund dieser Täuschung den Inhalt des persönlichen Interviews mit all seinen Ungeheuerlichkeiten für wahr halten und an dem deutschen Kaiser irre werden mußte. Um das volle Vertrauen zur Richtigkeit des persönlichen Interviews herzustellen, beginnt das offiziöse Telegramm in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ unter der Ueberschrift „Eine Unterredung mit dem deutschen Kaiser“ mit folgenden Worten: „Daily Telegraph veröffentlicht in zwei Spalten eine Unterredung mit dem deutschen Kaiser, die kürzlich stattgefunden und nach der Versicherung des Blattes einer unantastbaren Autorität entstammen soll.“

Die Worte „unantastbare Autorität“ sind in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ gesperrt gedruckt, wohl in der Absicht, dem ungeheuerlichen beispiellosen Schwindel zu einem sicheren Erfolge zu verhelfen.“

Eine amtliche Antwort auf diese Anklagen erfolgte nicht, wohl aber erhielt Fürst Bülow am 14. Juli seinen Abschied.

4. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Als die Blockmehrheit des Reichstages unfähig war, in der Novemberkrisis eine einheitliche und imponierende Rundgebung des Reichstages herbeizuführen, da ergriff am 12. November 1908 das Zentrum die Initiative durch folgenden Antrag: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers (Reichsverfassung Art. 17) und der Stellvertreter des Reichskanzlers (Reichsgesetz vom 17. März 1878 betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, R.-G.-Bl. S. 7), sowie das zur Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit einzuhaltende Verfahren regelt.“ (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1037) Dann brachten auch die Sozialdemokraten (Nr. 1036) und die Freisinnigen (Nr. 1043)

Anträge auf Regelung der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ein. Gleichzeitig beantragten die Sozialdemokraten (Nr. 1040), daß zur Kriegserklärung auch die Zustimmung des Reichstages erforderlich sei, und die Polen (Nr. 1055): „Die Berufung des Reichstages muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.“

Am 2. und 3. Dezember 1908 fand die erste Lesung dieser Anträge gleichzeitig mit den Anträgen auf Aenderung der Geschäftsordnung statt (siehe 5). Der Stellvertreter des Reichskanzlers erklärte: „Wenn verschiedene Parteien den Zeitpunkt für gekommen erachten, um den Gegenstand erneut und in Versuchen zu praktischer Ausgestaltung zu behandeln, gleichzeitig allerdings daran zum Teil sehr viel weitergehende Anträge angliedern, dann wollen Sie es begreiflich finden, daß die verbündeten Regierungen sich außerstande sehen, zu Fragen, die für die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres politischen Lebens so bedeutungsvoll sind, materiell Stellung zu nehmen, ehe sie Gelegenheit gehabt haben werden, auf der Grundlage fester Beschlüsse des Reichstags ihrerseits an die Beschlußfassung heranzutreten. (Sehr richtig! rechts.) Aber auch aus einer solchen nicht unmittelbar mit-tätigen Beteiligung an Ihren heutigen Beratungen und aus dem Abweichen von einer Gepflogenheit, die den Bundesrat sonst bei der Behandlung von Initiativanträgen eine noch weitergehende Zurückhaltung üben läßt, wollen Sie erkennen, welchen Wert die verbündeten Regierungen darauf legen, auch durch den unmittelbaren Eindruck von den Ansichten und Stimmungen dieses hohen Hauses ihren Entschlüssen eine besondere Unterlage zu gewähren.“ (174. Sitzung vom 12. Dezember 1908 S. 903.)

Die einzelnen Parteien ließen ihre Anträge begründen; für das Zentrum sprach der Abg. Dr. Spahn, der u. a. ausführte:

Meine politischen Freunde im Norddeutschen Reichstage, nachher im Deutschen Reichstage, haben kontinuierlich an der Auffassung festgehalten, daß die Verantwortlichkeit, so wie sie jetzt durch den Art. 17 konstruiert sei, als bloße politische Verantwortlichkeit ihrer Auffassung bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht entspreche, daß vielmehr zur Ausführung dieses Art. 17 ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz notwendig sei. Die Frage ist später wiederholt aufgetaucht, sie hat aber eine Erledigung im Reichstag nicht gefunden. Als Fürst Bismarck im Jahre 1877 seinen größeren Urlaub nahm, als das Stellvertretungs-gesetz im Jahre 1878 beraten wurde, ist auf Grund eines Antrags des Abgeordneten Reichensperger die Frage behandelt, aber, wie gesagt, nicht erledigt worden; der Antrag Reichensperger wurde zurückgenommen. Ein von uns im November 1900 gestellter Antrag wurde nicht behandelt und, so hat es sich gefügt, daß bis jetzt die Sache geruht hat. Nun ist ein Anlaß geboten, da taucht auch die Frage von neuem auf, und sie muß jetzt zur Erledigung geführt werden.

Ich möchte in bezug auf die Haltung der Mitglieder meiner eigenen Partei noch eins bemerken. Reichensperger sagt am 15. April 1867:

Ich bin der Ueberzeugung, daß das gänzliche Schweigen des Verfassungs-entwurfs über das Verantwortlichkeitsprinzip

— damals war der Antrag Bennisgen bereits angenommen —

nicht annehmbar ist. *Malo periculosam libertatem, quam quietam servitium.*

Was nun unseren jetzigen Antrag betrifft, so hatten wir uns wie 1900 auf eine Resolution beschränkt. Wir haben den Wunsch, eine übereinstimmende Auffassung des Reichstags als Abschluß der Novemberdebatten dahin herbeizuführen, daß uns ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz vorgelegt werde, um die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers praktisch geltend machen zu können. Wir denken uns, daß die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sich zu erstrecken hat auf die Tätigkeit als Berater des Kaisers in den Fällen der Gegenzeichnung, wie sie der Art. 17 bereits enthält. Daß der Kanzler nicht haftbar ist für die Vorgänge, die sich im Bundesrat vollziehen, nicht haftbar ist für die gesetzgeberischen Aktionen des Reichstags, das ist zweifellos und bedarf keiner weiteren Erörterung. Dann wird der Kanzler allerdings auch verantwortlich sein müssen für die Tätigkeit als Chef der gesamten Reichsverwaltung, also auch für die ministeriellen Handlungen, die von ihm oder seitens der Staatssekretäre vorgenommen werden, und zwar selbständig als Vertreter des Kaisers. Der Herr Reichskanzler sollte an die Frage der Einführung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes mit Wärme und mit Eifer herantreten. (Sehr richtig! in der Mitte.) Er sollte dieses Jahr — wir sind schon zu nahe am Ende, um eine gesetzgeberische Aktion zum Abschluß zu bringen — nicht ablaufen lassen, ohne daß in dieser Frage auch seitens des Bundesrats ein entscheidender Schritt getan sei. (174. Sitzung vom 2. Dezember 1908 S. 5915.)

Diese Anträge wurden allesamt an die verstärkte Geschäftsordnungskommission überwiesen, aber diese hat bis zur Stunde sich nicht mit der Materie befaßt.

Die Haltung der Zentrumsfraktion in dieser Frage ist nur ein weiteres Glied in der streng konsequenten Entwicklung seit dem 13. Dezember 1906, wie wir im Zusammenhang zeigen wollen. Die stärkste Herausforderung des Reichstags und der deutschen Volksvertretung leistete sich Reichskanzler Fürst Bülow unmittelbar vor dem Bruche mit dem Zentrum, als er am 13. Dezember 1906 in den Reichstagsitzungssaal rief:

„Wenn Sie wollen, haben Sie die Krisis! Parteien können Forderungen annehmen oder ablehnen, denn sie tragen keine Verantwortung. (Oho!) Sie tragen keine Verantwortung!“ (140. Sitzung vom 13. Dezember 1906 S. 4379.)

Eine schärfere Rundgebung des persönlichen Regiments ist kaum dagewesen, und in der nun folgenden Wahlschlacht spielte die „Kommandogewalt des Kaisers“ eine große Rolle. Unter dieser Parole ist derjenige Reichstag gewählt worden, der jetzt die Katastrophe des persönlichen Regiments erleben mußte. Die Mehrheit zeigte sich dabei der Lage nicht gewachsen, war hilflos wie ein Rind. Das ist sehr erklärlich. Denn am 13. Dezember 1906 wurde die Erklärung Bülows beklatscht, und in der Wahlkampagne hieß es tausendmal: Das Zentrum will in die „Rechte des Kaisers eingreifen“. Man lese nur die Agitationschriften, welche der Flottenverein und der Evangelische Bund versandten. So rächte sich das Verhalten vom 13. Dezember.

Nur das Zentrum erkannte damals sofort, was auf dem Spiele stand; sein am 15. Dezember 1906 ergangener Wahlaufruf enthielt folgenden Passus:

„Die Entscheidung über die Bewilligung der Ausgaben des Reiches steht dem Reichstage in eigener Verantwortung zu, wie es die Verfassung gewährleistet. Die Neuierung des Reichskanzlers, die Parteien des Reichstages trügen keine Verantwortung, sie könnten Forderungen annehmen oder ablehnen, bekundet eine Auffassung, die, dem kaiserlichen Absolutismus vergangener Jahrhunderte angehörend, von dem Beamten eines modernen, konstitutionellen Staatswesens nicht vertreten werden sollte. Die Auflösung des Reichstages ist nach unserer Ueberzeugung ein Angriff auf dessen Stellung als selbstständigen, in eigener Verantwortung handelnden gleichberechtigten Faktors der Gesetzgebung. Nicht die Kommandogewalt des Kaisers, sondern das Budgetrecht des Reichstages bildet den Gegenstand des Streites. Jeder von uns hat die Pflicht, für die verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung einzustehen; seien wir des am Tag der Wahl ein-

gedenk! Seien wir uns auch bewußt, daß bei einer anders gebildeten Mehrheit des Reichstages die Garantie entfällt, daß bei der Bewilligung der bereits angekündigten neuen Steuern die von uns immer festgehaltene Schonung der minderbemittelten Klassen aufrechterhalten wird.“

Dieser vor zwei Jahren erlassene Aufruf des Zentrums hat nunmehr die Unterschrift aller Parteien erhalten. Gerade heute muß er aus der Vergessenheit hervorgeholt werden; denn über „fürstlichen Absolutismus“ klagt heute ganz Deutschland, und alles ist einig, daß man ein „modernes, konstitutionelles Staatswesen“ nicht hat. Das Zentrum hat also recht bekommen.

Seine am 10. November 1908 abgegebene Erklärung zur Krisis fußt auf diesem Wahlausrufe und lautet unter Weglassung der Bezugnahme auf die Tagesereignisse: „Nach der Verfassung steht dem Kaiser das Präsidium des Bundes zu; er hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; aber er ist in der Ausübung dieser Rechte in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Weise an die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags gebunden. Äußerungen, wie die durch den Daily Telegraph veröffentlichten, sind geeignet, die staatsrechtlichen Grundlagen des Deutschen Reichs in den Augen des Auslandes zu verschieben. Meine Freunde sprechen die bestimmte Erwartung aus, daß alles verhütet werde, was geeignet ist, Zweifel an den föderativen wie an den konstitutionellen Grundsätzen der Reichsverfassung im Inlande wie im Auslande zu erwecken. Nach der Verfassung ist dem Reichstage für die Politik des Reichs ausschließlich der Reichskanzler verantwortlich. Das deutsche Volk muß verlangen, daß der Reichskanzler den Willen und die Kraft besitzt, dem Kaiser gegenüber denjenigen Einfluß zur Geltung zu bringen, ohne welchen seine staatsrechtliche Verantwortung jede Bedeutung verliert.“ (158. Sitzung vom 10. November 1908 S. 5401.)

Man halte sich vor Augen, was der Schlußsatz besagt, und man wird nicht mehr behaupten können, daß ein kräftigeres Auftreten geboten gewesen sei. Unmittelbar nach der Auflösung des Reichstags betont das Zentrum den Inhalt der Verantwortlichkeit; heute in der Krisis geschieht es wieder; immer steht es auf dem Boden der Verfassung und hat damit eine Grundlage, die unanfechtbar ist.

Im Anschluß an diese bedeutsame Rundgebung hat die Fraktion den oben mitgeteilten Antrag eingebracht.

Hierdurch soll die Verantwortung zur Wirklichkeit werden, also ein Schritt weiter auf der stets eingehaltenen Bahn. Wer unter diesem Gesichtspunkte die Haltung des Zentrums beurteilt, der wird sagen müssen, daß sich hier allein systematische Arbeit und Konsequenz zeigt, und daß dieser Politik schließlich der Erfolg zufallen muß.

5. Aenderung der Geschäftsordnung für den Reichstag. Im Anschluß an die Novemberdebatten brachten Sozialdemokraten (I. Sess. 1907/09 Nr. 1039) und Freisinnige (I. Sess. 1907/09 Nr. 1064) Anträge auf Aenderung der Geschäftsordnung ein; die erste Lesung derselben fand am 2. und 3. Dezember 1908 statt. Die Anträge bezweckten 1. die Zulassung von Anträgen bei Interpellationen (Vertrauensvotum, Mißtrauensvotum); 2. die Bestimmung der Termine, an denen Interpellationen zu besprechen sind; 3. die Zulassung sog. kleiner Anfragen zu Beginn der Sitzung. Die Kommission arbeitete bis im Mai 1909 und legte dann ihren umfangreichen Bericht vor (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1425); aber das Resultat war im allgemeinen ein negatives. Die Verhandlung im Plenum fand nicht mehr statt.

6. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichslande und Mecklenburgs kamen im Reichstage zur Sprache.

Am 30. März 1909 fragte der Abg. Bonderscheer nach dem Stand der Elsaß-Lothringischen Frage. „Es scheint nämlich keine Geneigtheit zu bestehen, die volle Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den Bundesstaaten durchzuführen. Daß letzteres geschieht, ist aber der allgemeine und gewiß auch berechtigte Wunsch unseres elsäß-lothringischen Volkes, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, daß es doch noch gelingen wird, die verbündeten Regierungen zu überzeugen, daß sie eine edle Tat vollbringen werden, wenn sie zur vollen Ausbildung Elsaß-Lothringens zu einem Bundesstaate ihre Zustimmung erteilen. Wir rechnen hierbei auf die Hilfe dieses hohen Hauses, dem wir unsere diesbezüglichen Anliegen durch die Anträge Breiß und Genossen, betreffend die Verfassung Elsaß-Lothringens, und Delsor und Genossen, betreffend die Reform des Wahlrechts zum Landesausschuß, schon längst anvertraut haben. Wir haben zum Bundesrat und zum Reichstag, nicht zuletzt aber zum Deutschen Kaiser das volle Vertrauen, daß unser Drang nach staatlicher Emanzipation in naher Zukunft erfüllt werden wird. An diesem Tage wird aufrichtige Dankbarkeit in die Herzen der Elsaß-Lothringer einziehen.“

Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg erwiderte: „Die Arbeiten sind unter Zugrundelegung fester Ziele weiter gefördert worden. Der Kritik der Öffentlichkeit aber können diese Grundlagen erst dann unterbreitet werden, wenn eine vollständige Uebereinstimmung innerhalb der verbündeten Regierungen erzielt sei. Daß die Frage staatsrechtlich nicht einfach liegt, ist von dieser Stelle aus wiederholt erörtert worden. Einfacher gestaltet wird sie auch nicht dadurch, daß die Ansichten und Wünsche, welche die Reform betreffen, innerhalb der Bevölkerung und der Vertretung von Elsaß-Lothringen verschiedenartige sind und, wie mir scheinen will, auch fortgesetzt noch wechseln. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, inwieweit dieser Mangel an Uebereinstimmung auf die Verschiedenheit politischer Grundanschauungen zurückzuführen ist, welche innerhalb der einzelnen Teile der Reichslande verbreitet sind. Trotzdem wird die Reichsverwaltung mit allen Kräften bemüht sein, die Frage in baldiger Zeit einem gedeihlichen Ende entgegenzuführen. Das Ziel der Reform kann nur sein, daß die Zugehörigkeit zum Reich von allen Teilen der Bevölkerung in den Reichslanden lebhaft empfunden und in einer der Eigenart des Landes entsprechenden Mitarbeit an allen Aufgaben des Reichs betätigt wird.“ (237. Sitzung vom 30. März 1909 S. 7844.)

Die Mecklenburgische Frage wurde durch folgende Interpellation der Liberalen angeschnitten: „Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, nachdem 1. die in dem Bundesratsbeschuß vom 26. Oktober 1875 ausgesprochene „Erwartung, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtag zu vereinbaren“ — nicht in Erfüllung gegangen ist, und

2. die von dem Stellvertreter des Herrn Reichskanzlers am 24. Januar 1905 zum Ausdruck gebrachte Annahme, es sei „ganz ausgeschlossen, daß die Mecklenburgischen Regierungen es aufgegeben haben sollten und die Mecklenburgischen Landstände es auf die Dauer ablehnen könnten, eine den modernen Anforderungen der Zeit entsprechende Verfassung in ihrem Lande herzustellen“ — sich, wenigstens soweit die Mehrheit der Mecklenburgischen Ritterschaft in Frage kommt, als irrtümlich erwiesen hat?“ (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1392.)

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg stellte sich auf den bisherigen Standpunkt des Bundesrates, daß Mecklenburg seine Verfassung selbst zu regeln habe.

B. Die Aufgaben des Reiches.

I. Pflege des Rechts.

7. Die Aenderung der Zivilprozeßordnung fand im Reichstage eine große Mehrheit. Der Entwurf (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 735) bezweckte in der Hauptsache eine Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens und geht über diesen Rahmen nur in einzelnen Fragen hinaus, die mit den Vorschlägen für die Aenderung des Verfahrens vor den Amtsgerichten im Zusammenhange stehen oder aus besonderen Gründen auf eine Abhilfe dringend hinweisen. Darüber, daß das amtsgerichtliche Verfahren durch Annäherung an das Verfahren vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten einfacher und schneller gestaltet werden muß, herrschte in weiten Kreisen Einverständnis. Insbesondere hat der Reichstag in einer Resolution, welche er in der Sitzung vom 10. Juni 1904 bei Annahme des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte gefaßt hat, die unverzügliche Einleitung einer dahingehenden Reform für erforderlich erklärt.

Auch bei einer Beschränkung auf das Verfahren vor den Amtsgerichten wird die Reform von großer praktischer Tragweite sein. Denn schon jetzt wird die weit überwiegende Zahl aller Prozesse vor den Amtsgerichten geführt. So sind im Reiche im Jahre 1905, abgesehen von den Mahnsachen, deren Zahl allein etwa zwei Millionen betrug, bei den Amtsgerichten 2117612 ordentliche und Urkundenprozesse anhängig gemacht worden, während die Zahl der bei den Zivilkammern und den Kammern für Handelsachen anhängig gemachten Prozesse dieser Art zusammen nur 313787 betrug.

Die Reform gewinnt noch erheblich an Bedeutung, wenn gleichzeitig die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte eine Erweiterung erfährt. Eine solche Erweiterung ist im Reichstag und in den Landtagen sowie aus industriellen und ländlichen Interessententreisen mehr-

sach angeregt und befürwortet worden. Der Entwurf schlug vor, die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 M. auf 800 M. zu erhöhen.

Es liegt auf der Hand, daß ein Rechtsstreit in dem Verfahren vor dem Einzelrichter sich einfacher abwickeln läßt und schneller zur Entscheidung gebracht werden kann, als in dem Verfahren vor einem Kollegium. Der Amtsrichter ist meistens für die Parteien bequemer erreichbar, so daß sie ohne erhebliche Opfer an Zeit und Geld vor ihm erscheinen können. Sieht man von den großen Städten ab, so sind die Beweismittel in der Regel leichter zur Stelle zu schaffen, die Beweiserhebung kann rascher und mit geringeren Unkosten vorgenommen werden; auch steht der Amtsrichter regelmäßig den Persönlichkeiten und Verhältnissen näher und ist dadurch oft in der Lage, die vor ihm verhandelte Sache besser zu übersehen, schneller zu fördern und auf eine sachgemäße Beilegung des Streites hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß der Prozentsatz der durch Vergleich erledigten Sachen bei den Amtsgerichten erheblich größer ist als bei den Landgerichten. Mögen dabei noch andere Ursachen mitwirken, so kann doch nicht in Zweifel gezogen werden, daß diese Erscheinung zu einem erheblichen Teile auf die engeren Beziehungen des Amtsrichters zu den Gerichtseingesessenen, auf seine persönliche Einwirkung, zurückzuführen ist. Bei einer Erhöhung der Zuständigkeit wird sich dieser Einfluß erweitern. Dadurch werden wieder die Stellung und das Ansehen des Einzelrichters gehoben, seine Berufsfreudigkeit gestärkt werden. Für die Zweckmäßigkeit einer ausgiebigen Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit spricht weiter, daß dadurch für eine größere Zahl von Prozessen das Verfahren nicht nur vereinfacht und beschleunigt, sondern auch verbilligt wird. Denn abgesehen davon, daß bei allen durch die erweiterte Zuständigkeit den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen die mit dem Parteebetriebe verbundenen beträchtlichen Nebenkosten für die Zustellungen ausscheiden, entfällt bei ihnen die Notwendigkeit der Bestellung von Anwälten. Es wird damit also auch den Beschwerden über die Höhe der Prozeßkosten Rechnung getragen. Abgesehen von den Vorschriften über das amtsgerichtliche Verfahren und die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte enthält der Entwurf nur einzelne Vorschläge, welche die Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen als Berufungs- und Beschwerdegerichte, eine Erweiterung des Kreises der Familiensachen, das Kostenfestsetzungsverfahren, die Regelung der Einlassungs- und Ladungsfristen im Wechselprozesse, das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung betreffen. Ferner wurden im Zusammenhange mit der Reform des Verfahrens einige Aenderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vorgeschlagen.

Am 6. November 1908 fand die erste Lesung des Entwurfes statt. Abg. Dr. Spahn stellte sich freundlich zu der Vorlage: „Als

seinerzeit die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgeſetz beraten wurde, war der leitende Geſichtspunkt der, daß man die Geſchäfte des Alltagslebens im kaufmänniſchen Betriebe, im gewerblichen Leben und in der Landwirtschaft vor den Amtsrichter brachte, und daß ſie dort durch die Parteien ihre Erledigung finden ſollten. Es war damals noch ſo, daß man nicht bloß die Viehmängel vor dem Amtsgerichte erledigen, ſondern auch den Kaufpreis einer Kuh, eines Ochſens einklagen konnte, was heute nicht mehr allgemein möglich iſt. Die Erhöhung der Preiſe iſt eine ſo erhebliche geworden, daß dieſe urſprünglich amtsgerichtlichen Sachen vor das Landgericht gebracht werden müſſen, weil die Kompetenz der Amtsgerichte bei der zu niedrigen Summe von 300 Mark aufhört.“ Die Kommiſſion arbeitete die Vorlage unter dem Vorſitz des Abg. Wellſtein (3.) gründlich durch und erſtattete einen umfangreichen Bericht. (I. Seſſ. 1907/09 Druckf. Nr. 1322.) Was den Hauptpunkt angeht, Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuſtändigkeit, ſo hatte die Regierung eine Erhöhung bis zu 800 Mark vorgeschlagen. Die Kommiſſion iſt bis 600 Mark gegangen, indem ſie einerſeits annahm, daß die Amtsgerichte befähigt ſeien, bis zu 600 Mark zu urteilen, indem ſie aber andererseits, namentlich mit Rückſicht auf die Rechtsanwaltschaft, eine höhere Begrenzung der amtsgerichtlichen Zuſtändigkeit ablehnte. Die Kommiſſion hat überhaupt die Verhältniſſe der Rechtsanwaltschaft ſtets im Auge gehabt. Sie iſt davon ausgegangen, daß ein geſunder Rechtsanwaltsſtand für Deutſchland nötig ſei, nicht nur für die Rechtsprechung, ſondern auch im allgemeinen für die öffentlichen politiſchen Zuſtände des Landes. Die Beſtrebungen, für das Intereſſe der Rechtsanwaltschaft tätig zu ſein, ſind vornehmlich in drei Beziehungen zutage getreten. Die Kommiſſion hat in Einzelheiten, ſoweit ſich das bei dieſem Spezialgeſetz machen ließ, die Gebühren der Rechtsanwälte erhöht. Die Kommiſſion ſchlug weiter zwei Reſolutionen im Intereſſe der Rechtsanwaltschaft vor, indem ſie namentlich eine Erhöhung der Gebühren — eine neue Gebührenordnung — fordert. Schließlich hat ſich die Kommiſſion eingehend mit dem viel angefochtenen § 76 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beſchäftigt, der eine Pauſchalierung der Schreibgebühren vorſieht. Die Kommiſſion hat dieſer Pauſchalierung zugestimmt, hat aber dann im einzelnen den Artikel gegenüber dem Regierungsentwurf zugunſten der Rechtsanwaltschaft amendiert. Abgeordneter de Witt (3.) ſprach die Zuſtimmung ſeiner Freunde zu den Kommiſſionsbeſchlüſſen aus. Ein Teil der Freijünnigen ſtimmte gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Zuſtändigkeit der Amtsgerichte. Das Plenum des Reichstages aber ſtimmte den Kommiſſionsanträgen zu. — Nach einer kurzen Begründung durch den Abg. Gröber wurde die Zuſtändigkeit der Kammer für Handelsſachen gemäß dem heutigen Rechte aufrechterhalten. Während nach dem geltenden Rechtszuſtande Sachen von 300 bis 600 Mark in erſter Inſtanz von

Handelsrichtern mit behandelt werden, würden sie nunmehr nur noch von gelehrten Richtern abgeurteilt werden, in erster Instanz von den Amtsrichtern, in zweiter Instanz von den Zivilkammern der Landgerichte. Die Regierungsvorlage wollte dem Ausschluß der Laien für die amtsgerichtlichen Handelsfachen begegnen und als zweite Instanz für diese Reform die Kammern für Handelsfachen einsetzen, indem sie davon ausging, daß eine Beteiligung von Laien bei diesen Handelsfachen wünschenswert sei, und die Kammern für Handelsfachen sich einer großen Beliebtheit erfreuten. Die Kommission hat diesen Vorschlag der Regierung abgelehnt, das Plenum aber stellte die Vorlage wieder her. — Einen leider vergeblichen Vorstoß zugunsten des Armenrechtes machte der Abg. Schmidt (Warburg) in der dritten Lesung am 5. Mai 1909 (1. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1385). Durch die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit über 300 Mark hinaus ist die Lage der zum Armenrecht zugelassenen Parteien wesentlich verschlechtert. Gegenwärtig, wo solche Prozesse über 300 Mark hinaus bis 600 Mark vor dem Landgericht verhandelt werden, haben die zum Armenrecht zugelassenen Parteien einen Anspruch auf unentgeltliche Zuordnung eines Rechtsanwalts, wie sich denn ja auch der Gegner durch einen Anwalt vertreten lassen muß. Das beruht darauf, daß vor dem Landgericht der Anwaltszwang herrscht. Künftig, wenn solche Sachen vor dem Amtsgericht verhandelt werden, steht der armen Partei ein bestimmter Anspruch auf die Zuordnung eines Anwalts nicht zu; es bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, ob, wozu er allerdings nach dem Gesetze befugt ist, er im einzelnen Falle auf Antrag der armen Partei ihr einen solchen Anwalt zuordnen will. Daher wollte der Antrag Schmidt (Warburg) das Unrecht auf den Armenanwalt gesetzlich festlegen, „wenn es sich um einen Streitgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt und die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten ist. Kann in dem zuletzt erwähnten Falle der armen Partei ein am Sitz des Gerichts wohnhafter Anwalt nicht beigeordnet werden, so muß ihr auf ihren Antrag ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beigeordnet werden.“ Abg. Gröber verteidigte den Antrag sehr warm und meinte: „Der Herr Kollege Heinze hat mich dann ersucht, ich möchte an das „warme Herz“ der Amtsrichter appellieren. Wenn wir hier als Gesetzgeber ein neues Gesetz zu machen haben, dann will ich nicht an das warme oder nicht warme Herz irgend eines Richters appellieren, sondern eine Gesetzesbestimmung zustande bringen, die es überflüssig macht, noch an das warme Herz eines besonders wohlwollenden Mannes zu appellieren, die in sich den Schutz der Gerechtigkeit enthält.“ Der Antrag wurde mit 106 gegen 97 Stimmen abgelehnt, da die ganze Rechte, die Nationalliberalen und ein Teil der Freisinnigen gegen ihn stimmten.

8. Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Automobilgesetz) hat nicht in allen Teilen die erwünschte Fassung erhalten. Die Vorlage (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 988) trug den Wünschen des Kaiserlichen Automobilklubs stark Rechnung, besonders in der Frage der Haftpflicht, wie der Abg. Dr. Bitter in der ersten Lesung ausführte. (154. Sitzung vom 5. November 1908 St. B. S. 5273.) „Der Entwurf enthält in dem ersten Paragraphen, welcher über die Haftpflicht Bestimmungen trifft, eine Verquickung des Verschuldungsprinzips mit dem Gefährdungsprinzip. Wir finden zunächst das Verschuldungsprinzip bei umgekehrter Beweislast, ähnlich wie beim Tierhalterparagraphen angewendet, dann aber auch teilweise das Gefährdungsprinzip, insofern eine Haftung für denjenigen, der das Kraftfahrzeug führt, und für die Beschaffenheit des Fahrzeugs auch ohne Verschulden des Fahrzeughalters eintritt. Im zweiten Abschnitt des Entwurfs ist die Rede von der Fahrerlaubnis. § 14 bestimmt, daß, wer ein Kraftfahrzeug führen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf. Ich halte es für erforderlich, bestimmte Vorschriften für diejenigen zu erlassen, die als zur Führung eines Kraftfahrzeuges geeignet erachtet werden sollen. Der ganze zweite Abschnitt strebt die Verminderung der Unfälle an. Diese kann aber nur dann in wirksamer Weise erreicht werden, wenn die Chauffeure ordentlich ausgebildet werden. Verschärfung der Strafvorschriften sind unbedingt erforderlich, wenn sie das bewirken sollen, was man von ihnen erwartet, nämlich ein Verhindern des übermäßig schnellen Fahrens und damit eine Verringerung der Unfälle. Vor allen Dingen ist, wie auch schon vorher betont worden ist, der § 19 in seinen Strafbestimmungen viel zu milde, der den Führer eines Kraftfahrzeugs, welcher im Falle eines Zusammenstoßes seines Fahrzeugs mit Personen oder Sachen nicht sofort hält, nur mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Namentlich diese Strafe wird meines Erachtens erheblich zu verschärfen sein.“

Die Verschärfung der Haftpflicht wurde nicht erreicht, da die Regierung jede Verschärfung als unannehmbar bezeichnete. Aber immerhin ist durch das Gesetz erreicht:

„Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach

den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Diese Vorschriften finden keine Anwendung: 1. wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war; 2. wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 Kilometer begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

Der Ersatzpflichtige haftet: 1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von fünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich dreitausend Mark; 2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nr. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt einhundertfünfzigtausend Mark oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt neuntausend Mark; 3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von zehntausend Mark.“

Das neue Gesetz wird in seinen Wirkungen für beide Teile gleich wohlthätig sein, die Industrie und den Verkehr nicht hemmen und die Nichtautomobilisten schützen. Das Zentrum hat schon seit Jahren nach einer solchen Regelung gerufen.

9. Die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte wurde durch ein Gesetz nun einheitlich dahin geregelt (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1002 und 1183):

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind;
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Am 13. und 14. Januar und 17. Februar 1909 wurde der Entwurf beraten. Vom Zentrum sprach dabei der Abg. Dr. Mayer (Kaufbeuren); er wandte sich dabei besonders gegen den Antrag und die Resolution, dieses Gesetz auf die Einzelstaaten zu übertragen, wobei er den Grundgedanken billigte, aber aus prinzipiellen und staats-

rechtlichen Gründen sich gegen eine solche Einmischung in einzelne staatliche Verhältnisse aussprach.

„Wir haben diesen Standpunkt von jeher eingenommen. Ich erinnere Sie daran, daß gelegentlich der Verhandlung der mecklenburgischen Verfassungsfrage hier im Reichstag eine Resolution eingebracht war, welche vorschlug: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf den Bundesstaat Mecklenburg dahin einzuwirken, daß derselbe eine Verfassung einführen möge. Damals hat der Vertreter des Zentrums, Abgeordneter Windthorst, erklärt, daß das Zentrum geschlossen die Ansicht vertrete, daß es sehr wünschenswert sei, daß Mecklenburg dazu übergehe, eine Verfassung einzuführen, daß seine Partei aber trotzdem der Resolution nicht beistimmen könne aus prinzipiellen, staatsrechtlichen Erwägungen, davon ausgehend, daß es nicht Aufgabe des Reichstags sei, in innere verfassungsrechtliche Fragen der Einzelstaaten direkt oder indirekt einzugreifen.“ (209. Sitzung vom 17. Februar 1909 S. 7040.)

Der Gesetzentwurf fand einstimmige Annahme.

10. Zwei Interpellationen über die Ausführung des Reichsvereinsgesetzes wurden am 21., 22. und 23. Januar 1909 besprochen. Im Vordergrund stand die Anwendung des Sprachenparagraphs. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte: „Belasten Sie doch das Vereinsgesetz nicht auf die Dauer mit der Unzufriedenheit über die parlamentarische Situation, unter der es zustande gekommen ist! (Sehr richtig! bei den Freisinnigen.) Gewiß, der Sprachenparagraph ist für viele ein Stein des Anstoßes. Ich will mit Ihnen nicht über Ihre Ueberzeugung streiten. Aber wenn auch die Polen ein keineswegs irgendwie zu verachtender Bestandteil des Volkes sind, die einzigen Deutschen sind sie doch nicht. (Heiterkeit.) Dieses Vereinsgesetz, dieses so sehr geschmähte Vereinsgesetz hat doch gerade für die Parteien von der Mitte bis zur Linken einen entschiedenen Fortschritt gebracht (sehr richtig! links), das können Sie nicht leugnen. Daran, daß dieses Gesetz loyal, einwandsfrei gehandhabt wird, daran haben alle Parteien dieses Hauses von rechts bis nach links das gleiche Interesse. (Sehr richtig! rechts.) Und dafür werde ich ungeachtet aller Angriffe, die etwa gegen mich gerichtet werden sollten, wie bisher, so auch in Zukunft eintreten.“

Abg. Roeren legte dar, wie die bekannte Zusage des Staatssekretärs, daß die Berufsorganisationen nicht unter den Sprachenparagraphen fallen sollen, allgemein so aufgefaßt wurde, daß diese Zusage auch für die polnischen Berufsorganisationen gelten werde, was aber später bestritten wurde.

„Ohne dieser in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärung Gewalt anzutun, kann man sie nur dahin interpretieren, daß das Sprachenverbot für alle gewerkschaftlichen Organisationen, deutsche wie fremdsprachige, ausgeschlossen sein soll. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen. — Sehr unrichtig! links.)

Anders kann diese Zusage nicht aufgefaßt werden. Deshalb ist mir die neuliche Erklärung des Herrn Kollegen Wiener, daß er die Zusage des Herrn Staatssekretärs schon damals in dem von diesem jetzt interpretierten einschränkenden Sinne aufgefaßt habe, völlig unverständlich (sehr richtig! bei den Polen), und sie wird das erst recht, wenn man ihr die eben zitierten Auslassungen seines Fraktionsgenossen Müller gegenüberstellt und das, was der Kollege Müller in seinem eigenen Kommentar zum § 12 dieses Gesetzes sagt. (Sehr gut! in der Mitte und bei den Polen.) Dort sagt der Kommentator Müller zum § 12 wörtlich folgendes:

Aus dieser Antwort

— nämlich des Herrn Staatssekretärs, die ich eben verlesen habe —

geht hervor, daß die ganze Gewerksvereinigung, gleichviel welcher politischen Richtung (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) sie angehört, gleichmäßig behandelt werden muß. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! in der Mitte.)

Meine Herren, das Ganze ist übrigens nicht bloß mir unverständlich und allen denjenigen, die außerhalb der freisinnigen Fraktion stehen, sondern auch den den Herren Kollegen Wiener und Müller sehr nahestehenden Kreisen. Wenigstens erklärt die „Frankfurter Zeitung“, die doch den beiden Herren ziemlich nahe steht, in einer sehr scharfen Anzapfung des Herrn Kollegen Müller (Meiningen), die Stellungnahme des Herrn Müller zum § 12 sei ein Rätsel. (Hört! hört! in der Mitte.) Darauf hat dann der Herr Abgeordnete Müller an die „Frankfurter Zeitung“ einen Brief geschrieben, der die Sache nun noch rätselhafter macht. (Heiterkeit.) In dem Briefe erklärt Herr Müller (Meiningen), daß auch er schon damals die einschränkende Bedeutung der von Bethmannschen Zusage gekannt und bei der Anfrage, ob alle Organisationen ohne Ausnahme befreit sein sollen, nur an die deutschen Gewerkschaften gedacht (hört! hört! in der Mitte und bei den Polen) und es als etwas Selbstverständliches betrachtet habe, daß die aus politischen Mitgliedern bestehenden Gewerkschaften von der Vergünstigung ausgeschlossen seien! (Hört! hört! und Heiterkeit.) So und nicht anders — schreibt er dann weiter — habe er auch im Sinne gehabt und gedacht, als er in seinem Kommentar geschrieben habe, daß die ganze Gewerksvereinsbewegung gleichmäßig behandelt werden soll! (Heiterkeit.) Meine Herren, darauf erwidert die „Frankfurter Zeitung“ — ich erkläre ausdrücklich, Herr Kollege Müller (Meiningen), daß ich es nicht bin, der das jetzt erklärt — folgendes:

Wir bemerken hierzu nur dies: wenn Herr Müller (Meiningen) gewußt hat, was die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs bedeuten sollen, dann hätte er eben jene wichtige Stelle seines Kommentars zum Vereinsgesetz anders fassen müssen (sehr richtig! in der Mitte); denn dem Leser kommt es nicht darauf an, was Herr Müller (Meiningen) sich dabei dachte, sondern auf das, was er schrieb, und der Leser kann nicht wissen, daß die „ganze“ Gewerksvereinigung, von der dort die Rede ist, nicht die ganze Gewerkschaftsvereinigung ist. (Große Heiterkeit.)

So sagt die „Frankfurter Zeitung“! (191. Sitzung vom 22. Januar 1909 S. 6461.)

Dann wies er noch auf folgendes Kuriosum hin: „Der Landkreis Ratibor zählt nach der letzten, also gesetzlich hier maßgebenden Volkszählung 41,49 Prozent Mähren, 47,52 Prozent Polen und nur 9,47 Prozent Deutsche und 0,81 Prozent gemischte Bevölkerung. Die nichtdeutsche Bevölkerung macht also in diesem Kreise rund 90 Prozent aus, die deutsche nur rund — nicht einmal ganz — 10 Prozent. Trotzdem wird von der dortigen polnischen Bevölkerung verlangt, daß sie sich in den öffentlichen Versammlungen der deutschen Sprache bedient. Ich nehme an, daß die Behörden so kalkulieren. Die nichtdeutsche Bevölkerung — Mähren und Polen zusammen — bilden

rund 90 Prozent, die Polen für sich allein aber nur 47,52 Prozent, also nicht über 60 Prozent, und deshalb darf nur die deutsche Sprache gebraucht werden! Meine Herren, es liegt doch auf der Hand, daß diese Deduktion dem Sinne und dem Wortlaut des Gesetzes direkt widerspricht.“

Auch der Abg. Frank (Ratibor), der diese Beschwerde vorbrachte, erhielt keine befriedigende Antwort. Abg. Schirmer, der am 23. Januar 1909 für freiheitliche Auslegung des Vereinsgesetzes eintrat, meinte:

„Ich ersuche den Herrn Staatssekretär des Reichsamts des Innern, dafür zu sorgen, daß solche Ausführungsbestimmungen zum Reichsvereinsgesetz, wie sie die bayrische Regierung erlassen hat, im ganzen Deutschen Reich erlassen werden. Dann, glaube ich, werden wir in der Zukunft von derartigen Interpellationen und Besprechungen des Vereinsgesetzes verschont bleiben. Ich meine, wir sollten nicht durch eine schikanöse Anwendung des Vereinsgesetzes im Innern sozusagen Verwirrung anrichten. Bei der Schwierigkeit der Stellung des Reichs nach außen sollte die Regierung alles vermeiden, was dazu beiträgt, die große Masse des Volkes zu reizen. Speziell die christlich-soziale Arbeiterschaft hat ein Gefühl für die Größe des Vaterlandes, und dieses Gefühl sollte ihr nicht durch eine unangebrachte innere Politik vererbt werden.“

11. Im Interesse der Presse hat das Zentrum den Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf über die Abänderung des Pressegesetzes vorzulegen, durch welchen bestimmt wird, daß mit der Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften eine Versicherung irgend welcher Art nicht verknüpft werden darf.“
(I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1093)

Abg. Giesberts begründete den Antrag eingehend, da dieser sich gegen die Abonnentenversicherung richtete und einem weitgreifenden Schwindel entgegenwirke. Der Antrag fand gegen die Stimmen der Liberalen Annahme. Abg. Dr. Marcour (Z.) wandte sich am 19. Januar 1909 besonders gegen die mißbräuchliche Anwendung des § 18 des Urheberrechtsgesetzes.

„Von Jahr zu Jahr, ja, man kann ruhig sagen, von Tag zu Tag mehrten sich in der Presse nicht nur die Klagen über die Unklarheit der bestehenden Gesetzesvorschriften, sondern vor allen Dingen auch über den Mißbrauch, welcher von gewisser Seite von manchen Autoren mit diesem Paragraphen getrieben wird.“

Durch Denunziationen wird die Hilfe des Staatsanwalts wegen zivilrechtlicher Ansprüche, die sich auf 1,50 bis 3 Mark belaufen, angerufen, so daß schließlich die Anwalts- und Gerichtskosten nebst Bußen bis 200 Mark und mehr betragen. Es ist so weit gekommen, daß

jetzt jeder Zeitungsverleger in sein Budget einen besonderen Posten einlegen muß, welcher sich mit diesen Unkosten befaßt, mag sein Redakteur auch noch so vorsichtig und gewissenhaft sein. Ich kenne eine hiesige Zeitung, welche diese Unkosten, die durch Mißbrauch des Art. 18 entstehen, auf mindestens 1000 Mark jährlich schätzt. Wenn es sich dabei noch um wirklich wissenschaftliche Leistungen handelte, so würde darüber noch kein Wort zu verlieren sein, wenn ich auch der Ansicht bin, daß die Strafen, welche wegen eines durch Unachtsamkeit erfolgten unberechtigten Nachdrucks einer kleinen Notiz verhängt werden, zu hoch gegriffen sind. Aber die Strafe würde dann doch von Rechts wegen erfolgen und eine Mahnung an den Redakteur sein, in Zukunft noch etwas vorsichtiger als bisher bei Abdruck von Artikeln zu sein. Aber das schlimme und bedenkliche ist, daß nach Lage der Dinge niemand mit Bestimmtheit erkennen kann und weiß, welche literarischen Erzeugnisse gegen Nachdruck geschützt sind, und welche nicht. Zwar besagt § 18 in Abs. 2, daß der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts unzulässig ist, dagegen in Abs. 3, daß vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeiten nachgedruckt werden können. Aber das Gesetz definiert in keiner Weise, was es nun eigentlich unter Ausarbeitungen wissenschaftlichen und unterhaltenden Inhalts einerseits und unter vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten andererseits versteht. Auch die Begründung des Gesetzes gibt uns keinen genügenden Aufschluß.“

*

*

*

Die erste Lesung der Novelle zum Strafgesetzbuch fand am 23. und 24. April 1909 statt. Abg. Engelen (3.) bedauerte, daß nur ein Teilwerk vorgelegt werde und begrüßte aber die Straferleichterungen für Hausfriedensbruch, Diebstahl, ebenso die Straferschärfungen für Erpressung, Mißhandlung. „Anders aber dürfte es stehen mit der Einschränkung der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises. Zunächst entsteht, wenn man die Bestimmung liest, die Frage, warum denn nur gegenüber „öffentlich“ oder „durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen“ begangenen Beleidigungen die Einschränkung des Wahrheitsbeweises eingeführt wird. Warum soll denn nicht die privat begangene Beleidigung auch geeignet sein, es wünschenswert zu machen, daß eine solche Einschränkung des Wahrheitsbeweises herbeigeführt werde? Das läßt doch leicht die Annahme nahetreten, man habe die neue Bestimmung mit Beschränkung auf die Öffentlichkeit und auf die Verbreitung von Schriften, Abbildungen und Darstellungen deshalb allein vorgeschlagen, weil das geeignet sein würde, hier und da erwünscht gefundene Verhinderungen herbeizuführen.“

Abg. Fäßbender (3.) trat für erhöhten Rindeschutz ein. —

Bei der Beratung des Etats des Reichsjustizamtes führte der Abgeordnete Dr. Belzer u. a. aus:

„Es liegt mir nun durchaus fern, bezüglich des Prozesses Eulenburg den Vorwurf der bewußten Rechtsbeugung erheben zu wollen. Die Integrität unseres Richterstandes, unserer Staatsanwälte steht gerade für mich als Richter unerschüttert da; und alle Maßregeln, so befremdlich sie auch dem, der ferne gestanden hat, der nicht bei dem Prozeß beteiligt war, erschienen sein mögen, lassen sich ja dadurch erklären, daß man in diesem hochwichtigen Prozeß, der die ganze Welt interessierte, auf das peinlichste, auf das sorgsamste vorgehen wollte, daß man dem Angeklagten, der um seine moralische Existenz kämpfte, alle Verteidigungsmittel lassen wollte, dem Angeklagten — das will ich doch erwähnen —, von dem der Herr Oberstaatsanwalt in dem Vorprozeß gesagt hat, „daß er zu den glücklichen und beglückenden Persönlichkeiten zählte, die man lieben muß, wenn man sie sieht“. Was aber auffällt, was zur Kritik herausfordert, und was die Masse des Volkes tief erregt hat, das ist der Vergleich mit anderen Prozessen, wo es nicht so minutiös, nicht so sorgsam zugeht. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Wie wäre es denn, wenn bei ähnlich drückendem Beweismaterial Tage und Wochen lang unsere Prozesse dauern würden? Da würden ja unsere Richterkräfte ja gar nicht ausreichen! Und dann: wie oft kommen denn Fälle vor, wer nennt mir die Fälle, wo der Angeklagte zwar weiter verhandeln, wo aber die Anklagebehörde die Verhandlung sistieren will?! Und wie schwer ist es oft für Untersuchungsgefangene, wenn sie im Krankenhaus sind, den Besuch ihrer Familie zu erhalten! Wie war es dagegen im vorliegenden Falle? Schließlich: wo bleibt denn der Angeklagte, der für das Gefängnis zu krank ist, der im Krankenhaus nicht weiter bleiben darf, der aber kein Schloß und keine Wohnung hat, wohin man ihn bringen soll!? Hierfür wird das deutsche Volk eine befriedigende Erklärung gewiß nicht finden. Aber für uns, für die deutsche Volksvertretung ist es Pflicht, hier mit aller Schärfe zu rügen, daß einem Hochgestellten Sorgfalt und Rücksichtnahmen zuteil wurden, die in solchem Maße anderen Sterblichen versagt bleiben.“ (187. Sitzung vom 18. Januar 1909 St. B. S. 6340.)

II. Pflege der Wohlfahrt.

12. Für Zwecke der Wohnungsfürsorge wurden bisher in den Etat eingestellt:

Für das Rechnungsjahr	1901		2 000 000 M.
„ die Rechnungsjahre	1902 und 1903 je		4 000 000 „
	1904 bis 1906	„	5 000 000 „
und für die	„	1907 und 1908	„ 4 000 000 „
insgesamt . 33 000 000 M.			

Hinzu treten für 1909 weitere 4 Millionen M., somit insgesamt 37 Millionen M.

Das Reich hat 82 verschiedene gemeinnützige Bauunternehmungen durch Darlehns-gewährung unterstützt, und zwar: 78 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, 2 eingetragene Vereine, 1 Aktiengesellschaft und 1 Stiftung. Unter den 78 Baugenossenschaften befinden sich: 36 Beamten-Baugenossenschaften, von denen drei vor 1900 gegründet worden sind, 3 Genossenschaften, die ausschließlich oder in der Hauptsache aus Angestellten der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals bestehen und 3 Genossenschaften, die sich hauptsächlich aus Angestellten der Kaiserlichen Werften zusammensetzen.

An Bau- und Bodenkosten wurden von den vom Reiche unterstützten gemeinnützigen Bauunternehmungen insgesamt 114 854 030 M. aufgewendet, und zwar: unter 1 Million M. von 51 Darlehensempfängern, 1 bis 2 Mill. M. von 11 Darlehensempfängern, 2 bis 3 Mill. M. von 7 Darlehensempfängern, 3 bis 4 Mill. M. von 2 Darlehensempfängern, 4 bis 5 Mill. M. von 1 Darlehensempfänger, über 5 Mill. M. von 5 Darlehensempfängern, vom Beamten-Wohnungsverein zu Berlin 25,4 Mill. M.

Von den mit Reichsmitteln unterstützten gemeinnützigen Unternehmungen wurden 1619 Wohngebäude mit 7856 Wohnungen errichtet. Im Bau begriffen sind 164 Häuser mit 917 Wohnungen. An gering besoldete Beamte, Handwerker und Arbeiter in den Betrieben und Verwaltungen des Reichs wurden insgesamt 4481 Wohnungen vermietet. Nach den Darlehens- und Erbbauverträgen waren für Reichsbedienstete nur 3545 zur Verfügung zu stellen. Seit 1909 können auch Baugenossenschaften von Angestellten der Heeresverwaltung Darlehen für Bauzwecke erhalten.

13. Der internationale Ausbau des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes schreitet voran. Am 17. November 1908 ist ein solches Abkommen mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossen worden, am 23. Februar 1909 ein solches mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der weitere Ausbau des internationalen Rechtes in der Richtung einer Beseitigung oder Erleichterung der Ausführungspflicht für Patente, Muster und Modelle entspricht den Wünschen der am gewerblichen Rechtsschutze beteiligten Kreise. Eine solche Regelung liegt namentlich im Interesse derjenigen Industriezweige, welche auf die Ausfuhr patentierter Erzeugnisse angewiesen sind. Die aus solchen Rücksichten mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika angeknüpften Verhandlungen haben zu dem vorliegenden Abkommen über den Ausführungszwang geführt. In Artikel 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Angehörigen des einen Vertragsstaats in dem anderen Vertragsteile keinem weitergehenden Ausführungszwang aus-

gesetzt sein sollen, als in dem Heimatstaate. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die amerikanischen Staatsbürger, da es in den Vereinigten Staaten zurzeit einen Ausführungszwang nicht gibt, auch von den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften des deutschen Rechtes (vgl. § 11 des Patentgesetzes und § 16 des Musterchutzgesetzes) befreit sind. Sie werden hierdurch den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, für welche in Ansehung ihrer in den Vereinigten Staaten erteilten Schutzrechte bisher eine Ausführungspflicht nicht besteht. Für den Fall, daß auch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten dazu übergehen sollte, die Ausführung der gewerblichen Schutzrechte im Inlande vorzuschreiben, wird für beide Teile die wichtige Bestimmung in Satz 2 des Artikels I zur Geltung kommen, wonach die Ausführung des Schutzrechts in dem Gebiete des einen Teiles der Ausführung in dem Gebiete des andern Teiles gleichgestellt ist. Die Bestimmung entspricht der in unseren Verträgen mit Italien und mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung.

Die Berner Konvention zum Schutze von Werken der Kunst und Literatur (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1324) fand im Reichstage eine freundliche Aufnahme. Abg. Dr. Pfeiffer (Zentrum) wünschte den Beitritt weiterer Staaten und nahm sich der Wünsche des deutschen Buch- und Kunsthandels an.

„Es scheint mir bedauerlich, daß es nicht gelungen ist, im Absatz 4 auch die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu schützen derart, daß Werke der bildenden Künste, wenn sie an gewerblichen Erzeugnissen angebracht sind, ohne weiteres den Kunstschutz genießen sollen. Das Deutsche Reich hat diese Anregung, die es erfreulicherweise gegeben hat, zugunsten der Bedenken eines vertragsschließenden Staates fallen lassen.“

14. **Ein Reichstheatergesetz** forderte eine Resolution des Abg. Dr. Pfeiffer aus Anlaß der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle vom 4. Dezember 1908 und vom 10. Februar 1909. Dabei führte der Antragsteller u. a. aus:

„Es ist Ihnen von dem Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) gesagt worden, daß 50 Prozent der Bühnenangehörigen ein Gehalt von weniger als 1000 Mark haben. Man muß sich das vorstellen, mit weniger als 1000 Mark im Jahr zu leben, mit sämtlichen Verpflichtungen, 5 Prozent an den Agenten zu bezahlen, Kostüme und alle Requisiten zu beschaffen, die man zum Spielen oder zur Ausübung des Berufs notwendig hat, ferner die nötigen Reisen an den Ort des Engagements zu tun, — und dann werden Sie begreifen, daß es tatsächlich richtig ist, wie mir einmal eine Dame geschrieben hat, daß sie 11,50 Mark monatlich übrig hätte zur Be-
streitung ihrer täglichen Lebensbedürfnisse.“ Er stellte dann eine Reihe von Forderungen für dieses Gesetz auf. Die Regierung gab

eine entgegenkommende Antwort. Im Februar 1909 kamen dann auch Freisinnige und Konservative mit einer solchen Resolution. Am 11. Februar 1909 forderte Abg. Dr. Thaler ein Reichsgesetz über den Denkmalschutz.

„Kunstdenkmäler sind Produkte heimischer Denkweise und Gesittung, sie haben ihre wahre Bedeutung nur in Verbindung mit ihrer heimischen Umgebung. Von dieser werden sie am besten verstanden; in und mit ihr erscheinen sie in ihrem schönsten Glanze und vermitteln das lauterste Verständnis ihres hohen Wertes. Im fremden Lande wird man ihre Schönheit und ihre oft eigenartigen naturwüchsigen Formen vielfach nicht verstehen.“

Abg. Dr. Pfeiffer regte am 11. Februar 1909 die Bildung eines Reichszeitungsmuseums an. „Eine weitere Sache, von der ich allerdings in Anbetracht der dringenden Sparsamkeit, die uns überall empfohlen wird, nicht mit rosigem Hoffnungen spreche, ist die Errichtung eines Reichskolonialmuseums. Die Schätze, die in ethnographischer und volkshundlicher Beziehung in unseren Kolonien erworben werden und nach Deutschland kommen, werden bis jetzt im Museum für Völkerkunde in Berlin aufbewahrt. Aber ich denke, es wäre wünschenswert — sie sind dort nicht gerade günstig untergebracht und verschwinden unter der Fülle der dort verwahrten Gegenstände — ein eigenes Kolonialmuseum zu errichten. Dieses Museum brauchte ja nicht gerade in Berlin zu stehen, wo die Bodenpreise sehr teuer sind, sondern es könnte in einer anderen deutschen Stadt errichtet werden, und wenn die verbündeten Regierungen daran gingen, mit verschiedenen Städten zu unterhandeln, bin ich überzeugt, daß geeignete Offerten einlaufen würden, schon deshalb, weil es die Leute reizt, eine von den berühmten Dernburg-Palmen einmal dem Publikum vorführen zu können.“

III. Auswärtige Politik.

15. Das deutsch-österreichische Bündnis hat in den Balkanwirren die Feuerprobe vor aller Welt bestanden und sich als die sicherste Garantie für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens bewiesen. Die Zentrumsredner haben stets auf die Notwendigkeit des treuen Festhaltens zu Oesterreich hingewiesen; so am 5. Dezember 1908 der Abg. Speck:

„Wir haben auch mit Befriedigung konstatieren können, daß die deutsche Regierung endlich mit Entschiedenheit an die Seite unseres treuen Bundesgenossen Oesterreich getreten ist. Es hatte ja lange Zeit den Anschein, als ob wir dem wackeren Sekundanten von Algiciras seine guten Dienste mit Undank lohnen wollten, als ob die Abstößungspolitik, von der kürzlich der Herr Abgeordnete Freiherr von Hertling in diesem Hause sprach, auch Oesterreich gegenüber zur

Geltung gebracht werden sollte. Ich sage nicht zuviel, wenigstens aus der Stimmung bei uns in Süddeutschland heraus, wenn ich behaupte, daß wirklich wie ein Alpdruck auf dem Volke lag die bange Sorge, wie die deutsche Regierung sich zu Oesterreich in dieser schwierigen Situation stellen werde. Und man hat im Süden erleichtert aufgeatmet, als endlich das erlösende Wort, das allerdings sehr spät gekommen ist und etwas allzulange auf sich warten ließ, gesprochen wurde.“ (177. Sitzung vom 5. Dezember 1909 St. B. S. 6009.)

Reichskanzler Fürst Bülow wollte diesen Vorwurf als „unbegründet“ und „ungerecht“ bezeichnen, worauf ihm am 11. Dezember 1908 der Abg. Erzberger erwiderte: „Daß sowohl die „Kölnische Zeitung“ wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, die man beide doch als offiziöse Blätter betrachtet, in den ersten Tagen eine auffallend kühle, ja gegen Oesterreich sogar etwas feindliche Haltung eingenommen haben. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich erinnere daran, daß die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ am 8. Oktober — die Umwälzung in der Türkei war am 5. Oktober — unter der Rubrik „Die Stellung Deutschlands“ einen Artikel der „Kölnischen Zeitung“ mit Inhalt abdruckte:

Auch Oesterreich-Ungarn bricht völkerrechtliche Abmachungen, indem es jetzt die Oberhoheit des Sultans wegwischt, und es wird seine Sache sein, die Notwendigkeit des Schrittes darzutun, der von vielen Seiten heftige Angriffe erfährt.

Auch in den nächsten Tagen hat die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ eine Haltung eingenommen, die mit den Darlegungen des Herrn Reichskanzlers, die er diesem hohen Hause unterbreitet hat, nicht übereinstimmt.“ (S. 6163.)

In der Folgezeit war dann das Verhalten der deutschen Regierung gegenüber dem Verbündeten korrekt und hat auch zu dem Erfolge geführt, den die Zentrumsredner schon im Dezember 1908 voraus sagten. So konnte denn Freiherr von Hertling am 29. Mai 1909 ausführen: „Wir sind allerdings der Meinung, daß es richtig war, fest und treu zu Oesterreich-Ungarn als unseren ersten und besten Verbündeten zu stehen. Es kommt hier nicht darauf an, den Vertrag, den wir mit Oesterreich geschlossen haben, auf seine Paragraphen zu prüfen, es kommt nicht auf die juristische Interpretation an. Es mag sein, daß diese Haltung der deutschen Regierung über das hinausgegangen ist, was wir vertragsmäßig hätten leisten müssen. Aber, meine Herren, unser eigenes politisches Ansehen war im Spiel. Es galt nicht nur den Dank für Algieras abzustatten, sondern es galt unser eigenes vitales Interesse zu wahren. Wer die ausländische Presse verfolgt hat, mußte sich doch sagen, daß jenes Stürmen gegen Oesterreich im Grunde nicht so sehr gegen Oesterreich-Ungarn gerichtet war, sondern daß man auf Oesterreich-Ungarn schlug und das Deutsche Reich meinte.“

In derselben Sitzung hat der Reichskanzler auch den atmenmäßigen Nachweis geführt, daß er von Anfang an auf der Seite Oesterreichs gestanden habe. Die rollenwidrigen Seitensprünge der offiziellen Presse sind dann um so auffallender. Die Politik des Reiches gegenüber Oesterreich entsprach in allen Teilen den Wünschen des Zentrums.

16. Die deutsch - französische Annäherung wurde am 11. Dezember 1908 von dem Abg. Erzberger als ein wichtiges Glied unserer Auslandspolitik bezeichnet. „In Frankreich wünscht man nach einer Reihe von Symptomen, die in diesem Sommer zu verzeichnen waren — ich will sie nicht alle hier vorführen — zu einem besseren Verhältnis zu Deutschland zu kommen. Da glaube ich, daß ruhig der erste Schritt von Seiten des Deutschen Reichs geschehen könnte, um diese Strömung in Frankreich zu unterstützen und zu fördern, selbstverständlich unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Frankfurter Friedens — darüber brauche ich keine Worte zu verlieren, das ist für jeden Deutschen selbstverständlich —; aber diese Strömung und Bewegung, die in weiten französischen Volkskreisen, auch in maßgebenden Kreisen in Frankreich sich vorfindet, erfährt immer wieder eine Störung und eine unliebsame Unterbrechung durch den Zickzackkurs, den unsere offizielle Politik gegenüber Frankreich einhält.

Ich bekenne offen, daß die Besserung unserer Beziehungen zu Frankreich, die ich für viel wichtiger halte als alles Nachlaufen und alle Anbiederei gegenüber England, notwendig ist. Wenn Deutschland, Oesterreich und Frankreich, diese drei Mächte, in gutem Einvernehmen zueinander stehen, dann ist das die beste Bürgschaft für die Erhaltung des Weltfriedens, dann kann England, selbst wenn es wollte, nicht einen Krieg provozieren.“

Redner bedauerte dann besonders die deutsche Zirkularnote über die Anerkennung Mulay Hafids im September 1908 und die Casablanca-Affäre. Letztere wurde bekanntlich an das Haager Schiedsgericht verwiesen, das dann Deutschland in der Sache und Frankreich in der Form unrecht gab. Die Verhältnisse zwischen beiden Staaten besserten sich rühmlicherweise immer mehr, so daß Freiherr von Hertling am 29. März 1909 erklären konnte: „Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Verständigung über diesen einen Punkt dazu führen werde, zwischen den beiden großen Ländern Deutschland und Frankreich ein Verhältnis freundschaftlicher Beziehungen zu erhalten und zu befestigen. (Bravo!) Wenn etwas unsere Freude dabei stören könnte, so ist es allein der Gedanke, daß vielleicht das, was jetzt durch dieses Abkommen erreicht worden ist, schon vor einigen Jahren hätte erreicht werden können. (Sehr richtig!) Ich habe die Empfindung — und ich weiß, daß sie von anderen geteilt wird — daß man schon damals nach dem Sturze Delcassés, als die französische Politik unter Rouvier

in ruhigere Bahnen einlenkte, zu einem ähnlichen Abkommen, einer ähnlichen Verständigung hätte gelangen können.“ (S. 7804.)

Die Vorteile dieser Annäherung sind aller Welt bei der Behandlung der Balkanfragen kund geworden.

17. Das **Flottenabkommen mit England** hat im März 1909 in der Budgetkommission und im Reichstag eine große Rolle gespielt, da im englischen Unterhause die Frage so dargestellt wurde, als habe Deutschland eine Verständigung von sich gewiesen. Reichskanzler Fürst Bülow erklärte hierüber am 29. März 1909: „Wie im Auftrag des Reichskanzlers in der Kommissionsitzung vom 23. März erklärt worden ist, sind über die Frage einer deutsch-englischen Verständigung, über Umfang und Kosten der Flottenprogramme zwischen maßgebenden englischen und deutschen Persönlichkeiten zwar unverbindliche Gespräche geführt worden, niemals aber ist ein englischer Vorschlag gemacht worden, der als Basis für amtliche Verhandlungen hätte dienen können. Die verbündeten Regierungen denken nicht daran, mit dem Bau der deutschen Flotte in Wettbewerb zu der britischen Seemacht zu treten. Durch zahlreiche Erklärungen im Deutschen Reichstag und durch den Inhalt des Flottengesetzes selbst ist das unverrückbare Ziel der deutschen Flottenpolitik dahin festgelegt worden, daß wir unsere Flottenrüstung lediglich zum Schutze unserer Küsten und unseres Handels schaffen wollen. Es ist auch eine unanfechtbare Tatsache, daß das Programm unseres Flottenbaus in voller Offenheit daliegt, daß wir nichts zu verheimlichen, nichts zu verstecken haben, und daß nicht beabsichtigt ist, die Durchführung des Bauprogramms über die gesetzlichen Fristen hinaus zu beschleunigen. Alle dem entgegenstehenden Gerüchte sind falsch. Wir werden frühestens im Herbst des Jahres 1912, wie gesetzlich bestimmt, 13 neue große Schiffe, darunter drei Panzerkreuzer, verwendungsbereit haben. — Admiral von Tirpitz wird Ihnen darüber noch eine genauere Erklärung abgeben. Die allgemeine Stellung der verbündeten Regierungen zur Abrüstungs-idee wird von den Gesichtspunkten bestimmt, die der Reichskanzler am 30. April 1907, vor dem Zusammentreten der letzten Haager Konferenz, und am 10. Dezember 1908 im Reichstage dargelegt hat. Es ist seitdem keine Formel bekannt geworden, die der großen Verschiedenheit der geographischen, wirtschaftlichen, militärischen und politischen Lage der verschiedenen Völker gerecht würde und eine geeignete Verhandlungsbasis böte. Solange aber die brauchbare Grundlage fehlt, muß die Kaiserliche Regierung an der Ansicht festhalten, daß Verhandlungen über Einschränkung des Flottenbaus keinen wirklichen Erfolg versprechen, gleichviel ob diese Verhandlungen nun zwischen zwei oder zwischen mehr Mächten geführt werden. Die verbündeten Regierungen nehmen für sich in Anspruch, daß ihr Standpunkt in der vorliegenden Frage von Motiven des Friedens und der

Humanität bestimmt wird und völlig in Übereinstimmung ist mit der friedlichen, Jahrzehnte hindurch bewährten Richtung der gesamten deutschen Politik. Wenn wir daher in der Zurückhaltung verharren, so liegt darin nichts Auffälliges oder Unfreundliches für eine andere Macht, zumal da wir dabei nur von dem selbstverständlichen Recht Gebrauch machen, über innere deutsche Verhältnisse mit dem Ausland nicht zu diskutieren. Die Kaiserliche Regierung wird es auch weiterhin als ihre Pflicht betrachten, alle freundschaftlichen Tendenzen zwischen Deutschland und Großbritannien zu fördern und auf ein Verhältnis zwischen beiden Völkern hinarbeiten, das einem Argwohn keinen Raum läßt.“ (236. Sitzung vom 29. März 1909 S. 7832.)

Abg. Freiherr von Hertling hatte schon zuvor den Standpunkt des Zentrums dahin gekennzeichnet:

„Nun ist die Frage ja jetzt konkret für uns so: ist es möglich, mit England zu einem Abkommen zu gelangen, das uns bezüglich der Flottenausgaben eine Mäßigung erlauben könnte? Meine Herren, hier ist zunächst zu sagen, daß diese Frage nicht den Anfang, sondern das Ende einer Verständigung mit England bilden könnte. Zunächst müßte eine Verständigung mit England vorangegangen sein, ich denke dabei an wirtschaftliche, ich denke an kolonialpolitische Fragen. Wenn eine solche Verständigung, die wir nur wünschen können, vorangegangen wäre, dann könnte man späterhin auch fragen, ob vielleicht beide Staaten ihre Flottenausgaben in entsprechendem Maße verringern könnten. Zurzeit aber, meine Herren, war zweifellos die Antwort der deutschen Regierung, von der wir nun Kenntnis erhalten haben, durchaus korrekt. Wir bauen die Flotte nach Maßgabe unserer eigenen Bedürfnisse. Wir haben das Flottengesetz, und das Flottengesetz wird ausgeführt werden. Es ist bekannt, daß meine Freunde ganz wesentlich zu dem Erlaß des Flottengesetzes seinerzeit mitgewirkt haben, und die späteren Bestimmungen haben gezeigt, daß wir nach wie vor auf dem Programm stehen.“

Ich glaube, meine Herren, daß zurzeit über diese Frage kaum etwas anderes gesagt werden kann als der allgemeine Wunsch einer Verständigung, aber zu gleicher Zeit auch die bestimmte Erklärung, daß wir unser Flottengesetz selbstverständlich ausbauen. Es ist doch noch niemals der Weg der Verständigung zwischen zwei Rivalen auf irgend einem Gebiete damit eröffnet worden, daß der eine dem anderen gesagt hätte: wir wollen Freundschaft schließen, also lege du deine besten Waffen und Werkzeuge einmal nieder!“

(236. Sitzung vom 29. März 1909 S. 7802.)

Tatsächlich hat sich die Anbahnung zum Flottenabkommen in der Weise vollzogen, daß England von uns forderte, wir sollten unser 1908 beschlossenes Flottengesetz nicht einhalten, sondern vermindern; England selbst aber wollte keinerlei Bindung oder Verpflichtung eingehen. Da konnte die deutsche Antwort nur in ablehnendem Sinne erfolgen.

IV. Kolonialpolitik.

18. Der **Kolonialetat** schließt für das Jahr 1909 in Ausgabe und Einnahme in Höhe von 98 938 530 Mark ab und zwar im ordentlichen Etat mit 68 623 530 Mark, im außerordentlichen Etat mit 30 315 000 Mark. Die außerordentlichen Ausgaben werden in Höhe von 26 644 930 Mark im Wege des Kredites flüssig gemacht.

Gegenüber der Vorlage sind die Ausgaben um 168 979 Mark herabgesetzt worden. Mit Ausnahme von Südwestafrika, Neu-Guinea und Kiautschou kommen jetzt sämtliche Kolonien für alle Verwaltungsausgaben selbständig auf; die Militärausgaben werden als Reichszuschuß bezahlt. Der Reichszuschuß beläuft sich in den einzelnen Kolonien auf:

3 578 804	M.	für Ostafrika,
2 267 107	" "	Kamerun,
—	" "	Togo,
17 124 914	" "	Südwestafrika,
916 060	" "	Neu-Guinea,
—	" "	Karolineninseln,
—	" "	Samoa,
8 545 005	" "	Kiautschou,
630 000	" "	das ostasiatische Marinedetachment,

also insgesamt auf 33 061 890 Mark. Von Südwestafrika konnten am Reichszuschuß 1 470 424 Mark abgesetzt werden infolge der Einnahme aus der Diamantengewinnung. In Ostafrika ist das Vermögen und Einkommen der „Kommunen“ der Etatsbewilligung unterstellt worden. — Am 29. April 1909 wurde ein neues Schutzgebiets-etatsgesetz vorgelegt. Abg. Erzberger empfahl in der ersten Lesung am 17. Mai 1909, daß Bestimmungen über schnellere Rechnungslegung getroffen und daß das Enteignungsverfahren beim Bahnbau gesetzlich geregelt werde.

19. Die Grundsätze der neuen Kolonialpolitik, die im allgemeinen den Forderungen des Zentrums entsprechen, wurden im letzten Winter nur noch von den Abgg. v. Liebert und Arendt angegriffen. Der Abg. Schwarze (Lippstadt) erklärte am 26. Februar 1909: „Ich gebe dem Herrn Kollegen v. Liebert vollständig recht, daß wir den Schwarzen nicht schwächlich behandeln sollen, aber wir sollen ihn gerecht behandeln, und das ist früher nicht geschehen. Das weiß Herr v. Liebert selbst, und wenn ich auf den letzten Vorfall in dieser Beziehung zurückgreifen darf, wo ein deutscher Beamter, der hinter einem Neger herschoß, den Tod eines anderen deutschen Beamten veranlaßt hat, so wird Herr v. Liebert, wenn er die Konsequenz aus seinen früheren Erfahrungen zieht, zugeben, daß der Neger stellenweise nicht so behandelt wird, wie er als Mensch behandelt werden sollte. Streng soll er behandelt werden, aber gerecht, und die Maßnahmen, die jetzt getroffen sind, führen nur dazu, den Neger gerecht zu behandeln, und sie waren notwendig.“

Abg. Erzberger konnte auf den Rückzug der Gegner seit der letzten Debatte hinweisen und erklären: „Und dieses Jahr? Ich sagte schon, mit gedämpftem Trommelschlag ist Herr v. Liebert vorgegangen. Nur der Herr Abgeordnete Dr. Arendt hat sich noch den Anschein gegeben, als

schmettere er eine Fanfare. Aber was war seine gestrige Rede? Doch nichts anderes als das Klagelied des trauernden Jeremias auf den Trümmern seiner früheren Kolonialpolitik. (Große Heiterkeit.) Die vorjährige Debatte und die diesjährige Debatte stehen in einem großen Gegensatz, indem die Feinde und Gegner der neuen Kolonialpolitik auf ein verschwindend kleines Häuflein zusammengeschmolzen sind, und indem für die Grundsätze der neuen Kolonialpolitik eine große Mehrheit in diesem hohen Hause vorhanden ist.“ (215. Sitzung vom 27. Februar 1909 S. 7220.) Nur der Gouverneur von Ostafrika, Hr. von Rechenberg, muß sich stete Angriffe wegen seiner negererhaltenden Politik gefallen lassen; aber es sind sehr trübe Quellen, aus denen die Anklagen fließen. „Ich glaube also, nachdem die Vorwürfe vom vorigen Jahre sich als unzutreffend erwiesen haben, nachdem die Herren, die die alte Kolonialpolitik noch weiter verteidigen, in diesem Jahre gar nichts angeben konnten, was zu einer Aenderung der ostafrikanischen Politik Anlaß geben könnte, so kann doch nur der eine Wunsch noch bestehen, daß die bisherige negererhaltende und negererziehende Politik in Ostafrika beizubehalten ist.“

20. Freiheit und Unterstützung der Missionen haben die Abgg. Schwarze (Pippstadt) und Erzberger gefordert; ersterer wandte sich besonders gegen die scharfe Zollordnung in Neu-Guinea, welche den Missionen so hohe Lasten auferlegt. Abg. Erzberger machte auf das Vordringen der mohammedanischen Bewegung an den ostafrikanischen Seen aufmerksam; dann trug er einige Wünsche der Missionen vor.

„Es ist in erster Linie der Wunsch, daß christliche Unterbeamten angestellt werden. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wir haben eine Reihe von Eingeborenen, die entweder die Regierungsschulen oder die Missionschulen besucht haben; da ist es doch angezeigt, daß eine Regierung wie die deutsche, die Regierung eines christlichen Volkes, auch draußen christliche Bewerber bevorzugt.

Von gleich hoher Bedeutung wäre es, wenn ein Einfluß der Regierung bei der Wahl der Älften, der Stammeshäuptlinge, stets zugunsten der christlichen Kandidaten erfolgte. Es gibt eine Reihe von Ortschaften im Innern Afrikas, bei denen sich ein mohammedanischer und ein christlicher oder heidnischer Bewerber gegenüberstehen. Da halte ich es für die selbstverständliche Pflicht der Regierung, daß sie in allen diesen Fällen unbedingt auf Seiten des christlichen Kandidaten tritt, wenn seine Person irgendwie die Gewähr bietet, daß er in der Verwaltung gleich tüchtig ist wie der konkurrierende Mohammedaner.

Ich möchte weiter wünschen, daß die Regierung eine moralische Einwirkung auf die Häuptlinge selbst ausübt, um sie mindestens zu bewegen, daß sie Anordnungen geben, daß die heranwachsende Jugend Missionschulen besuchen möge; ich wünsche, daß sie den Häuptlingen zu erkennen gibt, welchen Wert man in Deutschland darauf legt, christliche Häuptlinge in Ostafrika zu haben. So hat die Regierung nach dem übereinstimmenden Urteile der Missionen beider Konfessionen ein ungemein großes Machtmittel, ein moralisches Machtmittel in der Hand. Es fällt uns nicht ein, zu fordern, einen Druck auf die Leute auszuüben; es fällt uns nicht ein, Ostafrika mit dem Schwerte zum Christentum befehlen zu wollen, wohl aber durch moralische Machtmittel, durch Vorstellungen dadurch, daß man den Leuten zu erkennen gibt, daß die großen Fortschritte, die Deutschland erreicht hat, erreicht worden sind durch das Christentum und im Christentum. (Beifall in der Mitte.)

Ich fordere nicht eine direkte materielle Unterstützung unserer Missionen, ich verlange sie schon deshalb nicht, weil eine solche Unterstützung ja eine Abrechnung und Kontrolle nötig hätte, welche unsere Missionare weit mehr belästigen, um mich milde auszudrücken, als sie materiellen Vorteil davon haben.“

(215. Sitzung vom 27. Februar 1909 S. 7224.)

Die freisinnigen Abgeordneten Storz und Goller waren es, die bei verschiedenen Anlässen immer gegen die Missionen auftraten.

21. Die neue Landesverfassung für Südwestafrika wurde am 2. März 1909 eingehend vom Abg. Erzberger besprochen und dabei eine Reihe von Wünschen auf eine freiheitliche Ausgestaltung vorgetragen.

„Der ganzen Verordnung liegt eine Dreiteilung zugrunde: erstens die Gemeinde, zweitens der Bezirksverband und drittens der Landesrat oder das südwestafrikanische Parlament. Den Gemeinden ist ein großes Maß von Aufgaben zugewiesen worden; ich nenne als solche nur den Straßenbau, die Errichtung von Wasserversorgungsanstalten, Straßenbeleuchtung, Einrichtungen im Interesse des Marktwesens, das Feuerlöschwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Armenfürsorge, Begräbniswesen, Förderung der allgemeinen Wohlfahrt, dann besonders das Gemeindeschulwesen und die Polizeiverwaltung. Die Kommunen haben nur eine Vertretung, nicht die Zweiteilung, wie sie in Deutschland vielfach üblich ist, zwischen Stadtverordneten und Magistrat. Es ist nur eine Körperschaft da. Das Wahlrecht ist wirklich freiheitlich geregelt. Im allgemeinen ist es den Kommunen selbst überlassen, wie sie sich einrichten wollen; aber gewisse Grenzvorschriften sind gegeben. Wir finden sowohl das gleiche wie das allgemeine und das unmittelbare Wahlrecht. Wenn das geheime Wahlrecht nicht gegeben worden ist, so ist ausdrücklich in der Kommission erklärt worden, daß die Leute in Südwestafrika es selbst nicht gewünscht hätten, und daß andererseits keiner einzigen Gemeinde Schwierigkeiten bereitet werden würden, wenn sie sich das geheime Wahlrecht geben wollte.

Für besonders glücklich halte ich die Vorschrift, daß die Kommunalvertreter sich zur Hälfte aus der sogenannten allgemeinen politischen Wahl rekrutieren, und daß die andere Hälfte aus berufsständischen Vertretern zusammengesetzt ist.

Als zweites Glied der Selbstverwaltung soll über den Gemeinden der Bezirksverband geschaffen werden. Das begrüße ich ganz besonders; denn man darf die Bezirksverbände wohl als das kolonialpolitische Programm des früheren Gouverneurs v. Leutwein bezeichnen, der in seinem bekannten Werk sich sehr warm dafür ausgesprochen hat. Diese Bezirksverbände sollen sich zusammensetzen aus den Gemeindeverbänden und denjenigen Personen, die außerhalb der Gemeindeverbände in dem Bezirk wohnen. Es sind den Bezirks-

verbänden im allgemeinen die Aufgaben zugewiesen worden, welche schon die Gemeinden besitzen, welche aber die Gemeinden, vielleicht aus Mangel an Mitteln, nicht durchweg ausführen können. Es wird nötig sein, auch diese Bezirksverbände materiell auszustatten und auch ihnen bestimmte Einnahmequellen zu überweisen.

Die dritte Organisation der Selbstverwaltung in Südwestafrika ist der Landesrat. Dieser darf wohl ohne weiteres bezeichnet werden als das südwestafrikanische Parlament, wenn er auch nicht die Befugnisse hat, die ein Parlament bei uns in der Heimat besitzt. Er setzt sich zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern zusammen, und zwar Mitgliedern, die durch den Bezirksverband gewählt werden; die andere Hälfte wird durch den Gouverneur ernannt. Das Zweikammersystem ist für Südwestafrika nicht gewählt worden. Man hat den Teil des Parlaments, auf den die Regierung einen Einfluß hat — bei uns das Herrenhaus —, dort vereinigt mit den Abgeordneten, die aus der Wahl hervorgehen. Es hat der Gouverneur einen sehr großen Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments, indem die Hälfte der Mitglieder des Landesrats von ihm ernannt werden. Daher gestatte ich mir, einen Wunsch vorzutragen. Ich halte es für geboten, daß unter den vom Gouverneur ernannten Mitgliedern des Landesrats sich die Vertreter der Kirche befinden, und zwar von beiden Konfessionen in gleicher Weise berücksichtigt. Damit haben wir gleichzeitig und indirekt wieder eine Vertretung der Eingeborenen selbst. Dann denke ich mir, daß der Gouverneur dazu sonstige tüchtige Männer ernennt, die vielleicht durch den Bezirksrat nicht gewählt worden sind, daß er den einen oder anderen Eingeborenentommisär in den Landesrat berufen möge. Es wird aber nicht gut sein, wenn die vom Gouverneur ernannten Mitglieder hauptsächlich Beamte sind. Ich glaube, je weniger Kolonialbeamte im Landesrat sitzen, um so besser wird es um die zukünftige Entwicklung des Landes sein. Wohl ist der Landesrat nur beratendes Organ, er hat aber das Recht der Initiative und das Recht, Anträge beim Gouverneur zu stellen.“

Im Anschluß an den Etat fand folgende Resolution des Zentrums Annahme:

„den Herrn Reichskanzler zu eruchen, Anordnungen zu treffen, durch welche bestimmt wird:

1. daß alle auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes erlassenen Verordnungen der Kolonialzentralverwaltung und der Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorgelegt werden; 2. die Art der Veröffentlichung dieser Verordnungen zur Erlangung der Rechtsgültigkeit.“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1094.)

22. Der Etat für Kiautschou und das ostasiatische Marinedetachment sind nun vereinigt, und damit ist einem vom

Zentrum im Vorjahre geäußerten Wunsche Rechnung getragen worden. Statt der bisherigen 730 Köpfe sind jetzt nur noch 138 Köpfe in Peking als Gesandtschaftswache, und diese unterstehen der Marineverwaltung, so daß jetzt keine doppelte Verwaltung mehr erforderlich ist. Die Ausgaben betragen pro Jahr immerhin noch 630 000 M. Abg. Raden führte am 27. Mai 1909 über Kiautschou aus:

„123 Millionen Mark hat uns bisher diese Musterkolonie gekostet; das ist doch wahrlich kein Pappenstiel, und hierin sind nicht einmal die Kosten für die Post oder die Ausgaben für die Pensionen enthalten. Die Ausgaben für die Pensionen lassen sich auch gar nicht berechnen. Dagegen kann man aber behaupten, daß das Postwesen für dieses Schutzgebiet jährlich mehr als 350 000 M. kostet. Allein die Dampfersubvention kostet ja jährlich 328 000 M. Die Posteinnahmen haben im Jahre 1907 77 000 M. betragen; das haben allein mit 78 000 M. die Beamten gekostet. Und nun wird von vertrauenswürdiger Seite berichtet, daß die Miete für die Posträume uns jährlich sogar 32 000 M. kostet (hört! hört! in der Mitte), daß ein Vertrag vorliegt, wonach diese Summe noch auf 20 Jahre zu zahlen ist! Dabei soll dieses Postgebäude, das ganze Haus überhaupt, dem betreffenden Eigentümer nur 200 000 M. gekostet haben! (Hört! hört! in der Mitte.) Die paar Beamten in Kiautschou haben doch glänzende und billige Postverbindungen via Sibirien. Meine Herren, das alles macht also praeter propter 360 000 M. jährlich für Postwesen aus; also in zehn Jahren sind hierfür $3\frac{1}{2}$ Millionen ausgegeben! Da darf man wohl die Frage aufwerfen: wäre auf diesem Gebiete denn nichts zu sparen?“

Dann forderte er bei einer Reihe von Ausgabetiteln erhöhte Sparsamkeit.

23. Die Postdampfersubventionsvorlage nach Neu-Guinea wurde dem Reichstage wiederum vorgelegt, mit einer Mehrausgabe von 270 000 M.

Die Vorlage bezweckte den Schiffsverkehr in seinem jetzigen Umfange für den Rest der Dauer des Hauptsubventionsvertrags, d. i. bis zum 1. Oktober 1914, zu gewährleisten und weiter für die gleiche Zeit den Betrieb der wieder aufzunehmenden Linie Singapore—Neu-Guinea zu sichern. Es bestehen dann für den erwähnten Zeitraum folgende Schiffsverbindungen:

1. die sogenannte Austral—Hongkong—Linie mit vierwöchentlichem Dienste zwischen Sydney, Simpsonhafen (Bismarckarchipel), Friedrich—Wilhelmshafen (Kaiser—Wilhelmsland), Yap (Westkarolinen), Manila, Hongkong (und Japan);
2. die Linie Neu-Guinea—Singapore mit achtwöchentlichem Verkehr zwischen Simpsonhafen (Bismarckarchipel), Finschhafen, Crima—Stephansort, Friedrich—Wilhelmshafen, Berlinhafen—Citape

(Kaiser-Wilhelmsland) und Banda, Amboina, Matassar, Soerabaja, Samarang, Batavia und Singapore;

3. ein regelmäßiger dreimonatlicher Inseleldienst zwischen Simpsonshafen und allen wichtigeren Plätzen des Bismarckarchipels.

Der Lloyd erklärte auf das bestimmteste, daß er die erste Linie eingehen lassen werde, falls nicht die Subventionssumme erhöht würde. Abg. Erzberger erklärte am 15. Februar 1909 die Zustimmung des Zentrums.

„Die Vorlage der verbündeten Regierungen ist uns unterbreitet worden, ohne jede Deckung zu enthalten. In der Kommission haben wir von Anfang an betont, daß wir die Nützlichkeit, ja sogar die Notwendigkeit der besseren Verbindung dieses Schutzgebiets mit dem Heimatlande nicht in Abrede stellen wollen, daß wir aber daran festhalten müssen, daß von den Mehrausgaben von 270 000 M. im Jahre mindestens die Hälfte, 140 000 M., durch das Schutzgebiet selbst aufgebracht werden müßten. Der Kommission ist es gelungen, am Etat für Neu-Guinea und die Karolinen einen Abstrich in Höhe von 140—150 000 M. zu machen. Damit ist unsere Voraussetzung erfüllt, und so sind wir nun in der Lage, für die Vorlage selbst zu stimmen. Ich wünsche nur, daß diese Verbindung für das Heimatland wie für die Kolonien von erheblichem Nutzen sein möge.“

24. Der Rechnungslegung für die Kolonialetats hat der Reichstag diesen Winter besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dabei eine Reihe von Fortschritten erzielt. Am 24. Februar 1909 konnte endlich die Rechnung für 1896 gelegt werden. Dabei mußte der Abg. Erzberger (24. Februar 1909) konstatieren:

„Wir müssen also hier auf eine genauere Darlegung achten; denn hier haben wir einen Fall, daß 55 000 M., die für zwei Bauten vorgesehen waren, nicht mehr da sind, daß aber die zwei Bauten auch nicht da sind. (Hört! hört!) Da hat man zunächst gesagt: die Kommunen wollen die zwei Bauten ausführen. Die Kommunen haben sie aber auch nicht gebaut. Darüber ist auch keine Klarheit vorhanden. Wir wissen nur das eine: es ist kein Geld mehr da. Alles andere wissen wir nicht. Ich habe diesen Fall, den der Rechnungshof besonders moniert, herausgegriffen, um an einem trassen Beispiel zu zeigen, wie da draußen mit unseren Geldern umgegangen wird.“

Der Vertreter der Kolonialverwaltung mußte dies zugeben. Noch unangenehmere Dinge aber stellten sich bei der Rechnung für 1900 heraus. Abgeordneter Erzberger stellte am 12. November 1908 darüber fest:

„Aber im Etat für Ostafrika kommt es noch schöner. In Ziffer 6 ist vom Rechnungshof wieder eine Rüge ausgesprochen worden, und zwar in folgender Weise: daß im Etat für Deutsch-Ostafrika 8683 Mark und dann 10 822 Rupien zu Vorarbeiten für die ostafrikanische Zentralbahn verwendet worden sind. Nun

kommt das Musterbeispiel, wie das Budgetrecht in den Kolonien gehandhabt wird. Der Rechnungshof schreibt:

Da im Etat für 1900 Mittel zu diesen Eisenbahnvorarbeiten zwar angefordert, nicht aber bewilligt worden sind, so waren diese Ausgaben außeretatsmäßig zu verrechnen gewesen.

Ich will es etwas anders sagen! Die Regierung fordert von uns eine Position für irgend einen Zweck. Bundesrat, Reichstag lehnen sie ab; der Bundesrat stimmt dem abgeänderten Gesetzentwurf zu, und der Herr Gouverneur pfeift auf alles, was hier Bundesrat und Reichstag beschließen. (Hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Das ist nun nicht, was man gerne „Rüstenklatsch“ nennt, sondern das stellt die offizielle Rüge der Behörde fest, die die Kontrolle hat, der Rechnungshof in Potsdam draußen. Da sage ich: wenn sich nicht der Reichstag entschieden auf seiten des Rechnungshofes, der hier unsere, des Reichstags, Rechte vertritt, stellt, dann schädigen wir auch die Berufsfreudigkeit der Beamten im Rechnungshofe (sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), um ein gestern hier gesprochenes Wort zu wiederholen.

Es kommt noch weiter. Unter Ziffer 8 ist gerügt, daß der Voranschlag für Bauten, der rund 202 000 M. ausmacht, um die Summe von rund 400 000 M. überschritten worden ist: also eine Etatsüberschreitung um 200 Prozent; und zwar sind diese Gelder ausgegeben worden für Bauten, die, wie es heißt, „weder veranschlagt noch bewilligt waren“. (Hört! hört! links.) Wir bewilligen 200 000 M., und 600 000 M. rund werden ausgegeben.“

(160. Sitzung vom 12. November 1908 S. 5443.)

Abg. von Liebert (er ist der Gouverneur, der so vom Rechnungshof gekennzeichnet wurde) spielte in dieser Verhandlung keine gute Rolle; er kam mit lauter nichtsagenden Ausreden: sein Nachfolger habe dies Geld ausgegeben, ein Subalternbeamter habe es verschuldet, er habe es auf Anweisung von Berlin getan usw., so daß der Abgeordnete Erzberger bemerkte:

„Ich möchte Herrn v. Liebert einmal fragen: wer hat denn die vom Reichstage abgelehnten Gelder für die ostafrikanische Zentralbahn trotzdem ausgegeben? Das ist nicht der Nachfolger des Herrn v. Liebert, den wir nun auch in Schutz nehmen müssen, als ob er der Sündenbock sei; denn darauf kommt es ja nach den Ausführungen des Herrn v. Liebert heraus, als sei es der Graf Hohen gewesen, der die Sache peßiert habe. Mir ist mitgeteilt worden, daß es der Herr von Liebert gewesen sei, der trotz der Ablehnung der Summe im Etat die Gelder ausgegeben habe. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte.) Wenn er sich dazu äußern will, ist es seine Sache; ich kann ihn selbstverständlich nicht dazu nötigen oder irgendwie auffordern. Aber wenn der Herr Freiherr von Camp sich hier so hinstellt und die großen Verdienste des Herrn von Liebert um die Kolonie hervorhebt, so reizt er natürlich alle andern, die gegenteiliger Ansicht sind, auch die Rehrseite der Medaille zu betrachten. (Sehr wahr! in der Mitte.) Also ich möchte bitten, daß Herr von Liebert sich bei seinem Fraktionsgenossen Herrn von Camp dafür bedankt, was Herr von Camp an dieser Stelle angereicht hat.

Mir ist das Allerinteressanteste aber das psychologische Moment in der kurzen Erwiderung des Herrn von Liebert. Er sagt: ich bin nicht verantwortlich, ein Rechnungsbeamter ist draußen gewesen, ein Subalternbeamter, der hat es gesagt. (Zuruf des Abg. von Liebert: Ein höherer Beamter!) — Oder ein höherer Beamter! Nun, es kann auch ein Rat gewesen sein, das ist ganz egal. — Das ist ja das Elend, in dem wir stehen: der Reichstanzler will nicht verantwortlich sein und schickt einen Geheimrat in die Wüste; der Gouverneur macht es nach und schickt schließlich einen Subalternbeamten in die Wüste. Wer ist denn noch verantwortlich für diese Taten? Das wäre eine Frage, die gerade angesichts der

neuen Ausgaben sehr eingehend geprüft werden sollte. (Zuruf rechts: Der Reichstanzler hat die Verantwortung übernommen!) — Der Reichstanzler hat die Verantwortung übernommen, und andern Tags jagt er den Geheimrat fort; das ist auch eine schöne Manier, wie man die Verantwortung übernimmt!" (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte.)

(160. Sitzung vom 12. November 1908 S. 5451.)

Diese Rechnung hat der Reichstag noch nicht endgültig geprüft; die Rechnungskommission muß für volle Klarheit sorgen. — Bei der Beratung der Uebersichten der Einnahme und Ausgabe für 1901 stellte die Rechnungskommission den Antrag:

Die in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Ostafrikanischen und Südwestafrikanischen Schutzgebiets für das Jahr 1901 nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben unter Beanstandung der Posten bei Titel 9 der einmaligen Ausgaben in der Uebersicht für das Südwestafrikanische Schutzgebiet von

- a) 192 800 M. für den Bau eines Hellings nebst anschließender Ufermauer,
- b) 127 400 M. für die Herstellung eines Molenquerarms zu genehmigen, vorbehaltlich der bei der Rechnungsprüfung sich weiter ergebenden Erinnerungen.

Am 18. Mai 1909 wurde über den Antrag beraten und derselbe einstimmig angenommen, da diese Ausgaben ohne Zustimmung des Reichskolonialamts auf eigene Verantwortung des betr. Beamten gemacht wurden, ja, nachdem derselbe sogar verwahrt worden war. So mußte selbst der nationalliberale Abg. Dr. Görcke ausführen:

„Nun hatte der Bauleiter des Hafenbaues in Swatopmund im Jahre 1900 angefangen, für diesen „Pionier“ eine Helling zu bauen und diese im April 1902 vollendet, ohne daß der Reichstag Mittel dafür bewilligt hatte. (Hört! hört! in der Mitte.) Warum hat der Reichstag keine Mittel bewilligt? Weil sie nicht beantragt worden waren. Warum waren sie nicht beantragt? Weil nach der Aussage der Kolonialverwaltung im Bericht die Kolonialverwaltung davon überhaupt nichts gewußt hat, daß die Helling gebaut wurde. (Hört! hört! in der Mitte.) Schließlich ist es hier zur Kenntnis gekommen, und die Kolonialverwaltung hat Schritte ergriffen, die darin bestanden, daß sie den Leiter wegen seiner Eigenmächtigkeit zur Rede gestellt und ihm angedroht hat, wenn er wiederum Bauten ohne etatsrechtliche Genehmigung vornehme, so werde er zum Erlaß herangezogen werden. Was passiert nun? Dieser selbe Mann, der im April 1902 die erwähnte Mitteilung bekommt, macht in demselben Jahre im Herbst genau dieselbe Geschichte noch einmal. (Lebhafte Rufe: Hört! hört!) Da muß ich doch sagen: das ist von der Verwaltung ein Vorgehen, von dem ich nicht weiß, wie ich es bezeichnen soll. (Sehr gut!) Nachdem das erste geschehen war, sagt die Verwaltung nicht etwa: Gouverneur, bitte, schlag ein Auge dahin! —, sondern sie läßt den Mann ruhig weiterarbeiten. Und nun baut er einen Querarm an der Mole, der wiederum begonnen wird, ohne daß man hier in Berlin etwas davon weiß. Man erfährt allerdings später davon und will dann im Reichstag Mittel dafür anfordern; als man aber gerade den Etat den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen will, stellt sich heraus: der Querarm ist bereits fertig. (Hört! hört!) Charakteristisch ist der Satz, der hier im Bericht steht:

Bevor jedoch der Etat den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt war, meldete ein Bericht aus Swatopmund, eine mündliche Mitteilung des inzwischen hier eingetroffenen Gouverneurs bestätigend, daß der Querarm bereits ausgeführt sei.“ (Zuruf: Unerhört!)

(260. Sitzung vom 18. Mai 1909 S. 8547.)

Mehr Glück hatte das Reichskolonialamt am 30. Januar 1909, als es sich um die nachträgliche Genehmigung von 20 Mill. Mark für Vorarbeiten der Eisenbahn Windhut-Rehoboth handelte. Abg. Erzberger legte dar, wie 1905 diese Forderung einmütig abgelehnt worden sei; so habe Abg. Dr. Beumer in der Sitzung der Budgetkommission vom 18. Januar 1905 ausdrücklich ausgeführt, „daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reichstags so schwer verletzt seien, daß er unter keinen Umständen für eine Indemnität stimmen könne und auch die Position selbst verwerfen müsse“. Ebenso der Abgeordnete Prinz von Arenberg. Einmütig ist deshalb nicht nur die Position abgelehnt, sondern auch die Indemnität verweigert worden.

Was hat sich geändert seit der Erklärung? Tatsächlich gar nichts, denn die staats- und budgetrechtliche Frage ist heute am 30. Januar 1909 ganz dieselbe wie am 18. Januar 1905. Damals lag das Gesuch um Indemnität vor. Dies hat die Kommission abgelehnt, und zwar so schroff, daß die verbündeten Regierungen dann am 30. Januar 1905 hier im Plenum diesen Teil der Vorlage ohne weiteres zurückgezogen haben, weil sie in der Denkschrift erklären: bei der vollständigen Aussichtslosigkeit, daß die Forderung um Indemnität bewilligt würde — beides steht in der Vorlage darin —, wollen wir keine Debatte in diesem hohen Hause haben und ziehen deshalb die ganze Forderung zurück.“

Der Redner beantragte Zurückverweisung an die Kommission zur schriftlichen Berichterstattung; aber der Block lehnte den Antrag ab und genehmigte die Summen, die er 1905 verweigert hatte. — Die Uebersicht der Einnahme und Ausgabe für Kiautschou (1906) besprach der Abg. Erzberger am 24. Februar 1909 und stellte dabei folgendes fest:

„Weiter aber — und das ist noch überraschender — heißt es in Tit. 4 „Mehrausgabe für Regulierung der Wildbäche und Aufzucht“: 80 000 M. genehmigt, 122 000 M. ausgegeben. Eine Etatsüberschreitung von 51 oder 52 Prozent! Und womit gerechtfertigt? Die Mehrausgabe ist verursacht durch die in Ausführung der Aufforstung geschaffenen örtlichen Anlagen beim Wohngebäude des Gouverneurs.

Nun ist mir von hochstehender, absolut einwandfreier Seite mitgeteilt worden, daß diese ganzen 42 000 M. Mehrausgaben darauf zurückzuführen sind, daß ein recht kostspieliger Park um das Wohngebäude des Gouverneurs herum errichtet worden sei. (Hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Es wäre sehr interessant, auch von amtlicher Seite zu erfahren, ob das zutreffend ist. Nach den Erläuterungen muß ich das annehmen; denn es heißt ausdrücklich: „zur Aufzucht der Anlagen beim Gouvernementswohngebäude“. Ob wir in Kiautschou solche Summen ausgeben wollen, um einen Park um das Haus des Gouverneurs anzulegen, das muß

doch mindestens in der Kommission vorher sehr eingehend geprüft werden. In unserer traurigen Finanzlage haben wir gar keine Veranlassung, dafür solche hohen Ausgaben — denn das sind sie — zu bewilligen.“ (212. Sitzung vom 24. Februar 1909 S. 7130.)

Die Verwaltung mußte durch Schweigen zugestehen, daß diese Verwendung der Gelder vorkam.

V. Heer und Marine.

25. **Militärische Reorganisationsfragen** behandelte der Abg. Häusler, bayerischer General a. D., am 16. März 1909, indem er zunächst die Unübersichtlichkeit des Militäretats kritisierte.

„Zur Vereinfachung der Dienstgeschäfte und zur Verminderung des Beamtenheeres haben wir in der Kommission nachstehende Resolutionen eingebracht, deren Annahme ich Ihnen hiermit empfehle:

den Herrn Reichszanzler zu ersuchen,

1. in Erwägungen einzutreten über eine anderweitige Regelung der Naturalkontrolle

— es bezweckt dies vor allem eine Vereinfachung der Dienstgeschäfte im Kriegsministerium selbst —;

2. in Erwägungen einzutreten über Aufhebung der Gouvernements- und Kommandanturgerichte — behufs Verminderung der richterlichen Beamten;
3. in Erwägungen einzutreten behufs Verbilligung der Intendanturgeschäfte: über Verminderung der Zahl der höheren Beamten und über Uebertragung von Arbeiten an die Bureaubeamten zweiter Klasse.

Es ist erforderlich, daß die Berufssicherheit unserer Offiziere auf eine festere Grundlage gestellt werde, als es derzeit der Fall ist, und daß im Interesse der Staatsfinanzen auch eine gewisse Einschränkung in der Pensionierung noch dienstfähiger Offiziere Platz greife. (Sehr wahr! in der Mitte.)

Die erste Forderung, die ich in dieser Richtung erhebe, ist die Beseitigung der geheimen Qualifikation. Jedes geheime Qualifikationssystem erzieht naturgemäß zur Kriecherei und zum Strebertum von unten (sehr wahr! in der Mitte) und begünstigt die Befriedigung der persönlichen Eigenliebe und Leidenschaftlichkeit und das Protektionswesen von oben. . . . Was sich sofort ausrotten ließe, wäre die Verabreichung wertvoller Geschenke an ausscheidende Vorgesetzte, die über das Maß kameradschaftlicher Verpflichtung hinausgehende Repräsentation der Offiziere unter sich, insbesondere auch Vorgesetzten gegenüber, von der man ja sogar ab und zu die Aeußerung hört, eine solche Repräsentation sei notwendig, um Karriere zu machen. (Hört! hört! in der Mitte.) Dieser Luxus ist aber nicht nur für den einzelnen schädlich, er hat auch auf die Staatsfinanzen eine Rückwirkung insofern, als dadurch in militärischen Kreisen die Anschauung großgezogen wurde, daß das Geld keine Rolle spiele, und daß auch persönliche Bezüge angefordert und gezahlt worden sind, für deren Höhe weder ein dienstliches Bedürfnis noch ein militärischer Zweck geltend gemacht werden kann, wie insbesondere der große Aufwand für Dienstwohnungen, die kolossal hohen Mietsentschädigungen für einzelne Generäle, einzelne Zulagen, die hohen Tagegelder und Reisekosten für zum Teil unnötige Dienstreisen, und dergleichen Dinge mehr.

Wenn ich nun zu einigen besonderen Anliegen in bezug auf die Mannschaft übergehe, so möchte ich in erster Linie meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die landwirtschaftlichen Vorträge für Soldaten nunmehr über die ganze Armee sich erstrecken.“ (225. Sitzung vom 16. März 1909 S. 7507.)

Dann trat er wie schon ein Jahr zuvor für die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit bei den reitenden Truppen ein und forderte

mehr Aufmerksamkeit für die militärische Jugenderziehung. Der Kriegsminister sprach sich gegen die offenen Qualifikationsberichte aus, da dann doch immer geheime daneben gehen würden. — Abg. Erzberger tadelte, daß in gewissen Regimentern so wenig bürgerliche Offiziere sich befinden. „Nehmen Sie nur das Gardekorps! Da findet man in der ganzen Gardeinfanterie gar keinen Bürgerlichen, in der ganzen Gardekavallerie — in der letzten Rangliste vom Mai 1908 — einen einzigen Bürgerlichen. Und wer ist es? Diesen mußte man bis aus Rumänien herholen, um ihn aufzunehmen; es ist Herr Carp aus Bukarest. (Hört! hört!) In der Gardefeldartillerie ist ein einziger Bürgerlicher. Bei der Gardefußartillerie — es ist auffallend: wenn die Truppen kommen, die weniger nach außen glänzen und schillern, da nimmt auf einmal auch in der Garde das bürgerliche Element zu — acht Adlige und 36 Bürgerliche. Bei den Gardepionieren finden Sie schon fünf Adlige und 19 Bürgerliche. Beim Gardetrainbataillon ist kein einziger Adliger, aber 16 Bürgerliche. (Hört! hört!) Die Maschinengewehrabteilung scheint wieder etwas höher zu stehen; dort finden wir wieder keinen Bürgerlichen, sondern nur Adlige.“

Der Kriegsminister erklärte zwar, daß ein Unterschied zwischen Adligen und Bürgerlichen im Heere nicht gemacht würde.

26. Der **Aggregiertenfonds** stand auch dieses Jahr wieder zur Debatte; bei den Etatsberatungen wurden 100 000 M. gekürzt; um die Frage aber einmal endgültig zu klären, brachten die Abgg. von Ebern und Erzberger einen Antrag ein, der diesen Fonds auf 50 000 M. herabsetzt und die auf diesen Fonds laufenden Offiziere etatisiert.

Der Bedarf für die Mobilmachung ist ein besonders großer an Führern von Reservebataillonen der Infanterie sowie von Munitionskolonnen und Reserveabteilungen der Feldartillerie. Er würde wenigstens zu einem Teile gedeckt sein, wenn man auf je zwei der 166 Infanterieregimenter eine Stelle für Führer von Reservebataillonen und für die Feldartillerie eines jeden der 17 Armeekorps eine Stelle für Führer von Reserveabteilungen schon im Frieden schüfe; das wären insgesamt 100 Stellen. Da im Jahre 1908 aus Kap. 21 Tit. 5 dauernd 85 Hauptleute 1. Klasse für diese Zwecke besoldet worden sind, so handelt es sich um ein Mehr von nur 15 Stellen. Der Zweckbestimmung nach müßten es sämtlich Stellen für Stabsoffiziere sein. Aus Ersparnisrücksichten wird indessen die Hälfte (50) der Stellen nur für Hauptleute, die andere Hälfte für Stabsoffiziere angesetzt. Dies erfordert einen Kostenaufwand von 614 600 M., also rund nur 55 000 M. mehr, als zur Verfügung stehen. Ein Betrag von mindestens gleicher Höhe hätte eingestellt werden müssen, wenn man die bisher aus Kap. 21 Tit. 5 besoldeten Offiziere nach den

neuen Gehalts- und Wohnungsgeldzuschlägen hätte abfinden wollen. Es wird also mit diesem Antrag ohne irgendwie in Betracht kommende Mehrforderungen lediglich unter Wiedereinsetzung der bei den Etatsberatungen abgesezten 130 000 M. erreicht:

1. eine erhebliche Verbesserung der Stellenbesetzung im Mobilmachungsfalle;
2. eine Verbesserung der Beförderungsverhältnisse im Offizierkorps;
3. eine im Interesse der Wahrung des Budgetrechts des Reichstags erwünschte Klarstellung der Verhältnisse des Kap. 21 Tit. 5.

Gleichzeitig beantragten dieselben Abgeordneten eine etatsrechtliche Klarstellung der Adjutanturoffiziere.

Bisher waren für höhere Kommandobehörden 294 Adjutantenstellen bei Kap. 24 Tit. 1 angesetzt und zwar 86 als Hauptleute und Rittmeister, 208 als Oberleutnants. Es können jedoch zu Adjutanten bei Generalkommandos, Divisionen und ähnlichen höheren Kommandobehörden in der Regel nur solche Hauptleute ernannt werden, die sich vorher als Brigadeadjutanten oder in ähnlichen Stellen und dann mehrere Jahre im Truppendienste als Kompagnie- u. sw. Chefs bewährt haben; sie sind also bei ihrer Wiederverwendung in der höheren Adjutantur in den allermeisten Fällen im Dienstalter soweit vorgeschritten, daß es notwendig wird, sie in den neuen Stellen die Stabsoffiziergebührnisse erreichen zu lassen, denn ein häufiger Wechsel in diesen Stellen ist aus dienstlichen Gründen nicht zulässig. Ebenso können nach Art und Umfang der Dienstgeschäfte zu Brigadeadjutanten in der Regel nur ältere Oberleutnants ernannt werden, die entweder in anderen (Regiments-) Adjutantenstellen sich bereits bewährt haben oder infolge Besuchs der Kriegsakademie oder auf Grund einer Dienstleistung beim großen Generalstabe die Aussicht bieten, eine Brigadeadjutantenstelle mit Erfolg zu versehen. Da auch hier ein zu häufiger Wechsel in der Stellenbesetzung gegen das dienstliche Interesse ist, so muß die Möglichkeit bestehen, diesen Adjutanten in ihren Stellen die Hauptmannsgebührnisse zu bewilligen. Diesem Bedürfnis trug zwar die Dispositivermächtigung bei Kap. 24 Tit. 1 betreffend die Adjutanten bei höheren Kommandobehörden Rechnung, indem die höheren Gehälter über den Etat gewährt, die Mehrkosten aber bei der Ersparnisberechnung zurückgerechnet wurden. Immerhin waren die Etatsverhältnisse dieser Stellen nicht durchsichtig. Es erscheint daher empfehlenswerter, die Stellen dem Bedürfnis entsprechend im Etat auch auszuwerfen. Der Antrag schlägt das entsprechend dem jetzigen Stande der Verteilung auf die einzelnen Dienstgrade vor, wie solcher seit Jahren etwa der gleiche gewesen ist.

Mehrausgaben entstehen nicht; der Reichstag aber hat es in der Hand, nun nachzuprüfen, wie die Adjutanturoffiziere befördert werden.

27. Ueber die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer hat die Budgetkommission einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, über den der Abg. Erzberger Bericht erstattete. (I. Sess. 1907/09. Druck. Nr. 1413.) Der Entwurf lautet:

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschafstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen oder an den gemäß den Pensionsvorschriften als Kriege anzusehenden militärischen Unternehmungen ehrenvollen Anteil genommen haben, erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfen, wenn sie sich aus einer nicht nur vorübergehenden Ursache in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, oder wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und über ein Einkommen von weniger als 600 M. verfügen. Dem eigenen Einkommen werden die Zuwendungen von Dritten nur insoweit zugerechnet, als sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen.

§ 2. Von den Beihilfen ausgeschlossen sind: a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen aus Reichsmitteln beziehen; b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind. Das politische Verhalten eines Kriegsteilnehmers hat bei der Prüfung der Würdigkeit außer Betracht zu bleiben; c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§ 3. Die Beihilfen betragen jährlich 120 M. und werden monatlich im voraus gezahlt. Die Zahlung der Beihilfen beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Die Beihilfen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 4. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (§§ 1 u. 2).

§ 5. Hinterläßt ein Beihilfenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so wird für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Beihilfe weiter gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. Ist eine Witwe vorhanden, so erfolgt die Zahlung an diese.

§ 6. Die Zuerkennung der Beihilfen erfolgt durch die Landesregierungen, denen die dazu erforderlichen Mittel vom Reiche zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen werden. Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges auf dem Verwaltungswege.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 finden Anwendung auch auf Reichsangehörige, die den Krieg von 1870/71 im französischen Heere oder die Feldzüge von 1848 bis 1850 und von 1864 im dänischen Heere mitgemacht haben, soweit sie nicht von einem andern Staate Kriegsteilnehmerbeihilfen beziehen.

§ 8. An Stelle des § 10 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 193) tritt folgende Vorschrift: Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 720 M. nicht erreicht, kann vom Ersten des Monats an, an welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn die völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 9. In § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzblatt S. 593) werden die Worte „600 M.“ durch die Worte 720 M. ersetzt.

Das Plenum nahm den Gesetzentwurf einstimmig an; aber der Bundesrat setzte das Gesetz nicht in Kraft.

28. Verminderung der Kontrollversammlungen forderte folgender Zentrumsantrag: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Aenderung der Deutschen Wehrordnung vom 22. November

1888 (§ 115) in der Weise herbeizuführen, daß die Kontrollversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes alljährlich nur einmal stattfinden.“ (I. Sess. 1907/09 Nr. 1064.) Der Antrag fand einstimmige Annahme.

29. Ueber die **Sparsamkeit im Heere** und die angeblichen Abstriche der Budgetkommission am Heeresetat war im letzten Winter viel die Rede. Der Abg. Erzberger führte diese Behauptungen am 18. März 1909 auf ihren wahren Wert zurück:

„9,3 Mill. Mark sind abgestrichen worden, sagt man dem Volke; und wenn der Gutgläubige das ohne weiteres hinnimmt, meint er, welche ungeheure Arbeit die Budgetkommission und der Reichstag da geleistet haben. Schon einer der Herren Vorredner hat gesagt, man müsse überhaupt erst die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben abwarten. Ganz gewiß. Aber man kann heute schon sagen, daß von diesen 9,3 Millionen rund 50 Prozent, nämlich 4,7 Millionen, überhaupt keine Ersparnisse bedeuten, sondern einfach eine andere Buchung einer Ausgabe, und zwar eine andere Buchung, die rein kaufmännisch und vom finanziellen Standpunkt aus ungeeignet gewählt worden ist.

Es bleiben also von den 9,3 Millionen nur noch 4,7 Millionen sogenannte Ersparnisse übrig. Davon sind aber 3,6 Millionen nur deshalb von der Kommission gestrichen worden, weil die Materialienpreise, die Preise für Kohlen, Kupfer, Eisen usw. zurückgegangen sind. Diese Ersparnisse würden auch eintreten, wenn wir die Abstriche nicht gemacht hätten.

Was den weiteren Abstrich von 600 000 M. bei den Reisekosten anlangt, so sage ich auch da: warten Sie erst einmal die Uebersicht ab, dann können Sie darüber urteilen. Was bleibt nun übrig? Da ist erstens einmal die Kürzung des Aggregiertenfonds um 100 000 M., zweitens die Aufhebung des reitenden Feldjägerkorps vom 1. Oktober dieses Jahres an, und drittens die Kürzung an dem Bekleidungsfonds, Kap. 25, in Höhe von 400 000 M. Aber das letztere sind keine Kürzungen am bisherigen Etat, sondern die Regierung hat eine Vermehrung der Abfindungssumme um 1 500 000 M. verlangt, die Kommission ist nur nicht auf die ganze Erhöhung eingegangen, sondern hat nur 1 100 000 M. bewilligt.

Nun erleben wir das seltsame Schauspiel, daß, obwohl die Kommission insgesamt nur etwas über 600 000 M. abgestrichen hat, bereits aus dem hohen Hause heraus eine Menge Anträge vorliegen, die auch diesen Abstrich beseitigen wollen, so daß nur der Abstrich in Kap. 25 in Höhe von 400 000 M. bei der Bekleidung übrig bleibt.“

Wie man aber wirklich Ersparnisse machen kann, hat derselbe Abgeordnete am 18. März 1909 bei der Vergebung der Ausrüstungsstücke dargelegt.

„Diese Lieferungen werden jetzt im sogenannten beschränkten freien Wettbewerb an ungefähr 50 Firmen vergeben. Die Beschaffung geschieht aber im sogenannten Mittelpreisverfahren. Die zugelassenen Firmen werden aufgefordert, ihre Offerten einzureichen. Dann zählt man die Preise vom billigsten bis zum höchsten zusammen, dividiert die Summe mit der Zahl der Firmen und sagt so: das ist jetzt der Durchschnittspreis; wer unter dem Durchschnittspreis steht, muß nach der billigeren Offerte liefern; wer über dem Durchschnittspreis steht, wird gefragt, ob er auch zu dem Durchschnittspreis liefern wolle. „Selbstverständlich“, erklärt der, und dann bekommt er auch seine Lieferung. Damit treibt man doch ganz selbstverständlich die Preise in ungemeßener Weise in die Höhe. Wenn ich den Durchschnitt der zehn billigeren Summen nehme, so würde ein Tornister 17,86 M. zu stehen kommen. Die Militärverwaltung zahlt aber tatsächlich insolge

ihres veralteten Verfahrens 19,99 M., also 2,13 M. mehr für jeden Tornister. Das macht, auf das ganze Heer berechnet, Hunderttausende von Mark aus, die ohne weiteres gespart werden könnten. Und was ist der Schlusseffekt dieser Vergebungsart? Die Regimenter müssen am 1. Oktober bereits ihren Bedarf anmelden für das ganze nächste Jahr. Sie stellen nun in ihrer Bewirtschaftung die Preise ein, die ihnen das Kriegsministerium nach dem Etat überweist. Z. B. für den Helm ist im letzten Jahre überwiesen worden der Etatspreis von 8,77 M. Nach diesem Verfahren des Kriegsministeriums wird aber der Helm zu 9,91 M. geliefert. Was ist die Folge davon? Daß jedes Regiment für jeden Helm 1,14 M. noch daraufzahlen hat. Das erfährt das Regiment aber erst am Ende des Jahres, und dann hat es seine Gelder nahezu ausgegeben und kommt dadurch direkt in Schulden hinein. Ich weiß von einem Garderegiment, daß dasselbe allein durch diese Art der Vergebung 2500 M. Schulden gemacht hat.“
(227. Sitzung vom 18. März 1909 S. 7585.)

VI. Das Finanzwesen.

30. Die Gestaltung des Hauptetats für 1909. Der Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 wurde in Ausgabe und Einnahme auf 2 850 013 863 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 2 221 703 099 M. an fortdauernden und
auf 393 693 619 M. an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 615 396 718 M. an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 234 617 145 M. an Ausgaben und
auf 234 617 145 M. an Einnahmen.

Der Reichskanzler wurde ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 202 391 629 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Die Summe der Schatzanweisungen wurde auf 600 Mill. Mark — noch nie dagewesen seit Bestehen des Reiches — festgesetzt. Die Bundesstaaten haben an ungedeckten Matrikularbeiträgen rund 216 Mill. Mark zu übernehmen. Ein solch schlechter Etat wurde noch nie verabschiedet seit Bestehen des Reiches. Die Gesamtabstriche gegenüber der Vorlage betrugen: Bei den fortdauernden Ausgaben 10 920 844 M., bei den einmaligen 5 400 981 M.; an Matrikularbeiträgen konnten 16 226 586 M. abgesetzt werden. Es wurden abgestrichen: beim Reichstag 252 000 M., beim Auswärtigen Amte 221 000 M. (darunter auf Antrag des Abg. Erzberger die seltsamen Weihnachtsgeschenke an höhere Beamte), beim Reichsheer 5 730 287 M., bei der Marine 1 106 982 M., bei der Reichspost 5 090 678 M., beim Reichskolonialamt 1 694 199 M., bei Kiautschou und dem ostasiatischen Detachement 1 989 483 M. Die Schulden des Reiches wachsen rapid und betrugen am 1. Oktober 1908: 4 328 500 000 M. Davon wurden verwendet für das Reichsheer 1864 Mill., für die Marine

780 Mill., für die Reichseisenbahnen 276 Mill., für die ostasiatische Expedition 362 Mill., für Südwestafrika 380 Mill., für die Reichspost 261 Mill. Von allen diesen Ausgaben sind heute nur wenige Gegenwerte vorhanden; namentlich sind die Gelder für das Reichsheer fast alle aufgebraucht, ohne daß die Gegenwart Nutzen hat, geschweige denn erst die Zukunft.

31. Ueber **Sparsamkeit im Reichshaushalt** ist in der letzten Zeit so viel geredet worden; aber es geschah blutwenig. Abg. Erzberger führte darüber schon am 28. November 1908 aus:

„In unserem Reichshaushalt hat in der Tat eine Verschwendung von Staatsgeldern Platz gegriffen. Ich bin ja mit dieser Behauptung jetzt durch die Darlegungen des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsschatzsekretärs gedeckt und hoffe also, deshalb keine Angriffe mehr zu erfahren. Die Verschwendung fängt an bei Seite 1 des Etats mit dem Etat des Reichskanzlers und hört auf auf der letzten Seite mit der ostasiatischen Expedition; es ist auch nicht ein Kapitel auszunehmen. . . . Es wäre auch interessant, zu erfahren, was uns unsere „Regierung im Umherziehen“ kostet an Reisekosten, Depeschentkosten, Ortszulagen usw.; denn wenn die Beamten ein halbes Jahr in Nordsee sind, müssen sie doch bestimmte Zulagen dafür bekommen. Was kosten uns diese fortwährenden Reisen der verantwortlichen Stellen?

Das Auswärtige Amt übt dieselbe Verschwendung trotz der wiederholten Kritik in der Budgetkommission. Die rapide Zunahme der Reisekosten — ich greife nur diese eine Position heraus — wird einem allerdings erklärlich, wenn man sieht, wie die Diplomaten durcheinandergewürfelt werden wie die Spreu im Winde. Wenn ich nur die Wanderungen und Irrfahrten verfolgte, die der neue Gesandte in Rio de Janeiro z. B. gemacht hat! Brasilien, dann nach Tokio, von dort nach Athen, dann wieder nach Brasilien zurück. Ich kann mir ungefähr vorstellen, was das kostet. Dann die vielen Urlaube unserer höheren Beamten. Ich gönne den Herren ganz gewiß ihre Erholung. Aber wenn ein Botschafter einen Sommerpalast hat und trotzdem noch vier Monate auf Urlaub geht, während die wichtigsten internationalen Verwicklungen entstehen, wenn Konstantinopel und Belgrad zur gleichen Zeit nicht besetzt sind, weil der eine Herr zum Jagdvergnügen ist und der andere im Urlaub, so entstehen nicht nur politische Unannehmlichkeiten, sondern noch hohe Kosten. Ferner die ungeheure Verschwendung von Staatsgeldern in unseren technischen Instituten. Ich erinnere an die Unterschleife in Kiel und die Unterschlagungen in Spandau. Wenn in Kiel ein Waggon Öl verschwinden kann, ohne daß ein Mensch das merkt, wenn in Spandau jahrelang Unterschleife vorkommen, dann ziehe ich meine Schlüsse daraus. Da muß eine Materialverschwendung herrschen, die nicht zu verantworten ist. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn hier sparsamer vorgegangen würde, dann könnten solche Unterschleife sich nicht jahrelang verbergen lassen. Solch ein Waggon Öl ist doch keine Stednadel, die auf der Werft verloren gehen kann. (Heiterkeit.) Ich weiß ja, was man mir antworten wird; die Militärverwaltung wird sagen: gebt uns noch einige Aufsichtsorgane mehr, dann wird so etwas nicht mehr vorkommen!

Der Kommissionsberichterstatte für den Militäretat Herr v. Clern hat ja schon auf einen der wundesten Punkte beim MilitärEtat hingewiesen, auf die rapide Zunahme der Reisekosten. Vor 14 Jahren waren es zirkä fünf Millionen, und in diesem Jahre werden sie ungefähr 18 bis 19 Mill. Mark ausmachen. (Hört! hört! in der Mitte.) Die Vermehrung des Heeres in den fünf Jahren betrug 7000 Mann im Jahre 1899 und 10 338 im Jahre 1905 bei der großen Präsenziffer von 600 000 Mann. Die Zunahme der Reisekosten aber ist 400 Prozent.

Deshalb halte ich dafür, daß als Grundsatz bei dieser Reichsfinanzreform gelten muß: Sparsamkeit in allen Teilen ohne Rücksicht nach oben, nach unten

und in der Mitte, und daß der Reichstag es sich angelegen sein lassen muß, diese Sparsamkeit zu beginnen. Wir haben lange genug gewartet und nur Worte vom Bundesratsstisch aus vernommen!“

Am 13. Januar 1909 brachte der Abg. Erzberger und am 5. Dezember 1908 der Abg. Speck die Verschwendung zur Sprache, die ohne Genehmigung des Reichstags bei der Ausstattung der Dienstwohnungen der Staatssekretäre getrieben wurde:

„Beim Auswärtigen Amt finden wir zweimal, einmal außeretatmäßig und dann überetatmäßig, Ausgaben für Unterhaltung der Villa des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts. Obwohl im Etat selbst schon eine erkleckliche Summe — rund 20 000 M. — für Unterhaltung des Dienstgebäudes ausgelegt ist, finden wir, daß aus Anlaß des Einzugs des Staatssekretärs von Tschirschky nochmals extra 17 000 M. ausgegeben wurden, aus Anlaß des Einzugs des Staatssekretärs v. Schöen nochmals 19 000 — neben den nahezu 20 000 M., welche bereits durch den Etat ausgegeben wurden! Ich muß sagen: das zeugt doch nicht von Sparsamkeit an den maßgebenden Stellen. (Sehr richtig! in der Mitte) Man mag über Sparsamkeit so viel reden wie man will — wenn die Staatssekretäre nicht selbst mit gutem Beispiel vorangehen, wird es in den unteren Kreisen nicht wirken. (Sehr richtig!)

Noch mehr aber bin ich überrascht von einer außeretatmäßigen Ausgabe im Reichsamt des Innern. Sie beträgt 130 000 M. für Instandsetzung der Wohnung des neuen Herrn Staatssekretärs v. Bethmann-Hollweg. (Hört! hört!) Ich bin fest überzeugt: wenn der Bundesrat, bevor er diese Ausgabe bewilligte, mit einem Nachtragsetat an das hohe Haus hätte herantreten können — wir waren ja vertagt — und 130 000 M. verlangt hätte, um die Dienstwohnung — nicht: das übrige Dienstgebäude —, nur die Wohnung reparieren und neu möblieren zu können, so hätte sich hier im Reichstag niemand gefunden, der dafür 130 000 M. bewilligt hätte. (Sehr richtig!) Für 130 000 M. baut man selbst in Berlin schon eine wunderhübsche Villa naheheuen mitsamt Einrichtung! Für eine Wohnung 130 000 M. Ausgabe — da scheint mir doch der Geist der Sparsamkeit bisher nicht gewirkt zu haben!

Auch sonst — ich bleibe auf diesem Gebiet — zeigt sich eine ähnliche Erscheinung. Beim Dispositionsfonds des Herrn Reichskanzlers, aus dem wir auch die Marinereise im vorigen Jahre nach Kiel haben machen können in Höhe von 6000 M., finden wir, daß für ein einziges Dienstzimmer des Staatssekretärs des Reichskolonialamts die Summe von 5650 M. ausgegeben worden ist, und zwar aus dem Anlaß, weil der Herr Kolonialdirektor zum Staatssekretär avanciert worden ist.“ (183. Sitzung vom 13. Januar 1909 S. 6225.)

Um dem Reichstage eine schärfere Kontrolle der Ausgaben zu ermöglichen, brachte der Abg. Erzberger den Antrag ein: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, herbeizuführen, daß 1. den Beratungen der Rechnungskommission ein Mitglied des Rechnungshofs beiwohnt, 2. der Budgetkommission und Rechnungskommission die Erinnerungen des Rechnungshofs, soweit sie grundsätzliche Fragen der etatsrechtlichen Verwendung der Einnahmen betreffen, mitgeteilt werden“.

Der Reichstag nahm diese Resolution einstimmig an. — Nur an einem Beispiel soll noch gezeigt werden, wie bisher gewirtschaftet worden ist. Der Abg. Erzberger führte am 17. Mai 1909 aus: „Wenn man sich den Etat für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds ansieht, so findet man, daß bisher ein Vorsitzender, drei Mitglieder, ein Bureauvorsteher, ein Rendant, drei expedierende Sekretäre

und Kalkulatoren, ein Kanzleisekretär, zwei Kanzlei- und Kassendiener hier beschäftigt gewesen sind. Das hat aber noch nicht ausgereicht, sondern man hat in den Etat nochmals 1500 M. für Hilfeleistungen eingestellt. Wenn man sich diese Summe von rund 70 000 M. vor Augen hält und sich vergegenwärtigt, daß durch die beantragten Minderungen diese ganzen Arbeiten, die bisher von diesen zwölf Beamten geleistet worden sind, künftig durch zwei Beamte im Reichsschatzamt besorgt werden sollen, und zwar durch zwei mittlere Beamte, während wir hier einen Präsidenten mit 13 500 M. unterhalten haben, so kann man mit dem Herrn Staatssekretär befriedigt sein, daß er hier mit der Sparsamkeit endlich einmal Ernst machen will, so daß diese Sineturen ausgesprochenster Art, die ich schon bei der Etatsberatung als solche bezeichnet habe, endlich in Wegfall kommen.“ Das Zentrum hatte zuvor in einer Resolution die Vereinfachung dieser Verwaltung gefordert.

32. Die Reichsfinanzreform.

(Siehe Vorwort)

I. Die Ursachen der Finanznot.

1. Ausgaben für die Landesverteidigung.

Die Aufrechterhaltung des Weltfriedens legt den Völkern immer höhere Lasten auf; Deutschland leidet unter dieser unabwendbaren Tatsache mehr als ein anderes Land. Seine zentrale Stellung im Herzen Europas zwingt es zur Aufstellung des größten Landheeres. Die rasch anwachsende Bevölkerung und die zunehmende gewerbliche Entwicklung des Reiches machen es zur Lebensbedingung, Rohstoffe aus fremden Ländern einzuführen und für fertige Erzeugnisse ausländische Märkte zu suchen. Deutsches Kapital betätigt sich im Auslande; die deutsche Flagge weht in allen Erdteilen. Der Erwerb von Schutzgebieten fordert deren Sicherung. Nahezu 20 Milliarden Mark beträgt der deutsche Außenhandel; 16 000 Millionen Mark deutsches Kapital sind im Auslande tätig. 1907 betrug unser Gesamthandel:

	Einfuhr	Ausfuhr
an Rohstoffen für die Industrie	4738 Mill. M.	1736 Mill. M.
an Fabrikaten	2091 "	4960 "
an Nahrungsmitteln	2729 "	750 "

Daß diese zu 75 % auf dem Seeweg ein- und ausgehenden Werte des Schutzes durch die Flotte bedürfen, ist für jeden verständigen Menschen klar. Alle diese Ausgaben sind somit eine Art Versicherungsprämie; sie sind die unentbehrlichen Ausgaben für Aufrechterhaltung des Weltfriedens, der dem Arbeiter Verdienst sichert, dem Mittelstand sein Fortkommen garantiert und dem Bauern es ermöglicht, seine Felder zu bestellen. Ein Krieg, vollends ein unglücklicher Weltkrieg, würde neben allem andern Elend ungemein höhere Kosten verursachen. Bei dem Wettstreit anderer Länder konnte das Reich nicht zurückbleiben, und so sind seine Ausgaben für die Landesverteidigung stets gestiegen; sie betrugen:

	im ganzen	auf den Kopf der Bevölkerung
1900	813,4 Mill. M.	14,43 M.
1902	874,5 "	15,15 "
1905	928,6 "	15,31 "
1908	1192,9 "	19,12 "
1909	1210,2 "	18,85 "

Zu Frankreich beträgt diese Last auf den Kopf der Bevölkerung 1900: 21,60 M. und 1909: 23,25 M., und in England, das so sehr nach Abrüstung ruft, 1900: 27,77 M., 1909: 28,62 M.

Für die deutschen Schutzgebiete sind bis 1908 insgesamt 950,5 Mill. Mark ausgegeben worden.

2. Ausgaben für soziale Zwecke.

Hier steht in erster Linie der Reichszuschuß zu den Alters- und Invalidenrenten, welcher 1891 nur 6,05 Mill. Mark betrug, 1908 aber 51 Mill. Mark; von 1891—1909 wurden vom Reiche für diese Zwecke um 590 Mill. Mark ausgegeben. Dazu treten als neue Lasten die Ausgaben für die Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung hinzu; in der neuen Bedarfsberechnung ist eine Jahresausgabe von 40 Mill. Mark hierfür vorgesehen.

3. Erhöhung der Beamtengehälter.

1872 zahlte das Reich an seine Beamten insgesamt 161 Mill. Mark, 1908 aber 718 Mill. Mark; der Pensionsfonds einschließlich Militär stieg in dieser Zeit von 176 auf 180 Mill. Mark. In diesem Jahre mußte eine erhebliche Erhöhung der Beamtengehälter vollzogen werden, so daß wiederum 117 Mill. Mark Mehrausgaben erforderlich sind. Von diesen Mehrausgaben erhalten die unteren Beamten 61 %, die mittleren 35 % und die höheren nur 4 %. Der Reichstag hat einstimmig diese Ausgaben beschlossen.

4. Die Erschöpfung des Reichsinvalidenfonds.

Aus der französischen Kriegsschädigung von 4000 Mill. Mark wurde 1873 der Reichsinvalidenfonds mit 561 Mill. Mark gebildet, mit der Bestimmung, die Pensionen für die Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen zu bezahlen. Im Laufe der Jahre ist diese Last immer mehr gewachsen, da man die Renten der Kriegsinvaliden erhöhen mußte. 1895 legte man auch die Veteranenbeihilfen auf diesen Fonds. Die Zinsen reichten nicht aus, um alle Gelder aufzubringen; so mußte immer mehr vom Kapital gezehrt werden; am 1. April 1907 betrug dieses noch 178 Mill. Mark. Im Jahre 1911 ist der Fonds ganz aufgezehrt; die Kriegsinvaliden aber leben zum Teil noch, und es ist eine Ehrenschuld des Reiches, für sie zu sorgen. Dafür müssen jährlich 30 Mill. Mark eingestellt werden.

5. Die geringen Ueberschüsse der Reichspostverwaltung.

Unsere Reichspostverwaltung arbeitet zu teuer; was sie an das Reich abliefern, erscheint zwar auf dem Papier sehr viel, ist aber in Wirk-

lichkeit recht wenig, der Ueberschuß geht von Jahr zu Jahr zurück. Bei der Beratung der Besoldungsordnung teilte die Regierung mit, daß nach den Vorausschlägen von 1908 und 1909 nach Durchführung der Besoldungserhöhung die Ueberschüsse der Postverwaltung auf 13,7 Mill. M. (1908) und 6,4 Mill. M. (1909) herabsinken. Was aber das Reich hier verliert, muß durch neue Steuern gedeckt werden.

6. Die Zinsenlast für die Reichsschulden.

Das Reich hat in 30 Jahren über $4\frac{3}{4}$ Milliarden M. Schulden gemacht, welche eine jährliche Zinsenlast von 160 Mill. M. erheischen.

Die erste Schuldbegebung fand im Jahre 1877 statt, seitdem ist die begebene Schuld gewachsen:

im Jahre 1880	auf	267 786 500 M.
" " 1885	"	444 000 000 "
" " 1890	"	1 317 797 000 "
" " 1895	"	2 125 255 100 "
" " 1900	"	2 395 650 000 "
" " 1905	"	3 543 500 000 "
" " 1908	"	4 253 500 000 "
" " 1909 wird diese Schuld "	"	4 750 000 000 " steigen.

Hätte das Reich sich schuldenfrei gehalten und immer sofort für alle Mehrausgaben auch Einnahmen geschaffen, dann hätte man 1500 Mill. Mark an Zinsen erspart. Daß eine rasche Schuldentilgung geboten ist, kann niemand bestreiten. Im allgemeinen sollen nach dem neuen Gesetze die Schulden in 30 Jahren abgetragen sein, was eine Ausgabe von 55 Mill. Mark jährlich erfordert.

7. Die Finanzmishwirtschaft des Blockreichstages.

Die aus den Wahlen vom Januar 1907 hervorgegangene Mehrheit hat ihre „nationale“ Aufgabe darin erblickt, daß sie wohl zu allen Forderungen der Regierung Ja sagte, sich aber um die Aufbringung der Einnahmen gar nicht kümmerte. Am 29. Januar 1908 hat der reichsparteiliche Abgeordnete Dr. Wendt — ein Hauptmann im Block — offen erklärt, daß das Zentrum früher immer darauf gedrungen habe, erst für die Deckung zu sorgen; aber im Blockreichstage sei dies jetzt anders, da würden nationale Ausgaben einfach bewilligt. Daß man aber dabei immer tiefer in die Schulden und die Finanznot geriet, das zeigt der Etat ganz deutlich. Die einzelnen Etatkapitel seit 1906 weisen folgende Zahlen auf:

	1906:	1907:	1908:	1909:
Heer:	735 Mill.	788 Mill.	853 Mill.	816 Mill.
Flotte:	278 "	290 "	350 "	410 "
Pensionen:	137,7 "	140 "	143 "	150 "
Reichsschuld:	127,5 "	136,5 "	155 "	171 "

An diesen vier Ausgabetiteln haben wir also allein seit der Herrschaft des Blocks eine Zunahme von 269 Mill. M. zu konstatieren. Man sah auch in den Kreisen der Regierung ein, daß man auf diese Art nicht weiter machen könne. Staatssekretär Freiherr v. Stengel erklärte am 28. November 1907: „Mögen die Schwierigkeiten der Aufgabe auch

noch so groß sein, sie dürfen uns nicht abhalten, ihr näher zu treten, und ich halte nicht mit meinem Urteile zurück: eine weitere Verschiebung wäre unter den obwaltenden Verhältnissen unvereinbar mit den bewährten Grundsätzen einer geordneten Finanzwirtschaft im Reiche und seinen Gliedern.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1864.) Reichskanzler Fürst Bülow schloß sich dem am 30. November an. Aber der Block wollte nicht an diese Aufgabe heran; um Zeit zu gewinnen, wurde daher im Februar 1908 der Schatzsekretär entlassen, und an seine Stelle der bisherige Unterstaatssekretär im Reichspostamt Sadow gesetzt.

Am 27. März 1908 sagte der freisinnige Abg. Schrader, weshalb die von allen Seiten als dringlich bezeichnete Reform dem Reichstage nicht zugegangen sei: „Ich glaube, der Herr Reichskanzler seinerseits hat den Wunsch gehabt, die Belastung seiner Politik, welche die Finanzreform bringen würde, so weit wie möglich hinauszuschieben (hört! hört! in der Mitte) und die hohen verbündeten Regierungen haben den Wunsch gehabt, die Frage möglichst weit hinauszuschieben, wie die Defizits gedeckt werden sollen.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4347.)

Durch Verschieben der Reform wuchsen die Fehlbeträge im Reichshaushalte immer mehr an, so daß sie in die Vorlage in Höhe von 201 bis 242 Mill. Mark eingestellt werden mußten. Selbst die den Beamten gewährten Teuerungszulagen und die Rückwirkung der Besoldungsordnung mußten auf schwebende Schulden genommen werden, so daß mit den gestundeten Matrikularbeiträgen weitere 242,6 Mill. M. Fehlbeträge vorhanden waren. So befand sich das Reich nach $2\frac{1}{4}$ Jahren Blockpolitik in finanzieller Hinsicht tatsächlich am Rande des Abgrundes, und sein Ansehen mußte nach außen ungemein großen Schaden erleiden. In ausländischen Zeitungen las man, daß Deutschland finanziell nicht gerüstet sei und keinen Krieg führen könne.

8. Angeblich die Finanzpolitik des Zentrums.

Die liberalen Gegner des Zentrums haben nur die Ursache des Finanzelendes nicht bei sich selber gesucht, sondern sie suchten dem Zentrum vorzuwerfen, es sei die Ursache, daß man 500 Mill. M. neuer Steuern brauche. Da wird zunächst die *clausula Franckenstein* genannt; diese bestimmte bis 1904, daß der Ertrag der Zölle und Tabaksteuern, sofern er 130 Mill. M. übersteigt, den Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung überwiesen werden soll; später wurde dieses System der Ueberweisungen noch ausgedehnt. 1904 wurden nur die Branntweinverbrauchsabgabe und die Reichsstempelabgabe als Ueberweisungssteuern bestimmt.

„Seit 1900 übt die *clausula Franckenstein* einen tatsächlichen Einfluß auf die Gestaltung unserer Reichsfinanzen absolut nicht mehr aus, und bis 1900 hat die *clausula Franckenstein* ihren Zweck, die Hinzulieferung auf Sparsamkeit, tatsächlich erfüllt. Auf Grund dieser Bestimmung sind von 1883 bis 1892 den Bundesstaaten nicht weniger als 485 Mill. M. seitens des Reichs überwiesen worden. In den Jahren 1895 bis 1898 treten dazu nochmals 58 Millionen; es sind also insgesamt 543 Mill. M., welche die Einzelstaaten auf Grund der *clausula Franckenstein* seitens des Reichs erhalten haben, dafür haben sie jedoch in den folgenden 10 Jahren auch entsprechende Zuschüsse zu den Reichsausgaben leisten müssen.“

Noch verfehlt ist die Behauptung, „daß das Zentrum schuldig sei an

dem Defizit, das entstanden ist. Wohl hat dieses 1893 die damalige Quittungssteuer und die Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt. Aber kein anderer als Eugen Richter hat in den folgenden Jahren betont, daß es mit Hilfe des Zentrums gelingen sei, dem deutschen Volke eine jährliche Mehrbelastung von 100 Mill. M. zu ersparen. Die weitere Entwicklung von 1895 bis 1898 hat uns recht gegeben; denn in den Jahren 1895 bis 1898 sind tatsächlich 58½ Mill. M. Ueberschuß an die Bundesstaaten abgeführt worden. Hätte also das Zentrum im Jahre 1893 nach dem Wunsch der verbündeten Regierungen 100 Mill. M. Steuern mehr bewilligt, so wären tatsächlich 100 Mill. M. pro Jahr, macht in fünf Jahren 500 Mill. M., Steuern zu viel dem deutschen Volke auferlegt worden. Daß der Bundesrat für diese Steuern gewiß Verwendungszwecke gehabt hätte, daran ist allerdings nicht zu zweifeln. Auch in den Jahren 1895 bis 1898, die der Ablehnung dieser Steuervorlage gefolgt sind, konnte nicht nur eine Ueberschußzahlung an die Bundesstaaten eintreten, sondern es konnte auch in jenen Jahren noch die erste Schuldentilgung des Reichs Platz greifen. Es sind auf Grund der lex Rieber damals 152 Mill. M. Schulden getilgt worden. . . . Bei der Schaffung des Flottengesetzes im Jahre 1900 mußten die neuen Steuern, insbesondere der Ausbau der Stempelabgaben, den verbündeten Regierungen förmlich auferlegt werden. Die Schaumweinsteuer, die Erhöhung des Zolls auf Bilsener Bier, Konnossementstempel und die Erhöhung der Börsenstempelabgaben, das sind Steuern, die nicht auf die Initiative des Bundesrats zurückzuführen waren, sondern seitens des Reichstags den verbündeten Regierungen entgegengebracht werden mußten. Wie kann man also dem Zentrum einen Vorwurf machen? Im Gegenteil, das Zentrum hat damals schon erklärt, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, die große neue Flotte zu bauen ohne jene Erhöhung der Reichseinnahmen. Also kann man weder dem Zentrum noch dem Reichstag einen Vorwurf machen, daß sie damals nicht für die Deckung der Ausgabe gesorgt haben. Die Finanzreform von 1906 ist vom Zentrum mitgemacht worden; daß diese Reform den erhofften Ertrag nicht abgeworfen hat, daran trägt das Zentrum keine Schuld, sondern die falschen Unterlagen des Schatzamts betreffs der Erbschaftssteuer und Fahrartensteuer, bei welchen die großen Mindereinnahmen entstanden sind. Immerhin bringen die Steuern des Jahres 1906 110 bis 120 Mill. M. ein. . . .“

Es zeugt vollends von einer großen Unkenntnis des gesamten Finanzwesens im Reiche, wenn man behauptet, daß die schnelle Zunahme der Reichsschulden auf das Zentrum zurückzuführen sei. Die Statistik über die Zunahme der Reichsschulden im Statistischen Handbuche weist nach, „daß die Zunahme der Reichsschulden gerade in jenen Zeiten sehr stark war, in denen das Zentrum nicht zur Mehrheit gehörte. Im Reichstag 1887 bis 1891 war eine Zunahme der Reichsschuld um rund 1200 Mill. M. zu verzeichnen. Dafür kann man doch nicht das Zentrum verantwortlich machen! Wir haben in den Jahren 1901, 1905 und 1906 eine Zunahme der Reichsschuld um rund 1 Milliarde Mark. Ein großer Teil dieser Ausgaben ist auf die Chinaexpedition zurückzuführen, die auf Betreiben des Fürsten Bülow ohne Zustimmung des Reichstages begonnen wurde, und ein anderer großer Teil auf den südwestafrikanischen Krieg, der, ebenfalls ohne Zustimmung des Reichstags, in jenem großen Stil von

General Trotha durchgeführt wurde. Der Reichstag wurde vorher gar nicht gefragt, — er konnte kein Wort mitreden. Erst nachdem das Geld verbraucht war, wurde die Rechnung präsentiert. Als wir diese Rechnung schließlich zu hoch fanden und nicht mehr Geld für Südwestafrika bewilligen wollten, wurde der Reichstag aufgelöst und das Zentrum als antinationale Partei hingestellt, weil es die Schuldenwirtschaft nicht mitmachen wollte! Im Jahre 1893/94 hat die Reichsschuld um rund 340 Mill. M. zugenommen als Folge der damaligen Militärvorlage, die Zentrum, Freisinn und Sozialdemokraten abgelehnt haben. 1907, 1908 und 1909 haben wir eine Zunahme der Reichsschuld um rund eine Milliarde als Wirkung des Bloßreichstags.“

Wer angesichts solcher Tatsachen noch behauptet, daß das Zentrum die Ursache des Reichsfinanzelendes sei, beweist nur seine totale Unkenntnis auf diesem Gebiete.

II. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reichsfinanzreform.

1. Uebereinstimmung in allen Parteilagern.

Die Regierung hat schon im Dezember 1906 die Notwendigkeit neuer Steuern erkannt; der Fürst Bülow hat mit Rücksicht auf den Bloß die Regelung der Frage immer wieder zurückgestellt, bis die Vorlage selbst zugehen mußte:

„Die Beseitigung dieser Mängel ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Macht und das Ansehen des Reichs und zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die gedeihliche Weiterentwicklung der deutschen Volkswirtschaft. Nur durch das einmütige und opferwillige Zusammenwirken aller Kreise des Volkes können die Finanzen des Reichs wieder auf eine dauernd gesicherte Grundlage gestellt werden.“

Reichskanzler Fürst Bülow erklärte selbst am 19. November 1908:

„Der Ban des Reiches ist festgefügt und wohllich eingerichtet, Wälle und Gräben schützen ihn. Jetzt heißt es, die Bauselder regeln, die Hypotheken abtragen und in geordnetem Haushalt durch erhöhte Beiträge der Bewohner zum gemeinsamen Wohl der Zukunft vorsorgen. Es ist keine Zeit zum Warten, auch keine Zeit zum Mürgeln und Lamentieren. Die verbündeten Regierungen sind der festen Zuversicht, daß dieses hohe Haus die Dringlichkeit und die Größe dieser Aufgabe erkennt, daß die Vertreter der Nation diese Aufgabe so erfüllen werden, wie es eines großen, friedlich vorwärtstrebenden und starken Volkes würdig ist.“ (19. November 1908 S. 5544.)

Die Konservativen ließen erklären:

„Wir werden in allenwege bereit sein, in der Reichsfinanznot, der abzuhelfen eine nationale Pflicht, eine nationale Notwendigkeit ist, auf Abhilfe bedacht zu sein. Wir werden allezeit dahin streben, ausreichende Steuermittel zu bewilligen. Mit dieser Versicherung möchte ich den Platz verlassen und habe den dringenden Wunsch, daß das große Werk gelingen wird zum Segen des Ganzen wie aller Einzelnen.“ (Abg. Frhr. von Richthofen am 20. November 1908 S. 5574.)

Die Reichspartei gab ihre Ansicht dahin kund:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dies die wichtigste Vorlage nicht nur dieser Session, sondern auch langer Zeit sein wird, daß hinter ihr alles an Bedeutung zurücktritt, und daß diese Vorlage für die Gruppierung der Parteien unter sich sowie für die Stellung der Parteien der Regierung gegenüber entscheidend sein wird. Diese Vorlage ist auch von der entscheidendsten Bedeutung für unsere ganze Stellung im Rat der Völker: unser Ansehen wird um so mehr wachsen, je größer die Mehrheit ist, mit welcher die Vorlage zu einem guten Abschluß gebracht wird.“ (Abg. Fürst von Hatzfeldt am 20. November 1908 S. 5589.)

Die Wirtschaftliche Vereinigung ließ ausführen:

„Auch wir halten uns gleich jedem anderen für verpflichtet, an der Beseitigung unserer traurigen Finanzlage mitzuwirken. Wir empfinden es als eine nationale Angelegenheit allerersten Ranges, daß unsere Finanzen in Ordnung gebracht werden. Wir haben uns schon von jeher bemüht, Vorschlägen Bahn zu schaffen, die das erfüllen, was in der Vorlage gesagt worden ist, die Geld bringen und dabei nicht verheerend in den volkswirtschaftlichen Organismus eingreifen. Wir werden auch gern weiter helfen.“ (Abg. Raab am 20. November 1908 S. 5598.)

Der Zentrumsredner führte aus:

„Meine Herren, wenn eine so wichtige Vorlage an uns herantritt, dann wird es Aufgabe aller Mitglieder dieses hohen Hauses und des Bundesrats sein, daß wir uns alle unter den Spruch stellen, der am Holstentor in Lübeck steht: Concordia domi, foris pax! Der Herr Reichskanzler hat uns gesagt, daß er keine nahe Kriegsgefahr sehe. Dann seien wir uns auch alle in diesem Saale bewußt, daß eine so große Aufgabe nur gelöst werden kann, wenn wir alle mit Eintracht an sie herantreten!“ (Abg. Dr. Spahn am 21. November 1908 S. 5611.)

Für die Nationalliberalen betonte Abg. Dr. Baasche:

„Ich hoffe, das Bild wird nach drei bis vier Monaten anders aussehen als gegenwärtig. Wenn wir in ernster Arbeit — und dazu ist jeder bereit, die schwere Aufgabe übernehmen, zu prüfen, was das Deutsche Reich an Steuern tragen kann, und wie es diese am besten und ohne Schaden tragen kann, so hoffe ich, daß es gelingen wird, eine Finanzreform zu schaffen, die uns dauernd zum Nutzen sein wird.“ (21. November 1908 S. 5626.)

Der polnische Redner führte aus:

„Wir werden uns dieser Arbeit gern unterziehen. Wir werden gern an diesem Werke mitarbeiten und werden dann allerdings nach Kräften versuchen, die Vorlage so auszugestalten, daß sie die schwächeren Schultern nach Kräften verschont.“ (Abg. v. Dziembowski-Pomian am 21. November 1908 S. 5631.)

Der Freisinn proklamierte schon in der ersten Lesung die Verknüpfung von Reichsfinanzreform mit politischen Fragen anderer Art:

„Wir geben jetzt nicht die Erklärung ab, daß wir bereit sind, die Finanzreform zu machen; wir warten ab, wie sie sich gestaltet; wir warten weiter ab, wie die allgemeinen politischen Fragen, die wir angerührt haben, sich demnächst entwickeln werden.“ (Abg. Schrader am 23. November 1908 S. 5652.)

„Die Entscheidung über beide Fragen, über die finanzielle und über

die politische, wird von unserer Seite aus fallen, sobald wir nach Abschluß der Beratungen übersehen können, wieviel vom deutschen Volke gefordert und wieviel oder wie wenig ihm geboten wird." (Abg. von Bayer am 23. November 1908 S. 5668.)

Im ganzen Reichstage — selbst mit Einschluß der Sozialdemokratie — herrschte Uebereinstimmung, daß die Reform gemacht werden müsse und keine bürgerliche Partei schloß sich von der Mitarbeit aus. Im Volke draußen aber war das Verständnis für die Notwendigkeit höherer Einnahmen derart gestiegen, daß die Arbeit im Parlament wesentlich erleichtert wurde.

2. Die Höhe der geforderten neuen Einnahmen.

Der Vorschlag der Regierung über die Höhe neuer Einnahmen erstreckte sich auf die nächsten fünf Jahre in folgender Weise:

	1909	1910	1911	1912	1913
	Tausende Mark				
Fehlbeträge nach den letzten Etats und gesetzlich gebundener Ausgaben	201 227	231 338	235 483	243 236	242 022
1. Ihnen treten hinzu					
a) die Kosten der Besoldungsbesserung usw. samt Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und des Pensionsfonds	81 102	85 632	90 380	95 360	100 582
b) Zuschüsse an den Reichsinvalidenfonds	—	—	20 000	30 000	30 000
c) Mehrbeträge der Schulbentilgung	—	27 500	27 500	27 500	27 500
2. an Ausfällen bei den Einnahmen					
a) Herabsetzung der Zuckersteuer	—	20 000	35 000	35 000	35 000
b) Aufhebung der Fahrartensteuer und Herabsetzung des Ortsvortos	—	22 000	22 000	22 000	22 000
zusammen	282 329	386 470	430 363	453 096	457 104

Dazu treten noch 242,6 Mill. M. ungedeckter Staatsschuldenbeträge aus den Jahren 1906—1908 und ein Fehlbetrag von rund 100 Mill. M. für das Jahr 1908, so daß ein Manko von 340 Mill. M. noch zu decken wäre. Die Summe von 500 Mill. M. erhöhter Einnahmen zwingt also noch immer zur größten Sparsamkeit; es sind in den fünf nächsten Jahren mindestens 200 Mill. M. einzusparen.

Die freisinnigen Abgeordneten Dr. Wiemer und von Bayer, auch der nationalliberale Abgeordnete Dr. Paasche glaubten in der ersten Lesung, daß man mit einer kleineren Summe auskommen könne. Auch im Zentrum waren viele der Ansicht, mit einer niedrigeren Steuersumme die notwendigen Ausgaben decken zu können. Die Verhandlungen in der Kommission gaben aber bald einer anderen Auffassung recht. Das Zentrum hat namentlich in der Budgetkommission versucht, wesentliche Abstriche zu machen; aber die Blockmehrheit ließ das Zentrum im Stiche; den vielen schönen Worten über die Sparsamkeit folgten keine Taten. Nationalliberale und Freisinnige verhinderten, daß mehr gespart worden ist; sie stimmten stets gegen die Zentrumsanträge. So konnten von dem großen Milliardenetat nur ganze 16 Mill. Mark

abgesetzt werden. Das Zentrum glaubte auch, daß man in der Frage der Flottenrüstung zu einer Verständigung mit England kommen könne; wenn man auch nur ein Schiff jährlich weniger bauen würde, wären allein an Baukosten 50 Mill. Mark jährlich erspart. Aber die vertraulichen Verhandlungen in der Kommission ließen erkennen, daß derzeit sehr wenig Aussicht auf ein solches Flottenrüstungsabkommen besteht und daß es nicht Deutschlands Schuld ist, wenn weiter gerüstet wird. Die Zumutungen, welche man von englischer Seite an Deutschland richtete, konnten nur mit einem glatten Nein beantwortet werden. So schwand auch hier die Aussicht auf Ersparnisse. Endlich ließ im Juni 1909 der Abschluß des Jahres 1908 erkennen, daß sich derselbe infolge des Rückgangs der Einnahme aus den Zöllen und der sinkenden Erträge der Postverwaltung gegenüber dem Etat um 130 Mill. Mark verschlechtert hat, daß somit ein neuer großer Fehlbetrag entstand. Angesichts dieser neuen Tatsachen mußte das Zentrum die Bedarfsberechnung der Regierung als zutreffend anerkennen, denn es wollte eine genügende Reform schaffen. Die von liberaler Seite gegen das Zentrum erhobenen Angriffe sind daher haltlos und geradezu komisch. Da das Zentrum im Laufe der Verhandlungen erkannte, daß 500 Mill. Mark mehr erforderlich wären, wenn man den in der Vorlage enthaltenen Ermäßigungen der Zuckersteuer und Aufhebung der Fahrkartensteuer zustimmen wollte, mußte es auch für die entsprechende Deckung eintreten.

Daß diese Opfer gebracht werden müssen, steht nach dem Vorausgehenden fest, ebenso sicher ist aber, daß sie auch gebracht werden können. Die mächtige Zunahme des deutschen Volkswohlstandes ermöglicht es den einzelnen, die gesteigerten Ansprüche des Reichs zu tragen, ohne daß Volks- und Privatwirtschaft dauernden Schaden leiden. Mit der Steigerung des Aufwandes und Reichtums haben die vom Reich erhobenen Abgaben in keiner Weise Schritt gehalten. Daß solche Steuern getragen werden können, zeigt das Beispiel der übrigen Kulturländer. Auch bei Berücksichtigung der verschiedenen Wohlstandsverhältnisse sind die Stenersysteme anderer Staaten weitaus drückender.

III. Die Vorlage der Regierung.

1. Reform des Schuldenwesens.

Die rapide Zunahme der Reichsschulden wirkte schädigend auf das ganze Kreditwesen und drückte den Kurs der Anleihen immer mehr. Die Zinsenlast wuchs rasch. Im Jahre 1906 war der Anfang einer gesetzlich geregelten Schuldentilgung gemacht worden; $\frac{3}{5}$ % der Gesamtschuldenlast sollten jährlich getilgt werden; aber der Blockrechtstag setzte 1908 auch diese Bestimmung außer Kraft. Der Entwurf der neuen Finanzreform erhöhte diese Mindestrate gemäß den Wünschen der Budgetkommission für die alten Anleihen auf 1 % samt den ersparten Zinsen, so daß die Tilgung in 43 Jahren erfolgen sollte. Neue Anleihen sollten künftig nur in geringem Umfange aufgenommen werden; Anleihen für werbende Zwecke sollten in 30 Jahren getilgt werden. Ausgaben für nicht werbende Anlagen sollen zukünftig möglichst nicht mehr auf Anleihe genommen werden;

sofern sich eine Anleihe als unumgänglich erweist, wurde deren jährliche Tilgung mit drei vom Hundert beschlossen, was einer Abtragung in rund 22 Jahren gleichkommt.

Der Reichstag stimmte diesen Vorschlägen in allen Teilen zu und stellte den hierdurch notwendig werdenden Mehrbetrag von 27 $\frac{1}{2}$ Mill. M., somit künftig im Ganzen 55 Mill. Mark jährlich für Schuldentilgung, in die Bedarfsberechnung ein.

2. Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten.

Die Vorlage enthielt bezüglich der Matrikularbeiträge einen völlig neuen Vorschlag und zwar in dreifacher Richtung: 1. Der Höchstbetrag der Matrikularbeiträge, die in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sollte für fünf Jahre auf 80 Pf. pro Kopf der Bevölkerung gebunden, d. h. auf rund 50 Mill. Mark festgesetzt werden. 2. Gestundete Matrikularbeiträge sollte es künftig nicht mehr geben; seit 1906 bestand die Regelung, daß die Bundesstaaten pro Kopf nur 40 Pf. ungedeckte Matrikularbeiträge sofort zu zahlen hatten, also insgesamt 24 Mill. Mark; der überschießende Rest wurde auf 2 $\frac{1}{4}$ Jahre gestundet. Durch diese Regelung war eine schwebende Schuld von 242 Mill. Mark entstanden. 3. Diese gestundeten Matrikularbeiträge sollte das Reich übernehmen und aus den bereitesten Einnahmen zahlen.

Für die zunächst gewünschte Bindung der Matrikularbeiträge trat im Reichstage niemand ein. Die Konservativen wollten sich den Rückweg auf eine „höhere Inanspruchnahme der Matrikularbeiträge“ nicht verlegen lassen (Vbg. Frhr. v. Richthofen am 20. Nov. 1908). Das Zentrum lehnte diese Bindung ab, weil die Matrikularbeiträge der einzige bewegliche Faktor im Etat sind, somit das Budgetrecht des Reichstages garantieren. Wenn die Matrikularbeiträge gebunden werden, entsteht daraus ein Zwang zur Schuldenwirtschaft. Die Nationalliberalen lehnten eine „solche Bindung einmütig ab“ (Vbg. Dr. Baasche am 21. Nov. 1908). Die Freisinnigen sahen in der Bindung ein „Zwangsmittel zur Bewilligung neuer Steuern“ und lehnten daher den Antrag rundweg ab (Vbg. Wiemer am 23. Nov. 1908). Die von so vielen Seiten geforderte „glatte Scheidung“ zwischen Reich und Bundesstaaten fand keine Gegenliebe, und es ist mehr als sonderbar, wenn nun Liberale der Reform vorwerfen, daß sie diese Frage nicht gelöst habe. Von keiner Seite wurde ein annehmbarer Vorschlag gemacht, der das „Reich auf eigene Füße stellen“ wollte. Ueber die Frage der sog. Verebelung der Matrikularbeiträge wurde sehr lange beraten, aber kein Antrag zu einer praktischen Lösung eingebracht. Die Linke, welche dieser Frage besonderen Wert beimaß, konnte auch keinen Vorschlag machen. Die im Jahre 1906 dem Reichstag aufgezwungene Stundung der Matrikularbeiträge über 25 Mill. Mark wurde ohne weiteres beseitigt. Schwierigkeiten machte die Tilgung der gestundeten Matrikularbeiträge samt der Fehlbeträge in Höhe von rund 300 Mill. Mark. Das Zentrum glaubte zunächst, daß die Einzelstaaten in der Lage seien, diese Gelder zu zahlen. Durch eingehende Tabellen aber wurde der Nachweis erbracht, daß die Finanzen der Einzelstaaten recht schlecht sind. Daher entschloß sich die Mehrheit, für diese 300 Mill. Mark eine Reichsanleihe aufzunehmen und sie in 30 Jahren zu tilgen. So wurde die „Bilow-Block-Liquidationsmasse“ aus der Welt geschafft.

3. Höhe der geforderten Steuern.

Hierüber verlaubliche die Regierungsvorlage:

Der Ertrag der vorgeschlagenen Steuern und Steuererhöhungen läßt sich nur annähernd schätzen; nach den stattgehabten Berechnungen war im Beharrungszustande, der erst nach Ablauf des Rechnungsjahres 1913 eintreten wird, zu rechnen auf Mehreinnahmen nach der Vorlage:

aus Branntwein von	100 Millionen Mark		
„ Tabak von	77	„	„
„ Bier von	100	„	„
„ Wein von	20	„	„
„ Erbschaften insgesamt von .	92	„	„
„ Elektrizität und Gas von .	50	„	„
„ Anzeigen von	33	„	„

Der danach sich ergebende Gesamtertrag von rund 475 Millionen Mark im Beharrungszustande vermag jedoch immer noch nicht den auf durchschnittlich 500 Millionen Mark berechneten Mehrbedarf zu decken. Die verbündeten Regierungen haben sich daher entschlossen, in eine Erhöhung der ungedeckten Matrifularbeiträge bis zu weiteren 40 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung über den bereits nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gegebenenfalls zu zahlenden gleichen Höchstbetrag hinaus zu willigen. Da die Bundesstaaten ihren Steuersystemen entsprechend diesen Mehrbetrag in der Hauptsache aus Einkommens- und Vermögenssteuern zu decken haben werden, liegt in dieser Bestimmung eine weitere Belastung des Besitzes, wie sie gegenüber den erhöhten Verbrauchsabgaben zu erlangen war.

IV. Die Verhandlungen im Reichstage.

1. Verhandlungen in der Kommission.

Acht Tage lang hat der Reichstag in erster Lesung die Steuergesetze beraten und sie dann einer 28 köpfigen Kommission überwiesen, welche folgende Zusammensetzung aufwies: 8 vom Zentrum, 2 Polen, 4 Konservative, 2 Reichspartei, 2 Wirtschaftliche Vereinigung, 4 Nationalliberale, 3 Freisinnige und 3 Sozialdemokraten. Zentrum, Polen und Konservative konnten also jeden Antrag mit Stimmengleichheit zur Ablehnung bringen; sobald sie aus den andern Parteien heraus auch nur eine Stimme Zuzug erhielten, konnten sie den Antrag zur Annahme gelangen lassen. Diese günstige Kommissionsbesetzung war zum guten Teil entscheidend für den Verlauf der ganzen Verhandlung. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde der nationalliberale Abgeordnete Dr. Baasche gewählt, der 59 Sitzungen hindurch — bis 14. Mai 1909 — die Kommissionsverhandlungen führte. Da in einer Geschäftsordnungsfrage die Kommission anders entschied als der Vorsitzende, legte er sein Amt nieder. Zuvor schon war er in der nationalliberalen „Magdeb. Btg.“ schwer angegriffen worden, weil die Arbeiten unter seiner Leitung einen so langjamten Verlauf genommen hatten. Am 18. Mai 1909 wurde dann der konservative Abgeordnete Frhr. v. Nitzthofen zum Vorsitzenden gewählt. Während unter

Dr. Paasches Leitung die Beratung der Steuergesetze nicht vom Flecke ging und kaum ein Steuergesetz erledigt wurde, gelangten dann bis zum 29. Mai 1909 sämtliche Vorlagen nebst den Initiativanträgen aus der Kommission zur Verabschiedung. Am Pfingstsonntag konnte die Kommission ihre Sitzungen schließen; schon am 12. Juni wurden alle Berichte festgestellt; am 16. Juni konnte die zweite Lesung im Plenum beginnen; am 9. und 10. Juli gelangten dann die Steuergesetze zur endgültigen Annahme. Diese Daten schon besagen, daß die Blockmehrheit unsäglich war, die Arbeiten zu fördern; mehr als sechs Monate redete sie, setzte Kommission und Subkommission ein, aber die Mühle klapperte nur und gab kein Mehl. Die neue Mehrheit führte dann in 14 Tagen die Beratungen zu Ende.

2. Verhalten des Zentrums in der Kommission.

Das Zentrum legte sich bei den Kommissionsverhandlungen die größte Zurückhaltung auf. Es suchte vor Weihnachten die Summe der geforderten Steuern herabzumindern; aber alle seine Anträge wurden abgelehnt. Nach Weihnachten ging es nicht besser. Es brachte z. B. zur Biersteuer einen Antrag ein, der eine für Mittelbrauereien sehr günstige Staffel enthielt; aber der Antrag wurde abgelehnt; man wollte keine Zentrumsanträge annehmen. Bei der Frage der Besitzsteuern kam jedoch die Blockmehrheit nicht vom Flecke trotz Unterkommission und trotz steter Vertagung der Abstimmung. Als der Karren vollständig im Sumpfe steckte, da brachte das Zentrum den Besitzsteuerantrag Herold ein, der auch eine Mehrheit gefunden hätte, wenn nicht andere Einflüsse taktischer Art sich geltend gemacht hätten. Darüber führte der Abgeordnete Herold am 18. März 1909 in der Kommission aus:

„Wenn das Zentrum sich etwas größere Reserve auferlegt, so ergibt sich das aus der Stellungnahme, die die Mehrheitsparteien dem Zentrum gegenüber eingenommen haben. Meine Fraktion hat von Anfang an mitgearbeitet, ohne Rücksichtnahme auf die politische Parteikonstellation. Jemandeiche Blockrücksichten kannte sie nicht, hat sie nicht gekannt und wird sie auch in Zukunft nicht kennen. Als sie einen bestimmten positiven Antrag bei der sogenannten Besitzsteuer gestellt hatte, hatte sie geglaubt, einen Weg gefunden zu haben, der für die Majorität und auch für die verbündeten Regierungen annehmbar gewesen sei. Diesen Antrag habe ich bereits in der Subkommission gestellt und zwar, im Entgegenkommen gegen die anderen Parteien, als Unterantrag zum Kompromiß-Besitzsteuerantrag. Nach den Erklärungen der verschiedenen Parteien ist eine sichere Majorität für diesen Antrag aus Konservativen, der Reichspartei, der Wirtschaftlichen Vereinigung und dem Zentrum selbst vorhanden gewesen, also 18 gegen 10 Stimmen. (Die konservative Kreuzzeitung hat wiederholt erklärt, daß dieser Antrag Herold eine große Mehrheit gefunden hatte.) Bei der Abstimmung an demselben Tage wäre die Annahme gesichert gewesen. Dieser Antrag ist auch für die verbündeten Regierungen viel annehmbarer gewesen als der Kompromißantrag, der schließlich nur eine Zufallsmehrheit von 15 zu 13 Stimmen erhalten hätte. Ueber den Verlauf wird wohl der Chef der Reichskanzlei, der mit anerkanntem Eifer die finanziellen Kräfte des Bundesrats in der Kommission unterstützt hat, dem Reichskanzler Bericht erstattet haben, dieser hat dann die verschiedenen

Parteien einberufen, und die Blockmehrheit hat sich, gehorjam, wie sie nun einmal ist, gefügt und sich auf den neuen Besitzsteuerantrag vereinigt. Diese Verhältnisse sind noch durch einen Artikel im „Leipziger Tageblatt“ bestätigt worden, der ausdrücklich mitgeteilt hat,

„daß der Staatssekretär Sydow sich bei den Beratungen zwischen den Parteien bemüht habe, den Antrag Herold-Müller (Fulda) zur Annahme zu bringen, dann sei aber der Abgeordnete Dr. Weber aufgetreten und habe erklärt, das sei absolut unmöglich, es wäre unbegreiflich, wie von der Regierung für den Zentrumsantrag eingetreten werden könne.“

Der Antrag ist abgelehnt worden, weil er eben vom Zentrum ausgegangen war. Bei solchen Verhältnissen glauben die Vertreter des Zentrums, sich eine gewisse Reserve auferlegen zu sollen, nicht aus irgend welcher Verstimmung heraus, sondern im Interesse der Förderung der Finanzreform. Auch wenn sie etwas Gutes beantragten, wird es trotzdem abgelehnt werden. Wenn das Zentrum diplomatisch vorgehen wollte, könnte es das Gegenteil von dem beantragen, was es beabsichtigt, dann würden die Wünsche des Zentrums vielleicht angenommen werden. Die Zentrumsvertreter gehen aber einen geraden Weg und sind nach besten Kräften bestrebt, die Finanzreform zustande zu bringen. Von diesem Wege werden sie sich auch nicht durch Freundlichkeit oder durch Opposition abbringen lassen, denn sie haben ihr Mandat nicht vom Reichskanzler erhalten, sondern von ihren Wählern.“

Der Reichsschatzsekretär suchte diese Darstellung zu bestreiten, soweit seine Person in Betracht kam; er konnte aber nicht in Abrede stellen, daß der Verlauf der Dinge so war, wie er hier geschildert wurde.

Das ablehnende Verhalten der Linksliberalen gegen einzelne Steuerformen veranlaßte am 24. März 1909 den konservativen Fraktionsvorstand v. Normann, dem nationalliberalen Abg. Bassermann zu eröffnen, daß die Konservativen fest entschlossen seien, die Reichsfinanzreform zu machen und zwar auch ohne Rücksicht auf die Blockmehrheit, wenn diese sich nicht als fähig erweise. Am 30. März 1909 fand dann die große Blockdebatte im Plenum statt, bei welcher das Zentrum schwieg, da es sich nicht in den Streit der Blockfreunde mischen wollte. In der Kommission übernahmen nun die Konservativen, jedoch erst nach Ostern, die Führung, brachten Anträge ein, denen das Zentrum zustimmen konnte. Die Zentrumsabgeordneten hielten sich auch jetzt zurück und begnügten sich damit, rein sachlich zu den einzelnen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Diese kluge Taktik der Zurückhaltung hat sich bewährt.

3. Das Verhalten der liberalen Parteien.

Den ganzen Herbst 1908 hindurch hat die liberale Presse die Reichsfinanzreform als die erste nationale Aufgabe gepriesen; im Reichstag sprachen sich liberale Abgeordnete ähnlich aus. In der Kommission belegten die Liberalen die wichtigsten Referate für sich und ließen den Konservativen nur die Tabaksteuer und Inseratensteuer, dem Zentrum die Bier- und Elektrizitätssteuer. Die liberalen Abgeordneten waren auch sechs Monate hindurch die Wortführer und Antragsteller. Nach Ostern kam es anders. Nachdem die Kommission die Weinstener, die Elektrizitätssteuer und die Inseratensteuer, die Nachlaßsteuer und das Erbrecht des Staates abgelehnt hatte,

sahen es die Konservativen als ihre Aufgabe an, Erbschaftsteuern in Form von Zusatzartikeln zum Finanzgesetz vorzuschlagen. Als die Konservativen die Erhöhung des Kaffeezolles vorschlugen, brachten die Nationalliberalen flugs einen Abänderungsantrag (Nr. 246) hierzu ein, um für den deutschen Kolonialkaffee gewisse Vergünstigungen zu erlangen. Sie hatten also am 26. Mai 1909 noch keinerlei Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Anträge. Als aber am 28. Mai 1909 dieser Antrag beraten werden sollte, da erklärten Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten dies für unzulässig und sprachen gar von einem Bruche der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Reichstages aber kennt gar keine Vorschriften über die Kommissionsverhandlungen; sie bestimmt nur, daß die Kommission beschlußfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, was stets der Fall war. Die Geschäftsordnung garantiert vielmehr ausdrücklich die Autonomie der Kommission, indem sie vorschreibt, daß die Kommission ihre Tagesordnung selbst festsetzt. Der Reichstag anerkannte später mit 186 gegen 116 Stimmen, daß die Kommission im Rechte war, als sie die konservativen Anträge verhandelte.

Aber die liberalen und sozialdemokratischen Abgeordneten begnügten sich nicht mit einem Proteste gegen die angebliche Verletzung der Geschäftsordnung, sondern sie verließen den Sitzungssaal; sie streikten und erklärten, daß sie sich an den weiteren Verhandlungen nicht mehr beteiligen würden.

Aber damit nicht genug, legten die liberalen Abgeordneten am 28. Mai 1909 plötzlich ihre Referate nieder, und das zum guten Teil über solche Gesetzesentwürfe, die schon vollständig erledigt waren. Ein Grund zu einem solchen Schritt war nicht vorhanden. Man wollte wohl die Mehrheit in Verlegenheit bringen, damit sie die Berichte nicht rechtzeitig anfertigen konnte; aber auch dieser Schlag ging fehl. Denn die Vertreter der Mehrheit nutzten die Pfingstferien tüchtig aus und legten rechtzeitig die Berichte vor. So beweist das Verhalten der liberalen Parteien schon in diesen Fragen ganz klar, daß es ihnen gar nicht in erster Linie um die Finanzreform zu tun war, sondern daß sie den politischen Nebenzweck, den Liberalismus zur Herrschaft zu bringen, verfolgten.

V. Die Besitzsteuern.

Liberalen Abgeordnete und liberale Zeitungen haben das Schlagwort geprägt: 400 Mill. Mark indirekte Steuern und 100 Mill. Mark Besitzsteuern. Damit gingen sie selbst über die Forderungen der Regierung hinaus. Denn die Regierungsvorlage enthielt nur 375 Millionen Mark indirekter Steuern. Die Liberalen wollten also dem Volke noch höhere Lasten auferlegen, wenn sie nur in der Frage der Besitzbesteuerung ihren Willen erreicht hätten. Für das Zentrum aber gab es in dieser Frage den Grundsatz: Ohne höhere Belastung der leistungsfähigen Kreise insbesondere des Großkapitals keine Finanzreform!

A. Die Erbschaftsteuer.

Die Regierung schlug eine Nachlaßsteuer in der Form vor, daß jeder Nachlaß von mehr als 20 000 M. der Nachlaßsteuer unterliegen soll.

Die Steuer sollte mit $1\frac{1}{2}\%$ beginnen und bei einer Million und darüber 3% betragen. In Verbindung damit wurde eine Wehrsteuer vorge schlagen in Form eines Zuschlages von $1,5\%$ zur Nachlaßsteuer für den Nachlaß derjenigen Personen, die vom aktiven Dienst befreit waren. Der Ertrag dieser Steuer wurde auf 98 Mill. M. berechnet (84 Millionen aus der Nachlaßsteuer, 14 Millionen aus der Wehrsteuer). Da hiervon das Reich Dreiviertel erhalten sollte, konnten 73 Mill. M. in die Bedarfsberechnung eingestellt werden. Als Gegner der Nachlaßsteuer bekannten sich alle rechtsstehenden Parteien, das Zentrum, die Polen und die Nationalliberalen, so daß in der Kommission für die Nachlaßsteuer nur die sechs Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten abgegeben wurden. Zu einer Abstimmung im Plenum kam es nicht, da die Regierung am 14. Juni 1909 die Nachlaßsteuer zurückzog und gleichzeitig eine Erbanfallsteuer vorlegte. Damit hat der Bundesrat selbst nach siebenmonatlicher Beratung zugestanden, wie verfehlt sein Vorschlag gewesen ist.

1. Nachlaßsteuer und Familiensinn.

In den Kämpfen um die Nachlaßsteuer spielte das Wort „Familiensinn“ eine große Rolle; die Gegner der Steuer bekundeten damit, daß sie aus prinzipiellen Gründen gegen diese Besteuerung der Erbschaften der Eltern und Ehegatten seien, die Anhänger der Steuer suchten nachzuweisen, daß die Frage der Erhaltung der Familie hierbei gar keine Rolle spielte. Der Zentrumsabgeordnete Dr. Freiherr von Hertling gab auf diesen Einwand am 24. Juni 1909 die beste Antwort mit folgenden Ausführungen:

„Wenn wir von Familiensinn hier sprechen, so denken wir an die alte deutsche, in unserem Volke tief eingewurzelte Anschauung, daß das Eigentum eben Familieneigentum ist, nicht das ausschließliche Eigentum des Vaters und der Mutter. Wir haben die Auffassung, daß durch diese Schätzung des Eigentums als Familieneigentum ganz wesentlich die Einheit und der Zusammenhalt der Familie geschützt und gestärkt wird. Es ist doch etwas ganz anderes, meine Herren, wenn alle Glieder der Familie in ihrer produktiven Tätigkeit an der Erhaltung und Mehrung des gemeinsamen Eigentums mitarbeiten, als wenn sie durch eine veränderte Auffassung in die Stellung des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber gegenüber gestellt werden. Man trägt einen ganz äußerlichen, formaljuristischen Gesichtspunkt in dies Verhältnis hinein, wenn man das Vermächtnis der Eltern gleichstellen will dem Vermächtnisse entfernter Verwandter. In dem einen Falle handelt es sich zweifellos um den Anfall eines fremden Gutes, einen Vermögenszuwachs, vielleicht um ein unverhofftes Glück, in dem andern Falle darum, daß das Familieneigentum, das bisher Eigentum der Familie in allen Gliedern war, nun nach dem Tode der Eltern den Kindern zufallen muß. Das ist ein ganz anderes Verhältnis, und Sie mögen darüber reden so viel Sie wollen: es ist so.“

2. Eindringen in Familienverhältnisse.

Kein anderer als der nationalliberale Abg. Dr. Paasche hat am 21. November 1908 in klarer Weise gezeigt, wie die Annahme der Nachlaßsteuer ein Eindringen in die inneren Verhältnisse der Familie im Gefolge haben müßte, denn er führte damals aus:

„Meine Herren, in dem Moment, wo der Ernährer der Familie stirbt,

soll der Wert des Erbes festgestellt werden. Was heißt denn der Wert beispielsweise eines bäuerlichen Besitzes von 30–40 000 Mark? Dann soll im einzelnen geschätzt werden; was ist das Haus wert, was ist der Acker wert? Jeder gibt einen anderen Wert an. Was ist die Kuh wert, die im Stalle steht? was sind die Pferde wert? was die Ernten? Bis die Steuer erhoben werden soll, ist die Ernte bereits aufgezehrt, ohne Nutzen zu bringen. Man muß im Winter sein Vieh durchfüttern, ohne daß es Ertrag gibt, die Stroh- und Heuvorräte sind weg usw. Man erwidert: die Steuereinschätzung braucht nicht so rigoros sein. Sie wird es aber sein, wenn es sich darum handelt, hohe Steuererträge herauszunehmen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Und im Gesetz sind die Handhaben für solche Vermutungen gegeben. Es wird in Staffeln geschätzt, wenn aber das ermittelte Vermögen über den Höchstsatz einer Staffel hinausgeht, so soll der Ueberschuß nur besteuert werden, wenn er doppelt so hoch ist als die Mehrsteuer. Also wenn in der untersten Stufe von 20–30 000 Mark die Steuer nur $\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, und das Vermögen auf 30 200 M. geschätzt wird, dann sollen die 200 M. nicht in Anrechnung gebracht werden, weil der Steuerbetrag von 150 M. mehr als die Hälfte des Ueberschusses über 30 000 M. beträgt. Was heißt das? Man will also bis auf den letzten Groschen das Vermögen schätzen und würde den Nachlaß eventuell in die höhere Steuerstufe hineinbringen, wenn die Schätzung etwa 100 M. mehr herausrechnet. So gewissenhaft hat man sich vorgenommen zu schätzen. Meine Herren, noch weiter! Der Hausrat, Wäsche und Kleider sollen nicht besteuert werden. Was heißt Hausrat? Soll jede Frau, wenn der Mann stirbt, ihre Schubfästen öffnen und zeigen, was sie etwa an Schmuck von ihrer Mutter geerbt hat? Soll sie alte Spitzen zeigen, die sie als Heiligtum aus alter Zeit besitzt und sie nun als Wertobjekt zur Steuer angeben? Soll die Witwe, wenn Not vorhanden ist, diese Andenken verkaufen, nur um die Steuer zu bezahlen? Das gibt eine Fülle von Erbitterung. (Sehr richtig!) Nicht bloß der Familiensinn wird geschädigt, sondern es gibt eine solche Unruhe und Erregung im Volke, die viel mehr schaden wird, als herauskommen kann. (Zuruf bei den Sozialdemokraten.) — Das sagen Sie, meine Herren. Das Wort „Erbbschaftsteuer“ klingt immer sehr schön. Ich stehe auch im Volksleben und höre das auch.“

(165. Sitzung vom 21. November 1908 S. 5625.)

3. Nachlaßsteuer und Landwirtschaft.

Die Nachlaßsteuer hätte die Landwirtschaft in doppelter Weise schwer getroffen und sie ungerecht belastet. Der preussische Finanzminister suchte zwar in den Verhandlungen nachzuweisen, daß 85 % aller Landwirte steuerfrei bleiben. Das ist jedoch falsch und zeugt nur von vollständiger Unkenntnis der Verhältnisse. Sonst wäre es auch nicht zu verstehen, daß die christlichen Bauernvereine im Rheinland, Westfalen, Baden usw., die zum größten Teil aus Kleinbauern und Mittelbauern bestehen, so lebhaft gegen die Steuer protestierten. Die Landwirtschaft fürchtete eben nicht mit Unrecht, daß man heute wohl den Nachlaß unter 20 000 Mark steuerfrei läßt, daß aber gar bald diese Summe sehr erniedrigt werden würde und dann ist der Bauer doppelt der Geleinnte. Zunächst würde bei der Nachlaßsteuer die Landwirtschaft und das gesamte immobile

Kapital weit schwerer getroffen werden, als das mobile Kapital. Das hat der preussische Finanzminister im Dezember 1905 in folgenden Worten geschildert: „Bei dem mobilen Kapital geht der Vater an seinen Geldschrank und gibt das, was er dem Sohne zuwenden will, aus dem Geldschrank; die Steuerbehörde erfährt nur in den seltensten Fällen etwas davon. Aber der Vater, der seinem Sohne ein Grundstück überlassen will, muß zum Grundbuchamt gehen und dort das Grundstück umschreiben lassen. Man hat in Elsaß-Lothringen die Bestimmung getroffen, daß alle Schenkungen, die sechs Monate vor dem Tode erfolgen, auch der Erbschaftsteuer unterliegen. Hätte man diese Bestimmung durchgeführt, so hätte sie zu einem geradezu unerträglichen Eindringen in die intimsten Familienverhältnisse geführt, wenn man nach dem Tode eines Mannes noch überall nachgeforscht hätte: hast du auch nicht sechs Monate vor deinem Tode deinem Sohne A. oder deiner Tochter B. etwas geschenkt? Infolgedessen hat man die Bestimmung tatsächlich nicht ausgeführt. Für mich vom allgemeinen Standpunkte ist diese eventuelle Heranziehung der Deszendenten und der Ehegatten am bedenklichsten hinsichtlich der Rückwirkung auf den bürgerlichen Besitz.“

Diese Worte gelten noch heute. Wenn der Landwirt stirbt, muß der junge Bauer den Hof übernehmen, seine Geschwister auszahlen, daher Hypotheken aufnehmen und dann soll er noch eine Nachlaßsteuer entrichten. Wenn er auch Ratenzahlungen gestattet, dann wird aus der Steuer ein neuer Reichsbodenzins. Beim Landwirt wird alles auf den letzten Pfennig zur Steuer herangezogen, das mobile Kapital kann sich leicht entziehen. Beim Landwirt, Handwerker und Kaufmann arbeiten vielfach die Kinder ohne Lohn mit an der Erwerbung des Familienvermögens; dann sollen sie bei der Nachlaßsteuer nochmals besonders versteuern, was sie selbst miterworben haben?

4. Die Nachlaßsteuer eine ungerechte und harte Steuer.

Die Nachlaßsteuer ist schon deshalb eine ungerechte Steuer, weil sie keine Rücksicht nimmt auf die Höhe des Erbteils. Wenn nur ein Kind vorhanden ist und 20000 Mark erbt, muß dieselbe Steuer gezahlt werden, wie wenn fünf Kinder vorhanden sind und jedes nur 4000 Mark erbt. Diese Ungerechtigkeit liegt auf der Hand. Sie nimmt aber auch keine Rücksicht auf die Verhältnisse der Erben; wenn ein Krüppel oder Idiot von seinen Eltern 20000 Mark erbt, hätte er dieselbe Steuer zu entrichten, wie wenn ein gesunder, kräftiger Mann, der selbst schon großes Vermögen hat, von seinen Eltern diese Summe erbt. Diese Steuer würde aber auch die Familie im denkbar ungünstigsten Momente treffen. Für 95 % aller Familien bedeutet der Tod des Vaters oder der Mutter oder der Eltern überhaupt einen wirtschaftlichen Verlust; man nehme nur den Beamten, Arzt, Rechtsanwalt, Handwerker, Kaufmann usw., die ganze Familie kommt zurück, wenn der Vater stirbt; die Kinder können nur in seltenen Fällen den Beruf des Vaters ergreifen. Der Reichstag und Bundesrat haben dies auch erkannt und daher die Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für alle Beamten eingeführt und für die Arbeiterschaft soll eine Hinterbliebenenversicherung mit Unterstützung vom Reiche durchgeführt werden. Dann kann man doch nicht in demselben Momente den Mittelstand neu belasten. Die Nachlaßsteuer hat auch den Fehler, daß sie vom

Zufall des Todes abhängig ist, je häufiger in einer Familie der Tod Einklehr hält, um so höher sind die Abgaben.

5. Zentrumsabgeordnete für die Nachlasssteuer.

In den langwierigen Verhandlungen wurde dem Zentrum wiederholt vorgehalten, daß es früher selbst für die Nachlasssteuer gewesen sei und daß es nur aus taktischen Gründen, um den Fürsten Bülow zu stürzen, gegen diese sei. Diese Behauptung ist unzutreffend. Das Zentrum in seiner Allgemeinheit war nie für die Nachlasssteuer, auch nicht die Zentrumsfraktion des Reichstages. Wohl sind 1905 und 1906 einzelne Zentrumsabgeordnete (Frisen, Speck und Gröber) für die Besteuerung des Kindererbes eingetreten, aber nur unter zwei Voraussetzungen, daß 1. diese Steuer nur ein Nothbehelf sei und erst eingeführt werden könne, wenn man keine andere zweckentsprechende Steuer fände; 2. daß sie nur bei den großen Erbschaften (über 100 000 Mark) erhoben werde. Da es jetzt dem Zentrum gelang, eine bessere Form der Besitzbesteuerung durch Heranziehung des mobilen Kapitals zu finden, waren diese Voraussetzungen hinfällig geworden. Das Zentrum hat schon damals die Ausbehnung der Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten einstimmig abgelehnt. Die wiederholten Hinweise auf frühere Auslassungen von Zentrumsabgeordneten sind um so verfehelter, als der nationalliberale Fraktionsredner noch am 28. November 1908 und ebenso in der Kommission sich am schärfsten gegen die Nachlasssteuer ausgesprochen hat, wie das auch im Dezember 1905 der preussische Finanzminister tat.

Auch das „Politische Handbuch für nationalliberale Wähler, herausgegeben von Mitgliedern der nationalliberalen Partei, 2. Auflage, abgeschlossen Ende Februar 1897“ (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht) schreibt auf S. 261 unter der Ueberschrift „Erbschaftssteuer“:

„Unter den direkten Steuern ist die Erbschaftssteuer in den deutschen Einzelstaaten, aber auch sonst im modernen Steuerwesen, am ungleichmäßigsten entwickelt. Einige Staaten haben sich ihrer bedient, um die bessere Wohlstandskraft des Volkes zum Vorteil der Staatskasse belangreich in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, daß der Besitzübergang durch Erbschaft in jeder Weise zufällig ist und das vererbliche Vermögen immer nur sehr ungleich trifft, das eine vielleicht dreis, vier-, fünfmal in ein und derselben Generation, das andere in einem ganzen Jahrhundert vielleicht nur zweimal. Andere Staaten wieder haben mit Rücksicht auf diese Ungleichheit davon abgesehen, das Vermögen im Erbgang steuerlich in Anspruch zu nehmen, dafür mit einer Kapitalrentensteuer daselbe belastet. Wieder eine andere Art von Verschiedenheit stellt sich insofern dar, als das eine System auch den Zugriff beim Uebergang des Erbes von den Eltern auf die Kinder nicht verschmäht, während andere aus Rücksichten auf den sittlichen Wert der Familienbände diesen Zugriff als unzart und unstatthaft durchaus von sich weisen. Dann wieder unterscheiden sich die Systeme in dem Belastungsverhältnisse bei Erbschaften unter entfernten Verwandten. Die Progression beginnt schon bei den Nachkommen von Geschwistern sich wesentlich zu unterscheiden (Sachsen, Württemberg 3, Elsaß-Lothringen $6\frac{1}{2}$ Prozent) und schwankt auch bei entfernten Verwandtschaftsgraden zwischen 8 und 10 Prozent. Es versteht sich, daß

die Schenkung unter Lebenden mit zur Steuer herangezogen werden muß, wenn die Erbschaftssteuer nicht überall umgangen werden soll."

6. Freisinnige gegen die Nachlasssteuer.

Unter allen bürgerlichen Parteien trat nur der Freisinn für die Nachlasssteuer ein. Doch auch hier hörte man früher ganz andere Worte. Der freisinnige Abg. Dr. Wiemer erklärte am 10. Januar 1906 im Reichstage: „Viel umstritten ist die Frage der Besteuerung der Erbfälle an Deszendenten. Es stehen mancherlei Bedenken auch nach unserer Meinung dieser Besteuerung entgegen. Ich kann, ohne vorläufige eingehende Ausführungen darüber zu machen, vieles von dem unterschreiben, was der preussische Herr Finanzminister in der ersten Lesung des Stats darüber ausgeführt hat. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Besteuerung der Deszendenten einen Eingriff in die Familieneinheit enthält; vielfach tragen erwerbsfähige Familienmitglieder dazu bei, durch ihre Arbeit das Familienvermögen zu erhalten und zu vermehren. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß unter Umständen dieses Eingreifen in die intimen Familienverhältnisse äußerst peinlich wirken kann bei dem Tode des betreffenden Erblassers. Ohnein wird, wenn der Vater, der Ernährer stirbt, leicht der standard of life einer Familie heruntergedrückt, und es wirkt sehr verstimmend, wenn dann noch der Fiskus kommt, Nachforschungen hält, allerlei Scherereien veranlaßt und Mißstimmung und Beunruhigung hervorruft.“ (16. Sitzung vom 10. Januar 1906 S. 438.)

Am 11. Mai 1906 erklärte derselbe Abg. Dr. Wiemer im Reichstage: „Die Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten entspricht nicht der deutschen Rechtsauffassung von der Einheit des Familienvermögens.“

In der Vossischen Zeitung (Abendausgabe vom 2. Januar 1908) findet sich ein Aufsatz des freisinnigen Abg. Dr. Müller (Weimingen), betitelt: „Zu des Reiches Finanznot.“ In der Einleitung wird von allerhand Steuern gesprochen, es wird der bekannte Bambergersche Vorschlag auf Einschränkung des materiellen Erbrechts der entfernten Verwandten mit Freunden begrüßt; dann fährt der Verfasser des Aufsatzes fort:

„Wer diesem Gedanken einer Einschränkung des materiellen Erbrechts in gewissen Grenzen sich ohne weiteres ablehnend gegenüberstellt, der möge bedenken, daß mit der Einführung der Erbschaftssteuer für Abkömmlinge und Ehegatten, die im Falle des Verjagens einer anderen Ausdehnung sicher kommen muß, weit brutalere und unsympathischere Bestimmungen verbunden sind. Es handelt sich bei der Erbschaftssteuer der Abkömmlinge und Ehegatten um Eingriffe in das Familienleben zu einer Zeit, in der das Feuerste der Familie entrisen ist, in der meistens die Einkommung der Steuerbeamten mit den Recherchen nach der Höhe der Erbschaft wie eine offizielle Verhöhnung des Schmerzes der Leidtragenden wirkt. Obwohl ich kein prinzipieller Gegner der Heranziehung der Abkömmlinge und Ehegatten mit einer niedrigen Gebühr bin, erscheint diese gehässige Art der Steuererhebung sehr bedenklich.“

So urteilten freisinnige Abgeordnete, die im Jahre 1909 erklärten, daß sie an der Finanzreform nicht mitarbeiten würden, wenn die Nachlasssteuer keine Mehrheit finde.

B. Die Erbanfallsteuer.

Gleichzeitig mit der Nachlaßsteuer wurde eine Novelle zu der 1906 beschlossenen Erbschaftsteuer vorgelegt; diese sollte eine Reihe von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen aufheben und für die Entrichtung der Steuer gewisse Härten beseitigen. Es sollten dabei besonders Kirchen, Stiftungen usw. höher zur Steuer herangezogen werden und zwar statt mit 5 Prozent mit bis zu 12 $\frac{1}{2}$ Prozent.

1. Der „Verzweiflungsakt“ der Freisinnigen.

Am 10. und 11. Februar 1909 wurde diese Vorlage in der Kommission beraten. Da die Aussichten auf Annahme der Nachlaßsteuer äußerst gering waren, so suchten die Freisinnigen nun in dieses Erbschaftsteuergesetz die Besteuerung der Kinder und Ehegatten hineinzuarbeiten. Am 10. Februar 1909 brachte der Abg. Dr. Müller (Meiningen) (Komm.-Druckf. Nr. 56) einen Antrag ein, welcher für die Erbschaftsteuer folgende Sätze festlegte: für Ehegatten und Kinder 1 %, für Enkel 4 %, für Eltern 6 %, für Großeltern 8 % usw. bis 25 %; mit der Höhe der Erbschaftssumme sollte dann eine Steigerung dieser Steuersätze eintreten bis zum zweieinhalbfachen, so daß der freisinnige Abg. Dr. Müller (Meiningen) zu Steuersätzen bis 62 $\frac{1}{2}$ % Erbschaftsteuer kam. Als man ihm dies entgegenhielt, meinte er am 11. Februar 1909: „Man müsse bedenken, daß die Freisinnigen mit der Erhöhung der Sätze gewissermaßen einen Verzweiflungsakt begangen hätten, weil sie nicht wußten, wie sonst die direkten Steuern herauskämen.“ Der Antrag wurde mit allen gegen sechs freisinnige und sozialdemokratische Stimmen abgelehnt.

Die Sozialdemokraten brachten am 11. Februar (Komm.-Druckf. Nr. 60) den Antrag ein, Ehegatten und Kinder mit 2 % zu belasten und bis zu 16 % zu gehen bei entfernten Verwandten; diese Sätze sollten sich dann bei zwei Millionen um das dreifache erhöhen, so daß der Maximalsatz 48 % war. Die Freisinnigen waren also den Sozialdemokraten in den Steuersätzen noch über; auch der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Ein nationalliberaler Antrag wollte die Steuersätze für die Seitenverwandten erhöhen (bei Eltern von 4 auf 6 %, bei Großeltern von 6 auf 8 %, bei Geschwistern der Eltern von 8 auf 10 % und bei sonstigen Verwandten von 10 auf 12 %). Jedoch immer mit der üblichen Steigung bis zum 2 $\frac{1}{2}$ fachen dieser Sätze. Dieser Antrag sollte einen Mehrertrag von 22 bis 24 Millionen Mark geben, obwohl er bis zu 30 % Steuer ging und damit die Steuersätze aller Länder überholte. Denn die Erbschaftsteuer beträgt

in England	3	bis	10	%
„ Frankreich	8,5	„	20,5	„
„ Oesterreich	4	„	8	„
„ Ungarn	5	„	10	„
„ der Schweiz	1	„	25	„
„ Elsaß-Lothringen dagegen nur	bis	9	„	

Auch der nationalliberale Antrag wurde abgelehnt. Am 14. Juni 1909 zog die Regierung die ganze Vorlage über die Nachlaßsteuer zurück.

2. Die Erbanfallsteuervorlage der Regierung.

Als Fürst Bülow am 20. April 1909 aus dem Süden zurückgekehrt war, empfing er Deputationen aus den deutschen Bundesstaaten, um Adressen zugunsten der Finanzreform, besonders der Erbschaftsteuer, entgegenzunehmen. In seiner Erwiderung teilte der damalige Reichskanzler mit, daß die Nachlasssteuer zurückgezogen werde, daß aber der Bundesrat in den allernächsten Tagen dem Reichstage Ersatzsteuern unterbreiten werde. Die einzelstaatlichen Finanzminister trafen zwar sofort in Berlin ein; aber es wurde keine Einigung erzielt. Erst am 14. Juni 1909 ging dem Reichstage die sog. Erbanfallsteuer zu. Sie unterschied sich von der Nachlasssteuer dadurch, daß sie nicht mehr die Erbmasse des Verstorbenen besteuern wollte, sondern den einzelnen Erbteil. Erbteile unter 10000 M. und Erbschaftsmassen unter 20000 M. sollten steuerfrei sein, ebenso Ehegatten mit gemeinschaftlichen Abkömmlingen. Der Steuersatz begann mit 1 % und erreichte bis 750000 M. den Höchstsatz mit 4 %. Kleidungsstücke usw. sollten steuerfrei sein. Die Seitenverwandten sollten erheblich höher belastet werden. Schenkungen, welche zwei Jahre vor dem Tode erfolgt sind, sollten steuerfrei sein; auch die Ausstattungen sollten unter die Steuern fallen, dagegen nicht Zuwendungen, z. B. an einen Sohn, der dem Studium obliegt. „Der Gutserbe wird als Erwerb von Todes wegen den Betrag zu versteuern haben, um den der wahre Gutswert zur Zeit der Gutzübergabe den Uebnahmepreis einschließlich der Leistungen an den Vorbesitzer und der an die Geschwister des Gutserben zu zahlenden Abfindungen übersteigt.“ (Begründung Seite 6.) Der Gesamtertrag dieser Steuern wurde auf 72 Millionen Mark berechnet, wovon dem Reiche 55 Millionen zufallen sollten.

3. Die Ablehnung der Erbschaftsteuer.

Reichskanzler Fürst Bülow suchte durch eine wohlgefezte Rede diese neue Steuervorlage zu retten; aber er besserte die Situation nicht. Die Finanzkommission beriet am 22. Juni 1909 über die Vorlage und lehnte sie in allen Teilen ab. Die Reichspartei beantragte hierbei ein langsames Aussteigen der Steuer und wollte eine Erhöhung der Steuersätze nur dann zulassen, wenn nicht 14 Stimmen im Bundesrat widersprechen. (Komm.-Antrag Nr. 308.) Die Freisinnigen beantragten schärfere Heranziehung der Seitenverwandten, während die Sozialdemokraten daneben den Steuersatz mit $1\frac{1}{2}$ % beginnen und bei 16 Millionen Mark mit 20 % endigen lassen wollten. Alle diese Anträge wurden abgelehnt. Am 24. Juni 1909 fand die Abstimmung im Plenum des Reichstags statt. Gegen die Steuer konnten mit einigen untergeordneten Ausnahmen alle jene Bedenken ins Feld geführt werden, welche gegen die Nachlasssteuer schon mitgeteilt wurden; denn ob Erbanfall- oder Nachlasssteuer: in der Sache ist kein Unterschied; nur die Form ist eine andere. Die Gründe gegen die Steuer brauchen also nicht wiederholt werden. Die Erbschaftsteuer wurde in allen Teilen mit 194 gegen 186 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Mit Nein stimmten geschlossen das Zentrum (von seinen 106 Abgeordneten waren 105 anwesend) und die Polen; ferner die Konservativen mit folgenden sechs Ausnahmen: Dr. Wagner, Giese, Arnold, Pauli (Potsdam), Fürst von Hohenlohe-Dehringen, v. Kaphengst. Von der

Reichspartei stimmten mit Nein: Varenhorst, v. d. Wenje und Dörksen; von der Wirtschaftlichen Vereinigung: Liebermann v. Sonnenberg, Kölle, Vogt (Kraillsheim), Vogt (Hall), Bindewald; ferner der Antisemit Köhler und sämtliche Elsäffer, sowie der parteilose Abg. Lehmann (Jena), der an diesem Tage aus der nationalliberalen Fraktion austrat. Da diese Fraktionszwang ausgesprochen hatte, traten noch weiter aus die Abgg. Heyl von Herrnsheim und Graf von Oriola. Der Entwurf war mit dieser Abstimmung endgültig erledigt. Reichskanzler Fürst Bülow reiste zum Kaiser nach Kiel und bat um seine sofortige Enthebung vom Amte; der Kaiser lehnte diese ab und beauftragte den Reichskanzler, die Geschäfte bis zur Vollenbung der Reichsfinanzreform zu führen. Am 10. Juli war diese erledigt; am 14. Juli erhielt Fürst Bülow seinen Abschied und Staatssekretär von Bethmann-Hollweg wurde zum Reichskanzler ernannt. Reichskanzler Fürst Bülow war am 24. Juni 1909 das letzte Mal im Reichstage erschienen; er redete nicht mehr, wurde aber photographiert.

C. Das Erbrecht des Staates.

Mitten in die Finanzreform wurde eine rein juristische Frage geworfen: Soll das Erbrecht ein unbegrenztes sein? Die Regierung legte eine Novelle zum BGB. vor, welche als gesetzliche Erben in der dritten Ordnung noch die Großeltern des Erblassers zulassen wollte, für alle anderen Fälle aber den Fiskus als Erben einsetzte, wenn kein Testament vorhanden war. Der Ertrag aus dieser Steuer wurde auf 25 Millionen Mark berechnet, wovon das Reich 19 Millionen Mark erhalten sollte. Gegen den Entwurf wurden hauptsächlich folgende Einwände erhoben: 1. Es greift zu tief in die Familie ein, wenn Onkel und Tanten nicht mehr gesetzliche Erben sind; läßt man diese aber zu, so ist der finanzielle Effekt der Maßnahme ein sehr kleiner. 2. Bei der Beratung des BGB. hat man absichtlich die Erbfolge nicht beschränkt, um die Familie als solche nicht zu lockern; denn aller Besitz geht schließlich auf einen gemeinsamen Vorfahren zurück. 3. Es fand sich keine Regelung, um diejenigen Personen, die nicht testierfähig sind (Minderjährige, Schwachsinnige usw.) zu schützen. 4. Die größten Vermögen der Fideikomisse, Aktiengesellschaften usw. werden von dieser Vorschrift nicht getroffen. 5. Der Staat wäre in vielen Fällen nur der Verwalter verschuldeter Erbschaften geworden, wie das statistisch feststeht, so daß der Ertrag aus dieser Steuer ein geringer geworden wäre. 6. Diese Maßnahme trägt einen sozialistischen Charakter an sich, denn in der Kommission wie im Plenum waren die Sozialdemokraten die eifrigsten Befürworter derselben. Der sozialdemokratische Abg. Ulrich führte u. a. im Plenum aus: „Soll das Erbrecht des Staates wirklich erfolgreich für die Reichskasse wirken, dann muß es in ganz anderer Weise ausgebaut werden, als es in der Vorlage geschehen ist. . . . Wenn wir unsererseits einmal anfangen sollten, das Erbrecht des Staates zu reformieren, dann machten wir es sicher anders, dann würden wir insbesondere das Erbrecht der toten Hand, der Fideikomisse, der frommen Gesellschaften usw. uns sehr genau ansehen und würden den Herren klar machen, was ein wirklicher Sozialdemokrat als Erbrecht des Staates verlangen müßte, um endlich der

Anhäufung der Millionen und Milliarden in verhältnismäßig wenigen Händen, wenigstens nach einigen Generationen, ein Ende zu machen."

Ganz treffend entgegnete der Zentrumsabgeordnete Gröber: „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man in der Frage des Privaterbrechts jedem Versuch entgegentreten muß, welcher die Bedeutung der Familie abschwächt und nun den Staat in den Erbgang unnötigerweise einrücken läßt. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Principiis obsta! (Sehr gut! in der Mitte.) Schneidet man das Erbrecht der Verwandten bei der fünften Ordnung ab, dann kommen nach zehn Jahren Herren und sagen: man schneide bei der vierten Ordnung ab, und nach weiteren zehn Jahren wird gefordert: man schneide ab bei der dritten Ordnung, und bald werden dann Herren kommen und sagen: warum denn die zweite und erste Ordnung lassen? lieber gar kein Erbrecht der Privaten mehr! Und, meine Herren, mit im wesentlichen denselben Gründen, mit denen die Regierungsvorlage grundsätzlich ihre Vorschläge zu rechtfertigen sucht, kann man auch die Beseitigung des Erbrechts in den übrigen näheren Ordnungen der Verwandten begründen; im Gegenteil, die fiskalischen Gründe der Vorlage werden noch verführerischer bei dem Erbrecht der näheren Verwandten, dessen Beseitigung dem Staat mehr Geld einbringen würde als die jetzige Regierungsvorlage. Dann ist schließlich der Umfang des Privaterbrechts nur noch eine Zweckmäßigkeitsfrage, über die die wechselnden Mehrheiten und Mehrheitsbildungen des Reichstags und des Bundesrats eine Bestimmung treffen können. (Sehr gut! in der Mitte.) Wir wollen aber nicht einen Weg beschreiten, der das Privaterbrecht der Familie von der Willkür der Mehrheiten im Bundesrat und im Reichstag abhängig zu machen verleitet (sehr gut! in der Mitte; Lachen links), sondern wir wollen es bestehen lassen so, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch nach langer und wohlbegründeter Ueberlegung festgesetzt ist (Bravo! in der Mitte), und aus diesem Grunde sind wir gegen die Vorlage der Regierung."

D. Die Besitzsteueranträge.

a) Die Reichsvermögenssteuer.

1. Die Subkommission.

Nachdem es sich in der Kommission herausgestellt hatte, daß für die Nachlaßsteuer keine Mehrheit zu finden war, schenkte die Blockmehrheit doch vor einer entscheidenden Abstimmung zurück. Anfangs Februar 1909 wurden zwei Anträge aus der Blockmehrheit eingebracht, für den Fall der Ablehnung der Nachlaßsteuer die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf über eine Reichsvermögenssteuer vorzulegen. Am 9. Februar 1909 beantragten dann die Abg. Weber, Frhr. von Gamp und Wiener eine Subkommission mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzentwurfes zu beauftragen und gleichzeitig wurde von allen Blockparteien der Antrag (Komm.-Drucksache Nr. 47) eingebracht, die Beratungen über die Nachlaßsteuer so lange auszusetzen, bis diese Subkommission ihre Arbeiten beendet habe. Als dieser letzte Antrag angenommen wurde, rief der Abg. Everling, Direktor des Evangelischen Bundes, in der „Täglichen Rundschau“ jubelierend aus: „Endlich der Block."

Die Subkommission kam trotz aller Hilfe der Regierung und trotz wiederholter Vertagungen zu keinem Gescheitwurs, sondern konnte dem Plenum der Kommission nur folgendes Ergebnis ihrer Beratungen mitteilen:

„I. Vom 1. Januar 1911 ab tritt ein Gesetz in Kraft, durch welches nach reichsgesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen eine Besteuerung des Besitzes erzielt wird. Die Ausführung soll den Einzelstaaten überlassen bleiben mit der Maßgabe, daß im Gesetz der Höchstbetrag von 150 Millionen festgesetzt und die zu erhebende Quote alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bestimmt wird. Verschiedene Mitglieder der Kommission machen ihre definitive Stellungnahme von dem Inhalte des vorzuschlagenden Gesetzes abhängig.

II. Für die Zeit vom 1. April 1909 bis 1. April 1912 sind von den Bundesstaaten nach folgenden Grundsätzen Zahlungen an das Reich zu leisten:

1. Die Verteilung des Betrages erfolgt wie bisher nach der Kopfsahl.
2. Der von den Bundesstaaten aufzubringende Höchstbetrag wird auf 150 Millionen Mark jährlich festgesetzt.
3. Die jährlich zu erhebende Quote wird durch den Reichshaushaltsetat bestimmt.
4. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Beträge durch allgemeine Besitzsteuern (Vermögenssteuer, Einkommensteuer usw.) zu erheben und vierteljährlich nach näherer Anweisung des Bundesrats an das Reich zu entrichten.“

Mit diesem Schlufsergebnis einer 14 tägigen Beratung war natürlich gar nichts anzufangen, da es die Lösung der gesamten Besitzsteuerfrage verschieben wollte; dies sahen auch alle Parteien ein. Die Subkommission hatte vergebens gearbeitet.

2. Die Verhandlungen in der Kommission.

Am 5. Februar 1909 beantragten Nationalliberale und Freisinnige, an Stelle der Nachlaßsteuer eine Reichsvermögenssteuer einzuführen. Gegen diese Steuer sprachen sich sämtliche süddeutschen Finanzminister aus und ihnen folgend der preussische Finanzminister; sie erklärten eine solche Steuer als absolut unannehmbar. Am 25. Februar 1909 brachten die Nationalliberalen erneut einen Antrag auf Schaffung einer direkten Reichsteuer nach bestimmten Grundsätzen ein: Besteuerung aller Vermögen von über 20 000 M.; Höchstquote 1 vom Tausend und Festlegung der Höchstquote in der Reichsverfassung, jährliche Festsetzung der zu erhebenden Quote durch den Reichshaushalt; Inkrafttreten des Gesetzes am 1. April 1912. Die Kommission lehnte alle diese Anträge mit 18 gegen 9 Stimmen der Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten ab.

3. Gründe gegen die Reichsvermögenssteuer.

Bei der Vermögenssteuer handelt es sich um eine Ergänzung der Einkommensteuer, um das fundierte Einkommen stärker heranzuziehen; daraus folgt die Abhängigkeit der Vermögenssteuer von der Einkommensteuer; beide lassen sich voneinander nicht trennen; sie müssen sich gegenseitig anpassen. Die Einkommensteuer aber ist heute den Einzelstaaten überlassen und in den verschiedenen Bundesstaaten ganz verschieden geregelt, sowohl in betreff der unteren Steuergrenze wie auch der Progression,

insbesondere auch des **Höchstfages**. In einzelnen Bundesstaaten bestehen an Stelle oder neben der Einkommensteuer noch staatliche Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern, Kapitalrentensteuern und ähnliches. Auf diese so verschiedenartig gestalteten Steuern eine einheitliche Vermögenssteuer drauf zu setzen, ist nicht ausführbar. Was ferner diejenigen Staaten betrifft, die schon jetzt eine Vermögenssteuer haben, so würde es unmöglich sein, neben den nach den verschiedensten Grundsätzen eingerichteten einzelstaatlichen Vermögenssteuern eine Reichsvermögenssteuer zu erheben; dies würde die größten praktischen Schwierigkeiten mit sich bringen und zu einer unerträglichen Belastung der Zensiten führen. Es würde daher nur übrig bleiben, die einzelstaatlichen Vermögenssteuern durch eine Reichsvermögenssteuer zu abfordern. Dies bedeutet einen unzulässigen Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten. Damit würde man aber vor allem nicht neue Mittel schaffen, sondern nur die Erhebung der Einnahmen von den Bundesstaaten auf das Reich verschieben. Die Einzelstaaten können tatsächlich nicht auf diese Steuer verzichten, die sie zur Erfüllung ihrer Kulturaufgaben dringend gebrauchen. Es handelt sich bei den Aufgaben der Einzelstaaten um Aufbesserung des Gehalts von Beamten, Geistlichen, Lehrern, um Verminderung der Kinderzahl in den Schulklassen, um Vermehrung der Lehrerstellen, um innere Kolonisation, um Ausgaben für die Pflege der Landwirtschaft und andere Kulturaufgaben, die sich nicht beliebig zurückschrauben lassen. Der Staatsrechtslehrer Laband hat sehr richtig darauf hingewiesen, daß die Wegnahme direkter Steuern durch das Reich nur zwei Möglichkeiten offen ließe, entweder daß das Reich die einzelstaatlichen Aufgaben übernehme, was in rascher Folge zum Einheitsstaate führen müsse, oder daß die Kulturaufgaben der Einzelstaaten überhaupt nicht mehr erfüllt würden. Zunächst würden die Ausgaben für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke zurückgestellt werden, dann müßte man die Wohlfahrtspflege aufgeben und es bliebe schließlich nur der Unterhalt der Polizei als das unentbehrlichste Gerippe einzelstaatlicher Tätigkeit übrig. Die Erfüllung der einzelstaatlichen Pflichten und Aufgaben ist eine unerlässliche Voraussetzung auch für das Gedeihen des Reichs. Deshalb darf man den Einzelstaaten die Vermögenssteuer nicht nehmen.

Beachtenswert ist auch, daß nur solche Parteien für die Reichsvermögenssteuer eintreten, welche auf den Einheitsstaat hinarbeiten. Kein Bundesstaat — weder die Schweiz noch die Vereinigten Staaten, die beide Republiken sind — erheben eine Vermögenssteuer für Zwecke des Bundes. Den Bundesstaaten und Gemeinden würde einfach die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich gemacht werden. Die Erhebung einer Reichsvermögenssteuer von 150 Millionen Mark würde für Preußen eine Erhöhung der preussischen Ergänzungsteuersätze um annähernd 200 % mit sich bringen. Denn auf Preußen würden von den 150 Millionen Mark etwa 90 Millionen Mark entfallen und das bisherige Erträgnis der Ergänzungsteuer ist 45 Millionen Mark. Die gegenwärtige Vermögensbesteuerung in Preußen bedeutet eine ungefähre Belastung des Einkommens von 1,25 %. Eine Verdreifachung der Beträge würde also auf eine Belastung von 3,75 % herauskommen. Nimmt man hinzu, daß die preussische Einkommensteuer in Zukunft in den Höchstfagen 5 % betragen soll, so würde dies insgesamt eine Einkommenbelastung von 8,75 % allein durch den Staat bedeuten. Dem treten die hohen Kommunalabgaben, Kirchen-

steuer usw. hinzu, so daß man heute schon in Preußen zu einer direkten Belastung des Einkommens bis zu 25 % kommt.

b) Das Besitzsteuerkompromiss.

1. Antrag Herold.

Am 24. Februar 1909 unterbreitete die Reichspartei einen Antrag, der eine Besitzsteuer im Reiche im Höchstbetrage von 150 Mill. M. erheben wollte und darüber eine Reihe reichsgesetzlicher Bestimmungen enthielt. Am 25. Februar sollte dieser Antrag beraten werden; aber die Mehrheit war sich über denselben nicht einig und so wurde die auf den 26. Februar 1909 anberaumte Sitzung einfach auf „unbestimmte Zeit“ vertagt, um der Blockmehrheit Zeit zur Verständigung zu geben. Das Zentrum hatte nämlich an demselben Tage auch einen Besitzsteuerantrag eingebracht; da dieser Aussicht auf Annahme hatte, mußte erst der Block unter sich einig werden; daher die Verschleppung der Beratung. Am 3. März 1909 legte nun das Zentrum in der Kommission den Besitzsteuerantrag Herold in folgender Form vor:

„An Stelle der nach Art. 70 der Reichsverfassung aufzubringenden nicht gedeckten Matrikularbeiträge tritt eine Abgabe, welche von den Bundesstaaten durch Besteuerung des Besitzes (Einkommens, Vermögens oder sonstigen Besitzes) aufgebracht wird. Der zu erhebende Betrag wird alljährlich durch das Reichshaushaltsetatsgesetz bestimmt, derselbe darf für die Rechnungsjahre 1909 bis 1913 die Summe von 150 000 000 M. jährlich nicht übersteigen. Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten nach näherer Anweisung des Bundesrats an die Reichskasse abzuführen. Der von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtende Betrag der Abgabe ist auf Grund des in diesen vorhandenen gesamten Einkommens- und reinen Vermögensbestandes festzustellen. Die Ermittlung dieses Bestandes erfolgt nach einheitlichen vom Bundesrat zu bestimmenden Grundsätzen. Solange die Grundlagen für diese Feststellung nicht in allen Bundesstaaten vorhanden sind, ist die Abgabe nach Maßgabe der Bevölkerung zu entrichten.“

Dieser Antrag, der eine Mehrheit von 18 gegen 10 Stimmen gefunden hätte, da sich die Konservativen für denselben ausgesprochen hatten, wurde von den Bundesratsvertretern scharf bekämpft, obwohl er in die Finanzfreiheit der Einzelstaaten nicht erheblich eingriff. Um seine Annahme zu verhindern, wurde die Sitzung vertagt.

2. Antrag Gamp.

Am 4. März legte dann der reichsparteiliche Abg. Frhr. von Gamp folgenden Besitzsteuerkompromißantrag vor:

§ 1. Die Bundesstaaten haben nach Maßgabe dieses Gesetzes an das Reich eine Abgabe zu entrichten, die von dem Besitze erhoben wird (Besitzsteuer) und in den vom Bundesrate zu bestimmenden Fristen abzuführen ist.

§ 2. Der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgabe wird alljährlich durch den Reichshaushaltsetat bestimmt; er darf bis zum 1. April 1914 die Summe von 100 Mill. M. nicht überschreiten. Zu dem bezeichneten Zeitpunkt und weiter von fünf zu fünf Jahren kann der Höchstbetrag er-

höht werden, jedoch um nicht mehr als fünf vom Hundert des für den vorhergehenden Zeitraum bestimmten Höchstbetrags.

Für eine Änderung dieser Bestimmungen gilt die Vorschrift des Artikels 78 Abs. 1 der Reichsverfassung.

§ 3. Der von den einzelnen Bundesstaaten zu entrichtende Betrag ist auf Grund der Ergebnisse der Veranlagung zu Einkommen-, Vermögens- und sonstigen Besitzsteuern vom Bundesrate nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen. Die Unterlagen hierfür sind von den Bundesstaaten nach näherer Anordnung des Bundesrats zu beschaffen.

Alle fünf Jahre findet eine neue Feststellung statt.

§ 4. Die auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenden Beträge dürfen nur durch allgemeine Steuern auf Einkommen, Vermögen oder Erbschaften aufgebracht werden. In den Staaten, in denen weder eine allgemeine Einkommensteuer noch eine allgemeine Vermögenssteuer besteht, sind als Vermögenssteuer auch Ertragssteuern von Grund- und Gebäudebesitz sowie vom Kapital anzusehen, sofern sie in Verbindung miteinander erhoben werden.

Einkommen bis zu 3000 Mark sowie solche Vermögen, die nach Abzug der Schulden den Betrag von 20000 Mark nicht erreichen, sind von der Steuer freizulassen. Die Besteuerung der Erbschaften darf nur nach Maßgabe der §§ 59, 60 des Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 erfolgen.

§ 5. Soweit die Beträge nicht durch neue Steuern der im § 4 bezeichneten Art erhoben werden, sind sie durch Zuschläge zu bestehenden Steuern dieser Art aufzubringen. Für Bundesstaaten, in denen Landesgesetze, die eine solche Regelung sicherstellen, nicht rechtzeitig erlassen werden, bestimmt der Bundesrat, daß und in welcher Weise Zuschläge zu den bestehenden Steuern der in § 4 bezeichneten Art erhoben werden müssen.

§ 6. Von den Beschlüssen des Bundesrats (§§ 3, 5) ist dem Reichstag alsbald Mitteilung zu machen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft, mit der Maßgabe, daß die Erhebung der Besitzsteuer spätestens vom 1. April 1911 ab erfolgt.

In der Sitzung vom 4. März 1909 stimmten alle Vertreter der Blockparteien diesem Antrage Gamp zu; einige machten Vorbehalte und erklärten ausdrücklich, daß sie diesen Antrag nur als eine Brücke ansehen würden. Mit 15 gegen 13 Stimmen fand der Antrag Annahme. Das Zentrum erklärte sich gegen den Antrag, weil er einen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Bundesstaaten bedeutete.

3. Zweite Lesung des Besitzsteuerekompromisses.

Kaum hatte die Blockmehrheit den Antrag Gamp zum Beschlusse erhoben, als in der ganzen Öffentlichkeit sich ein Sturm des Unwillens gegen diese unter Beihilfe des Reichskanzlers geschlagene „Brücke“ erhob; in den Einzellandtagen wurde gegen diesen Beschluß mobil gemacht; die gesamte Presse erhob sich gegen ihn. Noch nie ist ein Kompromiß so schnell verworfen worden, wie dieses. In der zweiten Lesung (am 19. Mai 1909) wurde es schon gar nicht mehr ernst genommen; so erklärte der Abg. Raab (Wirtsch. Ver.): „Mit dem Besitzsteuerekompromiß brauche man sich nicht

mehr ernsthaft zu beschäftigen, da es kaum noch sehr viele Befürworter in der Kommission finden werde und schon der Widerstand der Bundesstaaten ihm im Wege stehe. Es belaste die mittleren Existenzen in ganz außerordentlichem Maße, da leider die Zahl der großen Vermögen noch nicht so groß in Deutschland sei, daß man darauf schon einen ungemessenen Betrag packen könne."

Der Antragsteller Frhr. von Gamp führte dagegen aus: "Die Beschlüsse erster Lesung würden von der Presse auch zu den Toten geworfen, und doch seien es Grundsätze, über die sich eigentlich alle Parteien einig seien, und der ganze Reichstag würde der dort vorgeschlagenen Regelung zustimmen. Leider halte der Bundesrat diesen Weg nicht für gangbar. Er bedaure aufs lebhafteste, daß durch den Widerspruch der verbündeten Regierungen und des Bundesrats dieser Gesetzesentwurf zu Grabe getragen werde."

Der Reichsschatzsekretär erklärte daraufhin das Besitzsteuerkompromiß förmlich als unannehmbar und führte hierfür folgende Gründe an: "Die Art der Regelung dieser Besitzsteuern schaffe Landessteuern, die durch Reichsgesetze geregelt würden; denn der § 4 des Entwurfs weise die einzelnen Bundesstaaten an, die auf sie entfallenden Beträge nur durch allgemeine Steuern auf Einkommen, Vermögen oder Erbschaften aufzubringen, und der § 5 bestimme des weiteren, daß die Beträge, soweit sie nicht durch neue Steuern der in § 4 bezeichneten Art erhoben werden, durch Zuschläge zu bestehenden Steuern dieser Art nach näherer Bestimmung des Bundesrats aufzubringen seien. Ferner sehe der § 3 des Entwurfs vor, daß der Bundesrat für die Verteilung der aufzubringenden Beträge auf die Bundesstaaten einheitliche Grundsätze aufstelle. Dies sei eine kaum lösbare Aufgabe. Endlich stehe die Idee des Entwurfs aber auch im Widerspruch mit dem Artikel 70 der Reichsverfassung, nach welchem zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben zunächst die eigenen Reichseinnahmen (Zölle usw.) und, insoweit diese nicht reichten, die nach der Kopfzahl zu bemessenden Matrifularbeiträge dienen sollten. Daß das Kompromiß überdies einen erheblichen Eingriff in die Einkommens- und Vermögenssteuerverhältnisse der Einzelstaaten bedeute, habe er bereits wiederholt betont."

Am 21. Mai 1909 wurde der ganze Besitzsteuerantrag Gamp debattelos einstimmig abgelehnt. So ging es mit der Gesetzmacherei des Blocks.

4. Unterschied zwischen Antrag Gamp und Antrag Herold.

1. Der Antrag Gamp verlangt eine Besitzsteuer im Höchstbetrag von 100 Millionen, der Antrag Herold eine solche im Höchstbetrag von 150 Millionen. Wie viel von dieser Summe wirklich eingehoben werden soll, wird nach beiden Anträgen durch den Reichshaushaltsetat bestimmt. Die im Antrag Gamp vorgesehene Summe ist nur scheinbar niedriger als im Antrag Herold. Nach dem Antrag sollen nämlich neben der neuen „Besitzsteuer“ die bisherigen Matrifularbeiträge noch beibehalten werden; dieselben sind im Gesetz über die Finanzreform auf 50 Millionen festgesetzt; damit ergibt sich auch hier eine Höchstsumme von 150 Millionen. Der Hauptträger der Blockpolitik Dr. Müller (Weinigen) hatte außerdem in der Kommission angekündigt, daß er beantragen werde, die Begrenzung der Matrifularbeiträge auf 50 Millionen wieder zu beseitigen, so daß die-

selben in beliebiger Höhe könnten festgesetzt werden. Nach dem Antrag Herold tritt die Besitzsteuer an die Stelle der bisherigen Matrikularbeiträge, welche damit beseitigt werden. Nach dem Antrag Gamp würde es künftig zweierlei Matrikularbeiträge geben, solche, die wie bisher nach der Kopfzahl der Bevölkerung erhoben werden und die nach den neuen Bestimmungen „veredelten“ Beiträge, welche erhoben werden nach dem Maßstabe des in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen Einkommens und Vermögens. Nach dem Zentrumsantrag würde es nur mehr die „veredelten“ Matrikularbeiträge geben, die reichen Bundesstaaten würden damit mehr belastet, speziell Hamburg und Bremen. Außerdem haben die Vertreter des Zentrums erklärt, daß Beiträge, welche etwa durch andere Besitzsteuern aufgebracht werden, auf die obengenannte Summe zur Anrechnung kommen; Dr. Müller (Meiningen) dagegen hat betont, die 100 Millionen müßten unter allen Umständen bezahlt werden und dazu noch eine alljährlich festzusetzende Summe an Matrikularbeiträgen.

2. Der Antrag Herold verlangt nur ganz allgemein, daß die neuen Steuern in den Einzelstaaten durch Besteuerung des Besitzes („Einkommen, Vermögen oder sonstiger Besitz“) aufgebracht werden, dieser Forderung ist durch jede direkte Steuer genügt. Der Antrag Gamp dagegen gibt für die Steuergesetzgebung und Steuereinzahlung in den Einzelstaaten bestimmte Direktiven: Einkommen unter 3000 M. und Vermögen unter 20000 M. darf zu dieser neuen Steuer nicht herangezogen werden. Erbschaften dürfen nur nach Maßgabe des Reichserbschaftssteuergesetzes besteuert werden; außerdem, und darin liegt das allerbedenklichste, wird dem Bundesrat die Kontrolle über den richtigen Vollzug dieser Bestimmungen übertragen und die Vollmacht erteilt, nötigenfalls über die Regierungen und Landtage der einzelnen Staaten hinweg zu bestimmen, wie die neuen Steuern eingehoben werden müssen. Darin liegt eine schreiende Verletzung der Reichsverfassung, ein tiefer Eingriff in die selbständige Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung der Bundesstaaten, wie man ihn bisher kaum für möglich gehalten hätte. Das war dem „Block“ vorbehalten und seinem Patron, dem Reichskanzler Fürsten Bülow.

3. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß der Antrag Herold sofort mit den übrigen neuen Steuergesetzen in Kraft treten sollte. Nach dem Antrag Gamp soll die neue Besitzsteuer am 1. April 1911 eingeführt werden, bis dahin werden die notwendigen Summen einfach auf die Matrikularbeiträge gelegt.

Es wird sich kaum ein Gegenstück in der Geschichte des Reichstages finden zu dem Blockkompromiß: erst zeigt das Zentrum einen gangbaren Weg, um die Finanzreform vorwärts zu bringen, aber der Reichskanzler und die Mehrheit wehrt sich, diesen zu gehen. Man arbeitet einen eigenen Kompromißantrag aus, der unter großem Hallo angenommen wird. Sofort stellt sich der Rajenjammer ein und diese Frucht der Blockpolitik wird einmütig verworfen. Vier Monate später mußte dann das zuerst zurückgestoßene Zentrum die Reform machen.

E. Börsensteuern.

Ohne Heranziehung der Leistungsfähigen, insbesondere auch des Großkapitals, gibt es keine Finanzreform! Dieser Leitsatz der Zentrums-

fraktion führte bei den Beratungen der Finanzreform zu einer ganzen Reihe von Vorschlägen und zur Unterstützung der von konservativer Seite eingebrachten Gesetzentwürfe über die Besteuerung des Wertzuwachses, die Notierungsabgabe, die Erhöhung des Emissionsstempels und die Zinsbogensteuer. Es hat viel Arbeit gekostet, bis man die verbündeten Regierungen von der Richtigkeit dieses Satzes überzeugt hat; nur daraus ist die Mannigfaltigkeit der Vorschläge zu verstehen. Aber dieser Satz hat auch in liberalen Kreisen und in der Industrie Beifall gefunden, wie folgende Auslassung der nationalliberalen Rheinisch-Westfälischen Zeitung (Nummer vom 21. Mai 1909) beweist: „Von diesem Standpunkte aus können wir nicht umhin, rund heraus zu erklären, daß die Tendenz der Konservativen, endlich einmal von der Heranziehung des immobilien Besitzes abzusehen und den mobilen Werten schärfer zu Leibe zu gehen, in Industriekreisen anerkannt und mit großer Sympathie verfolgt wird. Es ist eine beklagenswerte Neigung des Staates und der Gemeinden, die Kosten auf die arbeitende und kämpfende Produktion zu werfen.“

Einige Beispiele aus einer Industriestadt des Westens (Essen) sollen dardum, wie sehr das immobile Kapital schon mit Steuern belastet ist.

50 Arbeiter mit je 2000 Mark Einkommen:

50 mal Staatssteuer zu 31 Mark	1550,— Mark
5 Prozent Zuschlag	77,50 "
Gemeindesteuer	3100,— "
Kirchensteuer	620,— "
	5347,50 Mark

oder etwa $5\frac{1}{3}$ Prozent.

20 Staatsbeamte mit je 5000 Mark Einkommen:

20 mal Staatssteuer zu 132 Mark	2640 Mark
10 Prozent Zuschlag	264 "
Gemeindesteuer vom Satze 44 Mark	1760 "
Kirchensteuer	1056 "
	5720 Mark

oder etwa $5\frac{3}{4}$ Prozent.

20 Privatbeamte mit je 5000 Mark Einkommen:

20 mal Staatssteuer zu 132 Mark	2640 Mark
10 Prozent Zuschlag	264 "
Gemeindesteuer	5280 "
Kirchensteuer	1056 "
	9240 Mark

oder etwa $9\frac{1}{4}$ Prozent.

Ein Rentner mit 100 000 Mark Einkommen:

Staatssteuer	4000 Mark
25 Prozent Zuschlag	1000 "
Vermögenssteuer	1040 "
Zuschlag	260 "
Gemeindesteuer	8000 "
Kirchensteuer	1600 "
	15 900 Mark

oder etwa 16 Prozent.

Ein Fabrikant mit 100 000 Mark Einkommen:

Laften des Rentnere	15900	Mark
dazu: Grundsteuer	3700	"
Gewerbesteuer 2,2 Prozent vom Ertrage	3300	"
	22200	Mark

oder etwa 22,2 Prozent.

Die Endergebnisse sprechen für sich! Bei gleichem Einkommen werden Arbeiter mit $5\frac{1}{3}$ Prozent, Beamte mit $5\frac{3}{4}$ bzw. $9\frac{1}{4}$ Prozent, Rentner mit 16 Prozent, Fabrikbesitzer aber jetzt schon mit 22,2 Prozent herangezogen.

a) Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere.

1. Der Antrag der Konservativen.

Nach der Ablehnung der Nachlasssteuer fühlten sich die Konservativen verpflichtet, für Ersatzsteuern zu sorgen und schlugen zu diesem Zwecke am 23. April 1909 eine Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere (nebst einer solchen auf Immobilien) vor, evtl. eine Erhöhung des Umsatzstempels für Wertpapiere, um aus diesen Steuern rund 100 Millionen Mark zu erzielen. „Der Nennwert des Kapitals der deutschen Aktiengesellschaften beträgt 14 Milliarden; dazu kommt der Besitz an ausländischen Dividendenpapieren, die mit sechs Milliarden angesetzt werden sollen. Nimmt man an, daß die Durchschnittskurse dieser Papiere in den fünf- oder sechsjährigen Perioden des wirtschaftlichen Aufschwungs um etwa 30 bis 40 Prozent steigen, und rechnet man zwei Jahre des Stillstandes oder Sinkens des Kurses hinzu, so würde in dieser achtsjährigen Periode auf jedes Jahr ein durchschnittlicher Wertzuwachs von etwa $40:8 = 5$ Prozent entfallen. Es stünde hiernach also etwa eine Milliarde Wertzuwachs in Frage. Die Steuer würde in Form eines Zusatzstempels zum Schlußnotenstempel zu erheben sein. Die Unterlage für die Berechnung des Wertzuwachses würde etwa dadurch zu beschaffen sein, daß bei jedem Verkauf ein den Preis und das Datum enthaltender Auszug aus der Schlußnote unlöslich mit dem Wertpapier verbunden wird. Der Börsenumsatzstempel für Schlußnoten usw. betrug seit dem Gesetz von 1900 niemals unter 9 Millionen, steigt zeitweise aber auf über 20 Millionen. Rechnet man hiervon nur 5 Millionen auf die Dividendenpapiere, so ergibt sich bei dem Stempelsatz von 0,3 pro 1000 auf diese Papiere ein jährlicher Umsatz von $16\frac{2}{3}$ Milliarden. Wendet man nun ferner hierauf den oben errechneten Wertzuwachs von jährlich 5 Prozent an, so würde jährlich ein Zuwachs von mindestens 830 Millionen Mark zur Versteuerung gelangen. Dieser Wertzuwachs ergibt, ebenso wie bei den Immobilien mit 6 Prozent versteuert, einen Ertrag von jährlich 49,8 Millionen Mark.“

2. Die ablehnende Haltung der Regierung.

Die Vertreter der Regierung erklärten in der Kommission diese Steuer für undurchführbar; die Reichsfinanzverwaltung lehnte es ab, diesem Projekt gesetzgeberisch näherzutreten. Die Freunde der Steuer konnten hingegen die Durchführbarkeit dartun. Der Antrag der Konservativen wurde mit 14 gegen 14 Stimmen abgelehnt; dann aber nahezu einstimmig beschlossen:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „in Erwägungen darüber

einzutreten, wie zum Ausgleiche der den Grundbesitz belastenden Wertzuwachssteuer eine entsprechende Besteuerung des Zuwachses am beweglichen Kapitalvermögen erfolgen könne“.

b) Die Kotierungsabgabe.

1. Was ist die Kotierungsabgabe?

Die Kotierungsabgabe ist die Abonnementsgebühr dafür, daß Wertpapiere zum Börsenhandel zugelassen werden; sie ist eine Zulassungsgebühr, wie schon das Wort *coter* = zulassen oder anmelden sagt. Diese Steuer besteht in Frankreich seit 1857, hat in den letzten Jahren immer 85 bis 90 Millionen gebracht, beträgt dort 2 ‰ für die Papiere und ist am 1. Januar 1909 um 25 % auf 2,5 ‰ erhöht worden. (In Frankreich erhebt man daneben noch eine Dividendensteuer in Höhe von 4 ‰.) Die Kotierungsabgabe ist also die konsequente Weiterbildung des Gedankens der Besteuerung der Wertpapiere; diese haben einen nicht zu unterschätzenden Vorteil davon, daß sie zum Börsenhandel zugelassen sind, und sollen dem Reiche hierfür eine Abgabe entrichten. Am 19. Mai 1909 brachten die Konservativen einen entsprechenden Antrag ein; hiernach sollte die Abgabe für inländische festverzinsliche Papiere (Obligationen usw.) 1 ‰, für Aktien 2 ‰ und für zum Börsenterminhandel zugelassene Papiere 3 ‰ betragen; die ausländischen Papiere sollen mit 2 ‰, 3 ‰ und 4 ‰ besteuert werden. Dabei sollte diese Steuer nicht vom Nennwerte berechnet werden, sondern vom Kurswerte des Papierses. Reichs- und Staatspapiere sollten steuerfrei sein, und ebenso Dividendenpapiere für das Jahr, in welchem keine Dividende gegeben wurde. Die nicht zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere sollten einen Umsatzstempel von 2 resp. 3 ‰ bezahlen. Das Gesamterträgnis dieser Steuer wurde von den Konservativen auf 86 Mill. M. beziffert. Die Wirkung dieser Steuer sei an folgendem Beispiel gezeigt: eine Aktiengesellschaft hat ein Kapital von 20 Mill. M.; der durchschnittliche Jahreskurs ist 150 ‰; es sind somit 30 Mill. M. zu besteuern; 2 ‰ hiervon ist 60 000 M. Diese Abgabe würde jedes Jahr zu entrichten sein. Die Gesellschaften, welche Papiere ausstellen, könnten diese Abgabe entweder selber tragen oder sie von der Dividende zum Abzug bringen. In allen objektiv denkenden Kreisen herrschte Uebereinstimmung darin, daß eine bessere Form der Besteuerung des mobilen Kapitals sich gar nicht finden läßt.

2. Der Bundesrat aber gegen die Kotierungsabgabe.

Am 18. Januar 1883 hat der nationalliberale Abg. Büsing als erster im Reichstage die Kotierungsabgabe empfohlen mit den Worten: „Man könnte in Aussicht nehmen eine Kotierungssteuer, also eine nicht unbedeutende Abgabe dafür, daß ein Papier zur amtlichen Notiz im Börsengeschäft zugelassen wird, wie das in Paris der Fall ist.“ Die Konservativen griffen mit ihrem Antrag nur einen Vorschlag zur Besteuerung des mobilen Kapitals auf, der schon vor 16 Jahren von den verbündeten Regierungen selbst erörtert worden ist, als sie im Jahre 1893 einen Gesetzentwurf zur Erhöhung der Börsensteuern vorlegten. In der Begründung zu dem damaligen Gesetzentwurf (Nr. 52 der Drucksachen 9. Leg.-Per. II. Session 1893/94) heißt es wörtlich:

„Es ist in Anregung gekommen, statt der Emissionssteuer die in- und ausländischen, zur Kursnotierung an der Börse zugelassenen Effekten mit einer Notierungssteuer zu belegen, wie sie in Ländern mit zentralisiertem Börsenwesen besteht. Dieselbe würde die Nachteile der Emissionssteuer unzweifelhaft nicht haben und in dem Vorteil, welcher aus der Zulassung zur Börsennotiz für die betreffenden Papiere erwächst, ihre sachliche Begründung finden. Gleichwohl wird auf eine solche Steuer so lange verzichtet werden müssen, als Deutschland einheitlicher fester Börsenordnungen auf gesetzlicher Grundlage entbehrt.“

Durch die Novelle zum Börsengesetz vom 27. Mai 1908 ist nun eine einheitliche, feste, auch von den Börsenkreisen durchaus gebilligte Börsenordnung auf gesetzlicher Grundlage geschaffen. Daher glaubten die konservativen Kommissionsmitglieder ganz im Sinne und in voller Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen zu handeln, wenn sie eine Notierungssteuer, wie sie schon in anderen Ländern, vor allem in Frankreich, besteht, zur Einführung auch in Deutschland und als eine Steuerquelle zur Ordnung der Reichsfinanzen und Tilgung der Reichsschuld vorschlugen. Endlich hatte noch am 21. November 1908 in seiner scharfen Rede gegen die Erbschaftsteuer der nationalliberale Abg. Dr. Paasche gesagt:

„Heute findet die Nachlasssteuer selbst in den Kreisen der Besitzenden bei manchen nur deshalb Anklang, weil sie sagen: wenn ich jetzt pro Jahr eins pro Wille bezahlen soll, so ist mir das unbequem; ob meine Erben hoffentlich in recht ferner Zukunft das Zwanzig- bis Dreißigfache zu zahlen haben, ist mir gleichgültig. Das ist aber volkswirtschaftlich kein richtiger Standpunkt.“

Trotz alledem erklärte aber der Bundesrat diese Steuer für unannehmbar, und die Börsen- und Bankenwelt erhob einen furchtbaren Lärm, der zur Gründung des Hansabundes führte. Der Bundesrat sprach sich gegen diese Steuer aus, da sie 1. eine Vermögenssteuer sei; 2. nur einen Teil des Besitzes treffe; 3. die ausländischen Papiere von der Börse vertreibe; 4. die Aktien zu schwer belaste und dadurch einen Kurssturz herbeiführe.

3. Das Zentrum für die Notierungsabgabe.

Die Zentrumsfraktion stimmte geschlossen für die Notierungsabgabe, weil sie zunächst in derselben eine Steuer auf das mobile Großkapital sah, die recht hohe Erträgnisse abwerfe, jedenfalls mehr als die Erbschaftsteuer. Wer Staatspapiere kauft, bleibe steuerfrei, und dadurch hebe sich der Kurs der Anleihen. Die Notierungsabgabe ist nach der Ansicht des Zentrums nur ein gerechter Ausgleich dafür, daß das in der Landwirtschaft und dem Gewerbe arbeitende Kapital schon stark vorbelastet ist (siehe Seite 99 f.). Diese Abgabe trifft nur leistungsfähige Schultern und zwar bei Lebzeiten, so daß die jetzige Generation zahlen muß, und zwar sieht sie jedes Jahr in dem Rückgang der Dividenden, welche Lasten die Reichspolitik mit sich bringt. Das Zentrum sah daher die Notierungssteuer als die beste und gerechteste aller Steuern an. Die Annahme dieser Steuer wurde auch mit 202 gegen 156 Stimmen beschloffen; gegen diese Steuer auf das Großkapital stimmten die Nationalliberalen, ein Teil der Reichspartei, die Freisinnigen und die Sozialdemokraten, dafür Zentrum, Polen, Wirtschaftliche Vereinigung und die Konservativen. Da aber der Bundesrat leider diese

Steuer ablehnte, so mußte die Mehrheit sie preisgeben, um eine weniger gute Börsensteuer an ihre Stelle zu setzen.

c) Die Talonsteuer.

Die Talonsteuer ist die Besteuerung der Gewinnanteilsbogen und Zinsbogen; also nicht die Besteuerung des einzelnen Dividendenscheines oder Coupons; sie wird vielmehr bei der Aushändigung der Zinscheinbogen, die in der Regel für zehn Jahre ausgegeben werden, im voraus erhoben, und zwar vom Nennwert der Wertpapiere. Die Steuer beträgt bei Aktien 1 %, bei Schuldverschreibungen und Obligationen $\frac{1}{2}$ %, für Pfandbriefe $\frac{1}{5}$ % für die 10jährigen Perioden. Von der Steuer befreit sind:

1. Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten;
2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien gemeinnütziger usw. Aktiengesellschaften;
3. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden. Die Befreiung greift nicht Platz, soweit die Bogen für einen längeren als zehn-jährigen Zeitraum ausgegeben werden;
4. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 ausgegeben sind, was rund 300 Gesellschaften ausnützen, um ganz neue Zinsbogen an Stelle der noch nicht abgelaufenen vor dem 1. August auszugeben. Sie schädigten das Reich um mindestens 80 Millionen M.; aber im Herbst wird dieser Steuerdrückebergerei begegnet werden.

Das Gesamterträgnis dieser Steuer wurde auf 24—27 Mill. Mark berechnet. Die Talonsteuer ist eine Abgabe, die nur das mobile Kapital trifft und den Vorteil hat, daß sie sich leicht erhöhen läßt. Diese Steuer wurde gegen die Stimmen der Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten angenommen. Die liberale Köln. Zeitung schreibt in Nr. 762 vom 18. Juli 1909 über die Wirkung dieser Steuer:

„Fast sämtliche deutschen Hypothekenbanken haben denn auch bereits erklärt, die Zinsbogensteuer ihrer Pfandbriefe selbst übernehmen, also dem Besitzer dieser Schuldverschreibungen nicht in Abzug bringen zu wollen . . . es kann nicht ausbleiben, daß dieser Schritt der Hypothekenbanken auch auf die Haltung anderer Unternehmungen in der Steuerfrage zurückwirken wird. Industrielle Gesellschaften zum Beispiel, die Schuldverschreibungen ausgegeben haben, werden nunmehr kaum anders verfahren können, als die Zinsbogensteuer ebenfalls zu übernehmen . . . Auch die Eisenbahngesellschaften, Gemeinden, Landschaften usw. werden nunmehr in eine Prüfung der Frage einzutreten haben, wie sie sich bezüglich der Entrichtung der Steuer verhalten wollen. Entschließen sie sich zu demselben Verfahren wie die Hypothekenbanken, so kann das der Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen wie dem ganzen Verkehr in diesen Werten nur zustatten kommen, denn es ist einleuchtend, daß ein Papier, auf dem eine bei jedem Verkaufsgeschäft in Anrechnung zu bringende Abgabe lastet, eine weit geringere Marktgängigkeit besitzt als ein anderes, das abgabefrei erworben werden kann. Diese Erwägung spricht auch dafür, daß die Steuer für die Gewinnanteilscheine von Aktien von den Gesellschaften übernommen wird. Die Endwirkung ist schließlich dieselbe, wie

bei der Entrichtung der Steuer durch den Besitzer der Wertpapiere, aber der Verkehr gestaltet sich einfacher bei Uebernahme der Steuer durch die Gesellschaften.“

d) Die Erhöhung des Emissionsstempels.

Nach Ablehnung der Nachlasssteuer brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, der die Stempel bei Ausgabe von Aktien und Schuldverschreibungen dergestalt erhöhte, daß eine Mehreinnahme von 10 Mill. Mark in Aussicht zu nehmen war. In der Finanzkommission beschloffen Zentrum, Konservative, Reichspartei, Wirtschaftliche Vereinigung und Polen eine weitere Erhöhung des Emissionsstempels, so daß gegenüber dem heutigen Ertrage mindestens 23 Mill. M. mehr einkommen. Wie die Erhöhung vorgenommen wurde, zeigt folgende Zusammenstellung:

Gegenstand der Besteuerung	Steuerfuß		
	nach dem geltenden Gesetze	nach der Regierungsvorlage	nach dem neuen Gesetze
Inländische Aktien	2 0/0	2 1/2 0/0	3 0/0
Kolonialaktien	0 0/0	1 0/0	3 0/0
Ausländische Aktien	2 1/2 0/0	3 0/0	3 0/0
Inländ. Schuldverschreibungen	0,6 0/0	1 0/0	2 0/0
Ausländische Staatspapiere usw.	0,6 0/0	1 0/0	1 0/0
Ausländische Obligationen . . .	1 0/0	1 1/2 0/0	2 0/0
Inländische Obligationen und Pfandbriefe	0,2 0/0	0,3 0/0	0,5 0/0

Von den Mehreinnahmen fällt der größte Teil auf die Ausgabe von Aktien und Obligationen; aber bei der Gründung der Aktiengesellschaften spielt diese Erhöhung des Stempels keine entscheidende Rolle. Die Pfandbriefe sind nur ganz mäßig erhöht worden und unterliegen noch immer dem niedrigsten Stempel, der nur den sechsten Teil des Aktienstempels beträgt. Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten stimmten auch im Plenum geschlossen gegen diese Steuer auf das mobile Kapital.

e) Schlussergebnis der Börsensteuer.

Die Reichstagsmehrheit bemühte sich, auf die Börse und das mobile Kapital eine Steuerlast von 86 Mill. M. zu legen, um dadurch den Ausfall der Nachlasssteuer vollständig zu decken. Der Bundesrat trägt die Verantwortung dafür, daß diese Steuer nicht angenommen wurde. Nachdem die Nachlasssteuer in der Kommission gegen die sechs Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten abgelehnt worden war, zog der Bundesrat diese zurück und schlug eine Erbanfallsteuer vor, welche im günstigsten Falle 50—55 Mill. M. eingebracht hätte. Die Mehrheit lehnte diese ab und schuf dafür neue Börsen- und Kapitalsteuern, welche mindestens 70 Mill. M. einbringen. Zentrum und Konservative haben somit die Besitzsteuerfrage in einer wesentlich besseren Form gelöst, als es die Regierung und die Liberalen wollten; wenn sie dem mobilen Kapital nicht höhere Summen auferlegten, so geschah es nur, weil der Bundesrat ein absolutes Unannehmbar hiergegen hatte. Statt den Familienbesitz zu be-

lasten, hat die jetzige Reichstagsmehrheit die Börse und das Großkapital herangezogen; der gesamte Liberalismus und die Sozialdemokratie stimmten dagegen. Aber das ist eben die Mehrseite im „Votum Reichstag“, daß Zentrum und Konservative zusammen eine Mehrheit bilden können, ohne daß die Nationalliberalen notwendig sind. Hätte man diese zur Mehrheit gebraucht, dann wäre das Großkapital günstiger weggekommen; denn die Nationalliberalen kündigten zwar, als sie noch mit der Reichstagsauflösung rechneten, eine Dividendensteuer an; als dann feststand, daß nicht der Reichstag, sondern der Reichskanzler gehen mußte, da haben sie den Antrag nicht mehr eingebracht. Die vielen Bemühungen auf Heranziehung des mobilen Kapitals sind also von Erfolg gekrönt worden. Die Zukunft kann auf dieser Grundlage weiter bauen.

F. Verkehrssteuern.

a) Die Grundstücksumsatz- und Wertzuwachssteuer.

1. Der erste Antrag der Konservativen.

Gleichzeitig mit dem Antrage auf Besteuerung des Wertzuwachses der Wertpapiere brachten die Konservativen am 23. April 1909 (§. 100 f.) einen Antrag auf Besteuerung des Wertzuwachses der Immobilien ein oder Wertzuwachs- und Umsatzsteuer zu verbinden und den gebundenen Besitz (Fideikommiss) in entsprechender Weise zur Steuer heranzuziehen. Sie berechneten dabei für das Reich bei einer Steuer von 6 % des Wertzuwachses eine Reineinnahme von 52,8 Mill. M. Zur Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Wertzuwachssteuer von allen Parteien gebilligt werde; der Wertzuwachs stelle einen mühelosen Gewinn dar, er werde von dem einzelnen nicht durch seine Arbeit erworben, sondern in erster Linie deshalb, weil das Reich einen großen Aufschwung genommen habe, weil das Reich durch seine Machtmittel den Frieden garantiere. Eine Reihe von Fällen wurde mitgeteilt, wie schnell oft Grundstücke im Werte stiegen.

2. Die Stellung der Parteien zu diesem Antrage.

Am 29., 30. April und 1. Mai 1909 wurde über diesen Antrag verhandelt. Das Zentrum erklärte sich für diese Steuern und wies auf die jahrelangen Bemühungen des Abg. Dr. Jäger um die Einführung der Steuer hin; es trat auch darin dem Antrage bei, daß das Reich die Wertzuwachssteuer einführen müsse.

Die Nationalliberalen stellten am 29. April 1909 den Antrag (Komm.-Druckf. Nr. 170) eine Erbanfallsteuer vorzulegen und soweit diese nicht 100 Mill. M. einbringe, „einen weiteren Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung des Wertzuwachses von Immobilien im Reiche vorzulegen“. Am 29. April 1909 erklärte der nationalliberale Abg. Dr. Weber in der Finanzkommission:

„Für durchführbar hielten seine Freunde die Wertzuwachssteuer für Immobilien, sie lehnten es aber ab, sie an Stelle der Erbanfallsteuer zu setzen. Da jedoch einmal die Anregung gegeben sei, richteten sie an die Regierung das Ersuchen, in die Ausarbeitung eines solchen Entwurfes einzutreten, da sie die Tendenz des Gedankens außerordentlich sympathisch

begrüßten, daß eben der Spekulationsgewinn für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werde. Eine Steuer auf Immobilien wäre bereits in Deutsch-Ostasien vorhanden. Vielleicht könnte man das Gesetz der Stadt Breslau, das den Gedanken der Wertzuwachssteuer mit einer Umsatzsteuer in sehr geschickter Weise verbunden habe, als Unterlage benutzen. Die Kommunen müßten mindestens dieselben Erträge weiter behalten, die sie bereits jetzt bekämen.“ (Protokoll S. 10.)

Am 1. Mai 1909 führte derselbe Abg. Dr. Weber aus:

„Gegen die Immobilienwertzuwachssteuer hat eigentlich kein Mitglied der Kommission und kein Vertreter der verbündeten Regierungen sich ausgesprochen, wir sind alle mit ihm der Ueberzeugung, daß die Wertzuwachssteuer auf Immobilien gesetzt werden kann und soll; wir haben ja auch den Antrag gestellt.“ (Protokoll S. 5.)

Wenn daher die Nationalliberalen jetzt erklären, daß sie Gegner der Wertzuwachssteuer seien, so ist das unzutreffend. In der Kommission traten die Nationalliberalen für diese ein; freilich ließen sie dann am 23. Juni 1909 im Plenum erklären: „Wir halten die Ausdehnung der Wertzuwachssteuer auf das Reich in diesem Augenblick für verfrüht, da sichere Grundlagen für einheitliche Veranlagung und Erhebung unstreitig noch nicht gewonnen sind.“

Die Freisinnigen stellten am 29. April in der Kommission den Antrag, den konservativen Antrag über die Besteuerung des Wertzuwachses abzulehnen und eine Erbanfall- und Vermögenssteuer vorzulegen. (Komm.-Druck. Nr. 171.) Aber Abg. Dr. Wiemer erklärte an demselben Tage, „daß der Gedanke einer Reichswertzuwachssteuer für Immobilien sehr wohl erwogen werden könne. Er glaube freilich, daß die Schwierigkeiten bei der Ausführung ganz außerordentlich groß sein würden, daß man vor allem nicht so leicht über die Frage hinwegkäme, ob eine solche Steuer nicht in erster Linie den Gemeinden gebühre. Auf alle Fälle werde dabei das Anrecht der Kommune berücksichtigt werden müssen.“

Abg. Dr. Müller (Meiningen) meinte am 30. April 1909: „Wir sind grundsätzlich keine Gegner der Wertzuwachssteuer auf Immobilien; wir unterstützen sie auch für das Reich, wenn sie praktisch ausführbar ist. Aber wir warnen vor jeder Ueberschätzung der Ergebnisse dieser auf den ersten Blick populären Steuer! Freilich die Schwierigkeit der rechtlichen Konstruktion, für ein so großes Wirtschaftsgebiet eine allgemeine Formel zu finden, wird die Sache immens schwer machen, daher wird sie für das Reich wenig Erfolg versprechen.“

Abg. Mommsen sprach sich ähnlich aus.

Die Sozialdemokraten beantragten am 29. April 1909 als Ersatz der indirekten Steuern eine Reichsvermögenssteuer, eine Reichseinkommensteuer, die Nachlasssteuer und das Erbrecht des Staates sowie „eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine Besteuerung des Wertzuwachses bei Grundstücken und Staatspapieren zum Gegenstande hat“. (Komm.-Druck. Nr. 172.)

Die Wirtschaftliche Vereinigung stellte den Antrag, für den Fall der Ablehnung des konservativen Antrages die verbündeten Regierungen zu ersuchen, „ohne Verzug eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die eine Besteuerung des Wertzuwachses von Immobilien vorsieht“. (Komm.-Druck. Nr. 175.)

3. Stellung der Regierung.

Am 29. April erklärte der Reichsschatzsekretär: „Was die Wertzuwachssteuer für Immobilien betrifft, so ist die Frage in der öffentlichen Meinung seit langer Zeit erörtert worden, und auch die Reichsfinanzverwaltung hat sich gerade in den letzten Wochen mehrfach mit ihr beschäftigt, aus dem Gedanken heraus, daß es nötig werden könnte, sich mit dieser Frage genauer zu befassen, um die nach allgemeiner Meinung auf den Besitz zu legenden etwa 100 Millionen Mark voll zu erzielen. Ich verkenne durchaus nicht, daß die Wertzuwachssteuer für Immobilien eine Reihe von Argumenten für sich hat, daß dieser Wertzuwachs im großen und ganzen in einem höheren Maße als irgend ein anderes Vermögensobjekt durch die Mitwirkung der öffentlichen Institutionen zustande kommt und es daher gerechtfertigt erscheinen kann, daß auch die öffentlichen Institutionen einen gewissen Anteil daran erhalten. Freilich sind in allererster Linie hier die Gemeinden von Bedeutung für die Förderung des Wertes, wenn auch daneben dem Staat und auch dem Reich ein Verdienst an der Wertsteigerung beizumessen ist. Der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland würde nicht oder doch nicht annähernd in dem Maße gekommen sein, wenn wir uns nicht dieser Zusammenfassung unserer wirtschaftlichen Kräfte, dieser Sicherheit und dieses Ansehens nach außen hin erfreuten, die wir seit nunmehr fast vierzig Jahren dem geeinten Reiche verdanken. Je mehr man sich aber mit der Materie der Wertzuwachssteuer für Immobilien befaßt, desto größer erscheinen die Schwierigkeiten, die einer einheitlichen Regelung von Rechts wegen entgegenstehen, insbesondere, weil auf diesem Gebiete eine längere Erfahrung noch fehlt und erst verhältnismäßig wenige Gemeinden in Deutschland, und diese auch erst seit kurzer Zeit, die Wertzuwachssteuer eingeführt haben.“

Was die Wertzuwachssteuer für Immobilien betrifft, so ist die Reichsfinanzverwaltung bereit, sofort der Frage näherzutreten, muß den verbündeten Regierungen die Stellungnahme allerdings vorbehalten. Zu einem Ersatz für die Erbanfallsteuer und deren Ausdehnung eignet sich diese Steuer nicht, weil ihre Erträge nicht höher als allenfalls auf 20 bis 30 Millionen Mark geschätzt werden können, und weil diese Erträge überdies so schwankend sind, daß darauf eine Finanzwirtschaft nicht basiert werden kann.“

Nachdem der konservative Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt worden war, wurde der Antrag der Wirtschaftlichen Vereinigung am 1. Mai 1909 einstimmig angenommen.

4. Der zweite konservative Antrag über die Wertzuwachssteuer.

Trotz dieses einstimmigen Beschlusses der Finanzkommission legte der Bundesrat keinen entsprechenden Gesetzentwurf auf Besteuerung des Wertzuwachses bei Immobilien vor. Als man daher in der Kommission an die zweite Lesung der Besitzsteuerfrage kam, unterbreiteten die Konservativen einen Gesetzentwurf (Komm.-Druck. Nr. 203), der eine Verbindung von Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer enthielt und am 21. Mai 1909 beraten wurde. Hiernach sollten an Reichssteuern erhoben werden: 1. eine Grundstückumsatzsteuer in Höhe von $\frac{1}{2}$ %, wobei der Uebergang im Wege des Erbes zwischen Eltern und Kindern steuerfrei bleiben sollte. Diese

Steuer sollte 30 Millionen Mark einbringen. 2. eine Wertzuwachssteuer von 10 bis 25 % der Wertsteigerung, sofern bei der letzten Veräußerung mindestens fünf Jahre verflossen sind. An die Stelle des früheren Erwerbspreises sollte für diejenigen Grundstücke, bei welchen seit dem 1. Oktober 1884 kein Besitzwechsel durch Kauf oder Tausch stattgefunden hat, der auf letzteren Termin zu ermittelnde gemeine Wert treten.

Die Steuer sollte von den Gemeinden erhoben werden, welchen eine Vergütung von 50 % des Ertrages zugebacht war, sofern die Landesregierung nicht anders bestimmte. Der Ertrag dieser Steuer wurde gleichfalls auf 30 Millionen Mark berechnet und von den Antragstellern betont, daß sie diese Belastung des immobilien Kapitals nur empfehlen könnten, wenn gleichzeitig das mobile Kapital nach Art der Rotierungssteuer oder in ähnlicher Form herangezogen würde.

5. Die Beratung dieses Antrages.

Die Regierung stellte sich zu der Frage der Umsatzsteuer freundlich, erklärte aber die Frage der Wertzuwachssteuer noch nicht für spruchreif. Das Zentrum gab zu, „daß die Wertzuwachssteuer wohl viele große Schwierigkeiten habe, man könne aber nicht warten, bis sie allseitig als spruchreif anerkannt sei und von anderen in Anspruch genommen werde. Die Städte hätten sich bisher der Wertzuwachssteuer gegenüber nur deshalb so kalt verhalten, weil sie meistens von den hierbei Interessierten beherrscht waren; jetzt dagegen, wo das Reich sie in die Hand nehmen wolle, treten sie zu einem Städtetag zusammen, um Protest zu erheben. Selbst aus einer Stadt wie Plauen kommt die Nachricht, daß man dort großen Wert auf die Wertzuwachssteuer lege, deren bisherige nicht entsprechenden Ergebnisse auf die ungenügenden Statuten zurückzuführen seien. Nach einer Schrift von Dr. Rost in Augsburg habe z. B. in Pirmasens, einer Stadt von 35000 Einwohnern, von 1887 bis 1907 eine Wertsteigerung um 1670 % stattgefunden, ein Beweis, daß selbst in kleineren Städten, wo Industrie und gewerbliches Leben herrscht, der Wert von Grund und Boden bis zum 16fachen sich erhöht habe. Das beste sei, ein Gesetz zu machen und dann diejenigen Nachbesserungen, welche sich bei der ferneren Erprobung ergeben würden, später hinzuzufügen.“

In der Kommission wurde der Gesetzentwurf mit großer Mehrheit angenommen und ebenso im Plenum in zweiter Lesung am 23. Juni 1909, wobei der Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger eine treffliche Darlegung über diese Steuer gab. Die Regierung hatte inzwischen eine Denkschrift über die Frage der Wertzuwachssteuer publiziert, welche sich gegen die sofortige Einführung der Steuer aussprach.

6. Reichssteuer oder Gemeindesteuer?

Der Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger, der beste Kenner dieser Frage, hat darüber im Reichstage ausgeführt:

„Die Denkschrift geht davon aus, daß es in erster Linie die Gemeinden gewesen seien, die den kolossalen Wertzuwachs des deutschen Bodens in einer Menge von Gemeinden und Städten herbeigeführt hätten. Die Denkschrift bestreitet, daß das Reich in einem näheren Zusammenhang mit diesem Wertzuwachs stehe. Umgekehrt behaupte ich im Einverständnis mit einer Menge Herren, die sich damit beschäftigen haben: das Reich ist es in

erster Linie, das den Wertzuwachs geschaffen hat und heute noch schafft; die gemeindliche Tätigkeit kommt erst in zweiter Linie. Der wirtschaftliche Aufschwung einer Nation, wie er für Deutschland fast beispiellos dasteht in der Geschichte, schlägt sich stets nieder in dem Zuwachs des Bodenwerts, und im Zuwachs der Bodenwerte haben wir den Maßstab für den Aufschwung der Nation. Wo sich Kapital sammelt, um etwas zu verdienen, wo Arbeiter hinströmen, um ihren Erwerb zu finden, da ist es in erster Linie der Bodenwert, der das Aufsteigen des Wirtschaftslebens anzeigt, aus dem einfachen Grunde, weil jeder Betrieb einen Boden haben muß, und weil jeder Mensch eine Stätte haben muß, wo er arbeitet, und wo er nachts sein Haupt niederlegen kann. Der Boden hat also ein Monopol, viel mehr als andere Gebrauchsgegenstände. Sie können die Luft beschneiden — die schlechten Wohnungen zeigen es ja —, Sie können den Nahrungsspielraum einschränken — den Bodengebrauch können Sie nicht beseitigen. Darin liegt der Grund, weshalb der Maßstab für das Aufsteigen einer Nation in den steigenden Bodenpreisen liegt. Sowie die Konjunktur zurückgeht, zeigt sich ein Stillstand im Wert der Gelände, manchmal ein Rückgang. Ich muß also ganz entschieden betonen, daß das Reich es in allererster Linie ist, welches diese einzig dastehende Bodenwertsteigerung geschaffen hat. Auch ist es nach meiner Auffassung unrichtig, wenn die Denkschrift weiter von der Auffassung ausgeht, als ob die Gemeinden nach dieser Steuer bisher gehungert hätten und nur durch böse Zufälle an der Einführung dieser Steuer gehindert seien. Gerade umgekehrt liegt es: die Gemeinden wollten diese Steuer nicht. Wie viele Gemeinden in Preußen und Sachsen sind es denn, die diese Steuer eingeführt haben? Ein verschwindend kleines Häuflein! In Preußen haben seit dem Kommunalabgabengesetz von 1893 die Gemeinden das Recht, diese Steuer einzuführen, in Sachsen auch seit ziemlich lange. Wir haben im Deutschen Reich etwa 55 000 Gemeinden, davon sind gut 5000 an der Bodenwertsteigerung beteiligt; denn überall, wo Gewerbe hinkommt, wo Industrie sich entwickelt, wo eine Lokalbahn gebaut wird, steigen die Bodenwerte. Von diesen 5000 Gemeinden liegt die gute Hälfte, mehr als die Hälfte in Preußen und Sachsen. Im ganzen Reich haben wir aber noch nicht 200 Gemeinden, die diese Steuer eingeführt haben. Und für diese wehren sich die verbündeten Regierungen gegen die Einführung einer Reichswertzuwachssteuer, als wollten wir sie den Gemeinden wegnehmen. Nein, es liegt anders: wir wollen sie den Gemeinden verschaffen, weil diese sie sonst doch nicht einführen würden. Nehmen wir Berlin! Die Herren kennen den Streit in Berlin um die Wertzuwachssteuer. Magistrat und Gemeindefollegium sagen: nein! es ist keine Mehrheit dafür. In Kassel, Posen und vielen anderen Städten ist es ähnlich. Nur einige wenige Städte haben mit richtigem Verständnis die Wertzuwachssteuer eingeführt: Frankfurt a. M., Köln, neuerdings auch Hamburg. Aber gerade das sind nur Ausnahmen von der großen Masse der Städte, von den großen volkreichen industriellen Mittelpunkten, die die Steuer nicht eingeführt haben und sie überhaupt auch nicht einführen werden, weil das Dreiklassenwahlssystem das Hindernis dagegen bildet und immer bilden wird. Seit Jahrzehnten sind die Bodenreformer tätig in Deutschland, diese Steuer den Gemeinden begrifflich nahezu legen und sie den Gemeindeverwaltungen zu empfehlen — alles vergebens, und die

paar Ausnahmen bestätigen gerade die Regel. Diese Steuer wird überhaupt nicht kommen ohne den Reichstag. Wir Bodenreformer feiern nun den Triumph, daß hier im Reichstag unser Gedanke fruchtbringenden Boden gefunden hat. Ich darf sagen: auch die Parteien, die sich heute ablehnend verhalten, sind doch in ihrer grundsätzlichen Auffassung mit dieser Steuer einverstanden. . . . Ich darf vielleicht bemerken, daß ich der erste gewesen bin, der vor Jahren schon betonte, daß Reich und der Staat hätten ein Recht, an der Wertzuwachssteuer teilzunehmen, während die Bodenreformer vorher immer nur von den Gemeinden gesprochen hatten. Die Bewegung geht nunmehr dahin, es sei zu begrüßen, daß das Reich endlich einmal die Sache in die Hand nimmt und damit den Gemeinden über die Schwierigkeiten, die im Wahlsystem liegen, hinweghilft. Wir in Bayern können uns mit der Steuer leicht tun. Wir haben in Bayern für die Gemeinden die allgemeine direkte geheime Wahl mit der Verhältniswahl; in den Städten sind dann drei Parteien, die in den sozialen Wohlfahrtsbestrebungen konkurrieren. Auch in Württemberg, in Baden, in Hessen, in Elsaß-Lothringen, in Oldenburg sind oder werden wie in Bayern Gesetze über die Steuer vorbereitet. Wo diese Steuer aber wegen des Dreiklassenwahlsystems nicht oder nicht richtig zustande kommen kann, also im größeren Teile des Reichs, muß das Reich den Gemeinden helfend beispringen. Eine Stadt wie Köln z. B., die den Wertzuwachs erst von 1905 an rechnet, wird durch unser heutiges Gesetz weit größere Summen erhalten als durch ihre jetzige Steuerordnung. Und doch hat diese schonende Steuerordnung der Stadt Köln einmal in einem Jahre eine halbe Million Mark verschafft.“

Die Kommissionsanträge wurden in zweiter Lesung gegen die Stimmen der Linken angenommen.

7. Die Vorlage der Regierung.

Am 14. Juni 1909 unterbreitete dann die Regierung eine Vorlage, welche auf Grundstücksübertragungen $\frac{1}{3}\%$ Stempel vom Kaufpreis legte und die Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern steuerfrei ließ. Der Ertrag der Steuer wurde auf 30 Millionen Mark berechnet. Die Einführung einer Wertzuwachssteuer wurde für später in Aussicht gestellt.

8. Verbindung von Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

Angesichts der Haltung des Bundesrats handelte es sich für die Reichstagsmehrheit nur darum, die Reichswertzuwachssteuer wenigstens für die nächste Zukunft zu sichern und das wurde in der dritten Lesung auch erreicht: man kehrte zu dem Grundgedanken des konservativen Antrages zurück und verband nun Umsatzsteuer und Wertzuwachssteuer durch folgende Vorschriften:

1. Die Grundstücksumsatzsteuer wurde auf $\frac{1}{3}\%$ herabgesetzt.

2. Die Reichswertzuwachssteuer wurde in folgender Form in das Gesetz aufgenommen:

„Bis zum 1. April 1912 soll eine Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) eingeführt werden, welche so zu bemessen ist, daß sie einen Jahresertrag von mindestens 20 Millionen Mark erwarten läßt.

Ueber diese ist durch besonderes Gesetz mit der Maßgabe Bestimmung

zu treffen, daß denjenigen Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen eine Zuwachssteuer am 1. April 1909 in Geltung war, der bis zu diesem Zeitpunkt erreichte jährliche Durchschnittsertrag dieser Abgabe für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Reichsabgabe belassen wird. Das Gesetz ist dem Reichstag bis zum 1. April 1911 vorzulegen."

3. Für die Uebergangszeit bis zum Inkrafttreten der Wertzuwachssteuer wird die Grundstücksumsatzsteuer mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % berechnet.

4. Nach dem Inkrafttreten des Wertzuwachsgesetzes wird die Grundstücksumsatzsteuer von sechs zu sechs Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Uebersteigt innerhalb des sechsjährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresertrag der Zuwachssteuer den Betrag von 20 Millionen, so ist die Grundstücksumsatzsteuer mit Wirkung vom Beginn des der Feststellung folgenden Rechnungsjahres für die folgenden sechs Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.

Mit anderen Worten: wenn die Wertzuwachssteuer allein 40 Mill. Mark einbringt, dann fällt die Grundstücksumsatzsteuer ganz fort; sie ist also nur als eine vorübergehende Maßnahme gedacht. Diese Verbindung beider Steuern erscheint als ein sehr guter Gedanke.

9. Steuerbefreiungen.

Da die Grundstücksumsatzsteuer auch kleinere Leute treffen kann und das Ansiedeln von Arbeitern erschweren könnte, so sind folgende Steuerbefreiungen in das Gesetz aufgenommen worden:

Befreit sind auf Antrag:

1. Grundstücksübertragungen, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 M., bei unbebauten Grundstücken 5000 M. nicht überschreitet und der Erwerber weder den Grundstückshandel gewerbmäßig betreibt noch ein Jahreseinkommen von mehr als 2000 M. hat.

Damit sind alle Arbeiter und Kleinbauern von der Steuer befreit und ebenso die meisten Handwerker.

2. Kaufverträge zwischen Teilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Teilung der Erbschaftsmasse.

3. Ueberlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern;

4. Zwangsversteigerung, wenn der Gläubiger durch das Meistgebot seine Hypothek sichert.

10. Steuer auf Fideikomnisse.

Gegen das Zentrum und die Konservativen wird von den Liberalen und Sozialdemokraten der Angriff erhoben, daß sie den Großgrundbesitz geschont hätten und darum die Erbschaftsteuer ablehnten. Wie falsch diese Behauptung ist, beweist allein die Tatsache, daß in beiden konservativen Anträgen auf Besteuerung des Wertzuwachses eine Bestimmung enthalten war, welche die Fideikomnisse zu einer besonderen Steuer heranzog; das Zentrum stimmte für diese Fideikommißsteuer, obwohl auch ein großer Teil seiner Mitglieder schwer belastet wird. In der dritten Lesung wurde diese Steuer auf konservativen Antrag (Druckf. Nr. 1588) in folgender Form ins Gesetz aufgenommen:

„Von einem Grundstücke, das auf Grund der landesgesetzlichen Vor-

schriften über Familienfideikomnisse, Lehn- und Stammgüter (Artikel 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebunden ist, ist im voraus in Zeitabschnitten von dreißig Jahren eine Abgabe von $\frac{1}{3}$ vom Hundert des zur Zeit der Fälligkeit nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) zu ermittelnden Wertes zu entrichten. Der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909. Wird das Grundstück vor Ablauf des dreißigjährigen Zeitabschnitts veräußert, so ist ein entsprechender Teil der Abgabe zu erstatten. Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Steuerbehörde hat auf Antrag des Besitzers zu gestatten, daß die Abgabe während des dreißigjährigen Zeitraums in jährlichen Geldbeträgen von gleicher Höhe entrichtet wird. Die Jahresbeträge sind so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 4 vom Hundert innerhalb des vorbezeichneten Zeitabschnitts getilgt wird. Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Zuwachsteuer wird zu der in Abs. 1 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben. Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 2 und 3 des Artikels 5 a dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, deren Veräußerung zu ihrer rechtlichen Gültigkeit weder der landesherrlichen Genehmigung noch der Zustimmung Dritter bedarf, unterliegen nicht der in Abs. 1 vorgesehenen Abgabe.“

Hiernach haben somit die Besitzer der alten Fideikomnisse am 1. Oktober 1909 $\frac{2}{3}$ % Fideikommissabgabe zu entrichten, d. h., wenn ein Fideikommiß einen Wert von 9 Millionen Mark hat, muß eine Steuer von 60 000 Mark bezahlt werden. Die Bauern jedoch, die auf ihren Höfen und angestammten Gütern sitzen, werden von dieser Abgabe nicht getroffen. Gerade die Einführung dieser Steuer beweist am deutlichsten, daß bei der Mehrheit keine Absicht bestand, den Großgrundbesitz zu schonen. Es muß aber hervorgehoben werden, daß die große Mehrheit der national-liberalen Fraktion am 10. Juli 1909 gegen diese Steuer gestimmt hat.

b) Die Schecksteuer.

Was eine Besteuerung der Schecks anlangt, so unterliegen diese in fast allen außerdeutschen europäischen Staaten und in einer Anzahl außer-europäischen Staaten einer Stempelabgabe, sei es, daß sie dem Wechselstempel im vollen oder ermäßigten Betrag oder daß sie einer festen Stempelgebühr unterworfen sind. In Deutschland ist die Besteuerung der Schecks schon mehrmals, zuletzt in den Jahren 1881 und 1893 beim Reichstag in Anregung gebracht, es ist aber immer wieder davon Abstand genommen worden, vor allem mit Rücksicht darauf, daß der Scheckverkehr trotz seiner erfreulichen Entwicklung, doch beim Mangel eines Scheckgesetzes, das ihm die nötige sichere Rechtsgrundlage zu geben geeignet wäre, bei weitem noch nicht diejenige Ausdehnung erlangt habe, die seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung entspreche. Inzwischen ist das Scheckgesetz vom 11. März 1908 in Kraft getreten, und sein Einfluß auf die Hebung des Scheckverkehrs ist deutlich erkennbar. Es erscheint danach die Er-

wartung gerechtfertigt, daß der Scheckverkehr die Auferlegung eines geringen festen Stempels von 10 Pfennig ohne Schaden für seine weitere Entwicklung schon jetzt zu tragen in der Lage ist. Dabei ist aber eine Befreiung zugunsten des Postscheckverkehrs vorgesehen, weil hierfür bereits von der Post Gebühren erhoben werden und der Inhaber eines Scheckkontos bei der Post keine Verzinsung seines Guthabens erhält, in beiden Beziehungen also an sich etwas ungünstiger als der Inhaber eines Bankguthabens gestellt ist. Um den aus dem Scheckstempel erhofften Ertrag sicherzustellen, ist erforderlich, gleichzeitig auch Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei solchen Anstalten und Firmen, denen nach dem Gesetze die passive Scheckfähigkeit beigelegt ist, gezahlt werden. Zu diesen Anstalten gehören zwar auch die Sparkassen, soweit sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen. Sie werden indessen von dem Quittungsstempel insofern nicht berührt, als die Auszahlungen nicht gegen besonderes Empfangsbekundnis des Sparers, sondern lediglich unter Buchungsbescheinigung des Sparkassenbeamten zu erfolgen pflegen.

In der Kommission wurde vom Zentrum angeregt, den Scheckstempel zu staffeln nach der Höhe der abgehobenen Summe und Schecks unter 150 Mark freizulassen. Von allen Seiten wurde jedoch erklärt, daß es nicht richtig sei, die kleinen Schecks zu begünstigen; der Verkehr leide heute sehr unter einer Ueberzahl der kleinen Schecks. Die kleinen Schecks sollten auf den Postverkehr gedrängt werden. Auch sei eine Differenzierung des Stempelsatzes praktisch undurchführbar, da man künftig gestempelte Scheckhefte ausgeben werde; wenn nun verschiedene Stempelsätze geschaffen würden, dann müsse man ebensoviele Scheckhefte mit sich führen. Daraufhin verfolgte das Zentrum seine Anregung nicht weiter. Der Ertrag aus der Schecksteuer wird auf 13 Millionen M. berechnet. Die Steuer wird jetzt von liberaler Seite als eine Maßregel gegen Handel und Industrie hingestellt, der Scheckstempel ist jedoch gerade auf Anregung eines des ersten Berliner Bankiers von der Regierung vorgeschlagen worden.

c) Die Erhöhung der Wechselstempelsteuer.

Die Vorlage der Regierung ging dahin, daß Wechsel, die länger als drei Monate laufen, erneut der Wechselstempelsteuer zu unterliegen haben.

Ein großer Teil der langfristigen Wechsel erfüllt die dem Wechsel ursprünglich innewohnende Bestimmung, dem Zahlungsausgleiche zu dienen, nicht. Als Kautions- und Quälwechsel werden diese Wechsel in weitem Umfange zur Sicherheitsleistung verwendet und sie haben als solche häufig eine langjährige Laufzeit. Hauptsächlich dienen als solche Sicherheit die Sichtwechsel, doch kommen dabei ebenso auch Wechsel mit langfristiger fester Zahlungszeit in Betracht. Diese Wechsel für die Zeit, die sie länger als drei Monate laufen, zu einer weiteren Abgabe heranzuziehen, erscheint durchaus gerechtfertigt, zumal bei derartigen Wechselkrediten kapitalkräftige Kreise in Betracht zu kommen pflegen. Insbesondere darf an die Verwendung der Sichtwechsel als Sicherstellung für die Ansprüche der Versicherungsgesellschaften gegen ihre Aktionäre erinnert werden, von denen in der Regel nicht höhere Einzahlungen auf die Aktien als 20 v. H. des Aktienkapitals gefordert werden. Der Entwurf schlug daher vor, für

Wechsel, welche länger als drei Monate laufen, und zwar im ersten Jahre für neun, dann für je fernere sechs Monate der Laufzeit eine weitere Abgabe in Höhe des bisherigen Stempels einzuführen.

Daneben wurde eine schärfere Begriffsbestimmung für den Wechsel festgestellt, um auch unvollständig ausgeführte Wechsel der Stempelpflicht zu unterstellen. Das Erträgnis dieser Erhöhung wurde auf 7—8 Mill. M. berechnet.

Zunächst wurde auch vom Zentrum befürchtet, daß diese Erhöhung des Wechselstempels für den Geschäftsmann nachteilig sei; aber der Reichsbankpräsident teilte mit, daß erst kürzlich eine Umfrage über die Gesamtlaufrzeit der Wechsel in Deutschland vorgenommen worden sei. Diese Statistik hat die sämtlichen Wechsel, die zur Zeit ihrer Bornahme sich im Besitz der Reichsbank, von 77 größeren Genossenschaften, 85 Provinzialbankiers, 5 Berliner Bankiers, 8 Berliner Großbanken und 82 Provinzialbankien befunden haben, und insgesamt 256 509 Wechsel über 704 607 027 M., also etwa 10 % des gesamten Wechselumsatzes umfaßt und darf daher wohl als allgemein gültig angesehen werden. Es hat sich dabei ergeben, daß von den in Umlauf gesetzten Wechseln eine Gesamtumsatzzeit gehabt haben: bis zu 3 Monaten 68,5 % und über 3 Monate 31,5 % und zwar: über 3 Monate bis unter 4 Monate 25,9 %, von 4 bis 6 Monaten 4,7 %, über 6 Monate 0,9 %.

Von mehreren Seiten, auch von Gegnern des Entwurfes wurde zugegeben, daß die Geschäftswelt nur selten Wechsel mit mehr als drei Monaten ausstellt.

d) Die Besteuerung der Versicherungs-Prämienquittungen.

Unter den Ersatzsteuern des Bundesrates befand sich auch eine Steuer auf die Feuerversicherungsquittungen; sie sollte jährlich in Höhe von $\frac{1}{4}$ % von dem versicherten Werte erhoben werden und 35 Millionen M. abwerfen. Versicherungen unter 5000 M. sollten steuerfrei gelassen werden. Diese Steuer wurde vom Zentrum — ebenso von den andern Parteien — abgelehnt, weil sie besonders den Mittelstand getroffen hätte, da der Handwerker, Kaufmann und Fabrikant alle seine Vorräte versichert, da die allergrößten Betriebe, welche Selbstversicherung haben, steuerfrei sein würden.

e) Ergebnis der Besitzsteuerfrage.

Während die Liberalen immer nur von 100 Millionen M. Besitzsteuern sprachen und darin schon 25 Millionen M. Matrikularbeiträge begriffen waren — somit nur 75 Millionen M. Besitzsteuern forderten, ist nun ein ganz anderes Ergebnis durch das Zusammenarbeiten von Zentrum und Konservativen erzielt worden. Es wurden insgesamt auf den Besitz gelegt:

1. eine Wertzuwachssteuer auf Gewinn an Grundstücksverkäufen, die jedoch erst sukzessive zunächst in drei Jahren in Kraft tritt und bis dahin durch einen Umsatzstempel auf diese Geschäfte ersetzt wird,

solwie einen Stempel auf gebundenen Großgrundbesitz (Fideikommiss)	in Höhe von	40 000 000 M.
2. durch Erhöhung der Börsensteuer (des Stempels auf neu auszugebende Aktien, Obligationen und ausländische Papiere) in Höhe von		23 000 000 "
3. durch einen Talonstempel (Zinsbogensteuer auf bereits im Verkehr befindliche Wertpapiere)		27 000 000 "
4. durch einen Stempel auf Bankschecks und Bankguthabenauszahlungen in Höhe von		13 000 000 "
5. durch Erhebung einer Nachsteuer auf langfristige Wechsel, wie solche für Bankkautionen, Feuer- versicherungs- gesellschaften und Bankkreditopera- tionen üblich sind, in Höhe von		7 000 000 "
zusammen		110 000 000 M.

Hierdurch werden also die Grundstücks- geschäfte mit 40 Millionen, die Bank- und Börsengeschäfte und Wertpapierbesitzer mit insgesamt 70 Mill. jährlich betroffen.

Die Bank- und Börsenkreise und die Vertreter des mobilen Großkapitals halten selbstverständlich das Programm der Liberalen, welches ihren Geldbeutel schont, für das bessere und erheben ein lautes Geschrei gegen die Börsen- und Wertpapiersteuern, weil sie dadurch etwas stärker getroffen zu werden fürchten. Vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit wird man jedoch zugeben müssen, daß das mobile Kapital recht gut eine höhere Belastung tragen kann, ja daß es vielleicht bei den endgültigen Beschlüssen des Reichstages noch zu glimpflich weggekommen ist.

VI. Konsumsteuern.

400 Millionen M. indirekter Steuern und 100 Millionen M. Besitzsteuern war das Schlagwort der Liberalen geworden. Duzendmal erklärte sich ihre Presse bereit, 400 Millionen M. Konsumsteuern dem Volke aufzulegen. Die Mehrheit von Konservativen und Zentrum hat jedoch diese Summe auf 310 Millionen M. herunterzudrücken vermocht; sie hat also 35 Millionen M. mehr Besitzsteuer und 90 Millionen M. weniger neue indirekte Steuern beschlossen; das allein rechtfertigt schon die Mitarbeit und Zustimmung des Zentrums.

A. Die Biersteuer.

1. Die Vorlage der Regierung.

Die Biersteuer bringt der Reichskasse seit ihrer im Jahre 1906 für die Brau- steuergemeinschaft erfolgten Erhöhung einschließlich des Bierzolls, der Bierübergangsabgabe und der von den Reservatstaaten an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge rund 75 Millionen M. oder 1,23 M. vom Kopf der Bevölkerung. Dieser Ertrag steht nicht im Einklange mit der Bedeutung und der Ertragsfähigkeit dieser Steuerquelle, aus der z. B. England 258 Millionen M. oder 5,87 M. auf den Kopf der Bevölkerung und die Vereinigten Staaten von Amerika 250 Mill. M.

oder 2,94 M. auf den Kopf der Bevölkerung (nach den Ergebnissen des Fiskaljahres 1907) ziehen. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1906:

im Brausteuergebiet	1,23 M.
in Bayern	5,32 "
in Württemberg	3,77 "
in Baden	3,85 "
in Elsaß-Lothringen	2,34 "
im deutschen Zollgebiet überhaupt	1,92 "

Die Vorlage ging dahin, die Einnahmen aus dem Bier um rund 100 Millionen M. zu steigern, und eine Erhöhung der geltenden Steuersätze von 4 bis 10 M. auf 14 bis 20 M. je nach der Größe der Betriebe zu fordern. Diese Erhöhung ergibt eine Durchschnittsbelastung des Doppelzentners Malz von 17,20 M. gegenüber 7,11 M. zurzeit und des Hektoliters untergärigen Bieres mit 20 Kg. Malzverwendung von 3,44 M. gegenüber 1,42 M. bisher; sie steigert die Belastung des Hektoliters Bier um 2 M., des Liters also um 2 Pf.

2. Die Staffelung der Steuer.

Von keiner bürgerlichen Partei wurde gegen die Erhöhung der Biersteuer an und für sich Stellung genommen, um so lebhafter aber entbrannte der Kampf um die Staffelung der Steuer. Das geltende Gesetz sieht folgende Staffel vor:

von den ersten	250 Doppelzentnern	4,— M.
" " folgenden	250 "	4,50 "
" " "	500 "	5,— "
" " "	1000 "	5,50 "
" " "	1000 "	6,— "
" " "	1000 "	6,50 "
" " "	1000 "	7,— "
" " "	1000 "	8,— "
" " "	1000 "	9,— "
von dem Reste		10,— "

Die neue Vorlage schloß sich der badischen Staffelung an und schlug vor:

von den ersten	250 Doppelzentnern	14 M.
" " folgenden	1250 "	15 "
" " "	1500 "	16 "
" " "	2000 "	18 "
von dem Reste		20 "

In der Kommission brachte nun zunächst (Kommi.-Druckf. 71) der Abg. Freiherr von Camp einen Antrag ein, der die Staffel in folgender Weise festsetzen wollte:

von den ersten	250 Doppelzentnern	10 M.
" " folgenden	750 "	12 "
" " "	500 "	16 "
von dem Reste		20 "

Vom Zentrum wurde sofort entgegengehalten, daß dieser Antrag die

Mittelbetriebe am meisten beeinträchtigte und daher brachte dieses nachstehenden Abänderungsantrag ein:

von den ersten	250 Doppelzentnern	10 M.
" " folgenden	750	12 "
" " "	500	14 "
" " "	1500	16 "
" " "	2000	18 "
von dem Reste		20 "

(Komm.-Druckf. 84). Dieser Antrag lag mehr im gleichmäßigen Interesse der Mittel- und Kleinbrauereien und hätte 90 Millionen M. Gesamteinnahme erzielt. Die Blockmehrheit lehnte aber am 12. März 1909 den Antrag des Zentrums ab und nahm den Antrag Gamp an. Eine mittlere Brauerei mit 5000 Doppelzentnern Malzverwertung (etwa 25 Mill. Hektoliter Bierproduktion) hätte hiernach zu zahlen.

a) bisher	29 625 M.
b) nach der Vorlage	82 250 "
c) nach dem Beschlusse der Kommission	89 500 "
d) nach dem Zentrumsantrag	78 500 "

In der zweiten Lesung der Kommission brachte das Zentrum wieder seinen Antrag ein, der jedoch von keiner Seite unterstützt wurde. Der nationalliberale Abg. Dr. Weber beantragte eine Staffel von 14—22 M. (Komm.-Druckf. Nr. 220), sein Fraktionskollege Fuhrmann von 12—21 M.; der reichsparteiliche Abg. Schulz von 12—22 M. (Komm.-Druckf. Nr. 223), der freisinnige Abg. Dr. Wiemer von 14—20 M. Nach langer Debatte über die Vorteile und Nachteile der einzelnen Staffeln erklärte der freisinnige Abg. Dr. Wiemer, „daß er seinen Antrag vorläufig zurückziehe; am zweckmäßigsten erscheine es ihm, daß Vorschläge angenommen würden, die der Regierungsvorlage möglichst nahekämen, am besten wohl die Regierungsvorlage selbst.“ (Protokoll vom 25. Mai 1907 S. 4.)

Die Regierungsvorlage wurde dann auch mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Polen angenommen; Nationalliberale und Freisinnige stimmten für die Steuer.

Im Plenum des Reichstages brachte das Zentrum seinen schon mitgeteilten Antrag wieder ein (Druckf. Nr. 1533); die Nationalliberalen schlugen nun folgende Staffel vor:

1— 250 Doppelzentner	14 Mark
250—1500	15 "
1500—3000	16 "
3000—5000	17 "
5000—7000	18 "
über 7000	20 "

(Druckf. Nr. 1528.)

Der Antrag des Zentrums wurde mit 188 gegen 161 Stimmen abgelehnt, da nur Zentrum, Polen, einige Antisemiten und die Sozialdemokraten für diesen stimmten. Der Zentrumsantrag hätte den Mittelstand am meisten geschädigt, wie folgende Tabelle beweist:

Bei einem Malzverbrauch ist an Steuer zu bezahlen in Mark

von dz	Regierungsvorlage	Nationallib. Antrag	Antrag des Zentrums
250	3 500	3 500	2 500
1 000	14 750	14 750	11 500
2 000	30 250	30 250	25 500
3 000	46 250	46 250	41 500
4 000	64 250	63 250	58 500
5 000	82 250	80 250	76 500
7 000	122 250	116 250	116 500
10 000	182 250	176 250	176 500

Man sieht: nach dem liberalen Antrag ist die Steuer für die ersten 3000 dz Malz genau so hoch, wie nach der Regierungsvorlage, von da ist die Steuer geringer und bleibt geringer auch für die Großbrauereien; nach dem Zentrumsantrag ist die Steuer für die kleineren Brauereien erheblich ermäßigt; von 7000 dz an geht sie über den liberalen Antrag hinaus. Der liberale Antrag bedeutet also einen Schutz für die großen Brauereien gegen die kleinen — das ist liberale Sozialpolitik und liberale Fürsorge für den Mittelstand!

Die Regierungsstaffel wurde dann mit 196 gegen 138 Stimmen und 15 Enthaltungen (Polen) angenommen. Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten stimmten mit Nein; ferner die bayerischen Zentrumsabgeordneten: Hänsler, Dr. Heim, Jrl, Kanner, Schefbeck, Schirmer, Sir und Steindl.

3. Verhalten der liberalen Parteien.

Nationalliberale und Freisinnige stimmten in zweiter und dritter Lesung gegen die Biersteuer, nicht aber, weil sie diese Steuer überhaupt bekämpften, sondern aus rein politischen Gründen; beide Parteien hätten die Biersteuer angenommen, wenn der Block weiter bestanden hätte; dies beweisen zunächst die schon mitgeteilten Anträge in der Kommission wie im Plenum. In der Kommission stimmten sie auch in erster und zweiter Lesung für die Biersteuer. Sie haben aber auch offen erklärt, daß sie die Erhöhung der Biersteuer für gerechtfertigt halten.

Von Aussprüchen der nationalliberalen Redner seien nur folgende mitgeteilt. Abg. Dr. Paasche: „Will man eine Biersteuer haben, so muß man die Steuer so machen, daß sie vom Konsumenten getragen wird. (Zuruf links: Das Biertrinken ist auch keine Sünde! — Heiterkeit.) — Gewiß nicht, der Biertrinker mag ruhig weiter trinken, aber er soll dafür eine Steuer zahlen. Ich halte es deshalb bei dem maßlosen Bierverbrauch für durchaus berechtigt, eine Steuer einzuführen, wie sie vorgeschlagen wird. Man mag über die Staffelsung noch streiten, man kann sich fragen, ob es nicht zweckmäßiger ist, den Kleinen etwas mehr Vorteile zu gewähren. Aber daß man eine Steuer auferlegen muß, die abgewälzt werden kann, das, glaube ich, ist eine durchaus berechtigte Forderung.“

(165. Sitzung des Reichstages vom 21. November 1908 S. 5623.)

Abg. Dr. Weber: „Wenn meine politischen Freunde auch der Anschauung sind, daß ebenso wie Branntwein und Tabak auch das Bier als

ein Genussmittel zurzeit zur Steuer herangezogen werden muß, so halten wir doch die Brausteuervorlage, wie sie uns von der Regierung übermittelt worden ist, nicht für den geeigneten Weg, besonders die mittleren und kleinen Brauereien im Deutschen Reiche in ihrer Existenz im Kampfe mit den Großbrauereien zu erhalten." (169. Sitzung des Reichstages vom 26. November 1908 S. 5765.)

Abg. Dr. Weber: „Meine politischen Freunde sind gewillt, unter gewissen Kautelen aus dem Brauereigewerbe neue Mittel heranzuholen. Eine Sondergewerbesteuer darf man nicht einführen. Man muß dafür sorgen, daß die Biersteuer auf die Konsumenten abgewälzt wird.“ (29. Sitz. der Finanzkommission vom 11. März 1909.)

Abg. Dr. Weber: „Die Annahme der Regierungsvorlage und ihre Beurteilung in der ersten Plenarsitzung hier, im November vorigen Jahres, die Annahme in der ersten und zweiten Lesung in der Kommission haben gezeigt, daß der große Teil des Reichstags der Ansicht ist, daß es vielleicht kein geeigneteres Steuerobjekt gibt als das Bier. Nun sind wir gewiß auch der Ansicht, daß das Bier eine stärkere Belastung vielleicht ertragen kann.“ (272. Sitzung des Reichstages vom 1. Juli 1909 S. 8913.)

Diese Worte bekunden genau, daß das Bier bei einer liberalen Finanzreform ebenso, vielleicht noch höher besteuert worden wäre.

Freisinnige Abgeordnete sprachen sich in ganz derselben Weise aus. Abg. Mommsen: „Meine politischen Freunde betrachten die Staffel lediglich vom Gesichtspunkte der Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten und deshalb ist der Antrag Gamp nicht unberechtigt. Gerade die mittleren Betriebe von etwa 5000 dz bis zu 10 000 dz haben durch ihre Konkurrenz die Abwälzung der Steuer auf das Publikum verhindert.“

(30. Sitzung der Kommission vom 12. März 1909.)

Abg. Dr. Wiemer: „Es müssen auch auf dem Gebiete der indirekten Steuern Opfer gebracht werden. Da wird man an einer Erhöhung der Biersteuer nicht vorbeikommen können. Auch das Gewerbe hatte sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht.“

(29. Sitzung der Finanzkommission vom 11. März 1909.)

Abg. Dr. Wiemer: „Am zweckmäßigsten erscheint es mir, daß Vorschläge angenommen würden, die der Regierungsvorlage möglichst nahe kämen, am besten wohl die Regierungsvorlage selbst.“

(67. Sitzung der Kommission vom 25. Mai 1909.)

4. Abwälzung der Biersteuer.

Bei dieser Biersteuervorlage war man von Anfang darin sich einig, daß es nicht durchführbar sei, die 100 Mill. M. Biersteuer den Brauereien und Wirten aufzuerlegen, sondern daß die Steuererhöhung, die 2 Pf. auf den Liter ausmacht, abgewälzt werden müsse. Vom Zentrum wurde die erste Anregung hierzu gegeben, indem es beantragte, für die vor dem 1. Oktober 1908 betriebsfertig hergerichteten Brauereien werden die neuen Steuerfätze für drei Viertel der Gesamtmenge des in ihnen im Durchschnitt der Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 jährlich verwendeten Malzes um 5 M. vom Doppelzentner ermäßigt.

Damit sollte einem Wunsche der Brauindustrie Rechnung getragen

werden. Der Antrag wurde aber vom Block abgelehnt, auch von den Liberalen. In der zweiten Lesung der Kommission beantragte dann die Reichspartei, daß alle nach dem 1. Oktober 1909 errichteten Brauereien den Steuersatz von 20 M. zu entrichten hätten, um dadurch die Bildung neuer Brauereien zu erschweren, und so die Abwälzung herbeizuführen. Von nationalliberaler Seite kam nun im Plenum der Antrag:

„Für die nach dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig neu errichteten Brauereien beträgt in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes der Steuersatz 20 M. für jeden Doppelzentner der steuerpflichtig gewordenen Braustoffe.“ (Druckf. 1531.)

Gegen diesen Antrag führte der freisinnige Abg. Mommsen aus:

„Der Antrag hat eine ganz merkwürdige Wirkung. Er verhindert nicht, ganz große Brauereien neu zu gründen, denn diese zahlen ohnehin die 20 Mark Steuern nahezu. Er verhindert aber die Errichtung von kleinen und mittleren Brauereien. Es scheint mir doch nicht zweckmäßig, nun gar noch ein Kontingent zu schaffen, das den Großen die volle Gewerbebefreiheit bietet, die Kleinen und Mittleren aber daran hindert.“

Die Nationalliberalen wollten also hier ein neues „Kontingent“ schaffen; ihr Antrag wurde aber abgelehnt. In der dritten Lesung gelangte dann ein Antrag zur Annahme, der für alle neu sich bildende Brauereien die Steuer bis 31. Mai 1915 um 50 %, von da bis 31. Mai 1918 um 25 % erhöht, für bestehende kleine Brauereien mit weniger als 150 Doppelzentner Malz sie auf 12 M. herabsetzt.

5. Eine Vergünstigung für Süddeutschland.

Das neue Brausteuergesetz gilt bekanntlich für Süddeutschland nicht; die süddeutschen Staaten haben daher an das Reich sogenannte Ausgleichsbeiträge zu zahlen; diese belaufen sich auf den Kopf der Bevölkerung 2,79545 M. nach Annahme der Steuer, was für Bayern, Württemberg und Baden im Jahre insgesamt 30,2 Mill. M. ausmacht. 1909 hätten diese Staaten an das Reich ohne Erhöhung der Biersteuer nur 12,5 Mill. Mark zu zahlen gehabt; 1908 zahlten sie nur 7 Mill. M., also 23 Mill. Mark weniger. Da nun die süddeutschen Staaten nicht sofort die erforderlichen Gelder aufbringen können — sie sind nicht verpflichtet, die Biersteuer zu erhöhen — so wurde bestimmt, daß sie 1909 nicht höhere Ausgleichsbeiträge zu zahlen haben, wie 1908. Das bedeutet gegenüber dem verabschiedeten Etat ein Geschenk an die süddeutschen Staaten von $5\frac{1}{2}$ Mill. M. und gegenüber dem neuen Gesetz ein solches von 18 Mill. Mark. Die bayerischen Zentrumsabgeordneten haben somit durch ihre Zustimmung zum Gesetze für ihr Heimatland einen Vorteil von über 11 Mill. Mark herausgeschlagen. Dabei sei nochmals hervorgehoben, daß für die süddeutschen Staaten keinerlei Zwang besteht, nun die Biersteuer zu erhöhen; sie können die höheren Ausgleichsbeiträge hernehmen, wo immer sie wollen.

Leider gelangte ein weiterer Antrag des Zentrums, die Uebergangsabgabe für aus Süddeutschland eingeführtes Bier auf 4,50 Mark pro Hektoliter festzusetzen, nicht zur Annahme, da nur Zentrum, Polen und Sozialdemokraten dafür stimmten.

Am Schlusse sei nochmals hervorgehoben, daß infolge der Biersteu-
 ererhöhung der Preis des Bieres nur um 2 Pfennig pro Liter
 steigen darf.

B. Die Tabaksteuer.

1. Die Vorlage der Regierung.

Der Tabak brachte dem Reich im Jahre 1906 aus Zoll und Inlands-
 steuer rund 70 Mill. M.; durch das Zigarettensteuergesetz von 1906 ist
 diese Summe auf 85 Mill. M. erhöht worden. Dieses letztere Gesetz, das
 für die Zigarette die Banderole einführt, hat sich glänzend bewährt, und
 alle die düsteren Voraussagungen der Gegner desselben sind nicht ein-
 getroffen. Während 1906 in der Zigarettenindustrie 9507 Arbeiter be-
 schäftigt waren, fand man 1907 — also im ersten Jahre der Wirkung
 dieses Gesetzes — schon 11 832 Arbeiter. Die Arbeiterschaft hat also um
 nahezu 25 % zugenommen. Ganz ähnlich ging es mit den Zigaretten-
 betrieben; 1907 waren 35 mehr vorhanden als 1906 und zwar hat —
 entgegen allen freisinnigen und sozialdemokratischen Behauptungen von
 1906 — die Zahl der Betriebe mit reiner Handarbeit am meisten zu-
 genommen, nämlich um 40. Die von Interessenten veröffentlichte Tabelle
 über eingegangene Betriebe ist vollständig falsch, wie amtliche Erhebungen
 feststellten. Fachblätter der Zigarettenindustrie hatten behauptet, daß in-
 folge des Zigarettensteuergesetzes 109 Betriebe eingegangen seien. Die
 Erhebungen der Bundesregierungen haben ergeben, daß von diesen
 genannten 109 Firmen 49 schon beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht
 mehr bestanden haben, 21 dagegen noch heute bestehen, und acht an andere
 Orte verlegt wurden; die anderen Firmen gingen aus ganz anderen Gründen
 ein, nicht eine einzige wegen der Zigarettensteuer.

Es ist nun leicht begreiflich, daß dieses glänzende Resultat des
 Zigarettensteuergesetzes den Bundesrat ermunterte, wieder eine höhere
 Tabakbesteuerung vorzuschlagen, und zwar auch für die Zigarren die Form
 der Banderole.

Die Mehrzahl der größeren europäischen Staaten, wie Frankreich,
 Italien, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien und
 die Türkei, haben die Tabakbesteuerung in der Form des Monopols durch-
 geführt, und zwar fast durchweg in der Form des Fabrikationsmonopols
 in Verbindung mit Rohtabak- und Verkaufsmonopol. Nachdem im Jahre
 1882 der Versuch der verbündeten Regierungen, diese Besteuerungsform
 auch in Deutschland einzuführen, mißlungen ist, muß davon abgesehen
 werden, jetzt wieder hierauf zurückzukommen.

Die Vorlage schlug vielmehr das Banderolesystem vor, wie solches
 bei den Zigaretten besteht. Die Steuer sollte insgesamt 77 Mill. Mark
 einbringen. Zur Begründung der höheren Belastung des Tabaks wurde
 besonders auf die Steuererträge anderer Länder hingewiesen; diese sind
 folgendermaßen:

Land	Steuererträge insgesamt	auf den Kopf der Bevölkerung
Frankreich	301 Mill. M.	7,68 M.
Oesterreich	135 " "	4,95 "
Ungarn	64 " "	3,21 "

Land	Steuererträgnisse insgesamt	auf den Kopf der Bevölkerung
Italien	147 Mill. M.	4,37 M.
Spanien	113 " "	6,16 "
Rußland	132 " "	0,95 "
Belgien	6,5 " "	0,93 "
Vereinigte Staaten . .	327 " "	3,87 "
Großbritannien . . .	282 " "	6,43 "
Deutsches Reich . . .	97 " "	1,56 "

Durch Annahme der Banderolesteuer wäre die Belastung pro Kopf um 1,25 M. gestiegen, hätte somit künftig 2,81 M. betragen.

2. Ablehnung der Banderolesteuer.

Die Banderolesteuer wurde von allen Parteien mit Ausnahme der Konservativen und Reichspartei abgelehnt; das Zentrum sprach sich sofort mit aller Entschiedenheit gegen diese Steuer aus, weil diese:

1. den Tabak viel zu hoch belaste;
2. zu viele Kontrollkosten erfordere, da die Zahl der Betriebe über 7000 ausmache, die Kontrolle also nahezu unmöglich ist;
3. die Banderole dem großen Fabrikanten ein Uebergewicht gibt, somit leicht zur Monopolisierung führt;
4. dadurch wird wiederum die Heimarbeit vertreiben, viele Tabakarbeiter auf dem Lande finden dann keine Beschäftigung mehr und die Arbeiternot für die Landwirtschaft wächst;
5. die Zahl der Arbeiterentlassungen eine sehr bedeutende werden würde;
6. kleinen Fabrikanten es ganz unmöglich sein würde, sich emporzuarbeiten, da die Marken der Großfabrikanten alles beherrschen würden;
7. die vorgeschlagene Staffel auch ganz ungerecht war und die 4—7 Pf. Zigarre in eine Steuerklasse versetzte.

In der Kommission wurde daher auch diese Vorlage mit großer Mehrheit abgelehnt.

3. Erhöhung des Gewichtszolles und der Inlandssteuer.

Um zu einer gerechten und besseren Besteuerung des Tabaks zu kommen wurde dann eine Subkommission gebildet, welche sich mit den einzelnen Steuerarten zu befassen hatte. Hier schlugen die Abgeordneten Dr. Weber und Mosenz einfach eine Erhöhung des Zolles von 85 M. auf 140 M. und der Inlandssteuer von 45 M. auf 75 M. vor. Im Plenum beantragten die Freisinnigen eine Erhöhung des Zolles von 85 M. auf 150 M. und der Inlandssteuer von 45 M. auf 80 M. (Druck. Nr. 1539). Für diese Steuer wurde angeführt, daß sie sehr einfach sei, keine weitere Kontrolle erfordere und dem Reich über 50 Millionen M. mehr einbringe. Gegen die Steuer wurde ausgeführt:

Gegen die Gewichtsteuer spreche insbesondere, daß das Reich aus der zunehmenden Verfeinerung des Rauchaufwands gar keine Mehrerträge gewinnen würde, während eine Wertsteuer eine reelle Besteuerung herbeiführe, dem Staate dauernd mit dem steigenden Wohlstand und der zunehmenden Genußsucht wachsende Einnahmen und vor allem der Industrie

selbst Ruhe und Stetigkeit bringen werde. Wie wenig empfehlenswert und unsozial eine Gewichtszollerhöhung sei, gehe daraus hervor, daß die Annahme des nationalliberal-freisinnigen Antrages die 6 Pf.-Zigarre mit 18,7 % des Wertes, die 10 Pf.-Zigarre mit 11,2 % und die 20 Pf.-Zigarre mit 5,6 % belasten würden. Auch würden die 1 und 10 Pf.-Zigaretten vollkommen gleichmäßig mit 60 bis 70 Pfg. für 1000 Stück belastet.

Gegen diese ungerechte Besteuerung hat selbst die liberale Nationalzeitung (Nr. 189 v. 24. April 1909) geschrieben:

„Billiger, brauchbarer Einlagetabak aus Brasilien, Java, Domingo für 5 und 6 Pfg.-Zigarren kostet bei großen Ernten etwa 60 M. für den Doppelzentner, edle Havanna-Einlagen 600 M. Erhöht man den Zoll für allen ausländischen Zigarren-Rohtabak nach dem Vorschlag des Deutschen Tabakvereins gleichmäßig und ohne etwelche Wertsteuervergütung um 55 M. für den Doppelzentner, so bedeutet das bei dem billigen Einlagetabak 90 Prozent vom Wert, bei dem von verwöhnteren Rauchern begehrten Einlagetabak nur 9 Prozent vom Wert. Sumatra-Deckblatt für 4 Pf.-Zigarren ist leicht für 200 M. für den Doppelzentner zu haben, feine Sumatra-Decken für 10—20 Pf.-Zigarren werden nicht selten mit 2000 M. für den Doppelzentner bezahlt. Die Zollerhöhung, wie sie der Deutsche Tabakverein (Antrag Weber und Mommsen) vorschlägt, bedeutet im ersteren Falle für das Zigarrendeckblatt, wie es für die Zigarren der ärmeren Raucher verwertet wird, etwa 27 Prozent vom Wert, im zweiten Fall für das feine Deckblatt der Zigarren wohlhabender Raucher nur 27/10 Prozent vom Wert. Noch erschreckender und unsozialer wird der Gegensatz, wenn man einen billigen ausländischen Einlagetabak im Werte von 60 M. für den Doppelzentner mit einem feinen Sumatra-Deckblatt im Werte von 2000 M. für den Doppelzentner vergleicht. Nach dem Vorschlage des Deutschen Tabakvereins würde der geringe Tabak einer Neubelastung von 90 Prozent vom Wert, der feine Sumatra aber einer von nur 27/10 Prozent vom Werte zu unterwerfen sein.“

Das sagt genug!

Diese nationalliberal-freisinnigen Anträge wurden in der Kommission und im Plenum gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

4. Die Einführung des Wertzolles.

Anlässlich der Beratung der Tabaksteuervorlagen von 1894/95 wurde in der Kommission des Reichstags von den Abgeordneten Dr. Paasche, Müller (Zulda), Dr. Schulz-Eupitz und von Massow ein Antrag gestellt, nach dem der ausländische Rohtabak außer dem gesetzlichen Gewichtszolle von 85 M. für 100 Kilogramm noch einem prozentual nach dem Werte der Ware bemessenen Zollzuschlag unterliegen sollte. Dieser Antrag war damit begründet worden, daß dabei die unerwünschten Folgen, die von der Einführung einer Fabrikatsteuer in der Form, wie sie damals von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen war (Fakturenwertsteuer), zu befürchten wären, im wesentlichen vermieden blieben, weil die von der inländischen Industrie erzeugten billigen Zigarren durch einen mäßigen Zollzuschlag auf Rohtabak nur unmerklich mehr belastet würden, während der nach dem Werte bemessene Zollzuschlag vorwiegend solche Tabake treffen würde, aus denen die dem Konsumte der anspruchsvolleren

Raucher dienenden Fabrikate hergestellt würden, welche die höhere Abgabe mit Leichtigkeit zu tragen vermöchten.

Seither wurde diese Anregung nicht weiter verfolgt.

In der Subkommission für die Tabaksteuervorlage war es der nationalliberale Abg. Dr. Weber, der am 17. März 1909 der Kommission folgenden „Vorschlag Dr. Weber“ (Komm.-Druck. Nr. 14) machte:

„Ausländische Tabakblätter (unbearbeitete und bearbeitete, aber nicht Tabakrippen, Tabakstengel, Tabaklaugen) unterliegen einer beim Uebergang an den Verarbeiter eintretenden Zollzuschlagspflicht von 80 Prozent ihres Wertes und stehen bis zum Eintritt derselben unter Zollaufsicht. Als Verarbeiter gilt auch der Kleinhändler, welcher unbearbeitete Tabakblätter (auch bearbeitete) an den Verbraucher zu Zwecken des unmittelbaren Genusses verkauft.“

In der Subkommission wurde dieser Gedanke weiter verfolgt; aber statt 80% Wertzoll, erst 30%, dann 40% festgesetzt, was eine Mehreinnahme von 43 Millionen M. ergibt. Für den Wertzoll wurde besonders ins Feld geführt, daß er sozial gerechter sei und die billigen Zigarren weniger stark belaste. Selbst der Deutsche Tabakverein, der sich gegen dieses System aussprach, hat in seiner Eingabe an den Reichstag folgende Belastungen nach den verschiedenen Anträgen zugegeben (die Steuersätze gelten für 1000 Stück):

Zigarren im Kleinverkaufspreis	Belastung nach dem Antrag Weber u. Kommissen	Kommissionsantrag
4 Pf.-Sorte	2,65 M.	1,64 M.
5 "	3,65 "	2,84 "
6 "	9,80 "	11,15 "
7 "	11,20 "	12,80 "
8 "	11,20 "	13,60 "
10 "	11,20 "	15,60 "
12 "	11,20 "	17,60 "
15 "	11,20 "	19,60 "
20 "	11,20 "	24,80 "

Daß diese Steuer sozial gerechter ist, sieht jedes Kind ein.

5. Schwierigkeiten in der Durchführung des Wertzolles.

Freisinnige und Nationalliberale haben immer wieder erklärt, daß es ganz unmöglich sei, den Wertzoll überhaupt durchzuführen; man könne den Wert nicht ermitteln usw. Die kleinen Fabrikanten hätten darunter besonders zu leiden, wurde ausgeführt; da ist es aber sehr sonderbar, daß die Nationalliberalen selbst den Antrag auf Einführung der Wertzuwachssteuer stellten und daß gerade kleine Fabrikanten die Zentrumsfraktion gebeten haben, für diese Steuerart einzutreten; sie sage ihnen am meisten zu. Wie es aber mit der Durchführbarkeit steht, hat eine „hervorragend kaufmännische Seite“ in dem nationalliberalen „Leipziger Tageblatt“ (Nr. 144 v. 25. Mai 1909) folgendermaßen geschildert:

„Ein Fakturen-Wertzuschlag entspricht der Gerechtigkeit und auch dem Volksempfinden, daß die billige Ware weniger getroffen werden muß, als teure. Normiert man diesen Zuschlag auf 80 Prozent zum Fakturenwert, läßt im übrigen den Zoll unverändert auf 85 M. per 100 Kilogramm

und verdoppelt die inländische Steuer, so kann man nach der Einfuhr und dem Verbrauch der letzten Jahre mit einem Mehrertrag von 80 Mill. M. jährlich rechnen. Um darzutun, daß der Tabak eine solche Belastung vertragen kann, sei hier der Geschäftsgang im Tabakhandel kurz skizziert. Rund 95 Prozent sämtlicher Zigarren werden jetzt mit Java- oder Sumatradeckblatt versehen. Diese Decktabake gelangen zum größten Teil in Amsterdam, zum kleineren Teil in Rotterdam auf den Markt. Dort werden die Proben der von den holländischen Pflanzern eingeführten Tabake ausgelegt, jeder Käufer taxiert sie und gibt sein Preisangebot in verschlossenem Kuvert ab, worauf sich der Verkäufer erklärt. Da die Proben etwa acht Tage ausliegen, schrauben sich die Käufer in der Hitze des Gefechts gegenseitig von Tag zu Tag höher und es ist nichts Seltenes, daß sie die von ihnen kalkulierten Verkaufspreise als Einkaufspreise einschreiben. Damit ist es aber nicht genug, sondern man schraubt sich gegenseitig mehr und mehr, so daß zwischen 50 und 300 Prozent über die an sich schon hohen Markertaxen bezahlt werden. In den letzten Jahren ist wiederholt für Tabak, der von den vereidigten, sachverständigen Maklern auf 100 Cents per Pfund taxiert wurde, 300 und 350 Cents bezahlt worden. Die Herren aber, die solche Preise anlegen, sind deutsche Händler und Fabrikanten! Auch an Einlagetabaken kann man ähnliches erleben. 3. B. kostete St.-Felix-Brasil-Einlage Tertia aus 1894er Ernte 30 Pf. pro Pfund (der Tabakhandel rechnet nicht nach Kilogramm, sondern nach Pfunden), aus der 1896er Ernte kostete dasselbe, durchaus nicht bessere Material 90 Pf. pro Pfund, 1906/07 das gleiche Material 80—90 Pf. pro Pfund.

Muß der deutsche Einkäufer damit rechnen, daß er bei der Einfuhr nach Deutschland außer dem Zoll noch einen Wertzuschlag von 80 Prozent zu zahlen hat, so wird er naturgemäß sein Preisgebot niedriger stellen, und da Deutschland immer noch der größte Verbraucher, also Hollands bester Kunde für Tabak ist, so werden die holländischen Verkäufer nachgeben müssen. Die Preise werden sicher um 30—40 Prozent gegen die jetzigen Notierungen sinken, mit anderen Worten: bei dem Wertzuschlag trägt etwa die Hälfte der Last der ausländische Verkäufer, während bei Verwirklichung des Antrages Weber-Mommsen der Holländer nach wie vor in der Lage ist, die Preise zu diktiert und, durch die Sachlage veranlaßt, zu erhöhen. Der Mehrertrag für das Deutsche Reich wird sich bei Annahme dieser Vorschläge, wenn man den jetzigen Verbrauch zugrunde legt, auf 80 Millionen Mark jährlich stellen. Die höheren Schätzungen überschätzen die Einfuhr der letzten Jahre und lassen auch das zu erwartende Sinken des Preisniveaus auf den holländischen Märkten außer acht.

Technisch ist die Durchführung des Wertzuschlags so einfach wie nur möglich. Die Zollbehörde erhält vom Verkäufer ein Duplikat der dem Käufer übersandten Faktur, und auf Grund der darin enthaltenen Angaben wird der Zuschlag festgestellt. Sind in einer Sendung verschiedene Sorten Tabak enthalten, die nach Durchschnittspreis gekauft sind, so ist in der Faktur anzugeben, wie sich der Durchschnittspreis aus den verschiedenen Einzelpreisen zusammensetzt. Das gleiche Verfahren ist ja bereits bei der Seeversicherung üblich. Zur übertriebenen Sicherheit wird dem Frachtbrief noch ein von der absendenden Firma (Chef oder

Prokuristen) unterschriebener Begleitbrief beigegeben, aus dem der Wert jedes einzelnen Kolliß hervorgeht. Chef oder Prokurist der empfangenden Firma hat die Richtigkeit der Angaben darunter zu bescheinigen. Manipulationen unlauterer Elemente sind mit Strafen zu bedrohen, wie solche schon jetzt für die Hinterziehung von Steuern vorgesehen sind. Für zweifelhafte Fälle ist eine Kommission (am besten in Bremen) zu bestellen, die aus vereideten Sachverständigen besteht und sofort Klarstellung herbeiführen kann. Da, wie oben ausgeführt, der Wertzuschlag nicht voll, sondern nur etwa zur Hälfte deutscherseits zu tragen ist, so wird auch die Belastung des Konsums nur unwesentlich sein. Die 6 Pf.-Zigarre würde danach etwa so belastet werden, daß man drei davon für 20 Pf. kauft. Höhere Preislagen würden auch schärfer heranzuholen sein. Wer z. B. jetzt drei Stück zu 25 Pf. raucht, würde in Zukunft für drei Stück wohl 30 Pf. anlegen müssen. Das Pfeifchen, Prieschen und Priemchen des armen Mannes würden bei dieser Form der Belastung auch geschont, denn zu Pfeifen-, Rau- und Schnupftabakfabrikaten werden in der Hauptsache nur deutsche Tabake, von ausländischen nur Tabake in den unteren, höchstens in den mittleren Preislagen verwendet. Auf diese Weise wird eine Spannung hergestellt zwischen Rauch-, Rau- und Schnupftabak gegenüber der Zigarre, und für die Spannung zwischen der Zigarre und der Zigarette sorgt die Zigarettenbanderole. Die vielfach befürchteten Arbeiterentlassungen en masse werden auch nicht eintreten. Schon bei normalem Geschäft herrscht in der Zigarrenbranche ein unglaublicher Arbeitermangel. Die Unterlassungssünde der Fabrikanten, in den letzten Jahrzehnten nicht genügend Arbeiter angelehrt zu haben, schlägt in diesem Falle zum Segen aus. Selbst in der kurzen Uebergangsperiode wird jeder Fabrikant sich hüten, zu Arbeiterentlassungen zu schreiten, sondern lieber fürs Pagar arbeiten lassen, um prompt liefern zu können, wenn das Geschäft nach kurzer Zeit wieder in normale Bahnen einlenkt.“

So weit ein hervorragender Sachverständiger in dem ersten national-liberalen Blatte des Königreichs Sachsen; damit sind alle Einwände gegen die Steuer zerstreut. Kaum ist auch die von den Liberalen so schwer bekämpfte Wertsteuer angenommen worden, so schreibt schon am 18. Juli 1909 die liberale Rötner Zeitung (Nr. 762) über den Bremer Tabakmarkt:

„Bremen, 15. Juli. Im allgemeinen hat sich die Marktlage nicht geändert. Nach Annahme der Wertsteuer, die zweifellos für unseren Markt von Vorteil sein wird gegenüber Holland, sind billige Preislagen stärker begehrt als zuvor. Größere Posten Brasil wurden zu festen Preisen verkauft.“

Diese Konstatierung sagt genug.

6. Unterstützung geschädigter Arbeiter.

Auf Antrag des Zentrums wurde in das Gesetz folgende Bestimmung aufgenommen:

„Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesenen Hausgewerbetreibenden und Arbeiter, welche nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach dessen Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entsprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig

gewordenen Berufswechsels oder wegen Einschränkung des Betriebes geschädigt werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren. Zu diesem Zweck werden den Einzelstaaten die erforderlichen Mittel bis zum Gesamtbetrage von vier Millionen Mark, dem festgestellten Bedürfnis entsprechend, überwiesen. Die näheren Vorschriften über Umfang und Bedingungen der Zuwendungen erläßt der Bundesrat, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes." (Druckf. Nr. 1599.)

Durch diesen Antrag hat das Zentrum dem Notstande vorgebeugt, der 1879 infolge der Tabaksteuererhöhung eingetreten ist. Wenn die Bundesregierungen und die Fabrikanten zusammenwirken, braucht man diese vier Millionen Mark nicht einmal; denn es ist in erster Linie Sache der Regierungen, darauf hinzuwirken, daß die beschäftigungslos werdenden Arbeiter anderweitig unterkommen. Die Organisationen der Arbeiter sollen dabei gehört werden. Gerade diese Bestimmung ist im Tabaksteuergesetz ein weiteres sozial versöhnendes Moment.

7. Was das Zentrum erreichte.

Das Zentrum hat 1893 und 1906 die Erhöhung der Tabaksteuer abgelehnt; diesmal stimmte es zu, da eine Mehrheit für eine Tabaksteuervorlage auch ohne das Zentrum da war und ohne dessen Mitwirkung die Belastung höher geworden wäre; so aber hat das Zentrum erreicht:

- a) die Ablehnung der Banderolesteuer;
- b) die Ablehnung des nationalliberalen Vorschlags auf 80 Millionen Mark und des freisinnigen Antrags auf 60 Millionen Mark Mehrbelastung des Tabaks, es ist nur eine Mehrbelastung von 40 Millionen Mark für den Tabak und 5 Millionen Mark für die Zigaretten eingetreten;
- c) eine sozial gerechte Steuer, die die wohlhabenden Kreise mehr trifft;
- d) eine Entschädigung der beschäftigungslos werdenden Arbeiter;
- e) eine geringere Belastung des Inlandstabaks, den die Nationalliberalen mit 80 M. besteuern wollten, während er jetzt nur mit 57 M. belastet wird;
- f) für inländischen Zigarettentabak eine Steuer von nur 45 M.

C. Die Branntweinsteuer.

1. Die Vorlage der Regierung.

Die Vorlage des Bundesrates wollte aus dem Branntwein, der bisher 120—140 Millionen Mark für das Reich abwirft, 80—100 Millionen Mark mehr herausheben und verwies zur Rechtfertigung dieser Steuerbelastung auf die Steuerverhältnisse in anderen Staaten, worüber folgende Zusammenstellung Aufschluß gibt:

	Gesamteinnahme	Auf den Kopf der Bevölkerung
Deutsches Reich	144 Mill. M.	2,34 M.
Belgien	47 " "	6,59 "
Dänemark	3,3 " "	1,33 "
Frankreich	253 " "	6,55 "

	Gesamteinnahme	Auf den Kopf der Bevölkerung
Großbritannien	345 Mill. M.	7,92 M.
Niederlande	44 " "	7,96 "
Norwegen	4,8 " "	2,09 "
Oesterreich	79 " "	3,03 "
Rußland	1196 " "	8,45 "
Schweden	27 " "	3,60 "
Schweiz	5 " "	1,46 "
Ungarn	76 " "	3,73 "
Vereinigte Staaten . . .	575 " "	6,72 "

Während in der Belastung auf den Kopf der Bevölkerung Deutschland an erster Stelle steht, hat es im Trinkverbrauch die dritte und im Verbräuche zu gewerblichen Zwecken die zweite Stelle inne.

Eine Reform der Branntweinsteuergesetzgebung war vom Zentrum seit 1904 immer gefordert worden, weil besonders die Maischbottichsteuer vollständig veraltet war. Die Brennereibesitzer zahlten nur 11—12 M. Maischbottichsteuer pro Hektoliter, erhielten aber für denaturierten Spiritus 16 M. pro Hektoliter ersetzt, so daß die Reichskasse einen stets wachsenden Verlust erlitt.

In Anknüpfung an die Spirituszentrale und die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse wollte der Entwurf nun den Zwischenhandel mit Branntwein verstaatlichen und ebenso die Reinigungsanstalten, also ein Monopol einführen. Die Materialsteuer, Maischbottichsteuer, Verbrauchsabgabe und Brennsteuer sollten beseitigt werden, die Steuervergütungen bei der Denaturierung und der Ausfuhr wegfallen; der Brennereibetrieb von den Beschränkungen in Beziehung auf Dünn- und Dickmaischung, Bottichraum und Gärdauer befreit und nur noch den Ueberwachungsmaßregeln unterworfen sein, die für die Durchführung des staatlichen Zwischenhandels unbedingt erforderlich sind. Die Kleinbetriebe sollten teils grundsätzlich, teils auf Antrag von der Ablieferung ihres Branntweins entbunden werden, Brennereien, die Qualitätsbranntwein herstellen, die gleiche Erleichterung erfahren, die Kontingente des gegenwärtigen Gesetzes wegfallen, den daran beteiligten Brennereien der Uebergang durch Entschädigungen erleichtert werden, die auf die Dauer von 10 Jahren vorgesehen waren. Die landwirtschaftliche Brennerei sollte in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung gewürdigt, der Kleinbetrieb gegenüber dem Großbetriebe durch eine Staffelung des Verkaufspreises geschützt werden. Die Branntweinerzeugung sollte sachgemäß geregelt und dem Inlandsverbrauch angepaßt werden; darüber hinaus hergestellter Branntwein sollte regelmäßig nur einen Preis erhalten, der die Herstellungskosten nicht voll deckt. Die Reinigung des Branntweins sowie seine vollständige Denaturierung zu gewerblichen, Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken sollte die Verwaltung übernehmen; die Reinigungsanstalten und Lagerinhaber entschädigt werden. Weiter sollte die Verwaltung die Lagerung des Branntweins ordnen und die Bildung eines dauernden Bestandes in die Wege leiten, der zum Ausgleich von Erzeugung und Bedarf bei wechselnder Ernte dient. Im übrigen sollte der Branntweinverkehr wesentlichen Einschränkungen nicht unterworfen werden; die Einfuhr aus dem Ausland jedermann gestattet sein. Die

Ausfuhr sollte nicht ausgeschlossen sein, soweit sie sich ohne Verluste für die Reichskasse durchführen läßt.

Der Branntweinkaufspreis sollte so bemessen werden, daß das Reich eine Reineinnahme von 220 Millionen Mark erhält. Den Ankaufspreis für den Branntwein sollte der Beirat des Betriebsamtes nach den durchschnittlichen Herstellungskosten einer mittleren landwirtschaftlichen Brennerei festsetzen; für kleinere Brennereien sollte der Ankaufspreis bis zu 6 M. erhöht, für größere bis zu 8 M. ermäßigt werden. Den süddeutschen Brennern war bis 1919 für den innerhalb des früheren Kontingents erzeugten Branntwein ein Zuschlag von 7 M. pro Hektoliter in Aussicht gestellt.

2. Ablehnung des Monopols.

Die Monopolvorlage der Regierung fand nur bei der Rechten und den Nationalliberalen Unterstützung; Zentrum, Polen, Freisinnige und Sozialdemokratie lehnten sie ab. Für das Zentrum waren hierbei folgende Gründe maßgebend:

1. Die Ablehnung geschah aus politischen Gründen, weil das Monopol die Produzenten und die Konsumenten vom Staate abhängig macht und diesem Monopol eine Reihe weiterer Monopole folgen würden. Das Reich aber könnte durch niedrige Branntweinpreise die Brenner und Landwirte sich politisch gefügig machen; es haben auch liberale Führer es offen ausgesprochen, daß man durch das Monopol den Bund der Landwirte mürbe machen könne.

2. Das Monopol würde einen starken Interessentkampf hervorrufen: die Brenner würden vom Reiche recht hohe Preise fordern, die Industrie aber für den denaturierten Spiritus recht niedrige. Jedes Jahr hätte man im Reichstage darüber Debatten und die Wahlen würden in vielen Gegenden lediglich unter dem Gesichtspunkt des Schnapspreises geführt werden, was auf das politische Leben vergiftend wirken müßte.

3. Dieses Monopol hatte einen sozialistischen Charakter, indem es dem Brenner für sein Produkt einen bestimmten Preis garantierte; mit demselben Rechte könnten andere Erwerbsstände (Bierbrauer, Tabakfabrikanten usw.) kommen und vom Reiche eine ähnliche Garantie fordern.

4. Für die Verstaatlichung von Spritfabriken und Schaffung eines Betriebskapitals sollten 190 Millionen Mark Anleihen aufgenommen werden, die Finanzreform also mit einer neuen Schuldemwirtschast beginnen; dabei sind manche Spritfabriken infolge einer neuen Erfindung (Traube, Charlottenburg) so gut wie wertlos. Auch an die Angestellten der Fabriken und der Spirituszentrale sollten hohe Abfindungen gezahlt werden.

5. Die erhoffte Reineinnahme von 220 Millionen Mark war mehr als unsicher, schon wegen des steten Interessentkampfes. Dann war für vollständig denaturierten technischen Spiritus ein Preis von 25 Mark pro Hektoliter festgesetzt; dieser Preis deckt die Produktionskosten nicht. Was das Reich hier zusetzen mußte, sollte der Trinkbranntwein mehr einbringen: Bei einer solchen Erhöhung des Preises für diesen mußte ein erheblicher Konsumrückgang eintreten, so daß das Ende dieses Monopols ein großer finanzieller Mißerfolg sein müßte.

6. Die Interessen der süddeutschen Brenner waren nicht genügend berücksichtigt; wohl sollten diese einen Preiszuschlag von 7 M. pro Hektoliter erhalten; aber diese Summe wurde als ungenügend bezeichnet; man berechnete, daß mindestens 9 M. zu geben seien, um den Vorsprung der östlichen Brennereien auszugleichen. Weiter war die Regelung der Brennrechte sehr zumungunsten Süddeutschlands vorgesehen. An die Stelle der Kontingente wollte man die Gesamtproduktion der letzten drei Jahre als Brennrecht setzen; wer also eine kolossale Ueberproduktion hatte, sollte eine Prämie in Gestalt des Brennrechts erhalten; Brandenburg, Posen und Schlesien haben allein 1905/06 1 062 000 Hektoliter über ihr Kontingent gebrannt, während man im Süden sich im allgemeinen an das Kontingent hielt; zur Strafe dafür sollten die süddeutschen Brenner nur das Kontingent als Brennrecht erhalten. Wenn der Konsum zurückgeht, sollten die Brennrechte gekürzt werden und zwar prozentual, in gleicher Weise bei sämtlichen Brennereien des Reiches, das bedeutete wiederum eine Schädigung der süddeutschen Brenner. Aus allen diesen Gründen rechtfertigte sich die Ablehnung des Monopols.

3. Die neue Vorlage der Kommission.

In einer Subkommission der Finanzkommission wurde dann ein vollständig neuer Gesetzentwurf ausgearbeitet, der die gesamte Branntweinbesteuerung einheitlich regelt, so daß an Stelle der bisherigen drei Gesetze eines treten sollte. Dieser Gesetzentwurf sollte dem Reiche rund 100 Mill. Mark mehr einbringen und stellte sich im allgemeinen als ein Branntweinfabrikatstenergeiz heraus. Der erste Teil befaßte sich mit der Verbrauchsabgabe, worüber in der Subkommission keine Verständigung erzielt wurde. Die einen wollten die Spannung von 20 M. beibehalten, andere sie bis auf 5 M. herabsetzen. Die Regelung der Kontingente sollte nach den bestehenden Verhältnissen erfolgen und in 10 Jahren eine Neu- festsetzung eintreten. Der dritte Abschnitt befaßte sich mit der Betriebsaufgabe, zu deren Begründung angeführt wurde:

Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß dem Brennereigewerbe die Möglichkeit gewährt werden müsse, aus sich selbst heraus unter staatlicher Kontrolle in der im dritten Abschnitte vorgesehenen Weise diejenigen Mittel aufzubringen, die es gebrauche, um den Absatz an Branntwein nach Möglichkeit annähernd im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Es dürfte ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die im § 2 enthaltene enorme Mehrbelastung des Branntweins einen erheblichen Rückgang des Konsums an Trinkbranntwein zur Folge haben würde. Wenn daher die Brennereien jeder Art in der Lage sein sollten, ihre Produktion wie bisher aufrecht zu erhalten, so sei dies nur durch eine Bevorzugung des gewerblichen Spiritus zu erreichen, die durch eine Denaturierungsprämie von 18 M. bzw. 9 M. erreicht werden solle. Im Einklange mit der Tendenz der bisherigen Gesetzgebung sollten mittels dieser Betriebsaufgabe die kleinen und mittleren Betriebe den größeren gegenüber geschützt werden; weiter sollte der Brennerei der Charakter als landwirtschaftliches Nebengewerbe erhalten, der Obst- und Weinbrennerei die nötige Berücksichtigung gewährt und dafür Sorge getragen werden, daß eine übergroße Branntweinerzeugung und die in ihr liegenden Gefahren für das Gewerbe verhütet würden. Die Beiträge des Gewerbes für seine eigene wirtschaftliche

Förderung würden nicht als Steuer, sondern als Betriebsauflage erhoben; der wirtschaftliche Gedanke, der in dieser Betriebsauflage liege, würde nicht verfehlen, dem Gewerbe ihre Aufbringung zu erleichtern.

Von den bestehenden Brennereien mit einer Erzeugung von nicht mehr als 10 hl Alkohol sollte eine Betriebsauflage nicht erhoben werden. Bei allen Brennereien, die mehr als 10 hl herstellen, sollte die Auflage vom ersten Hektoliter ab beginnen. Die Erhebungssätze sollten gestaffelt und es sollte angestrebt werden, daß die Einnahmen aus der Betriebsauflage in ähnlicher Weise mit den daraus zu bestreitenden Vergütungen ausgeglichen werden, wie bei der bisherigen Brennsteuer.

4. Die sog. „Liebesgabe“.

In den Reihen der Gegner weist man gern darauf hin, daß verschiedene Zentrumsabgeordnete sich früher für die Beseitigung der Liebesgabe ausgesprochen hätten. (Diese sog. Liebesgabe besteht darin, daß bisher für den innerhalb des Kontingents gebrannten Spiritus 50 Mark Verbrauchsabgabe bezahlt werden mußte, für außerhalb des Kontingents 70 M. Der Preis für den Braumwein aber richtet sich annähernd nach der höheren Steuer.) Wenn einzelne Zentrumsabgeordnete sich früher für die Beseitigung dieser Spannung ausgesprochen hatten, so geschah dies immer unter der einen Voraussetzung, daß man dem Brennereigewerbe nicht gleichzeitig höhere Lasten auferlege, und daß man diese Spannung allmählich beseitige. Es ist aber ganz klar, daß man in demselben Momente, in dem man einem Gewerbe eine neue Last von 80–100 Millionen M. auflegt, nicht auch noch alle bestehenden Verhältnisse umstürzen kann, sondern daß man dabei schonend vorgehen muß.

Das Kontingent mit der Spannung von 20 Mark ist nichts anderes als eine Ermäßigung der Produktionskosten, die in der Preisbildung naturnotwendig zum Ausdruck kommen muß. Das Kontingent hat außerdem den Zweck, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den großen Ungleichheiten der Produktionskosten an den verschiedenen Produktionsstätten. Es war die Absicht des Gesetzgebers vom Jahre 1887, das Gewerbe gegen Eingriffe und Härten zu schützen, welche die große Steuerbelastung mit sich brachte. Ohne den Kontingentsvorteil wäre das landwirtschaftliche Brennereigewerbe durch die Verbrauchsabgabe des Gesetzes von 1887 zugrunde gegangen. War somit die Kontingentspannung im Gesetze von 1887 zum Schutze des Gewerbes berechtigt, so ist sie auch jetzt bei der neuen Steuerbelastung notwendig. Die landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten 157 %, also 57 % Ueberkontingent, die gewerblichen Hehebrennereien insgesamt aber 332 %, also 232 % Ueberkontingent. Bei den letzteren stellten sich die 20 M. Kontingentswert in Wirklichkeit auf 5 bis 6 M., bei den anderen auf 13 M. für jedes Hektoliter der Gesamtterzeugung. Bei Beseitigung des Kontingents würden die gewerblichen Brennereien mit 5–6 M., die landwirtschaftlichen mit 13 M. belastet werden. Würden die Kontingente aufgehoben, so würden damit die Brennereien als landwirtschaftliches Gewerbe beseitigt. Die großen gewerblichen Hehebrennereien haben im wesentlichen nur Interesse an der Hebe, daher könnten sie von einem höheren Preise für Spiritus absehen. Daher brächte ihre Entwicklung eine ganz besonders große Gefahr für die landwirtschaftlichen Brennereien. Bei einer Spannung von 5 M. würden die kleineren

Brennereien bald verschwinden. Gerade bei der so ungeheuren Belastung darf man den Schutz der einzelnen Brennereien nicht noch verkleinern.

5. Die süddeutschen Interessen an der „Liebesgabe“.

Die süddeutschen Brenner stellen den Branntwein unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen her als die ostelbischen; das hatte noch im Juli 1909 die nationalliberale „Wormser Zeitung“ durch folgende Auslassung dargelegt:

„Die Beseitigung der „Liebesgabe“ wäre ein Unglück für die mittleren und kleineren Brennereien im Süden zugunsten der Großbrenner des Ostens, die weit billigere Kartoffeln zur Verfügung haben. Bei einer täglichen Ausbeute, wobei der Betrieb einer tadellos geleiteten Brennerei zugrunde gelegt wird, erzielt der norddeutsche Brenner einen Reingewinn von 87,40 M., der süddeutsche nur von 33,40 M. Wird die „Liebesgabe“ weggenommen, so bleiben dem norddeutschen Brenner immer noch 4,94 M. am Hektoliter, während der süddeutsche einen Verlust von 10,46 Mark erleidet.“

Diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse — im Süden sind die Kartoffeln teurer und die Arbeitslöhne höher — war auch die Ursache, warum die süddeutschen Staaten bei der Gründung des Reiches die Branntweinbesteuerung als Reservat sich vorbehielten. Erst 1887 traten sie in die Branntweinsteuergemeinschaft ein, aber unter der Voraussetzung, daß die Spannung in der Höhe von 20 M. für 1 hl Alkohol festgesetzt werde und in dieser Höhe auch aufrecht erhalten bleibe.

Seit 1887 haben sich diese Verhältnisse nicht geändert, sondern eher zuungunsten Süddeutschlands verschlechtert.

Allerdings ist damals schon die Möglichkeit einer späteren Veränderung dieser Spannung schon gegeben und demgemäß der Antrag eines bayerischen Abgeordneten, auch die Differenz zwischen den beiden Abgabesätzen unter Reservat zu stellen, abgelehnt worden. Hierbei ist jedoch von dem damaligen preussischen Finanzminister v. Scholz ausdrücklich betont worden, „daß die Dinge, welche an dem Gesetzentwurfe für Bayern besonders wichtig seien und besonders die Garantie der Aufrechterhaltung der dortigen jetzt befriedigenden Verhältnisse enthielten, unter dem Schutze der verbündeten Regierungen ständen, von welchen doch nicht vorausgesetzt werden könne, daß sie in einem späteren Stadium minder besorgt für die Aufrechterhaltung der Interessen der kleineren Brennereien in Süddeutschland sein sollten wie damals“. Zu der Auffassung, daß auf eine Änderung der Spannung nur einzugehen ist, wenn die süddeutschen Regierungen damit einverstanden sind, hatte man sich auch bisher in leitenden Kreisen bekannt. Es ist in diesen Beziehungen an die wiederholten Erklärungen des bayerischen Finanzministers v. Niedel, wie auch an die des späteren preussischen Finanzministers v. Miquel zu erinnern. Loyalerweise könnte man danach nicht ohne Zustimmung der süddeutschen Regierungen die Spannung herabsetzen. In Württemberg hat das Kontingent annähernd seinen vollen Wert von 20 M., während es im Norden nur einen Wert von 11 bis 12 M. hat. Die Herabsetzung der Spannung auf 10 M. würde diesen Mehrwert von ca. 8 auf 4 M. herabsetzen und damit für die württembergischen Brenner verderblich wirken. Denn dieser Mehrwert bedeutet für die württembergischen Brenner nicht etwa ein Geschenk, sie

bedürfen vielmehr dieses Vorzugs für ihre Existenzfähigkeit, da sie unter viel ungünstigeren Produktionsbedingungen arbeiten als die norddeutschen Brenner. Die württembergischen Brenner vermögen schon jetzt kaum eine knappe Rente zu erzielen, viele arbeiten direkt mit Verlust, und es muß jede weitere Verschlechterung ihrer Lage für sie ruinös wirken.

Die Vertreter der süddeutschen Staaten haben daher auch mit aller Entschiedenheit gegen jede Verminderung der 20 M. Spannung protestiert.

6. Die jetzige Spannung.

Die klare Erkenntnis dieser Verhältnisse hatte die Wirkung, daß auch nicht eine einzige Fraktion die sofortige und vollständige Beseitigung der Spannung beantragte, sondern daß vielmehr von der äußersten Rechten bis zur äußersten bürgerlichen Linken Anträge auf Beibehaltung der Spannung gestellt wurden und zwar sowohl in der Kommission wie im Plenum; die Differenzen waren nur vorhanden bezüglich der Höhe der Spannung und des Zeitraums der Verminderung derselben, wie folgende Anträge erkennen lassen:

a) Antrag des Zentrums:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,20 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,40 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 24. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.-Druckf. Nr. 118.)

b) Anträge der Konservativen:

1. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,10 M., vom 1. Oktober 1914 ab 1,15 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,30 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 20. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.-Druckf. Nr. 99.)

2. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 0,95 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,15 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 23. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.-Druckf. Nr. 109.)

3. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,00 M., vom 1. Oktober 1918 ab 1,05 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,20 M.“ (Am 24. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.-Druckf. Nr. 117.)

c) Antrag der Reichspartei:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,15 M., vom 1. Oktober 1919 ab 1,20 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,30 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 24. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.-Druckf. Nr. 122.)

d) Anträge der Nationalliberalen:

1. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,20 M., vom 1. Oktober 1911 ab 1,25 M., vom 1. Oktober 1921 ab 1,30 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,40 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 20. März 1909 in der Kommission gestellt. Komm.=Druckf. Nr. 102.)

2. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,20 M., vom 1. Oktober 1912 ab 1,25 M., vom 1. Oktober 1922 ab 1,28 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,40 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 25. Mai 1909 in der zweiten Lesung der Kommission gestellt. Komm.=Druckf. Nr. 231.)

3. „Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,10 M., vom 1. Oktober 1912 ab 1,15 M., vom 1. Oktober 1915 ab 1,18 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,30 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 1. und 9. Juli 1909 im Plenum zur zweiten und dritten Lesung beantragt. Druckf. Nr. 1529 und 1393.)

Man beachte wohl, wie die Nationalliberalen in jeder Lesung etwas anderes beantragten.

e) Antrag der Freisinnigen:

„Die Verbrauchsabgabe beträgt von der innerhalb des Kontingents hergestellten Alkoholmenge 1,10 M., vom 1. Oktober 1914 ab 1,15 M., vom 1. Oktober 1919 ab 1,20 M., von der außerhalb des Kontingents hergestellten Menge 1,25 M. für das Liter Alkohol.“ (Am 23. Mai 1909 in der Kommission [Komm.=Druckf. Nr. 108] und am 2. Juli im Plenum [Druckf. Nr. 1542] eingebracht.)

Greifen wir aus diesen Anträgen die Spannung heraus, so finden wir, daß

eine Spannung von	20 Pf.	das Zentrum,
" " "	15—20	" die Konservativen,
" " "	10—15	" die Reichspartei,
" " "	10—15—20	" die Nationalliberalen,
" " "	12—15—20	" die Freisinnigen
" " "	5—10—15	" die Freisinnigen

beantragten. Die Kommission und der Reichstag haben die Sätze von 1,05 und 1,25 M. festgesetzt und zwar mit 205 gegen 142 Stimmen der Linken und sechs Enthaltungen.

7. Vergünstigung für Kleinbrenner.

Für die Obstbrennereien und Besitzer von selbsterzeugtem Obst, die eine fremde Brennvorrichtung benutzen, ist auf Antrag des Zentrums (Komm.=Druckf. Nr. 106 und 252) erreicht worden, daß sie bei einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol eine um $\frac{2}{10}$ ermäßigte Verbrauchsabgabe zu bezahlen haben. In Baden fallen allein 43 000 Personen unter diese Vergünstigung.

Die Frage der Abfindungsbrennereien spielte in den Verhandlungen eine große Rolle.

Brennereien, die in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter Alkohol herstellen (Kleinbrennereien), können abgefunden werden. Die Verbrauchsabgabe ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angemeldeten Maischbottichraum oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt oder welche während der erklärten Abtriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im voraus durch die Verwaltungsbehörde bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. In gleicher Weise können auf Antrag Brennereien abgefunden werden, die in einem Betriebsjahre mehr als 10 Hektoliter, aber nicht mehr als 30 Hektoliter Alkohol erzeugen.

Von konservativer und nationalliberaler Seite wurde beantragt, die Grenze auf 50 Hektoliter zu erhöhen (Druckf. Nr. 1554 und 1530). Die Regierung erklärte aber die Grenze von 50 Hektoliter für „nicht annehmbar“, da die Sicherheit der Kontrolle dann beeinträchtigt werde und es sich hier nicht mehr um Kleinbrenner handle.

8. Die Betriebsauflage.

Neben der Verbrauchsabgabe wird eine Betriebsauflage erhoben, welche bis zu 50 Hektoliter Alkoholerzeugung 4 M. pro Hektoliter beträgt und bis auf 14 M. steigt. Kleinbrenner unter 10 Hektoliter sind hiervon befreit; für gewerbliche Brennereien erhöht sie sich um 4 M., für landwirtschaftliche unter gewissen Voraussetzungen um 3 M.; für die am 1. Oktober 1908 vorhandenen Brennereien tritt eine Ermäßigung von 20—90 % ein je nach der Größe der Produktion (z. B. bei solchen mit einer Jahreserzeugung von 10—50 Hektoliter um 90 %; ein erheblicher Schutz der Kleinbrenner!). Für den Ueberbrand tritt eine wesentliche Erhöhung ein. Die aus der Betriebsauflage erzielten Einnahmen werden zugunsten des gewerblichen Spiritus verwendet, um diesem behufs leichteren Absatzes eine Vergütung zu gewähren. Bei der gesamten Betriebsauflage handelt es sich nicht um eine Steuer, die dem Reiche zugute kommt, sondern um eine Auflage, die das beteiligte Gewerbe selbst in Anregung gebracht hat und die seinem eigenen Interesse dienen soll. Je höher die Betriebsauflage ist, desto größer kann die Vergütung werden. In sachverständigen Kreisen nimmt man an, daß eine Prämie von 18 M. geboten sei.

9. Vergällungspflicht.

Das Gesetz schreibt für gewisse Quantitäten Branntwein die Vergällungspflicht vor. Diese Maßnahme ist im Interesse des Branntwein-gewerbes gelegen. Ohne einen Zwang zur Vergällung eines Teiles der Spiritusproduktion würde naturgemäß die gesamte Produktion zunächst ungetrennt als einheitliches Angebot an den Markt kommen. In diesem Falle wäre es unvermeidlich, daß beide Verbrauchskategorien (das heißt: der später zum Trinkverbrauch bestimmte wie der zu gewerblichen Zwecken dienende Spiritus) sich von vornherein gegenseitig scharfe Konkurrenz beim Angebot im Markte machen würden, was einen starken Preisdruck bedingen müßte. Ein solcher Preisdruck müßte sich künftig

um so verhängnisvoller gestalten, als durch die außerordentlich hohe Neubelastung des Trinkverbrauchs zweifellos ein starker Konsumrückgang eintreten wird, durch den erhebliche Mengen des jetzt diesem Verbrauch dienenden Brauntweins frei werden und so dem Angebot im Markte für gewerbliche Zwecke hinzutreten. Deshalb erscheint es unter diesem neuen Gesetz mehr als bisher nötig, eine Bestimmung dahin zu treffen: daß ein entsprechender Teil der Gesamtproduktion, und zwar in der Hauptsache der für den gewerblichen Verbrauch bestimmte Teil, dieser seiner tatsächlichen Zweckbestimmung von vornherein durch einen entsprechenden Vergällungszwang zugeführt werde. Nur durch dieses Prinzip ist es möglich, die beiden in ihrer Verbrauchsrichtung sich wirtschaftlich ja vollkommen scheidenden Märkte (den Markt für Trinkbrauntwein und den für gewerblichen Brauntwein) von vornherein einigermaßen abzugrenzen und so jeden Markt in der Hauptsache seinen eigenen volkswirtschaftlichen Preisbestimmungsfaktoren zu unterwerfen. Auf diesen grundsätzlichen Erwägungen beruht das in der Vorlage ausgestaltete Prinzip:

- a) den ersten Teil der Gesamtproduktion (das Kontingent) für den Trinkbrauntwein zu reservieren,
- b) den letzten Teil durch die vollständige Vergällungspflicht nur für den gewerblichen Verbrauch zu bestimmen, und
- c) zwischen beiden Teilen einen gewissen Spielraum zu lassen, in den je nach der allgemeinen Produktions- und Absatzgestaltung der einzelnen Betriebsjahre einerseits der Trinkverbrauch übergreifen kann, andererseits der Bedarf an unvollständig vergälltem Brauntwein seine Deckung suchen soll.

Ueber die Wirkungen dieser von der großen Mehrheit der Zentrumsfraktion mitbeschlossenen Maßnahme herrscht in den weitesten Kreisen völlige Unkenntnis; es sei daher diese durch folgende Zahlen erläutert:

Nicht vergällungspflichtig sind:

a) Kontingent	2 301 773	Hektoliter
b) Suberkontingent der Obstbrennereien	5 255	"
c) Superkontingent der landwirtschaftlichen Brennereien bis 100 Hektoliter Erzeugung	17 789	"
d) Superkontingent der gewerblichen Brennereien bis 100 Hektoliter Erzeugung	5 949	"
e) Suberkontingent der Kornbrennereien	40 000	"
f) freigegebene 35 bzw. 70 Proz. außerhalb des Kontingents und sonst freigegeben	863 000	"
	3 232 766	Hektoliter

Die von der Vergällungspflicht befreiten Mengen werden in Anspruch genommen wie folgt:

durch Trinkbrauntwein	2 000 000	Hektoliter
durch unvollständige Denaturierung für chemische Industrie usw.	300 000	"
durch Denaturierung mit Essig	160 000	"
durch Schwund verlorengelassene Mengen	60 000	"
durch Export	40 000	"
	2 560 000	Hektoliter

Somit ein vergällungsfreier Ueberschuß von	672 766	Hektoliter
Bei einer Produktion von	ca. 4 000 000	"
bleiben nicht vergällungspflichtig . . .	3 232 766	"
somit vergällungspflichtig	767 234	"
Jeziger Abjaß an vollständig vergälltem		
Spiritus	1 200 000	"

Von einer besonderen Belästigung der Industrie kann angesichts dieser Zahlen gar keine Rede sein.

10. Die Parfümsteuer.

In dem Branntweinsteuergesetz war der Zoll auf äther- und weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel erhöht worden; dies gab dem Zentrum Veranlassung, auch eine Bänderolesteuer auf Riech- und Schönheitsmittel zu beantragen. Nach den eigenen Angaben der Industrie beträgt die Jahreserzeugung an solchen Mitteln — die Ausfuhr abgerechnet — 30 Mill. M., welche mit 60—100 % Aufschlag im Kleinhandel verkauft werden. Es handelt sich somit um einen Umsatz von 60 Mill. M. Die Steuer sollte im Durchschnitt $33\frac{1}{3}$ % betragen, hätte also rund 20 Mill. M. ergeben. Heilmittel sollten von der Steuer befreit bleiben, ebenso solche Gegenstände, die weniger als 50 Pf. kosten; die gewöhnliche Seife blieb somit steuerfrei, sie wurde nur bei den hohen Preislagen herangezogen. Der Bundesrat erklärte die Steuer für sehr schwer durchführbar wegen der Kontrolle; die Rechte gab daraufhin die Steuer preis und so erklärte auch das Zentrum, daß es im jetzigen Stadium kein Gewicht auf die Weiterberatung lege. Die Steuer wurde dann einstimmig abgelehnt.

11. Besteuerung der Essigessenz.

Zwischen der Essigessenzindustrie und der Gärungseßigindustrie herrscht schon seit Jahrzehnten ein schwerer Kampf, da die Essigessenzindustrie den Essigpreis gewaltig unterboten hat. Die Gärungseßigindustrie hat nicht mehr konkurrieren können. Es sind im ganzen nur 13 Essigessenzfabriken, während die Gärungseßigfabriken nach vielen Hunderten zählen. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung wird die Essigindustrie mit fortdauernd hohen Spirituspreisen zu rechnen haben, und deshalb mußte ein billiger Ausgleich in den Produktionsverhältnissen geschaffen werden.

Das Gesetz setzte für die Essigessenz eine Steuer von 30 Pf. für das Kilogramm wasserfreier Säure fest. Die Essigessenzfabriken hielten den Satz von 17 Pf. für ausreichend (was die Nationalliberalen beantragten), die Gärungseßigindustrie forderte 50 Pf. Das Gesetz hat einen guten Ausgleich zwischen beiden geschaffen.

D. Die Steuer auf Beleuchtungsmittel.

In der Regierungsvorlage über die Gas- und Elektrizitätssteuer war auch eine Besteuerung der Beleuchtungsmittel enthalten. Nachdem die Elektrizitätssteuer selbst abgelehnt worden war, griff ein konservativer Antrag die Besteuerung der Beleuchtungsmittel heraus. Die Steuer wurde in folgender Weise festgesetzt:

A. für elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen:

	a) Kohlenfadenlampen	b) Metallfadenlampen, Kernstlampenbrenner und andere Glühlampen für das Stück
1. bis zu 15 Watt	5 Pfennig	10 Pfennig
2. von über 15 bis 25 Watt	10 "	20 "
3. " " 25 " 60 "	20 "	40 "
4. " " 60 " 100 "	30 "	60 "
5. " " 100 " 200 "	50 "	1 Mark
6. für solche von höherem Verbrache zu a) je 25 Pfennig, zu b) je 40 Pfennig mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt;		

B. für Glühkörper zu Gasglühlicht- und ähnlichen Lampen: 10 Pfennig für das Stück;

C. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen:

1. aus Reinkohle: 60 Pfennig für das Kilogramm,
2. aus Kohle mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstifte: 1 Mark für das Kilogramm;

D. für Brenner zu Quecksilberdampf- und ähnlichen Lampen bis 100 Watt: 1 Mark für das Stück, für solche von höherem Verbrache je 1 Mark mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt.

Diese Abstufung der Steuer trägt den Wünschen der beteiligten Industrie Rechnung; vom sozialen Standpunkt aus ist besonders zu begrüßen, daß die billigen Kohlenfadenlampen erheblich geringer besteuert werden, als die teuren Metallfadenlampen. Ein Antrag des Zentrums und der Konservativen hat diese Scheidung herbeigeführt. Man berechnet den Ertrag der Steuer, der in Form der Banderole erhoben wird, auf 20 Mill. M. Eine Besteuerung der Beleuchtungskörper, welche besonders von wohlhabenden Leuten, größeren gewerblichen, warenhausmäßigen Betrieben sowie großen Restaurationen und Vergnügungslokalen gebraucht werden, erscheint durchaus zweckmäßig und gerecht, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Mittelstand vielfach Gas und Elektrizität zu Beleuchtungszwecken verwendet. Aber das Licht selbst — und noch mehr die Kraft — sind von jeder Steuer befreit. Wenn man das Petroleum, das doch immerhin in ganz anderem Maße die Beleuchtung des armen Mannes ist als das elektrische Licht, ziemlich hoch heranzieht und daraus 75 Mill. M. für das Reich holt, dann werden auch wohl die Beleuchtungskörper das ertragen können, da es jedenfalls weit überwiegend nicht von Armeren gebraucht wird. Dazu kommt noch, daß das elektrische Licht von Jahr zu Jahr verbilligt wird; durch die Zunahme der großen zentralen Anlagen wird der elektrische Strom billiger, durch Vervollkommenung der Lampen wird eine bessere Ausnutzung der Elektrizität erzielt, und der Lampenpreis ist erheblich zurückgegangen. Man erinnere sich, was ursprünglich diese Kohlenfadenlampen kosteten, und wie billig sie jetzt sind! Daß der Siegeslauf des elektrischen Lichts durch die Steuer zurückgehalten würde, wird man mit Grund nicht behaupten können.

E. Die Steuer auf Zündwaren.

Ein konservativer Antrag in der Finanzkommission ging dahin, eine Steuer auf Zündhölzer einzuführen und zwar mit folgenden Sätzen:

1. für Zündhölzer, für Zündspäncchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe
 - a) in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 30 Stück 1 Pfennig und mit einem Inhalt von 30 bis 60 Stück $1\frac{1}{2}$ Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
 - b) in Schachteln oder andern Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück $1\frac{1}{2}$ Pfennig für 60 Stück oder einen Bruchteil davon.
2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen
 - a) in Schachteln oder andern Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 5 Pfennig für jede Schachtel oder jedes Behältnis;
 - b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 5 Pfennig.

Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die vorstehend angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten werden.

Der Ertrag dieser Steuer wurde auf 25 Mill. M. berechnet.

1. Begründung der Steuer.

Zur Begründung dieser Steuer wurde angeführt:

Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Rußland und Italien haben eine Besteuerung von Zündhölzern, sei es in der Form des Monopols, sei es in der Form der Steuer. Die Besteuerung empfiehlt sich, weil der Preis der Zündhölzer in Deutschland niedriger ist als in irgend einem anderen Lande. Es haben deshalb sogar vom Standpunkte der Feuergefahr aus die Feuerversicherungsgesellschaften darauf hingewiesen, daß der niedrige Preis der Zündhölzer erhebliche Nachteile bietet. Die vom Königlich Preussischen Statistischen Landesamt herausgegebene „Statistische Korrespondenz“ (Nummer vom 23. Juni 1909) sagt über die Schadenbrände in Preußen u. a.: „Die Fahrlässigkeit im Umgange mit Streichhölzern hat im Jahre 1906 für 6 359 448, im Jahre 1907 für 6 465 637 M. Schaden verursacht. Davon betrug der wirklich nachgewiesene Schaden bei Fahrlässigkeit durch Erwachsene 1 395 643, bei Kinderfahrlässigkeit 3 766 188 M. Wenn also eine Beschränkung dieser Fahrlässigkeitsmöglichkeit durch Besteuerung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse geboten wäre, so dürfte dies hier der Fall sein.“ Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß infolge des Spielens mit Zündhölzchen im Reiche jährlich mindestens für 10—12 Mill. M. Schadenbrände entstehen, ganz abgesehen von den Menschenopfern. Die Billigkeit des Artikels ist die Ursache, daß man so wenig achtsam mit Zündhölzern umgeht. Allerdings sind die Zündhölzer ein unentbehrlicher Haushaltungsgegenstand; aber es ist keine Frage, daß heute darin Verschwendung ge-

trieben wird, so daß die Benutzung ohne Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Zweckes eingeschränkt werden kann. Den Verbrauchsrückgang, den eine derartige Steuer herbeiführt, kann man keinesfalls höher als 25 % einschätzen. Die Belastung pro Kopf wird im Jahre höchstens 40 Pf. betragen. Für die sogenannten Schweden werden allerhöchstens die Preise wiederhergestellt werden, die sie vor gar nicht langer Zeit gehabt haben. Im Lande wird geradezu eine solche Besteuerung verlangt. Die Normal-schachtel, die 60 Streichhölzer enthält, wird in ein Paket von 10 Schachteln gebracht, und dieses kostet zurzeit bis zu 10 Pf. herunter. Früher kostete es 20 bis 30 Pf. Eine Verteuerung des Pakets von 15 Pf. kann kaum als eine zu große Belastung der Bevölkerung angesehen werden. Für kleinere Schachteln ist ein verhältnismäßig höherer Steuersatz vorgeschlagen worden, weil die kleinen Schachteln mehr von den bemittelten Klassen benutzt werden. Die Zündkerzen aus Wachs sind eine Luxusware; es ist deshalb hier ein erheblich höherer Satz vorgeschlagen, weil die Zündkerzen als Luxusware wohl diesen höheren Steuersatz tragen können, und weil sie ferner keine Ware sind, die im Inland hergestellt wird, sondern hauptsächlich Importware. Bei der Besteuerung der Zündhölzchen kommt es auf die Größe der einzelnen Hölzer nicht an, weil jedes Zündhölzchen, einmal angezündet, seine Bestimmung erfüllt hat. Deshalb hat man bei der Festsetzung der Steuer nur die Anzahl ins Auge zu fassen.

2. Verhalten der Nationalliberalen.

Die Nationalliberalen beantragten, die Steuer mit $\frac{1}{2}$ Pf. resp. 1 Pf. für die Schachtel anzusetzen; wenn sie aber bei der Mehrheit gewesen wären, dann würden sie eine weit höhere Steuer durch das Monopol eingeführt haben; denn die Konservativen sprachen sich schon in der Kommission für das Monopol aus. Der nationalliberale Abgeordnete Dr. Damm aber erklärte am 6. Juli 1909 bei der Beratung dieser Steuer:

„Wir hätten in der Kommission in erster Linie auch darüber sprechen können, ob nicht, wenn man sich überhaupt auf den Standpunkt der Besteuerung stellt, die geeignetste Form der Besteuerung die des Monopols gewesen wäre, und wir hätten mit Rücksicht auf andere Länder, in welchen das Monopol eingeführt ist, vielleicht zu der Ueberzeugung kommen können, daß auch bei uns das Monopol die richtigste Art der Besteuerung sein könnte. Es kommt dabei in Betracht, daß wir es nur mit einer geringen Anzahl von Betrieben zu tun haben. Heute bestehen nur noch 50 Betriebe in diesem ganzen Gewerbe, und es wäre eine Leichtigkeit gewesen, dieses Gewerbe auszulösen und von Staats wegen gegen Entschädigung auszulösen und dann zum Staatsbetriebe überzugehen. Der Staatsbetrieb hätte dabei auch die Möglichkeit geboten, wenn es notwendig gewesen wäre, in späteren Jahren zu einer Ausdehnung der Steuer zu kommen, die ja vielleicht ja doch noch später erfolgen muß. Wir scheiden uns aber damit, daß zurzeit ein Monopol doch nicht eingeführt werden kann, und gehen dazu über, zu kritisieren, was an diesem Entwurf zu kritisieren ist.“ (276. Sitzung vom 6. Juli 1909 S. 9135)

Daraus geht ganz klar hervor, daß die Nationalliberalen Anhänger des Monopols sind. Das Monopol aber hätte keinen Sinn, wenn man damit nicht höhere Erträgnisse erzielen wollte. So hat die Mitarbeit des Zentrums eine weitere Belastung auf diesem Gebiete verhindert.

3. Fürsorge für die Arbeiter.

Bei der Beratung des Gesetzes nahm man allgemein an, daß ein Konsumrückgang von 25 % eintreten werde. Die Sozialdemokraten beantragten, für die beschäftigungslos werdenden Arbeiter eine Entschädigung festzusetzen.

Das Zentrum aber nahm folgenden Antrag ins Gesetz auf:

„In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Artikels tritt eine Erhöhung der Zündwarensteuer um zwanzig vom Hundert ein:

1. für Zündwaren, welche in Fabriken hergestellt sind, die erst nach dem 1. Juni 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind;
2. für Zündwaren aus den vor dem 1. Juni 1909 in Betrieb gewesenen Fabriken, soweit deren Jahreserzeugung die nachweisliche Durchschnittserzeugung der letzten drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909, oder, falls die Fabriken noch nicht volle drei Betriebsjahre vor dem 1. Juni 1909 bestanden haben, die nachweisliche jährliche Durchschnittserzeugung der vor dem 1. Juni 1909 liegenden Betriebszeit übersteigt.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Vorschrift erläßt der Bundesrat.“

Durch diesen Antrag wird zunächst die Gründung neuer Fabriken erschwert und zudem verhindert, daß die vorhandenen großen Fabriken vom Konsumrückgang nicht getroffen werden und die kleinen beseitigen. Der Konzentration der Betriebe wird dadurch vorgebeugt und so Fürsorge getroffen, daß Arbeiterentlassungen in erheblichem Umfange nicht eintreten.

Das Gesetz wurde mit 193 gegen 152 Stimmen der Linken, der Polen, einiger Zentrumsabgeordneter und Konservativen angenommen.

F. Erhöhung des Kaffee- und Teezollens.

1. Inhalt des Gesetzes.

In der Finanzkommission brachten die Konservativen den Antrag ein, die bestehenden Zollsätze folgendermaßen zu erhöhen:

1. für Kaffee von 40 M. auf 60 M.,
2. für gebrannten Kaffee von 60 M. auf 80 M. (in der dritten Lesung wurde 85 M. festgesetzt),
3. für Tee von 25 M. auf 100 M.

Der Ertrag aus dieser Zollerhöhung wurde auf 37 Millionen Mark berechnet. Auf den im freien Verkehr befindlichen Kaffee wurde die Nachverzollung eingeführt. Das Gesetz wurde gegen die Stimmen der Linken, der Polen und einiger Zentrumsabgeordneten angenommen.

2. Die Begründung dieser Zollerhöhung.

Deutschland hat einen niedrigeren Kaffeezoll als die meisten Länder. Frankreich hat einen Minimalzoll von 110,16 M. pro Doppelzentner bzw. einen Höchstzoll von 243 M., Oesterreich einen solchen von 80,75 M., Rußland von 77,14 M., Italien von 105,30 M. bzw. 121,50 M., Griechenland von 63,28 M., Portugal von 81,65 M., Spanien von

113,40 M. Mit dem **Zollsatz** von 40 M. pro Doppelzentner hat Deutschland also von den genannten Ländern den geringsten Zoll auf Kaffee.

Der Kaffeezoll besteht seit 1879 unverändert. Aus den Preislisten von 1889 ab ergibt sich, daß bei großen Schwankungen im allgemeinen ein Niedergang stattgefunden hat. Während 1881 noch Santos good average in Bremen 107 M. für den Doppelzentner kostete, ging der Preis in den nächsten Jahren auf 88, 89, 96, 81 und 88 herunter. Dann trat wieder eine Steigerung ein. Der höchste Preis wurde 1890 mit 174 M. erreicht, und im Jahre 1897 beginnt ein starker Abfall zunächst mit 85 M., dann bis auf 72 M. im Jahre 1907. In dieser ganzen Zeit ist trotz des großen Schwankens der Preise, die in einzelnen Jahren das Doppelte von dem betragen haben, was in anderen Jahren bezahlt wurde, der Kaffeeconsum in Deutschland nicht zurückgegangen, sondern hat sich, wenn auch mäßig, gehoben. Im Durchschnitte der Jahre 1880 bis 1884 betrug der Konsum pro Kopf der Bevölkerung 2,32 kg, in den nächsten Jahren von 1885 bis 1889: 2,40 kg, in den Jahren 1890 bis 1894: 2,43 kg, 1895 bis 1900: 2,60 kg, 1900 bis 1906: 2,99 kg, und in den letzten Jahren hat sich der Konsum pro Kopf der Bevölkerung für 1905 auf 2,99 kg, 1906 auf 3,03 kg und 1907 ebenfalls 3,03 kg gestellt. Man sieht, wie stetig eine Steigerung stattgefunden hat, während die Preise durchaus schwankten.

Da die Erhöhung auf 1 Pfund nur 10 Pf. ausmacht, läßt sich gar nicht sagen, ob und wie dieser im Kleinvertriebspreis zum Ausdruck kommt, denn die Engrospreise weisen in der Vergangenheit weit größere Schwankungen auf. Selbst wenn man annimmt, daß durch das Gesetz der augenblickliche Preis um 20 M. pro Doppelzentner erhöht wurde, würde solcher noch um 33 M. niedriger sein als der Preis im Jahre 1896, um 65 M. niedriger als im Jahre 1895 und um 68 M. niedriger als im Jahre 1894. Es ergibt sich, daß eine starke Einwirkung auf den Konsum aus der Erhöhung nicht zu befürchten sein würde. Es kann jetzt die Steigerung von 20 M. nicht von Einfluß sein, wenn die früheren hohen Preise, die unter Umständen 80—90 M. mehr betragen haben, nicht von solchem Einfluß waren.

Hervorragende Sachverständige haben daher auch der Zentrumsfraktion mitgeteilt, daß eine Zollerhöhung von 10 Pf. per Pfund gut zu ertragen sei. Da die Familien den Kaffee selten nach der Marke einkaufen, sondern das Pfund zu 1, 1,10, 1,20 M. usw. wünschen, so ist es dem gewandten Kaufmann möglich, auch ferner solche Mischungen herzustellen.

3. Verhalten der Liberalen.

Im Reichstage ist festgestellt und vom Reichsschatzsekretär bestätigt worden, daß von liberaler Seite die erste Anregung auf Erhöhung des Kaffeezolles ausgegangen ist und zwar wurde eine Verdoppelung des bestehenden Zollsatzes von 40 auf 80 M. vorgeschlagen, diese starke Erhöhung ist also durch Annahme des konservativen Antrages vereitelt worden. Bei den Verhandlungen am 25. Juni wünschte der freisinnige Abgeordnete Dr. Bachmide auch eine Besserung der Besteuerung der Surrogate des Kaffees (Malzkaffee, Zichorien usw.). In welchem Sinne diese Besserung erfolgen sollte, hat der freisinnige Abgeordnete Hermann im Tag (Nr. 146 vom 25. Juni 1909) erzählt, als er forderte:

„Man verzichte darum auf die Erhöhung des Kaffeezolls und belege dafür sämtliche Surrogate mit dem gleichen Zollsatz, wie er heute für Kaffee in Kraft ist. Durch eine solche Maßnahme kommen wir keiner ausländischen Macht irgendwie zu nahe. Der Konsum an Kaffeesurrogaten beträgt rund 2 Millionen Doppelzentner, so daß ein Steuersatz von 40 M. pro Doppelzentner einen Ertrag von 80 Millionen ergeben würde. Ob ein Rückgang im Konsum von Surrogaten überhaupt eintreten wird, ist sehr zweifelhaft, da einmal der Kaffee unverhältnismäßig viel teurer ist als die Surrogate, zum andern einen erheblichen Zuckerzusatz und viel mehr Milch und Sahne erfordert, als dies bei den Surrogaten der Fall ist. . . . Durch eine gleichmäßige Zoll-, bezw. Steuerbelastung würden die Surrogate auf durchschnittlich 77 Mark zu stehen kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der billigste Kaffee im gerösteten Zustand einen Preis von 80 M. plus 40 M. Zoll, das sind 120 M., zuzüglich $\frac{1}{4}$ Verlust gleich 30 M., auf 150 M. pro Doppelzentner Engroßeinkaufspreis zu stehen kommt. Es kostet also der billigste Tropenkaffee noch 73 M. pro Doppelzentner mehr als das Surrogat. . . . Jedenfalls trifft eine Besteuerung der Surrogate, soweit sie nicht von der Industrie getragen wird, alle Kreise der Bevölkerung und wäre darum in demselben Maße als eine allgemeine Konsumsteuer anzusprechen wie der Kaffeezoll. Nach alledem sollte der Reichstag noch in letzter Stunde die Frage einer Erhöhung des Kaffeezolles unter dem Gesichtswinkel einer Heranziehung der Kaffeesurrogate ventilieren. Wir würden auf diese Weise unnötige Spannung zwischen uns und den Produktionsländern des Tropenkaffees vermeiden, dadurch Schädigungen unseres Exportes verhüten, dem Kaffeehandel keinen Abbruch tun, dagegen eine stark emporgeblühte Surrogatindustrie, die ungezählte Millionen an Gewinnen abgeworfen hat, gerechterweise zum Steuerbedarf heranziehen. Kann man da noch zweifelhaft sein?“

Die Liberalen wollten also die billigen Surrogate, welche nur die ärmste Bevölkerung verwendet, mit 80 Millionen Mark belasten, den Kaffee aber, von dem am meisten in besser gestellten Kreisen, Hotels, Restaurants und Cafés getrunken wird, nicht stärker heranziehen.

G. Erhöhung der Schaumweinsteuer.

In der Finanzkommission des Reichstags brachte das Zentrum einen Antrag auf Erhöhung der Schaumweinsteuer, die bisher 50 Pf. pro Flasche beträgt, ein; dieser Antrag wurde schließlich mit 199 gegen 125 Stimmen in folgender Form angenommen:

für anderen Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke bei einem Preise der Flasche von	
nicht mehr als 4 Mark	1,00 Mark,
mehr als 4 Mark und nicht mehr als 5 Mark	2,00 „
mehr als 5 Mark	3,00 „
für die Flasche.	

Die Steuer für Schaumweine aus Fruchtweinen, ohne Zusatz von Traubensaft, bleibt unverändert (10 Pfennig die Flasche).

Das Ergebnis aus dieser Steuer wird auf 5 Millionen Mark berechnet, wird aber jedenfalls weit höher sein.

Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten stimmten auch gegen diese Steuer, was ihnen in der Presse den Namen „Sektblock“ eintrug.

VII. Beibehaltung bestehender Steuern.

A. Die Fahrkartensteuer.

Die Regierung schlug die Aufhebung der 1906 auf nationalliberalen Antrag eingeführten Fahrkartensteuer vor, was einen Ausfall von 20 Millionen Mark im Jahre gehabt hätte. Das Zentrum lehnte diese Aufhebung ab, da die hierdurch entstehende Lücke hätte sofort wieder ausgefüllt werden müssen und zwar durch viel weniger genehme Steuern. Es fand sich auch in der Kommission keine Mehrheit für die Beseitigung dieser Steuer, da der Reichsschatzsekretär ausdrücklich erklärte:

„Die Regierungsvorlage wollte die Fahrkartensteuer unter der Bedingung aufheben, daß dafür Ersatzmittel bewilligt würden; der Herr Abgeordnete Gysling und seine Freunde wollen die Finanzreform in der Weise machen, daß sie diese Steuer beseitigen und neue Mittel nicht bewilligen.“

In einer Denkschrift an die Finanzkommission machte die Regierung folgenden Vorschlag:

„Um zu einem der bisherigen Einnahme aus der Fahrkartensteuer annähernd gleichkommenden Ertrage zu gelangen, würde bei Freilassung der Fahrten im Preise von 1 Mark einschließlich und unter Einbeziehung der IV. Wagenklasse mit einem Steuersatz von $3\frac{1}{2}$ vom Hundert auszukommen sein.“

Diese Anregung wurde nicht weiter verfolgt, da hiernach nur die I. und II. Klasse entlastet, die IV. aber belastet worden wäre.

Wenn man der Fahrkartensteuer nachsagt, daß sie auf die Eisenbahneinnahme schlecht gewirkt habe, so ist das unzutreffend; die Fahrkartensteuer hat nicht die Abwanderung aus den höheren Klassen herbeigeführt, sondern ganz andere Momente (Einführung der III. Klasse in D-Büge usw.). Für das Zentrum bestehen dieselben Gründe, die 1906 für Einführung dieser Steuer sprachen, noch heute fort. Wenn man neue Steuern der Allgemeinheit auferlegt, schafft man nicht solche ab, die in erster Linie besitzende Kreise treffen.

B. Herabsetzung der Zuckersteuer.

Die Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 auf 10 Mark konnte zu dem im Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1908 bezeichneten Termin (1. April 1909) nicht eintreten, weil Gesetze, die eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um mindestens 35 Millionen Mark jährlich bezwecken, bis dahin noch nicht in Geltung getreten waren. Der ermäßigte Steuersatz sollte vielmehr, je nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens solcher Gesetze, erst kürzere oder längere Zeit nach dem 1. April 1909 Geltung erlangen können.

Das Zentrum hatte seinerzeit gegen die Herabsetzung der Zuckersteuer gestimmt, weil es der Meinung war, daß es sich schon bei der damaligen Finanzlage des Reichs nicht empfehle, eine nicht als drückend empfundene bestehende Steuer herabzusetzen. Das Zentrum war um so mehr bei der gegenwärtigen Lage der Finanzen der Meinung, daß es sich empfiehlt, diese damals beschlossene Herabsetzung der Steuer nun um fünf Jahre zu verschieben und hat einen entsprechenden Antrag eingebracht, dem die Rechte schweren Herzens zustimmte. Auf diese Weise konnte die Bedarfsberechnung um 55 Millionen Mark herabgedrückt werden. Es erübrigt die Beifügung, daß Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten für die Aufhebung und Herabsetzung dieser Steuern stimmten, alle neuen Steuern ablehnten, somit das Endergebnis ihrer Abstimmungen war, daß das Reich, das 500 Millionen Mark neue Einnahmen wollte, keine Mehreinnahme, aber 55 Millionen Mark weniger Einnahmen erhalten sollte.

VIII. Abgelehnte Steuern.

A. Die Weinstener.

1. Die Vorlage der Regierung.

Die Regierung schlug eine Flaschenweinstener vor, nach welcher jede Flasche Wein mit 5 Pf. Steuern belegt werden sollte; dazu sollte ein Weinstenerzuschlag treten, der betragen sollte:

für Wein in ganzen Flaschen bei einem Preise der Flasche von									
mehr als 1 Mark und nicht mehr als 2 Mark:	0,10	Mark,							
" " 2 " " " " " 4 "	0,20	"							
" " 4 " " " " " 6 "	0,50	"							
" " 6 " " " " " 10 "	1,00	"							
" " 10 " " " " " 20 "	2,00	"							
" " 20 " " " " " "	3,00	"							

für Wein in halben Flaschen die Hälfte.

Der Ertrag der Steuer wurde auf 16 Millionen Mark berechnet.

2. Ablehnung der Weinstener.

Preußen hatte früher eine Weinstener, es hat sie schon in den sechziger Jahren aufgegeben. Hessen hatte eine Weinstener und hat sie nach langen erbitterten Kämpfen abgeschafft. In Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen besteht noch eine Weinstener; hier wird aber überall gekämpft gegen die Weinstener, wegen ihrer Ungerechtigkeit, es ist mir schwierig, in diesen kleinen Staaten eine Ersatzsteuer für diese Steuer zu finden. Bayern, das auch weinbautreibende Gegenden hat, hat bis jetzt keine Weinstener eingeführt. Wenn eine allgemeine Reichsweinstener eingeführt würde, dann würden diese drei süddeutschen Staaten ihre Landesweinstener verlieren und dafür eine größere Reichsweinstener erhalten, und andererseits würden Preußen, Bayern und Hessen, die gegenwärtig keine Weinstener mehr haben, nun wieder eine Weinstener, aber für das Reich erhalten.

Die Weinstener wurde aber vom Zentrum auch wegen der Rückwirkung auf die Winzer abgelehnt. „In die kleinen Winzerorte kommt im

Herbst, nachdem der Wein gekeltert ist, der Weinhändler hinaus, der ist geldkräftiger, und der macht den Preis. Darin liegt der Uebelstand für die kleinen Winzer, daß sie nicht in der Lage sind, den Wein halten und damit den Preis einigermaßen in ihrem Interesse beeinflussen zu können. Sie sind auf das angewiesen, was der Weinhändler bietet; sie haben vielfach nicht einmal die nötigen Fässer, vor allem nicht die nötigen Keller, um den Wein aufzubewahren, bis er einen höheren Wert erreicht hat. Wenn in den wenigen Wochen, um die es sich handelt, kein Händler kommt und einen annehmbaren Preis bietet, dann sind die Winzer verloren. Darin liegt die Uebermacht des Weinhändlers, der da als Weinkäufer kommt. Das ist der Grund, warum die Winzer, sobald von einer Weinstener die Rede ist, in die allgeröchteste Aufregung geraten. Wenn in einer Weinbaugegend jemand von der Weinstener redet, hört jede ruhige Besprechung auf, da kommen die Winzer in eine derartige Erregung hinein, daß von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken kein Unterschied in der Stellungnahme zwischen den Abgeordneten ist. Wer die Verhältnisse in den Weinbezirken kennt, kann unmöglich für eine Weinstener sein, und zwar wegen der kleinen Winzer, nicht wegen der Konsumenten. Es ist eine vollständig falsche Auffassung, wenn man immer debütiert: weil das Bier und der Branntwein höher besteuert und der Konsument stärker belastet wird, muß auch der Konsument von Wein stärker belastet werden. Da vergift man den Produzenten des Weins. Wegen der Weinkonsumenten würde gar kein Hindernis vorliegen, eine Weinstener zu machen. Solange aber der Produzent unter der Konkurrenz des gefälschten Weins sowie unter der des Auslandes leidet, kann diese Steuer nicht eingeführt werden.“ Auch hat man Württemberg beim Abschluß der Versailler Verträge in Aussicht gestellt, daß das Reich den Wein nicht besteuern werde.

3. Einführung einer allgemeinen Weinstener.

Die große Mehrzahl der Konservativen und der Reichspartei stellte den Antrag auf Einführung einer allgemeinen Weinstener:

„Die Weinstener beträgt für Wein und Traubenmost im Werte von mehr als 40 M. für das Hektoliter 7½ Pfg. für das Liter.“

Dazu sollte noch eine Flaschenweinstener treten. Staatssekretär Sydow sprach sich gegen diesen Antrag aus: „Die Nachteile, die mit der Annahme dieses Antrags verbunden sein würden, liegen in verschiedenen Punkten. Zunächst trifft der Antrag ganz besonders die kleinen Weine im Werte von weniger als eine Mark, da diese hauptsächlich vom Faß getrunken zu werden pflegen, während die Faßweine nach der Regierungsvorlage freigelassen sind. Sodann würde diese Steuer nach dem Antrage des Grafen Kauly bei den Winzern erhoben werden müssen, denn der Winzer ist im Sinne dieses Antrags Großhändler, weil er den Wein in Quantitäten von mehr als zehn Litern verkauft. Nun war ja gerade das Bedenken, welches die Vorlage zu Fall gebracht hat, daß man fürchtete, dem Winzer, über dessen schwierige Lage niemand im Zweifel ist, würde die Steuer schließlich doch aufgebürdet werden. Wir unsererseits befürchten das nicht, weil wir die Erhebung der Steuer erst, wenn er auf Flaschen gefüllt wird, überwiegend also beim Händler, meist eine ganze Zeit später, nachdem der Wein aus den Händen des Winzers gegangen ist, vor-

geschlagen haben. Wenn nun schon in diesem Falle eine Abbürdung der Steuer auf den Winzer befürchtet ist, so ist diese Befürchtung jedenfalls dann nicht von der Hand zu weisen, wenn der Winzer selber der Steuerpflichtige sein würde."

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, nur Teile der Rechten stimmten für denselben.

B. Die Gas- und Elektrizitätssteuer.

1. Die Vorlage der Regierung.

Die Steuer sollte betragen:

- a) für die elektrische Arbeit, die gegen Entgelt abgegeben wird, fünf vom Hundert des Abgabepreises, jedoch nicht über 0,4 Pfennig für die Kilowattstunde;
- b) für die elektrische Arbeit, die für den eigenen Bedarf des Erzeugers bestimmt ist, 0,4 Pfennig für die Kilowattstunde. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung auf fünf vom Hundert der für die Erzeugung der elektrischen Arbeit aufgewendeten Selbstkosten ein, wenn auf Grund geordneter Buchführung nachgewiesen wird, daß jener Steuersatz diesen Prozentsatz übersteigt.

Die Steuer sollte 31 Millionen Mark einbringen.

2. Die Ablehnung der Steuer.

Diese Steuer wurde in der Kommission mit allen gegen vier konservative Stimmen und im Plenum einstimmig abgelehnt. Wegen diese Steuer sprechen hauptsächlich folgende Gründe:

1. Diese Steuer steht in Widerspruch mit den Grundregeln einer richtigen Wirtschaftspolitik, die ihre Aufgabe darin suchen muß, die Vorteile der modernen Betriebsmittel immer weiteren Kreisen der erwerbstätigen Bevölkerung zugänglich zu machen; sie steht in Widerspruch mit der deutschen Zollpolitik, welche den möglichststen Schutz der deutschen Arbeit gegenüber den Produkten des Auslandes zum Ziele hat; sie steht endlich in Widerspruch mit großen nationalen Interessen; es bedarf in Deutschland des einmütigsten Zusammenwirkens von Wissenschaft, Technik und Kapital, um den eroberten Vorsprung auf elektrotechnischem Gebiete gegenüber dem unaufhaltbaren Vorransstreben der übrigen Nationen zu behaupten, es darf deshalb die Elektrizität in Deutschland nicht mit Steuern belastet werden, welche diese Industrie in anderen Ländern nicht zu tragen hat.

2. Ein Hauptbedenken richtet sich gegen den Umstand, daß in Elektrizität und Gas wichtige und unentbehrliche Produktionsmittel belastet werden. Bei der bisherigen Stenergesetzgebung ist es unumstößlicher Grundsatz gewesen, daß die Produktionsmittel der Industrie und dem Gewerbe unverkümmert erhalten und daher von jeder Steuer befreit bleiben sollen. Dieses Prinzip sollte nun durchbrochen werden; es sollte die Arbeit besteuert werden ohne Rücksicht darauf, ob sie Gewinn bringt oder nicht. Das wirkt um so bedenklicher und ungerechter, als nur zwei Energieträger besteuert werden, welche zurzeit etwa $\frac{1}{6}$ der in Deutschland vorhandenen Kraftmengen darstellen, während $\frac{5}{6}$ unbesteuert bleiben und damit einen erheblichen Vorzug erhalten.

3. Ein weiteres schweres Bedenken liegt in der außerordentlich ungleichmäßigen Belastung der Gas- und Elektrizitätsanlagen selbst. Zentrale mit bescheidenem Gewinn haben dieselben Steuern zu bezahlen wie Werke mit hohen Strompreisen und großen Ueberschüssen. Eine Aktiengesellschaft, welche bei einer Produktion von 10000000 Kilowattstunden und einem Abgabepreis von 60 Pfg. pro Kilowattstunde einen Gewinn von 300000 M. erzielt, hätte 40000 M. Steuer zu entrichten; dieselbe Steuersumme trifft eine gemeinnützige Genossenschaft oder eine städtische Zentrale, welche bei gleicher Produktion und bei einem Preis von 55 Pfg. einen Ueberschuß von nur 50000 M. erwirtschaftet hat; die Steuer beträgt bei der Aktiengesellschaft 13,5 %, bei der Genossenschaft 80 % des Reingewinns.

4. Bei Anlagen, welche für den eigenen Bedarf arbeiten, kann die Steuer nach den Selbstkosten berechnet werden; je höher die Selbstkosten und je geringer infolgedessen der Reingewinn, desto höher die Steuer; je billiger einer produziert, desto mehr wird er auch steuerlich gegenüber seinem teurer arbeitenden Konkurrenten begünstigt. Der teurer arbeitende Gasmotor wird mit Steuer belegt, der wirtschaftlich vorteilhaftere Sauggasmotor wird geringer, der billigste Motor — die Dampfmaschine — gar nicht belastet.

5. Sehr schwere Bedenken gegen diese Steuer ergeben sich aus den großen Schwierigkeiten bei Durchführung des Gesetzes. Der Verband deutscher Industrieller hat eine eigene Kommission zum Studium dieser Steuer eingesetzt, welche nach eingehenden Beratungen einstimmig zum Beschlusse kam, „daß diese Besteuerung wegen ihrer ungemein schwierigen praktischen Durchführbarkeit und der bei ihrer praktischen Handhabung unvermeidbaren Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten auf das entschiedenste zu verwerfen ist. Als ganz besonders schwierig und als gesetzgeberisch wahrscheinlich unlösbar muß die Kommission alle auf die Selbstkostenvermittlung sowie speziell bei der Gassteuer alle auf die differenzielle Behandlung der verschiedenen Gasarten bezüglichen Bestimmungen und Vorschriften ansehen.“

6. Süddeutschland mit seinen großen und reichen Wasserkräften würde sehr stark getroffen, während andere Antriebsmittel (Dampfmaschinen usw.) nicht getroffen werden.

7. Dem Einwande, daß das Petroleum den armen Mann belaste, ist teilweise Rechnung getragen durch die Besteuerung der Beleuchtungsmittel.

C. Die Anzeigensteuer.

1. Die Vorlage der Regierung.

Nach der Vorlage sollte die Steuer betragen für Anzeigenblätter, die mehr als einmal wöchentlich erscheinen,

bei einer Auflage bis zu	5000 Stück	2 vom Hundert
" " " " "	10000 " "	4 " "
" " " " "	50000 " "	6 " "
" " " " "	100000 " "	8 " "
" " " " über	100000 " "	10 " "

der Einrückungsgebühr.

Für Anzeigenblätter, die wöchentlich einmal oder in größeren Zwischenräumen erscheinen, beträgt die Steuer 10 vom Hundert der Einrückungsgebühr. Bei Sonderbeilagen beträgt die Steuer 20 vom Hundert der Beilagegebühr.

Daneben war noch eine Plakatssteuer vorgesehen. Diese Steuer sollte betragen bei gedruckten oder in anderer Weise durch mechanische oder chemische Vervielfältigung auf Papier oder Pappe hergestellten Ankündigungen für je 1000 Quadratcentimeter des verwendeten Stoffes oder für einen Bruchteil davon

in Orten bis zu	50000	Einwohnern	1	Pfennig
"	"	"	100000	" 2 "
"	"	über	100000	" 3 "

Bei anderen Ankündigungen beträgt die Steuer für je 1000 Quadratcentimeter der von der Ankündigung eingenommenen Fläche oder für einen Bruchteil davon das Zwanzigfache der vorstehenden Sätze.

Das Gesamterträgnis aus der Steuer wurde auf 35 Millionen Mark berechnet.

2. Die Ablehnung der Steuer.

Die Kommission lehnte diese Steuer mit allen gegen die sechs Stimmen der Konservativen und der Reichspartei ab, im Plenum wurde sie ohne Debatte einstimmig abgelehnt. Das Zentrum lehnte die Steuer ab, weil es befürchtete:

1. eine Schädigung der kleinen Presse und der Parteipresse, die weniger Aufträge erhalten, wenn das Inserieren verteuert wird; die große Presse erhält immer solche Aufträge;
2. eine Belästigung und Schikane der Zeitungsverleger, die der Steuerkontrolle unterstellt worden wären;
3. daß die Steuer gar nicht gerecht durchzuführen sei;
4. der Mittelstand ganz besonders unter der Steuer zu leiden haben werde.

D. Die Mühlenumsatzsteuer.

In der Finanzkommission brachten die Konservativen den Antrag auf Einführung einer Mühlenumsatzsteuer durch das Reich ein; die Steuer sollte zwölf Millionen Mark einbringen und den Doppelzenter Mehl durchschnittlich mit neun Pfennig belasten. Im Plenum stellten dann Zentrum und Konservative einen Antrag, der nur sieben Millionen Mark einbringen sollte und 500 Tonnen Mehl in jeder Mühle steuerfrei lassen wollte. Das bedingt eine Durchschnittsbelastung der Tonne vermahlenden Getreides von 50 Pfennig, das macht pro Zentner Getreide 2,50 Pfennig, pro Pfund Brot $\frac{1}{50}$ Pfennig. Es würde daher irgend eine Belastung des Konsums in keiner Weise eintreten; denn niemand wird behaupten wollen, daß $\frac{1}{50}$ Pfennig pro Pfund Brot irgendwie dem Konsum gegenüber in die Erscheinung treten kann.

Die verbündeten Regierungen erklärten einstimmig diese Steuer für unannehmbar. Sie wurde in zweiter Lesung mit 188 gegen 170 Stimmen (Zentrum, Konservative und Wirtschaftliche Vereinigung) abgelehnt.

E. Der Kohlenausfuhrzoll.

Auf Antrag der Konservativen war in der Kommission der Beschluß gefaßt worden, einen Ausfuhrzoll auf Kohlen (1 M. pro Tonne) und Koks (1,50 M. pro Tonne) einzuführen. Der Ausfuhrzoll sollte 25 Millionen einbringen. Die verbündeten Regierungen erklärten das Gesetz für absolut unannehmbar, worauf es einstimmig abgelehnt wurde.

IX. Das Gesamtbild der Finanzreform.

Von der vom Bundesrat aufgestellten Forderung von 500 Millionen Mark neuer Einnahmen hat die Reichstagsmehrheit von Konservativen und Zentrum zunächst 55 Millionen Mark abgesetzt durch die Beibehaltung der Fahrkarten- und Zuckersteuer, so daß statt 500 Millionen Mark nur 445 Millionen Mark neuer Einnahmen erschlossen werden mußten. Dieselbe Mehrheit war sich auch darüber einig, daß dieser Bedarf nicht ganz durch neue Steuern aufgebracht, sondern daß davon seitens der deutschen Bundesstaaten mindestens jährlich 25 Millionen an erhöhten Matrikularbeiträgen an das Reich gezahlt werden sollten. Hiernach beschränkte sich der Bedarf auf rund 420 Millionen, während die Liberalen 475 Millionen außer der Erhöhung der Matrikularbeiträge bewilligen wollten.

A. Verteilung der Steuerlasten im allgemeinen.

Die Liberalen wollten 400 Millionen durch neue indirekte Steuern, 75 Millionen durch Erbschaftsteuer und 25 Millionen durch Beiträge der Bundesstaaten aufgebracht sehen, während die neue Mehrheit nur 310 Millionen durch indirekte Steuern, dagegen 110 Millionen durch Steuern auf den Besitz (außer 25 Millionen Matrikularbeiträgen) zu bewilligen entschlossen waren. Das Finanzprogramm der Liberalen unterschied sich von dem der neuen Mehrheit sehr wesentlich; erstere wollten 400 Millionen auf den Massenkonsum und nur 75 Millionen auf den Besitz, die Rechte und das Zentrum dagegen nur 310 Millionen auf den Massenkonsum und 110 Millionen auf den Besitz nehmen. Die Polen schlossen sich der neuen Mehrheit an, weil auch sie erkannten und dies in einer feierlichen Erklärung ausdrücklich aussprachen, daß das Steuerprogramm der Rechten und des Zentrums mehr geeignet war, die breiten Volksmassen zu schonen und die Leistungsfähigen heranzuziehen, als das Programm der Liberalen und Freisinnigen. Die Polen behielten sich jedoch vor, gegen einzelne Steuern zu stimmen, auch wenn sie das Programm der neuen Mehrheit im ganzen unterstützten, um nicht das volksfeindliche Steuerprogramm der Linken liegen zu lassen.

B. Verteilung der Steuerlast im einzelnen.

Wie sich die Liberalen und Freisinnigen die Verteilung der Steuerlast im einzelnen dachten, ist nicht vollständig in die Erscheinung getreten, da sie mit ihren schließlichen Projekten nicht mehr heransrückten, nachdem sie

bei der Frage der Besitzsteuer in der Minderheit geblieben waren. Festgestellt muß jedoch werden, daß die Nationalliberalen gegen die ursprünglich geplante allgemeine Nachlasssteuer stimmten, dagegen für eine Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf Kinder und Ehegatten in Höhe von 55 Millionen und für Einführung des Erbrechts des Staates mit einem Ertrag von 20 Millionen. Das nannten sie ihre „allgemeine Besitzsteuer“, obwohl es feststand, daß durch diese Steuern in der Hauptsache nur der städtische und ländliche Grundbesitz und das in der Industrie und im Handwerk angelegte Kapital, nicht aber das ohnehin durch unsere ganze Steuergesetzgebung so außerordentlich begünstigte mobile Großkapital, die Bank-, Börsen- und Kapitalistenkreise getroffen würden. Die 400 Millionen indirekter Steuern wollte die Linke

durch die Erhöhung der Brausteuern um	100 000 000 M.
„ „ „ „ Brantweinsteuer	100 000 000 „
„ „ „ „ Tabaksteuer	70 000 000 „
„ „ „ „ des Tee- und Kaffee-	
zolls um	75 000 000 „
„ „ „ „ der Schaumweinsteuer	
um	5 000 000 „
und durch eine Steuer auf Zündhölzer mit	23 000 000 „

decken, wie die andern 27 Millionen von der Linken aufgebracht werden sollten, ist nicht offenbar geworden, doch ist es wahrscheinlich, daß sie auch hierfür die Belandungskörper (Glühstrümpfe usw.) in Aussicht genommen hatten, da sie andere positive Vorschläge nicht gemacht haben.

Die Rechte und das Zentrum haben zuerst versucht, den Bedarf an indirekten Steuern noch geringer als 310 Millionen zu bemessen, indem sie einen Kohlenanfuhrzoll und höhere Börsensteuern vorschlugen; sie konnten jedoch hiermit nicht beim Bundesrat durchdringen und entschlossen sich schließlich, die indirekten Steuern wie folgt aufzubringen:

Erhöhung der Brausteuern um	100 000 000 M.
„ „ Brantweinsteuer um	80 000 000 „
„ „ Tabak- und Zigarettensteuer um	45 000 000 „
„ des Tee- und Kaffeezolls um	37 000 000 „
„ der Schaumweinsteuer um	5 000 000 „
durch die Zündholzsteuer	23 000 000 „
„ „ Glühkörpersteuer	20 000 000 „
zusammen	310 000 000 M.

Gegenüber dem Programm der Liberalen ergibt dies ein Weniger:	
in der Belastung von Brantwein mit	20 000 000 M.
„ „ „ für Tabak mit	25 000 000 „
„ „ „ „ Kaffee- und Teezoll	38 000 000 „
sonstige Steuern	7 000 000 „

also zusammen eine Minderbelastung von 90 000 000 M. gegenüber dem Programm der liberalen Parteien.

Dagegen beschlossen die Rechte und das Zentrum die Aufbringung der Steuern auf den Besitz in folgender Weise:

1. eine Wertzuwachssteuer auf Gewinn an Grundstücksverkäufen, die jedoch erst sukzessive zunächst in drei

Fahren in Kraft tritt und bis dahin durch einen Umsatzstempel auf diese Geschäfte ersetzt wird, sowie einen Stempel auf gebundenen Großgrundbesitz (Fideikommiſſe) in Höhe von	40 000 000 M.
2. durch Erhöhung der Börsensteuer (des Stempels auf neu anzugebende Aktien, Obligationen und ausländische Papiere) in Höhe von	23 000 000 M.
3. durch einen Talonstempel (Zinsbogensteuer auf bereits im Verkehr befindliche Wertpapiere)	27 000 000 M.
4. durch einen Stempel auf Bankschecks und Kaufgut-habenauszahlungen in Höhe von	13 000 000 M.
5. durch Erhebung einer Nachsteuer auf langfristige Wechsel, wie solche für Bankkauttionen, Feuerversicherungs-gesellschaften und Bankkreditoperationen üblich sind, in Höhe von	7 000 000 M.
zusammen	110 000 000 M.

Hierdurch werden also die Grundstücks-geschäfte mit 40 Millionen, die Bank- und Börsengeschäfte und Wertpapierbesitzer mit insgesamt 70 Millionen jährlich betroffen.

Von einer allgemeinen Vermögens- oder Besitzsteuer haben die Rechte und das Zentrum um so mehr abgesehen, als solche ein Eingriff in die Steuerhoheit der Bundesstaaten gewesen wäre, welchen diese unter keinen Umständen zugeben wollten.

Die Verteilung der Einzelsteuern ergibt also:

	nach den Beschlüssen der Rechten u. des Zentrums	nach den liberalen Vorschlägen
indirekte Steuern auf den		
Verbrauch	310 000 000 M.	400 000 000 M.
Besitzsteuern	110 000 000 "	75 000 000 "
	420 000 000 "	475 000 000 "

Welche Verteilung die gerechtere, die breiten Volksmassen schonendere, die leistungsfähigeren Schultern schärfer heranziehende ist, die Verteilung nach dem Programm der Rechten und des Zentrums oder die Verteilung nach den liberalen Vorschlägen, mag jeder Unbefangene selbst beurteilen.

Die Bank- und Börsenkreise und die Vertreter des mobilen Großkapitals halten selbstverständlich das Programm der Liberalen, welches ihren Geldbeutel schont, für das bessere und erheben ein lautes Geschrei gegen die Börsen- und Wertpapiersteuern, weil sie dadurch etwas stärker getroffen zu werden fürchten. Vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit wird man jedoch zugeben müssen, daß das mobile Kapital recht gut eine höhere Belastung tragen kann, ja daß es vielleicht bei den endgültigen Beschlüssen des Reichstages noch zu glimpflich weggekommen ist.

C. Die einzelnen Steuern.

a) Die Brausteuern wurde sehr stark erhöht; während sie bisher bei Doppelzentner Malz je nach Größe der Brauerei 4 M. bis 10 M. betrug, wurde sie auf 14 M. bis 20 M. erhöht, also durchschnittlich um 10 M.

pro Doppelzentner, was einer Verteuerung des Bieres um 2 M. vom Hektoliter oder 2 Pf. auf das Liter Bier entspricht. Diese Steuererhöhung soll einschließlich der von den süddeutschen Staaten, welche ihre eigene Biersteuer besitzen, zu zahlenden Ausgleichsabgaben jährlich 100 Millionen Mark Ertrag bringen. Die Brauereibesitzer hatten sich ausdrücklich für die Regierungsvorlage und gegen jede Abschwächung der Steuer erklärt, weil eine solche ihnen nichts nütze und sie nur hindere, die Steuer auf den Konsum abzuwälzen. Auch die Liberalen und Freisinnigen stimmten in der Kommission für diese Erhöhung der Brausteuern.

b) Die Branntweinsteuern. Die Regierung hatte ein Schnapsmonopol vorgeschlagen, die Mehrheit des Reichstages lehnte dieses ab und beschloß, eine einheitliche Verbrauchsabgabe von 125 M. auf das Hektoliter einzuführen, also eine Erhöhung um 55 M. pro Hektoliter. Dagegen fällt die bisher erhobene Maischraumsteuer weg, so daß die tatsächliche Steuererhöhung nur etwa 40 M. pro Hektoliter Alkohol oder 10 Pfennig pro Liter Trinkbranntwein von 25 Prozent Gehalt beträgt. Die liberalen Parteien hatten eine noch höhere Steuer beantragt. Die Behauptung, daß den Brennerbesitzern durch das Gesetz neue Liebesgaben zugewandt worden seien, ist falsch, im Gegenteil sind denselben durch die Aufhebung der Maischraumsteuer und der daraus bisher gezahlten zu hohen Rückvergütungen etwa 12 Millionen Extramitten jährlich in Wegfall gekommen. Außerdem wird sich der Ertrag der sogenannten Liebesabgabe für die Brenner durch den aus der höheren Steuer zu erwartenden Konsumrückgang erheblich vermindern, vielleicht um 6—10 Millionen jährlich, so daß ihr Gesamtschaden 17—21 Millionen Mark jährlich beträgt.

c) Die Tabaksteuer. Während die Regierung die Zigarrenbanderolesteuer mit einem Ertrag von 70 Millionen Mark jährlich und eine Erhöhung der Zigarettensteuer um 7 Millionen Mark jährlich forderte, wollten die Nationalliberalen eine Wertzuschlagssteuer auf Rohtabak in Höhe von 80 Millionen und außerdem noch eine Erhöhung der Zigarettensteuer bewilligen, die Freisinnigen eine Erhöhung der Rohtabak-Gewichtssteuer um 60 Millionen neben der Erhöhung der Zigarettensteuer. Dem Zentrum gelang es, durch Entgegenkommen der Konservativen die Belastung des Tabaks wie folgt zu beschränken: 40 Millionen Mark auf Rohtabak in Form der Wertzuschlagssteuer und 5 Millionen auf Zigaretten.

d) Die Erhöhung des Tee- und Kaffeezolls beträgt 10 Pf. auf das Pfund Kaffee; für Tee wurde der alte Zollsatz, wie er bis zum Jahre 1906 bestand, wiederhergestellt. Die Liberalen hatten sich schon dem Reichsschatzamt gegenüber bereit erklärt, den Kaffeezoll noch weit mehr zu erhöhen (20 Pf. pro Pfund). Diese Absicht wurde durch das Eingreifen des Zentrums verhindert. Auch sprachen sie sich für eine Steuer auf Kaffeejurrogate aus.

e) Die Schaumweinsteuer (Sekt- oder Champagnersteuer) wurde auf Antrag des Zentrums für billigere Sorten von 50 Pf. auf 1 M. pro Flasche erhöht, teurere Sorten zahlen künftig 2—3 M. Steuer pro Flasche. Diese Steuer wurde in der Kommission einstimmig angenommen. Im Plenum des Reichstags stimmten die Liberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten dagegen.

f) Die neue Steuer auf Glühstrümpfe und elektrische

Lampen im Betrage von 20 Millionen trat an Stelle der Regierungsvorlage, welche eine Gas- und Elektrizitätssteuer in Höhe von 50 Mill. Mark einführen wollte. Mit Rücksicht darauf, daß das Beleuchtungsmittel der großen Masse der Bevölkerung, das Petroleum, schon seit 30 Jahren sehr hoch besteuert ist, wurde es für gerecht erachtet, das elektrische und Gaslicht durch Besteuerung der Glühstrümpfe und elektrischen Lampen auch etwas zu den Lasten heranzuziehen.

g) Die Steuer auf Zündhölzer im Betrage von $1\frac{1}{2}$ Pf. für jede Schachtel ist verhältnismäßig sehr hoch, sie besteht in ähnlicher Weise jedoch in vielen anderen Ländern und hat den guten Nebenzweck, daß sie zur sparsameren Verwendung und sorgfältigeren Aufbewahrung der Zündhölzer veranlaßt. Alljährlich entstehen in Deutschland hunderte von Bränden durch die „mit Streichhölzer spielenden Kinder“, wobei viele Millionen an Eigentum und auch viele Menschenleben dem Feuer zum Opfer fallen. Wenn diesem Mißstand durch die hohe Steuer auf Zündhölzer künftig gesteuert werden sollte, wäre das nur mit Freuden zu begrüßen.

Diese sieben Steuern bilden also die bewilligten indirekten Steuern auf den Konsum in Höhe von 310 Millionen Mark.

Die Besitzsteuern in Höhe von 110 Millionen sind folgende:

h) Die Wertzuwachssteuer auf Grundstücke, welche den Spekulationsgewinn an Grundstücksverkäufen, also namentlich die Güterschlächter und Grundstücksspekulanten treffen soll, wurde zwar prinzipiell beschlossen und muß bis zum 1. April 1912 eingeführt sein. Da die Vorarbeiten für das Gesetz jedoch längere Zeit erfordern, soll für diese Zeit bis zum 1. April 1912 einstweilen ein Umsatzstempel von zwei Drittel Prozent auf Grundstücksverkäufe als Ersatz erhoben werden, vom 1. April 1912 an beträgt solcher nur noch ein Drittel Prozent, und sobald die Wertzuwachssteuer nach diesem Datum den Ertrag von 40 Millionen Mark jährlich bringt, fällt der Umsatzstempel wieder fort.

i) Die Erhöhung des Stempels auf Abgabe neuer Wertpapiere, Aktien, Obligationen und ausländische Staatspapiere soll 23 Millionen Mark jährlich erbringen; sie trifft hauptsächlich die Bank- und Börsenkreise, also die kapitalkräftigsten Leute.

k) Der Zinsschein- und Dividendenstempel wird von den Zinsbogen der Aktien, Obligationen und ausländischen Staatspapiere (inländische Staatspapiere bleiben frei) erhoben, nicht allein von neu auszugebenden, sondern auch von allen jetzt schon bestehenden jedesmal, wenn neue Zinsbogen ausgegeben werden. Er beträgt für je 1000 M. Kapitalbetrag für den zehnjährigen Zinsscheinbogen

jedesmal 10 M. bei Aktien,

„ 5 „ bei ausländischen Anleihen und Industrieobligationen,

„ 2 „ bei Stadtanleihen und Hypothekenbankenspfandbriefen.

Obwohl diese Sätze recht niedrige sind, kann der Ertrag bei richtiger Handhabung des Gesetzes doch auf 27 Mill. M. veranschlagt werden. Diese Steuer trifft hauptsächlich die Kapitalisten.

l) Die Stempel auf Schecks (Bankanweisungen) und Quittungen über Auszahlung von Bankguthaben beträgt 10 Pf. pro Stück ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages. Die Steuer soll nach Ansicht der Re-

gierung 13 Millionen Mark jährlich erbringen, was wir jedoch stark bezweifeln möchten.

m) Die Stempelserhöhung auf langfristige Wechsel ist so gedacht, daß es für Wechsel, welche 90 Tage (drei Monate) laufen, bei dem bisherigen Stempel (50 Pf. vom Tausend) bleibt, Wechsel über drei Monate Laufzeit bis zu einem Jahre weitere 50 Pf. pro Tausend zahlen und Wechsel, die über ein Jahr laufen, alle sechs Monate nochmals den Stempel zahlen müssen. Auch dieser Stempel trifft mehr die Banken und Großhandelskreise, die Feuerversicherungsgesellschaften für ihre Kautionswechsel, weil es im gewöhnlichen Geschäftsleben nicht üblich ist, Wechsel von längerer Laufzeit als 90 Tagen auszustellen.

n) Der Verlauf der Finanzreformberatung hat gezeigt, daß das Bestreben der Nationalliberalen und freisinnigen Parteien dahin ging, 1. die Steuerlast so hoch als nur möglich zu schrauben, 475 bezw. 500 Millionen wollten sie bewilligen; 2. die Verbrauchssteuern auf den Massenkonsum aufs äußerste anzuspannen; 400 Millionen indirekter Verbrauchssteuern waren sie bereit zu bewilligen; 3. die Börse, die Bankwelt und das mobile Kapital gänzlich mit neuen Steuern zu verschonen.

Dem Zusammenwirken der Rechten mit dem Zentrum ist es gelungen, die neue Steuerlast auf 420 Millionen zu beschränken, die Verbrauchssteuern auf 310 Millionen Mark zu ermäßigen; die kapitalkräftigen Kreise: Banken, Börse, Aktiengesellschaften, Kapitalisten und Grundstückspekulanten kräftig heranzuziehen. Deshalb kann man das Endergebnis als ein erfreuliches begrüßen.

X. Zentrum und indirekte Steuern.

1. Zentrumsabgeordnete früher gegen indirekte Steuern.

Die Gegner des Zentrums sind jetzt eifrig damit beschäftigt, die Nebenfrüherer und jetziger Abgeordneter nachzulesen und finden dann manche Stellen, die gegen die Erhöhung indirekter Steuern lauten. Manche dieser Auslassungen (Windthorst, Huene, Schorlemer und Lieber) liegen bis zu 22 Jahren zurück. Vor 15 und mehr Jahren aber waren die Verhältnisse bei uns ganz anders; das Reich hatte nicht die großen Ausgaben wie heute. Unsere gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich geändert und zwar infolge der rasch wachsenden Bevölkerung und der zunehmenden industriellen Entwicklung des Reiches. Solche Auslassungen müssen stets nach den Verhältnissen und der Zeit beurteilt werden, in denen sie gehalten sind. Wenn bei den letzten Wahlen sich Zentrumsabgeordnete gegen neue indirekte Steuern aussprachen, so ist zu bemerken, daß damals niemand auch nur ahnen konnte, daß man 1909 über 400 Millionen Mark neue Einnahmen nötig haben werde; man rechnete höchstens mit 100 Millionen Mark und diese sind dem Besitze aufgeladen worden. Gerade durch die Finanzmishwirtschaft der Blockmehrheit sind so viele neuen Steuern erforderlich geworden; das stete Bewilligen der Mehrheit zwang einfach zur Annahme neuer indirekter Steuern. Hätte das deutsche Volk 1907 eine andere Mehrheit in den Reichstag gesendet, dann wäre tatsächlich diese Erhöhung der indirekten Steuern nicht eingetreten, so wie es Zentrums-

abgeordnete schon in der Wahlbewegung sagten. Jetzt aber mußte das Zentrum für Ordnung sorgen, nachdem die Liberalen das Reich an den Abgrund geführt hatten. In der letzten Wahlbewegung haben freilich liberale Führer überhaupt bestritten, daß neue Steuerforderungen kommen würden, so erklärte der Abg. Bassermann am 6. Januar 1907 in der ersten Wahlrede in seinem neuen Wahlkreise: „Weiter spricht Herr Erzberger auch von neuen Steuern. Das wird ja immer gesagt, wenn Wahlen kommen. Man spricht von einer Bier- und Tabaksteuer. Da kann ich erklären: die Tabaksteuer ist seit einer Reihe von Jahren im Reichstag aus den verschiedensten Bedenken heraus, auf die ich hier nicht eingehen will, nicht durchzusetzen gewesen; eine Biersteuer haben wir soeben gemacht, und ich glaube, daß im Reichstag kein Mensch daran denkt, heute neue Steuern zu bewilligen, nachdem wir mit schweren Mühen unter großen Kämpfen und zum Teile unter sehr stark abfälliger Kritik unserer eigenen Wähler die Reichsfinanzreform gemacht haben. Deren Resultate werden wir zunächst abwarten, und es kann Jahre dauern, bis wir die notwendigen Erfahrungen gesammelt haben, was die neu beschlossenen Wege einbringen. Man sagt ja, es wird nie mehr gelogen, als bei der Jagd und bei Wahlen (Heiterkeit!), das trifft auch auf das Steuergespenst zu.“ (Nationalzeitung Nr. 10 vom 7. Januar 1907.)

Das Bassermannsche „Steuergespenst“ hat aber schon ein Jahr später greifbare Gestalt angenommen und zwei Jahre später anerkannte derselbe Abg. Bassermann die Notwendigkeit von 500 Millionen Mark Mehreinnahmen und wollte 400 Millionen M. indirekter Steuern bewilligen.

2. Ohne indirekte Steuern geht es nicht.

Bei einer Forderung von 500 Millionen Mark ist es ganz selbstverständlich, daß diese Riesensumme nicht nur auf Einkommen und Vermögen gelegt werden kann; da müssen die indirekten Steuern auch erhalten, das haben alle bürgerlichen Parteien des Reichstages anerkannt, auch der Freisinn, der sich in seinem Programm gegen die indirekten Steuern verpflichtet hat. In einem Bundesstaate wie dem Reiche müssen die direkten Steuern den Einzelstaaten vorbehalten bleiben und sie werden dort tüchtig angezogen. „Es ist doch zu bedenken, meine Herren, daß das, was das Reich leistet, für die Allgemeinheit in erster Linie bestimmt ist. Das Reich schützt uns in unserer Stellung nach außen; das Reich ist es, das uns die große Bedeutung als Weltmacht geschaffen hat: die Vorzüge des Reichs kommen allen zugute, und eben deshalb kann man von vorneherein nicht sagen, daß nicht alle auch nach dem Maß ihrer Kräfte zu dem Bestand des Reichs und zur Aufbringung der Reichsmittel beizutragen hätten. Meine Herren, wir müssen uns nach dieser Richtung durchaus von Uebertreibungen fernhalten. Es ist nicht richtig, daß im Deutschen Reiche der größte Teil der Steuern durch die Besitzlosen ausgebracht wird. Sie dürfen nicht so einseitig zu Werke gehen, daß Sie die hier im Reichstag zur Heranziehung gekommenen Steuern allein zum Maßstabe machen.“

(Abg. Frhr. von Hertling am 10. Juli 1909 S. 9344.)

Der Blick auf andere Kulturstaaten beweist, daß wir auch nach Annahme der neuen Steuern noch erheblich hinter England und Frankreich zurückstehen.

3. Immer stärkere Heranziehung des Besitzes.

Seit den Aussprüchen Windthorst's über die indirekten Steuern hat das Zentrum immer für Heranziehung des Besitzes gesorgt, soweit das im Reiche möglich ist. 1894 drang es auf Erhöhung der Börsensteuern, ebenso 1900; 1906 erreichte es die Einführung der Reichserbschaftsteuer und verschiedener Stempelsteuern, welche den Besitz belasten. Das Gesamtertragnis dieser Besitz- und Verkehrssteuern läuft 1909 im Etat mit rund 170 Millionen Mark. Jetzt treten neu 110 Millionen Mark hinzu. Von dieser großen Ausspannung des Besitzes schweigen die Gegner. Aber gerade Zentrumsabgeordnete haben früher immer erklärt, daß der Besitz zu den Reichslasten heranzuziehen sei.

4. Belastung durch indirekte Steuern.

310 Millionen Mark Konsumsteuern sind neu geschaffen worden. Da liest man in gegnerischen Blättern, daß eine Arbeiterfamilie mit fünf Köpfen jährlich 120 Mark und darüber an neuen indirekten Steuern zu zahlen haben würde. Das ist ein plumper Schwindel. Wenn man die neuen Steuern ganz systematisch auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, dann trifft es auf eine Person $310 : 64 = 5$ Mark, also auf eine fünfköpfige Familie 25 Mark, nicht 120 Mark. In Wirklichkeit kann auch diese Belastung nicht eintreten, weil die Schaumweinsteuer von den Besitzenden getragen wird, die Tabaksteuer die feinste Zigarre am höchsten belastet und die billige Zigarre zu 5 Pfennig nur zu 0,2 Pfennig, der Kaffeezoll überwiegend reichere Familien trifft, wo man zu einer Tasse Kaffee mehr Bohnen nimmt, als in der Arbeiterfamilie.

5. Das Zentrum verhinderte weitergehende Belastung.

Hätte das Zentrum an der Finanzreform nicht mitgearbeitet, dann wären die indirekten Steuern doch gekommen, denn das Reich mußte Geld haben. Die Steuerlast aber wäre noch viel größer geworden. Die Liberalen sprechen immer von 400 Millionen Mark indirekter Steuern, das Zentrum bewilligte nur 310 Millionen. Die Liberalen hätten nur noch drückendere Lasten dem Volke auferlegt. So hat das Zentrum in der Tat durch seine Mitarbeit eine weitergehende Belastung des Volkes verhindert.

XI. Die Haltung der Liberalen.

Die Nationalliberalen und Freisinnigen haben zwar gegen alle Steuern im Reichstage gestimmt und sind dafür eingetreten, daß 55 Millionen Mark bestehender Steuern aufgehoben werden. Aber alle Welt weiß, daß diese Stellungnahme nur aus politischen Gründen erfolgt ist, weil die Erbschaftsteuer abgelehnt wurde, weil Reichskanzler Fürst Bülow seinen Abschied nehmen mußte und weil der Reichstag nicht aufgelöst wurde.

1. Die Nationalliberalen wollten nur 100 Millionen Mark Besitzsteuern.

Am 16. Juni 1909 erklärte der Abg. Wassermann: „Was die anderen Vorlagen anlangt, so kann ich das eine sagen: daß meine politischen

Freunde es für richtig erachten, daß neben dieser Erbanfallsteuer zur Auf-
füllung des Betrags von 100 Millionen Mark Besitzsternern auch
das mobile Kapital herangezogen wird, daß wir da auch übergreifen auf
den Verkehr der Börsen und Banken, wie das in dem Gesetzentwurf über
die Abänderung des Reichsstempelgesetzes geschehen ist. Das erkennen wir
ohne weiteres als richtig an.“ (262. Sitzung vom 16. Juni 1909 S. 8597.)

Der Reichstag hat befanntlich mit Einschluß der Matrikularbeiträge
135 Millionen Mark Besitzsternern beschlossen, also 35 % mehr, als die
Nationalliberalen wünschten.

2. Die Nationalliberalen traten für höhere indirekte Steuern ein.

Schon am 21. November 1908 hat der Abg. Dr. Baasche erklärt:
„Wenn es sich jetzt darum handelt, viele Hunderte von Millionen aufzu-
bringen, so wird man freilich den alten Standpunkt, den wir früher bei
der Flottenvorlage noch vertreten haben, daß nicht Gegenstände des Massen-
konsums versteuert werden sollen, nicht aufrecht erhalten können. Wenn
es sich um einen Bedarf von wenigen Millionen handelt, kann man ver-
suchen, ihn durch kleine Steuern zu decken, wie wir sie leider Gottes so
viel geschaffen haben, kleine Steuern, die nur wenige Millionen oder gar
nur Hunderttausende einbringen, als Nadelstiche empfunden werden und
Unzufriedenheit schaffen. Bei großem Bedarf wird man an die Massen-
artikel, die entbehrlichen Genüßmittel herantreten müssen. Daß da Bier,
Branntwein und Tabak nicht umgangen werden können, das ist — viel-
leicht mit Ausnahme der Sozialdemokratie, ich habe nicht genau darauf
geachtet — wohl von allen Seiten des Hauses zugestanden.“

(165. Sitzung vom 21. November 1908 S. 5621.)

Demgemäß war auch das Verhalten der Liberalen in der Kommission.
Dann hat noch am 25. Juni 1909 der Abg. Baffermann feierlich erklärt:

„Wir, die nationalliberale Reichstagsfraktion, stehen nach wie vor
auf dem Standpunkt, daß wir bereit sind, 400 Millionen indirekte
Steuern, darunter 250 aus Branntwein, Bier und Tabak zu bewilligen.
Wir sind im übrigen, wie das wiederholt auch in der Kommission schon
ausgesprochen ist, der Meinung und sind gerne bereit, auch einer be-
sonderen Heranziehung des mobilen Kapitals zuzustimmen, und wir werden
Ihnen inselgedessen auch hier bei diesem Gesetz einen Abänderungsantrag
unterbreiten, der verteilt werden wird, einen Fraktionsantrag, der die
Versteuerung der Dividenden vorschlägt, also die Einführung einer
Reichskapitalrentensteuer. Dieser Antrag wird noch besonders be-
gründet werden.“ (270. Sitzung vom 25. Juni 1909 S. 8838.)

Der angekündigte Fraktionsantrag über die Dividendensteuer ist nie
im Reichstage eingegangen. Die Nationalliberalen wollten also 400 Mill. M.
indirekte Steuern bewilligen, der Reichstag hat nur 310 Millionen be-
schlossen. Die Nationalliberalen waren somit bereit, dem Volke
90 Millionen M. mehr indirekte Steuern aufzulegen und zwar
gerade auf die Konsumsteuern einen sehr großen Teil; denn Branntwein,
Bier und Tabak sind von der Mehrheit nur mit 225 Mill. M. mehr be-
lastet worden; die Nationalliberalen wollten 250 Mill. M. festsetzen. Wo-
her sie den Rest von 150 Mill. M. indirekter Steuern nehmen wollten,
haben sie nie deutlich gesagt.

3. Die Nationalliberalen haben auch für indirekte Steuern gestimmt.

Zu der Finanzkommission nämlich, wo sie für die Biersteuer rundweg stimmten und teilweise noch höhere Sätze beantragten, für die Brauweinsteuererhöhung und für eine ungerechte Tabaksteuer traten sie ebenfalls ein.

4. Auch der Freisinn für indirekte Steuern.

Am 18. Juni 1909 führte der freisinnige Abg. Dr. Wiemer im Reichstage aus:

„Wir sind nach wie vor der Meinung, daß das System der indirekten Besteuerung mangelhaft und insbesondere für die breiten Volksschichten nachteilig ist. Aber, meine Herren, wenn 500 Millionen neuer Steuern aufgebracht werden sollen — und es ist den Bemühungen der Steuerkommission nicht gelungen, von dem Bedarf etwas Wesentliches herabzusetzen —, so müssen wir doch unsererseits anerkennen, daß die große neue Last nicht durch direkte Steuern allein aufgebracht werden kann. (Sehr richtig! links.) Auch die direkten Steuern haben ihre Grenzen; es kommt hinzu, daß es sich nicht bloß um Reichs- und Staatssteuern handelt, sondern auch um die Zuschläge zu der Staatssteuer, die Gemeinde-, Kreissteuern und anderes, die jedenfalls mit in Betracht gezogen werden müssen. In Preußen bringen die direkten Steuern, Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Wandergewerbesteuer, jezt zusammen 287 Millionen auf; dieser Betrag müßte also für Preußen zum mindesten verdoppelt werden, wenn 500 Millionen des Reichsbedarfs durch neue direkte Steuern aufgebracht werden sollen, und ähnlich wird es in den anderen Einzelstaaten liegen. . . . Unsere Haltung in der Kommission hat — das wird jeder anerkennen müssen — unzweideutig dargetan, daß wir, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, auch bereit sind, einen entsprechenden Anteil an indirekten Steuern zu bewilligen. Das gleiche gilt von den Nationalliberalen.“ (264. Sitzung vom 18. Juni 1909 S. 8649 und 8650.) Der freisinnige Abg. Dr. Bachnick meinte am 25. Juni 1909: „Wir haben nie — in keinem Stadium der Verhandlung — einen Zweifel darüber gelassen, daß wir die halbe Milliarde, die zur Deckung nachweisbar notwendiger Ausgaben fehlt, nicht ausschließlich aus Einkommen, Vermögen oder Erbschaften entnehmen können, daß vielmehr auch der Verbrauch heranzuziehen ist, heranzuziehen allerdings in Formen, die wir für vertretbar halten, und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Industrien nicht gefährden.“ (270. Sitzung vom 25. Juni 1909 S. 8843.)

5. Der Freisinn hat für indirekte Steuern gestimmt.

Zu der Finanzkommission stimmten die freisinnigen Vertreter: 1. für die Biersteuer; 2. für die Brauweinsteuererhöhung nach ihren Vträgen; 3. für die Tabaksteuer nach ihren Vträgen.

6. Die Liberalen haben nie mehr als 100 Millionen M. Besitzsteuern beantragt.

Durch die vorerwähnten Aussprüche der nationalliberalen Abgeordneten ist klar dargetan, daß diese nur 100 Millionen M. Besitzsteuern schaffen wollten; sie stimmten auch gegen die Nachlaßsteuer und nahmen nur die

kleinere Erbanfallsteuer mit 55 Millionen M. an und kündigten eine Dividendensteuer an, die sie nicht einbrachten.

Aber auch die Freisinnigen haben nie mehr als 100 Millionen Besitzsteuern gefordert; denn

1. stimmten sie der Nachlasssteuer zu mit den Ergänzungen der Erbschaftssteuer mit 92 Millionen M. Ertrag, ohne einen weiteren Antrag zu stellen.

2. stimmten sie dem Besitzsteuerantrag von Gamp zu mit 100 Mill. Mark Ertrag.

3. erklärte der Abg. Dr. Müller (Meiningen), als er nach Ablehnung der Nachlasssteuer am 11. Februar 1909 in der Finanzkommission den „Verzweiflungsakt“ des 62½ %igen Erbschaftssteuerantrages beging: „Die hohen Sätze bei den Seitenverwandten sind nötig, wenn 100 Mill. M. mehr herauskommen sollen.“ (Protokoll S. 3.) Und in derselben Sitzung fügte der freisinnige Abg. Kommsen hinzu: „100 Millionen müssen aus der Besteuerung des Besitzes herauskommen. Diese allein aus der Vermögenssteuer zu ziehen, halte ich für unwahrscheinlich.“ (Protokoll S. 3.)

4. erklärte der freisinnige Abg. Dr. Müller (Meiningen) am 22. Juni 1909 in der Finanzkommission, als die verkleinerte Erbanfallsteuer mit 55 Millionen M. Ertrag vorlag: „Im allgemeinen werde er für die Regierungsvorlage eintreten.“ (Protokoll S. 3.) Er stellte in derselben Sitzung einen Antrag auf Erhöhung der Erbschaftssteuer für Seitenverwandte und fügte zur Begründung bei: „Wenn 100 oder wenigstens 80 Millionen durch die Erbschaftssteuer herauskommen sollen, dann müsse man die Seitenverwandten stärker heranziehen, wenn man die Deszendenten und Ehegatten schonen wolle.“ (Protokoll S. 5.)

5. haben die Freisinnigen nie einen Antrag eingebracht, der an Besitzsteuern mehr als 100 Millionen M. bringen sollte. Das genügt!

Die beste Antwort auf alle liberalen Einwände gegen die Reform hat aber schon im Jahre 1906 der nationalliberale Abg. Büßing gegeben, der gegenüber den damaligen freisinnigen Angriffen am 27. März 1906 im Reichstage erklärte:

„Meine Herren, es ist außerordentlich leicht, an den einzelnen Beschlüssen der Kommission, an den einzelnen von ihr vorgeschlagenen Steuern eine absprechende Kritik zu üben. (Sehr richtig!) Meine Herren, das kann jeder; dazu gehört nicht viel! (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen und links.) Jede Steuer ist unpopulär, und gegen jede Steuer wird mobil gemacht, und im ganzen Lande werden alle Interessenten aufgerufen, um gegen jede der vorgeschlagenen Steuern Widerspruch zu erheben. (Sehr richtig!) Dabei handelt es sich aber doch nur um das eine, meine Herren, um das Bessermachen. (Sehr gut! in der Mitte) Wer da kommt und sagt: ich kann es besser machen, der soll mir, der soll der Kommission willkommen sein; aber mit der bloßen Negative in diesen Steuerfragen verschonen Sie uns.“

Heute gelten diese Worte auch für die Nationalliberalen.

XII. Arbeiterstand und neue Steuern.

1. Die neuen Steuern sichern dem Arbeiter die Existenz.

Gewiß ist es eine nicht geringe Last, welche die neuen Steuern auch dem Arbeiter auferlegen. Aber Zentrum und Konservative haben doch erreicht, daß diese um 90 Millionen geringer ist, als als wenn die Liberalen die Reform gemacht hätten. Diese Parteien, einschließlich der Sozialdemokratie, haben auch keinen anderen gangbaren Weg gezeigt, auf dem sich eine Mehrheit vereinigen kann und wobei eine Uebereinstimmung mit dem Bundesrat zu erzielen ist. Die Arbeiterschaft aber weiß auch, daß die neuen Einnahmen in erster Linie dazu dienen, dem Reiche die Mittel zu geben, um durch sein Heer und seine Flotte den Frieden aufrecht zu erhalten. Im Schutze dieser Machtfaktoren und im Besitze des Friedens kann der Arbeiter seinem Erwerbe nachgehen und für sich und die Seinigen das Brot verdienen. Er hat also die neue Last, die übrigens jeder sich selbst zuzieht, als eine Art Versicherungsprämie anzusehen, um sein Auskommen zu haben. Eine einzige Mobilmachung oder gar ein Krieg würde die Arbeiter schwerer schädigen als die neue Steuerlast.

2. Die neuen Steuern dienen auch sozialen Zwecken.

Zunächst werden von den ankommenden 420 Millionen nicht weniger als 117 Millionen M. zur Verbesserung der Beamten, in erster Linie der Unterbeamten verwendet; an deren auskömmlicher Bezahlung hat auch der Arbeiter ein Interesse. Die Löhne des Arbeiters sind seit 1897 erheblich gestiegen, die Beamtenschaft blieb auf demselben Gehaltsfuß. Ferner soll der Reichszuschuß für die Witwen- und Waisenversicherung in Form einer festen Rente — statt der schwankenden Zollerträgnisse — auf den Etat genommen werden; hätte man diese Ausgabe nicht, so ließen sich 40 Mill. Mark weniger Steuern fordern.

3. Die Steuern sind sozial gerecht.

Die Tabaksteuer belastet die billigen Zigarren nur unerheblich, die besseren dagegen sehr. Die Steuer auf Beleuchtungskörper trifft den Arbeiter nicht hart, die Schaumweinsteuer ihn gar nicht. Bei der Biersteuer fällt nur 2 Pf. auf das Liter.

4. Unterstützung der arbeitslos werdenden Arbeiter.

In das Tabakstenergesetz ist ein Antrag des Zentrums aufgenommen worden, wonach Arbeiter, die infolge des Gesetzes beschäftigungslos werden, eine Unterstützung erhalten. Vorerst sind 4 Mill. M. hierfür ausgesetzt. Eine solche Fürsorge für die Arbeiter ist noch nie getroffen worden, auch in keinem anderen Lande. Sie ist eingeführt mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Tabakindustrie. Bei den andern Steuern war eine solche Fürsorge nicht geboten, da die Arbeiterschaft dort kaum Entlassungen zu befürchten hat oder durch eine Art Kontingentierung der Arbeiterentlassung vorgebeugt wird.

XIII. Mittelstand und neue Steuern.

1. Die mittelstandsfeindlichen Steuern sind abgelehnt.

Durch die neue Mehrheit ist erreicht worden, daß alle jene Steuern, die besonders den Mittelstand treffen, gefallen sind, z. B. a) die Weinsteuer (Winzer), b) die Anzeigensteuer (kleine Blätter), c) die Elektrizitätssteuer (Handwerker), d) die Erbschafts- und Nachlaßsteuer, welche namentlich den landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand schwer getroffen hätte.

2. Mittelstandsfreundliche Bestimmungen in den Steuern.

In allen den beschlossenen Steuergesetzen finden sich eine Reihe von Vorschriften, die im Interesse des Mittelstandes liegen:

a) im Biersteuergesetz ist die Staffel nach den Wünschen des Mittelstandes eingerichtet, während der Block durch seine Staffel gerade die mittleren Brauereien schwer geschädigt hätte. Durch Steuerzuschlag für neue Brauereien ist den mittleren und kleinen Brauereien die Abwälzung garantiert; dieses Gesetz trägt einen ausgesprochen mittelstandsfreundlichen Charakter.

b) Das Branntweinsteuergesetz ist in allen seinen Teilen (Spannung, Kontingent und Betriebsauflage) daraufhin zugeschnitten worden, die mittleren und kleinen Brenner zu schonen. Die Obstbrenner und Materialbrenner haben besondere Vergünstigungen erhalten; die kleinen Brenner sind als Abfindungsbrenner geschützt. In keinem Gewerbe konnten sich unter dem alten Gesetze so viele kleine Existenzen halten wie hier und so bleibt es auch in Zukunft.

c) Das Tabaksteuergesetz belastet den mittleren Fabrikanten, der die Zigarren für den Massenkonsum herstellt, weniger als den Großfabrikanten, der seine Ware herstellt.

d) Beim Beleuchtungsmittelgesetz ist die Kohlenfadenindustrie, die den Mittelstand darstellt, geschont, ebenso die mittleren und kleinen Bündholzfabriken durch das fünfjährige Kontingent.

e) Die neuen Börsensteuern entsprechen den Wünschen des Mittelstandes, der durch das Besitzsteuerkompromiß sehr schwer belastet worden wäre.

f) Bei der Grundstücksumsatzsteuer sind Steuerbefreiungen geschaffen worden, die dem gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittelstande, wie auch der Arbeiterschaft, ausschließlich zugute kommen.

XIV. Was hat das Zentrum durch seine Mitarbeit erreicht?

A. Auf steuerpolitischem Gebiete.

1. Die Annahme der gesamten Reform.

Hätten Zentrum und Konservative sich zur Verabschiedung der Reform nicht gefunden, dann wäre diese gescheitert; die erforderlichen Einnahmen hätten durch Umlagen auf die direkten Steuern aufgebracht werden müssen, der Mittelstand wäre am schlimmsten hierbei getroffen worden.

„Wenn wir vor neuen Steuern zurückschrecken oder, was genau auf dasselbe hinauskommt, wenn wir uns über die neuen Steuern nicht einigen, wenn wir die Anleihewirtschaft fortsetzen, wenn der Kursstand unserer Anleihen weiter sinkt, so gefährden wir unser Ansehen, so gefährden wir unsere Sicherheit, so gefährden wir unseren Frieden. Wir gefährden unseren Frieden, denn die finanzielle Bereitschaft ist gerade so wichtig wie die militärische, sie zu vernachlässigen ist ebenso gefährlich und kann gerade so verhängnisvolle Folgen haben, als wenn die militärische Bereitschaft außer acht gelassen wird. . . Der Bau des Reiches ist festgelegt und wohnlich eingerichtet, Wälle und Gräben schließen ihn. Jetzt heißt es, die Bauschulden regeln, die Hypotheken abtragen und in geordnetem Haushalt durch erhöhte Beiträge der Bewohner zum gemeinsamen Wohl der Zukunft vorsorgen. Es ist keine Zeit zum Warten, auch keine Zeit zum Mörgeln und Lamentieren. Die verbündeten Regierungen sind der festen Zuversicht, daß dieses hohe Haus die Dringlichkeit und die Größe dieser Aufgabe erkennt, daß die Vertreter der Nation diese Aufgabe so erfüllen werden, wie es eines großen, friedlich vorwärtstrebenden und starken Volkes würdig ist.“ (Fürst Bülow zur Einleitung der Reichsfinanzreform am 19. November 1908 S. 5544.)

„Die Entwicklung des Deutschen Reiches und des deutschen Volkes steht in einem gewissen Sinne an einem Scheidewege. Die Frage ist: will Deutschland, will das deutsche Volk die Lasten übernehmen, die nötig sind, wenn es politisch, wenn es wirtschaftlich die Stellung aufrecht erhalten soll, die seiner kulturellen Bedeutung entspricht? oder soll das Deutsche Reich allmählich auf die Bahn herabgleiten, die das alte deutsche Reich verfolgt hat, das nicht zuletzt an der Schwäche seiner finanziellen Lage gescheitert ist? Ich habe keinen Zweifel, daß die Mehrheit des Volkes, daß auch dieses hohe Haus die Alternative im Sinne der ersten Richtung bejahen wird.“ (Schatzsekretär Sydow zur Einleitung der Reichsfinanzreform am 19. November 1908 S. 5565.)

Nun ist durch das Zentrum dieses Ziel erreicht worden, während die gesamte Linke es vereiteln wollte und mit Nein stimmte.

2. Ruhe und Sicherheit im Erwerbsleben.

Würde die Reform nicht jetzt verabschiedet worden sein, dann hätte die Unsicherheit in allen Industrien weiter gedauert; jeder Zweig wäre in Erregung gewesen, keine Branche wäre sicher gewesen, ob sie nicht auch herangezogen werden könnte. Unser ganzes Wirtschaftsleben hätte unter dieser Unsicherheit sehr gelitten; an eine Aufwärtsbewegung wäre gar nicht zu denken gewesen. Tausende von Gewerbetreibenden baten und flehten, die Reform zu verabschieden, damit die Industrie in Ruhe sich entwickeln könne.

3. Die Erhöhung der Beamtengehälter.

Ohne die Verabschiedung der Reform wäre es einfach ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, Reichsbeamte und Reichsheer um 117 Mill. Mark aufzubessern; damit ist gar alles gesagt, was die Reform für die Beamenschaft bedeutet. Würde die Reform nicht jetzt gemacht worden sein, sondern erst später — eine Reichstagsauflösung oder Vertagung der Reform

wünschten die Liberalen — so hätten die Beamten keine Rückdatierung erfahren und damit wären ihnen rund 180 Mill. Mark verloren gegangen.

4. Eine gerechte Verteilung der Steuerlast.

Die Liberalen wollten 400 Millionen Mark indirekte Steuern und 100 Mill. Mark Besitzsteuern; jetzt sind beschlossen worden: 310 Mill. Mark indirekte Steuern und 135 Mill. Mark Besitzsteuern (siehe S. 150 ff.).

B. Auf politischem Gebiete.

1. Ein neuer Kulturkampf wurde verhindert.

Um was es sich bei dem Ringen zwischen links und rechts gehandelt hat, sagte uns der Abg. Bassermann am 4. Juli 1909 in seiner Rede auf dem in Berlin stattgehabten nationalliberalen Parteitag:

„Die Verbrüderung mit dem Zentrum, daß das die Konservativen getan haben, das ist ihre große historische Schuld (lebhafteste Zustimmung), und diese Verbrüderung muß schwere und verderbliche Folgen haben für das Land. Die Konservativen haben das Zentrum wieder in den Sattel gesetzt. Von neuem beginnt eine Periode der Zentrumsmacht. Ein großer Aufwand schmächtig ist getan. Das Resultat der Blockwahlen ist beseitigt. Wer wird nochmals wie Bülow den Kampf gegen Rom wagen? Und wenn Sie heute hineinschauen in die konservativen Kreise im Lande und die Gärung dort sehen, die sich entwickelt hat, dann muß man sagen: da hat Fraktionspolitik gesiegt und nicht Parteipolitik. (Sehr richtig!) Und denken wir noch eins. Rom macht eine zielbewußte Politik, das ist eine Politik, bewährt und fest geworden durch die Jahrhunderte in zäher Kraft und Willensstärke verfolgt und die Rechnungen für die Leistungen, die heute vom Zentrum erfolgen, die werden präsentiert werden (sehr wahr!), die werden präsentiert werden im Reiche, heißen sie Toleranzantrag oder Jesuitengesetz, wir werden sie wieder aufsteigen sehen, die Revenants, die wir kennen aus früheren Perioden.“ (Protokoll auf Grund stenographischer Aufnahme; herausgegeben von der Buchhandlung der nationalliberalen Partei, Berlin 1909, Seite 17.)

Aber in derselben Rede kommt die Kampfesstimmung gegen Rom, d. h. die Katholiken nochmals zum Ausdruck, als der Abg. Bassermann den Fürsten Bülow in folgender Weise feierte:

„Und vor allem eins — auch das, glaube ich, wird dem Kanzler unvergessen bleiben in deutschen Landen —: er hat den Kampf gegen das Zentrum gewagt. Als in jenen Dezembertagen sich herausstellte, wie stark und stärker der Druck des Zentrums und der Nebenregierung wurde, da hat er den Fehdehandschuh hingeworfen und hat, wie einst Bismarck, den Kampf gegen das Zentrum aufgenommen. Daß er heute den Kampf verloren hat dadurch, daß die Konservativen in das feindselige Lager übergingen und sich dem schwarzen Block zugesellten, das ist tief beklagenswert; und wenn wir es auch beklagen müssen, daß der Kanzler es nicht vermochte, die Auflösung herbeizuführen — dieser Sonnenfleck in seinem

Wilde, der wird nach meiner Auffassung in der Geschichte verschwinden, und er wird der Kanzler bleiben, der nochmals in großer Stunde den Kampf gegen Rom gewagt hat. (Minutenlanger Beifallsturm.) Das wird das Große sein, das übrig bleiben wird aus seiner Verwaltungsperiode, und dieses eine, daß er geeint hat Konservative und Liberale aller Schattierungen im Kampfe gegen das Zentrum, das wird ihm einen unvergänglichen Platz in dem Herzen des deutschen Volkes und der Geschichte sichern. (Beifall.) Und ich glaube noch eins. Wenn die Wogen höher und höher steigen, und wenn immer mehr im deutschen Volke der Gedanke wieder wach wird, daß es unerträglich wird, wie Roms und Zentrums Einfluß wächst und sich immer mehr erstreckt bis hinein in alle Verwaltungsorgane, dann wird der Gedanke, den der Kanzler geboren hat, der Blockgedanke, seine Wiebergeburt in deutschen Landen feiern, und dann wird man von Bülow reden, der in der Einigung von Konservativen und Liberalen das einzige Mittel erblickte, um den Einfluß des Zentrums zu beugen.“ (Protokoll des Vertretertages der nationalliberalen Partei auf Grund stenographischer Aufzeichnungen, herausgegeben von der Buchhandlung der nationalliberalen Partei, Berlin 1909, Seite 19.)

So Herr Bassermann, der sich öffentlich rühmt, kein Kulturkämpfer zu sein.

Aber mit seinem Kampfsruf gegen Rom stand der Abg. Bassermann nicht allein; denn in einem Stimmungsbild des nationalliberalen Schwäbischen Merkur (Nr. 304) zu diesem nationalliberalen Parteitage finden wir folgendes:

„Es kann nicht die Aufgabe dieses kurzen Ueberblicks sein, den Gedankengängen der einzelnen Redner nachzugehen und sie in anderer Form aufzuzeichnen. Wir wollen nur die Gesamtstimmung festhalten, wie sie sich in dem Verhalten der Delegierten, in ihren Aeußerungen der Zustimmung und des Mißfallens widerspiegelte. Und da können wir feststellen: zwar kam der Unwille über die Gesetzesmacherei der neuen Mehrheit und über einzelne besonders ungerechte, volks- und mittelstandsfeindliche Steuern zum Ausdruck; zwar hob sich die Stimmung in dem Gedanken an den Aufschwung der Partei, den man jetzt schon empfindet und für die nächste Zeit noch stärker erwartet. Aber die Hauptsache war dies alles nicht. Die stärksten Stürme durchbrausten den Saal, wenn es gegen den Bund der Landwirte und vor allem gegen das Zentrum, gegen die Römlinge auf deutschem Boden ging. Der Zorn über die wiederkehrende Zentrumshegemonie war — neben der Ueberzeugung, daß ein gewaltiges Anwachsen der Sozialdemokratie verhindert werden muß — die Triebfeder, die auf allen Seiten die Zustimmung zu dem Verhalten der Reichstagsfraktion emporschnellen ließ. Mancher eingestrichelte Berliner Skeptiker hat vielleicht mit Ueberraschung gesehen, wie stark noch der Blockgedanke in den Herzen da „draußen“ ist, wie lebendig auch die Sympathie für den Fürsten Bülow als den Schöpfer des Blocks und den Kämpfer wider Rom. Dies waren die tiefsten Eindrücke des heutigen Tages; der tiefste und schönste aber, in dem sich alle anderen kristallisierten, war der: Die Partei ist einig und geschlossen wie nie zuvor!“

In der Diskussion konnte auch ein Herr Falkenhagen aus Hannover unter dem stürmischen Beifall der Versammlung erklären: „Es wird die

Zeit kommen, wo uns die Führer endlich zu dem Kampf gegen das Zentrum loslassen werden, und wir werden in den Turm Bresche legen.“ Bei dem Bankett erklärte der Führer der nationalliberalen Jugendvereine, Rechtsanwalt Fischer in Köln, daß „die Jugend tren zu der Partei stünde, die sich gerade in diesen Tagen als ein großes Bollwerk gegen den Ultramontanismus und Reaktion erwiesen habe“. Im Anschluß hieran dürfen wir wohl hinzufügen, daß auch der nationalliberale Reichstagsabgeordnete für Dresden-Alttadt, der Landgerichtsdirektor Heinze, auf einer Versammlung des Reichsvereins in Dresden ähnliche Töne anschlug, indem er bemerkte, daß die Zentrumsmitglieder „sich im Grunde als Delegierte Roms fühlen; der Kanzler ist gestürzt, der es nach Bismarck versucht hatte, den Kampf gegen Rom aufzunehmen“. (Dresdner Nachrichten Nr. 184.)

Nach diesen Vorkommnissen wird man es verstehen, wenn das Zentrum lachte, als am 10. Juli 1909 der nationalliberale Abg. Hieber erklärte: „Es ist unter uns niemand, der in die Zeiten des früheren Kulturkampfes zurückkehren möchte.“ Also wohl „ein neuer Kulturkampf“. So sprach der Abg. Bassermann auch am 17. März 1907 nach den Berichten liberaler Blätter in Dresden vom „schönen, neuen Kulturkampf“, in welchem man nicht die Fehler des alten Kulturkampfes wiederholen werde. Ganz anders klingen die Worte im Munde des konservativen Führers von Heydebrand: „Was wir nicht wünschen, meine Herren, das ist — das sage ich ganz offen — eine zweite Auflage Kulturkampfes.“

(280. Sitzung vom 10. Juli 1909 S. 9377.)

2. Die Zertrümmerung des Blocks.

„Tatsache ist, daß die große Aufgabe, die der neuen Parteikombination, die aus den Wahlen von 1907 hervorgegangen war, zugefallen war — einer Parteikonstellation, die recht eigentlich gegen meine Freunde gerichtet war —, nicht durch jene Parteikonstellation, sondern nur mit Hilfe meiner Freunde zustande gekommen ist.“

(Abg. Frhr. v. Hertling am 10. Juli 1909 S. 9343.)

„Wir wünschen die Vorherrschaft keiner einzelnen Partei in diesem hohen Hause, weder eine Vorherrschaft des Liberalismus noch des Zentrums, noch nehmen wir für uns selbst eine solche in Anspruch. (Zuruf links: Sie haben sie schon!) Aber, meine Herren, was wir mit ebensolcher Entschiedenheit abweisen, ist die grundsätzliche Ausschaltung einer dieser bürgerlichen Parteien, und wir haben die grundsätzliche Ausschaltung des Zentrums nicht nur für einen politischen Fehler gehalten, sondern wir sagen es auch offen, daß wir sie bedauert haben im Interesse des konfessionellen Friedens (sehr richtig! rechts) und der Vaterlandsliebe.“ (Abg. v. Heydebrand am 10. Juli 1909 S. 9327.)

Hiegegen Abg. Bassermann am 16. Juni 1909:

„Was wir allerdings nicht wollen, meine Herren, das ist, daß das Zentrum in diese präponderierende Machtposition wiederum einrückt, die es früher besaß. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Wir wollen nicht, wie wir es früher erfahren mußten, daß das Zentrum dem Reichstag seinen Willen aufdrängt. Das werden die Herren vom Zentrum uns nachempfinden können.“ (262. Sitzung vom 16. Juni 1909 S. 8602.)

3. Die liberale Ära verhindert.

„Ich habe nie geglaubt, daß Fürst Bülow den Reichstag aufgelöst hatte, weil er sich über die Partei geärgert hatte, mit der er bis daher große Erfolge davongetragen hat (sehr richtig! in der Mitte), sondern ich habe mich stets gefragt: wo mag der tiefere Grund für den Wechsel der Politik liegen? — und, ich möchte glauben, daß jetzt die Frage sehr geklärt ist. Meine Herren, worum es sich damals handelte, das war, das Aufkommen eines liberalen Regimes im Reiche und in Preußen zu befördern. (Zustimmung links.) Meine Herren, erinnern Sie sich doch daran, daß der Herr Abgeordnete Bassermann in den Monaten, die der Auflösung vorangegangen sind, verschiedentlich bedeutungsvolle Reden in seinen Parteiversammlungen gehalten hat. Erinnern Sie sich an die eine Rede, in der er von dem Wächthunger des Liberalismus gesprochen hat (sehr richtig! in der Mitte), in der er davon gesprochen hat, daß der Liberalismus nach rechts und links vorwärts gehen, Raum gewinnen müsse Meine Herren, wenn also dem Liberalismus nun noch einmal irgend eine mehr oder weniger lange Periode der Vorherrschaft zugewendet werden sollte, so konnte das nicht geschehen durch die eigene Kraft des Liberalismus, sondern nur auf dem Umwege des Blocks. (Hört! hört! rechts.) Meine Herren, ich habe am ersten Tage nach den Wahlen, als wir uns wieder hier versammelt hatten, einem Mitgliede der konservativen Partei gesagt: wenn diese neue Politik gelingt, wenn sie zu Ende geführt wird, dann haben Sie die Beche zu bezahlen. (Sehr richtig! in der Mitte. — Zuruf links: Aha!) So liegt meines Erachtens die Sache, das war der letzte Grund jener Auflösung! Und dieser Zweck, meine Herren, ist allerdings nicht erreicht worden.“

(Abg. Fehr. v. Hertling am 10. Juli 1909 S. 9347.)

4. Fürst Bülow gestürzt.

Eine nicht unerfreuliche Nebenwirkung der Verabschiedung der Reichsfinanzreform ist der Sturz des Blockreichskanzlers Fürst Bülow, der am 28. Oktober 1908, 11. März und 26. Juni 1909 seine Entlassung eingereicht hatte, und am 14. Juli 1909 sie genehmigt erhielt. Unter seiner Reichskanzlerschaft sind die Reichsschulden von 2,2 Milliarden auf $4\frac{3}{4}$ Milliarden gestiegen; er ist unter den modernen Staatsmännern der — größte Schuldenmacher.



Zweiter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf religiösem Gebiete.

A. Staatliche Freiheit der Religionsübung.

33. Der **Toleranzantrag des Zentrums** gelangte auch in diesem Sessionsabschnitte nicht zur Beratung; der § 1 des Jesuitengesetzes besteht noch fort. Doch blieb das stete Drängen des Zentrums nicht ohne Erfolg. Gerne sei anerkannt, daß im Herzogtum Braunschweig unter dem neuen Regenten Johann Albrecht von Mecklenburg eine für die Katholiken günstigere Verwaltungspraxis um sich gegriffen hat. Zwar bestehen die alten gehässigen Katholikengesetze noch weiter; auch geschah im September 1908 noch das nahezu Unglaubliche in Schöppenstedt. In der Stadt und dem Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt wohnen nach der letzten Volkszählung 880 Katholiken, zu denen im Sommer viele katholische Erntearbeiter kommen. Im Jahre 1892 ersuchte die kirchliche Behörde zum erstenmal um die Gestattung katholischen Gottesdienstes in Schöppenstedt. Das Gesuch wurde abgelehnt. Unerträglich ist schon, daß es überhaupt noch eines Gesuches bedarf, da vom Staat keinerlei Leistungen beansprucht werden. Die Zahl der Katholiken nahm immer mehr zu, so daß die kirchlichen Organe in ihrem Gewissen verpflichtet waren, die Gesuche zu erneuern; so auch 1905. Die braunschweigische Regierung richtete darauf an den protestantischen Stadtmagistrat zu Schöppenstedt die Anfrage, ob für die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes ein Bedürfnis vorhanden sei; die Antwort fiel verneinend aus. Selbst zahlreiche Protestanten waren darob erbittert; 46 protestantische Bewohner der Stadt sprachen öffentlich ihr Bedauern über die Antwort aus. Das Gesuch wurde wieder abgelehnt und im Landtag gar mit falschen Zahlen diese Haltung zu rechtfertigen gesucht. Im Frühjahr 1907 hat das zuständige Pfarramt in Wolfenbüttel das Gesuch erneuert; erst im Herbst erhielt es (also mit bemerkenswerter Schnelligkeit) die Antwort, daß das Pfarramt, dem heute die Seelsorge obliegt, zur Stellung eines solchen Antrages gar nicht zuständig sei. Am dreizehnten März 1908 stellte deshalb die bischöfliche Behörde den selben Antrag; allgemein rechnete man damit, daß am Osterfest der erste Gottesdienst in Schöppenstedt stattfinden könne. Aber man hatte die Langsamkeit

der braunschweigischen Bureauratie doch gewaltig unterschätzt; denn erst am fünfundzwanzigsten August 1908 gab das Staatsministerium der bischöflichen Behörde die folgende Antwort: „Nachdem Höchsten Ortes genehmigt worden ist, daß für die in Betracht kommenden Angehörigen der dortigen Diözese alljährlich an vier dortseits zu Beginn eines jeden Jahres vorzuschlagenden Sonn- und Festtagen durch einen wolfenbütteler Geistlichen in Schöppenstedt oder einem benachbarten Ort ein Gottesdienst abgehalten wird, setzen wir Eure Bischöfliche Hochwürden hiervon auf das gefällige Schreiben vom dreizehnten März dieses Jahres ergebendst in Kenntnis und sehen Vorschlägen hinsichtlich der (zunächst für 1908) auszuwählenden Tage sowie des Ortes entgegen.“ Staunend liest man dieses Schreiben, das nach Stil und Geist dem sechzehnten oder siebenzehnten Jahrhundert zur Ehre gereichen könnte, für das neugeschaffene Deutsche Reich des zwanzigsten Jahrhunderts aber eine Beleidigung, ein dunkler Fleck auf unserem nationalen Schild ist. Das Resultat sechzehnähriger Bemühungen ist also die Gestattung von vier Gottesdiensten im Jahr, obwohl der Katholik an jedem Sonn- und Festtag zum Besuch der heiligen Messe im Gewissen verpflichtet ist; aber nicht einmal dies gab man ohne weiteres zu; nicht der Bischof und nicht der Pfarrer können nun festsetzen, wann und wo diese vier Gottesdienste stattfinden; sondern der Bischof hat nur ein Vorschlagsrecht für Zeit und Ort; das Staatsministerium behält sich die endgültige Entscheidung vor; jedes Jahr muß vom Bischof ein anderer Vorschlag eingereicht werden. Ob man ihm in Braunschweig zustimmt, weiß niemand vorher. Noch heute ist deshalb unbestimmt, wann in Schöppenstedt katholischer Gottesdienst abgehalten werden kann, da die Staatsklugheit des braunschweigischen Ministeriums vielleicht an dem einen oder anderen Tag etwas „Staatsgefährliches“ finden könnte. Jede weitere Kritik dieses sich selbst richtenden Falles ist überflüssig; nur der Anschauung will ich entgegentreten, als handle es sich um einen Einzelfall; nein: diese Entscheidung ist geboren aus dem selben Geist konfessioneller Engherzigkeit, der im braunschweigischen Land einen fremden, aber deutschen Geistlichen unter Strafe stellt, wenn er die heilige Messe in Anwesenheit dritter Personen liest, wie es das im Mai 1908 beschlossene Katholikengesetz tut.

Die öffentliche Kritik der Zentrumspreffe gegenüber solchem Verhalten war mit die Veranlassung, daß die zuständige bischöfliche Behörde im Januar 1909 nun glatt die Erfüllung ihrer Wünsche in bezug auf die Pastoration in Schöppenstedt erreichte. Es sei auch anerkannt, daß der heutige braunschweigische Kultusminister sich bemüht, in der Verwaltung den Katholiken mehr gerecht zu werden. — In Sachsen aber geht noch immer die Katholikenfurcht um und in der Abgeordneten-kammer war es der nationalliberale Abg. Vogel, der wegen einiger Schwester-niederlassungen die Hilfe des sächsischen Staates anrief.

B. Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

34. Zurücksetzung der Katholiken im Heere. Der Abg. Erzberger führte am 20. März 1909 aus:

„Noch immer besteht der alte Erlaß, wonach evangelische Offiziere, die in Mischehen katholische Kindererziehung zusagen, ihren Abschied zu nehmen haben (hört! hört! in der Mitte), während diejenigen katholischen Offiziere, die in einer Mischehe evangelische Erziehung zusagen, ohne weiteres im Heere bleiben können. (Hört! hört!) Noch immer die alte Klage! Erst in neuester Zeit ist mir wieder ein Fall mitgeteilt worden — ich stelle ihn zur Verfügung — in welchem auf Grund der alten Uebung vorgegangen wurde. Nun wird wohl Uebereinstimmung herrschen, daß die Handhabung eine gewaltige Verletzung der Parität der Konfessionen bedeutet. (Lebhafte Sehr richtig! in der Mitte.) Ich halte dafür, daß der Herr Kriegsminister und die ganze Heeresverwaltung in diese Frage sich nicht einzumischen hat und vollkommene Freiheit den einzelnen Offizieren zu lassen hat.“

Der Kriegsminister erwiderte, daß er keine Antwort geben könne, woraus zu schließen ist, daß Verhandlungen über die Beseitigung oder Aenderung der alten Kabinettsorder schweben. — Abg. Dr. Pfeiffer brachte am 20. März zwei Fälle vor, wo Einjährige deshalb nicht Reserveoffiziere wurden, weil sie katholischen und protestantischen Studentenverbindungen angehörten, die aus religiösen Gründen das Duell ablehnen. Der Kriegsminister erwiderte: „Der Bezirkskommandeur hat durchaus gegen die Bestimmungen Seiner Majestät gehandelt und ist rektifiziert worden. Der Brief, den der Herr Abgeordnete mir zu übergeben in Aussicht gestellt, war mir bis jetzt unbekannt. Auch dieses Verfahren dürfte nach der Schilderung den Bestimmungen nicht entsprechen. Liegt der Fall tatsächlich so, wie der Herr Abgeordnete es vorgetragen hat, so wird meines Erachtens der Bezirkskommandeur die Kosten zu tragen haben und ich werde dafür sorgen, soweit meine Kräfte irgend reichen, daß derartige Fälle sich nicht wiederholen.“ Inzwischen ist betreffender Bezirksoffizier verabschiedet worden.

35. Auf die Drangsalierung einzelner Kriegervereine, die sich aus Katholiken zusammensetzen, kam der Abg. Erzberger am 18. März 1909 zu sprechen. Der Kriegerverein Püttlingen zählt über 240 Mitglieder, darunter über 40 Veteranen, die den Krieg von 1870/71, zum Teil noch den von 1866 mitgemacht haben. Er wurde 1876 von Veteranen gegründet. 1901 feierte er sein fünfundzwanzigjähriges Stiftungsfest und erhielt für seine gute Führung an diesem Tage von Seiner Majestät das Fahnenband verliehen, welches ihm letzten Winter durch den Austritt des Vereins aus dem Deutschen Kriegerbund entzogen wurde. Der Verein ist lediglich deshalb ausgetreten, weil der Saarkriegerverband offiziell die Parole ausgegeben

hat, man solle nur einen Nationalliberalen wählen, und wenn ein Kriegervereinsmitglied einen Zentrumsman wählen, sei es ein Landesverräter.

„Ein alter Veteran des Vereins, Bistorius, der mehrere Feldzüge in Ehren mitgemacht hatte, sollte zur letzten Ruhe bestattet werden. Der Verein hatte beschlossen, dem Verstorbenen, wie das früher üblich war, mit der Vereinsfahne zu folgen und über seinem Grabe die übliche Ehrensalue abzufeuern. Der Verein hatte davon auch dem Bürgermeister von Büttlingen Mitteilung gemacht. Es erfolgte darauf die Antwort, daß das Mitführen der alten Fahne sowie das Abfeuern der Ehrensalue nicht gestattet werden könne; im Falle der Zuwiderhandlung würde der Verein mit einer Geldstrafe von 60 Mark bedacht werden. Der Verein wollte nun lieber die 60 Mark bezahlen, als den Veteranen der letzten Ehre durch Mitführen der Fahne und Abfeuern des Ehrensalsus verlustig gehen lassen. Am gestrigen Morgen sollte die Beerdigung erfolgen, und die Vereinsmitglieder hatten sich vollzählig mit der alten Vereinsfahne und den Gewehren in ihrem Vereinslokal eingefunden. Als der Zug sich in Bewegung setzen sollte, erschien ein ganzes Polizeiaufgebot in Stärke von acht Mann. Aus Saarbrücken war sogar ein Polizeioberwachmeister herbeigeeilt. Ihm zur Seite standen der Polizeiwachmeister von Büttlingen nebst drei Gendarmen, alle mit Karabinern bewaffnet und in voller Ausrüstung, sowie noch drei Polizisten.“

Der Kriegsminister erklärte: „Ich bin ein Feind jeglicher Schikane, woher sie auch kommen möge. Sie ist mir persönlich widerlich und ich halte sie auch sachlich für sehr schädlich. Ich habe mich mit allem Nachdruck dafür verwendet, jede polizeiliche oder sonstige Schikane von diesen Kriegervereinen unter allen Umständen fernzuhalten, und ich habe die Freude, daß der Herr Minister des Innern absolut auch auf meinem Standpunkte steht. Ich kenne einen Erlaß des Ministers des Innern, der an die Behörden der betreffenden Gegenden ergangen ist, in dem jede Schikane unter allen Umständen untersagt ist.“ Wer ist denn dann der Urheber dieser Maßnahmen?

36. Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung. Wie schon seit einer Reihe von Jahren kam auch diesmal der Abg. Erzberger auf die Frage der Gleichberechtigung der beiden Konfessionen auf dem Gebiete der Heilfürsorge zu sprechen. Er führte u. a. aus: „Die Beschwerden beruhen darauf, daß in weiten katholischen Kreisen unseres Vaterlandes Klage darüber geführt wird, daß man Gesuchen von katholischen Kirchengemeinden und katholischen Korporationen nicht die genügende Sympathie und Unterstützung entgegenbringt. Ich habe dieses Beschwerdematerial, das mir zugegangen ist, eingehend geprüft, und ich hätte auf Grund dieser Beschwerden noch nicht das Wort ergriffen, wenn nicht die amtliche Statistik vom Jahre 1907 meinen Beschwerden eine sehr starke und breite Unterlage geben würde. Ich finde in dieser Statistik, daß in Ostpreußen in 164 Fällen Kirchengemeinden Unterstützung zur Durchführung der Gemeindefrankenpflege finden, in Pommern 7 Kirchengemeinden, in Posen in 38 Fällen der evangelische Gemeindefkirchenrat und Diakonissenvereine, in Schleswig-Holstein und Hannover Kirchen-

gemeinden, im Königreich Sachsen Kirchengemeinden und Gemeinde-diakonie in 32 Fällen, im Königreich Württemberg 6 (muß heißen 26) Diakonissenstationen. . . . Es ist nicht mehr als recht und billig, daß man auch katholischen Kirchengemeinden zur Unterstützung derselben Aufgaben eine jährliche Beihilfe zufließen läßt. Ich habe bereits im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß es auffallend ist, daß in diesen Heilstätten nur zweimal katholisches Krankenpflegepersonal herangezogen ist, daß insgesamt nur neun Personen des Heilstättenpersonals zweifellos katholisch sind, dagegen nicht weniger als 71 Personen der anderen Konfession angehören. Der Herr Abgeordnete Everling hat mir im vorigen Jahre darauf erwidert, das sei zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß diese Heilstätten der Versicherungsanstalten zum größten Teil in evangelischen Gegenden liegen, und es dadurch selbstverständlich sei, daß man evangelisches Pflegepersonal ausgesucht habe. Aber wenn er auch auf diesem Standpunkte steht, wird er zugeben müssen, daß wir doch für diejenigen Heilstätten, die inmitten einer katholischen Bevölkerung errichtet werden, so tolerant und entgegenkommend sein sollten, katholisches Pflegepersonal heranzuziehen. Nun haben wir in Württemberg in den betreffenden Anstalten im Krankenhaus in Wildbad Brüder aus der Brüderanstalt Karlshöhe, in Wildbad Olga-Schwestern, in Wilhelmheim ebenfalls Olga-Schwestern — das ist eine Organisation evangelischen Charakters. Im letzten Jahre ist in meinem Wahlkreis, wo die Umgebung über 90 Prozent katholisch ist, im Allgäu ebenfalls eine solche Heilstätte errichtet worden, Ueber-ruh bei Bollsternang. Die Bevölkerung und die Geistlichkeit hat sich mit der festen Ueberzeugung getragen, daß hier katholische Ordens-schwestern als Krankenpflegerinnen herangezogen würden. Man war sehr überrascht, als das nicht der Fall war, und man Laienpersonal heranzog.“

Dann beschwerte sich der Redner noch darüber, daß Katholiken in den Heilstätten wegen ihrer religiösen Ueberzeugung oftmals verspottet werden und forderte Abhilfe. Ein württembergischer Regierungskommissar konnte die Berechtigung der letzten Beschwerde nicht in Abrede stellen, er versuchte Nebensachen in den Mittelpunkt zu ziehen, widerlegte Aufstellungen, die niemand gemacht hatte und mußte zugeben, daß in drei württembergischen Anstalten evangelische Organisationen tätig sind, in der vierten nur eine Laienorganisation. Die nationalliberalen Abgeordneten Dr. Hieber und Everling stellten sich auf die Seite des Regierungskommissars; ersterer meinte: „Ich möchte zum Schlusse bedauern, daß wir überhaupt bei den Versicherungsanstalten, einer Einrichtung der reinsten Humanität und christlichen Nächstenliebe, Jahr für Jahr beinahe derartige konfessionelle Zänkereien durch die Schuld des Herrn Erzberger hier auszufechten haben.“ Worauf der Abg. Erzberger erwiderte: „Sie haben gar keine „konfessionellen Zänkereien“ mehr auszufechten, wenn volle Gerechtigkeit

und Parität auf diesem Gebiete hergestellt wird, und solange diese nicht vorhanden ist, mache ich von meinem Recht als Abgeordneter Gebrauch und erfülle meine Pflicht, wenn ich auf diesen Punkt hinweise, unbekümmert darum, ob es dem Herrn Kollegen Hieber gefällt oder nicht."

37. Der Kampf gegen den Katholizismus in der Ostmark ist am 25. Februar 1909 im Reichstag zur Sprache gebracht worden, als über den polnischen Antrag betr. die Freiheit des Grundeigentums beraten wurde. Dieser Antrag wurde durch die Stimmen der Polen, des Zentrums, der Freisinnigen und der Sozialdemokraten angenommen. Von konservativer Seite wurde bestritten, daß die Polenpolitik Preußens eine Spitze gegen die Katholiken enthalte. Darauf erwiderte Graf Braschma am 25. Februar 1909:

"Kennt denn Graf Westarp wirklich nicht die Stimmen der Treiber dieser Politik, welche offen heraus sagen, daß man die Katholiken aus der Provinz Posen herauschaffen müsse? (lebhafteste Zustimmung in der Mitte), fordern, daß man vor allem keine Katholiken ansiedeln dürfe, weil sie untauglich für die Zwecke der Germanisation seien? (Unruhe und Zurufe rechts.) — Ich frage, ob Sie nicht die Aeußerungen der Treiber dieser Politik kennen, welche das offen heraus sagen? Wenn Sie die verschiedenen katolistischen Organe lesen, so werden Sie das dort zur Genüge finden. (Zuruf rechts: Wo?) — In den katolistischen Organen! Lesen Sie doch die „Schlesische Zeitung“ bitte, oder auch die „Tägliche Rundschau"! (Zuruf rechts: Hat gar keinen Einfluß!) — Na ja, ich sage nur: das sind die Treiber dieser Politik! Kennt der Herr Kollege Graf Westarp ferner nicht die Ausschreibungen für Ansiedlung von Arbeitern, Eisenbahn- und andern Arbeitern, wo ausdrücklich und durchweg nur evangelische Arbeiter gesucht werden?"

Abg. Erzberger erwiderte auf einen Angriff der Rechten:

"Ich habe in meiner Broschüre festgestellt, daß das Resultat der preussischen Ansiedlungspolitik das ist, daß 96 % Evangelische und 4 % Katholiken angesiedelt sind. (Hört! hört! in der Mitte.) Dieses Resultat habe ich entnommen der amtlichen Dentschrift, welche die preussische Ansiedlungskommission im Jahre 1907 publiziert hat; das sind unanfechtbare Zahlen.

Bei der Ausführung des preussischen Ansiedlungsgesetzes kommt es nicht darauf an, was Herr Graf von Westarp hier als seinen guten Willen bezeichnet, sondern darauf, was die preussische Bureaucratie draußen im Lande aus diesem Gesetz gemacht hat. Da hat sie es fertig gebracht, daß die Antipolengesetze zur Bekämpfung des Katholizismus in der Praxis tatsächlich verwendet werden. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ob dies die Absicht der maßgebenden Instanzen in Berlin ist oder nicht, darum haben wir uns nicht zu kümmern; wenn wir diese Gesetze beurteilen, dann halten wir uns an die tatsächlichen Wirkungen derselben. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich kann weiter mitteilen, daß diese Ansiedlungspolitik um so überraschender für die deutschen Katholiken sein muß, als es Gegenden im Osten gibt, wo deutsche Katholiken sehr zahlreich sind, z. B. in Bissa und Altkloster, wohin nicht Ansiedler katholischen Glaubens gekommen sind, sondern Ansiedler evangelischen Bekenntnisses sind direkt in dieser deutschen katholischen Bevölkerung angesiedelt worden. Warum ging man in Bissa und Altkloster — es sind zufällige Wahlkreise, die im Besitze der Rechten sind (aha! rechts) — so vor, daß man Evangelische ansiedelte und nicht Katholiken, die sich dazu gemeldet hatten? Die Antwort gab uns der preussische Finanzminister, der vor Jahr und Tag im Abgeordnetenhaus eine Liste auf-

machen konnte, wieviel Mandate er den Polen und den ihnen „Verbündeten“ durch diese Politik abgenommen habe! Ausgesprochen politische Zwecke werden damit verfolgt, nämlich der politische Zweck, einem Gegner, der politisch unangenehm ist, ein Mandat zu entreißen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Das ist einer der Gründe, welche die preußische Polenpolitik nach den Darlegungen des preußischen Finanzministers veranlaßt.

Der Herr Abgeordnete Graf von Westarp sagte weiter, es könnten deshalb keine deutschen Katholiken angesiedelt werden, weil die Seelforge erschwert werde. Ich weiß aus Informationen von gut unterrichteter, zuverlässiger Seite, sogar von maßgebender Seite, daß dieser Vorwurf oder diese Entschuldigung des Herrn Abgeordneten Westarp unbegründet ist. Ich weiß von maßgebender Seite, daß von Polen aus Schwierigkeiten nicht gemacht werden, wenn sich deutsche Katholiken im Bezirk der Erzbischöfe Posen-Gnesen ansiedeln wollen, und daß den Wünschen, die aus Westfalen usw. laut geworden sind, bisher immer Rechnung getragen worden ist. Ich bitte auch den Herrn Grafen Westarp, das eine nicht zu vergessen, daß für die Katholiken nicht die Predigt im Mittelpunkt des Gottesdienstes steht, sondern die heilige Messe, und daß die heilige Messe für die Deutschen wie für die Polen in derselben Sprache, in der lateinischen Sprache gelesen wird. (Zuruf rechts: Und die Kommunion und der Religionsunterricht?) — Gerade diesem Teil der Seelforge wird nach den mir zugegangenen Informationen in einer Weise Rechnung getragen, daß wir sehr zufrieden sein würden, wenn auch sonst dem fremdsprachlichen Element in dieser Weise entgegengekommen würde. Die Angriffe oder vielmehr die Entschuldigungen — denn solche waren es ja, die Herr Graf Westarp hier vorgebracht hat — sind nicht durchschlagend. Ich muß nach wie vor auf Grund des amtlichen Materials darauf beharren, daß die bisherige Polenpolitik zur ausschließlichen Bekämpfung des Katholizismus in der Ostmark geführt hat. (Lebhafte Bravo in der Mitte und bei den Polen.)“

(215. Sitzung vom 25. Februar 1909 S. 7167.)

C. Förderung des sittlich-religiösen Volkswohles.

38. Der Kampf gegen die öffentliche Unsitlichkeit wurde durch folgenden Antrag des Zentrums erfolgreich weitergeführt:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Schritte zur Ausbildung des internationalen Gewerberechts einzuleiten, wonach die gewerbsmäßige Herstellung und Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder unterdrückt wird. (I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1090.)

Abg. Roeren begründete diesen Antrag am 31. März 1909, indem er auf ähnliche Anregungen im englischen und französischen Parlamente hinwies, wo gleichfalls ein internationales Vorgehen gewünscht worden sei.

„Mit Rücksicht auf das im Strafrecht geltende Territorialitätsprinzip nämlich, vermöge dessen eine Handlung nur dann bestraft werden kann, wenn sie im Inland begangen ist, wird durchweg angenommen, daß der Inländer, der seine Schmutzware in ausländischen Blättern annonciert und anpreist und im Ausland verbreitet, nicht bestraft werden kann, weil weder die Anpreisung noch die Verbreitung im Inland stattgefunden hat. Die Folge davon ist, daß der Import

aus dem Ausland, der sich gegenüber der Produktion und Verbreitung im Inland straffrei vollzieht, ganz ungeheure Dimensionen angenommen hat. Man verbreitet die eigene Produktion nicht im Inland, weil man dafür gefaßt wird, sondern nach dem Ausland, was straflos bleibt. So erklärt sich auch die auffällige Erscheinung, daß fast in allen Ländern die ausländische Pornographie ungleich mehr verbreitet ist als die einheimische, trotz der Schwierigkeiten und Belästigungen, die doch immerhin mit der Bestellung, der Zusendung und namentlich mit der Bezahlung nach dem Ausland verknüpft ist. Die Verbreitung dieser pornographischen Erzeugnisse ist eine ungeheure. Auf den beiden internationalen Kongressen ist festgestellt, daß diese Schundware ballenweise über die Grenze versandt wird.“

Staatssekretär v. Schoen äußerte sich sehr sympathisch zu dem Antrag und meinte:

„Es ist vor etwa Monatsfrist von der französischen Regierung die Frage an uns gerichtet worden, ob wir, falls Einladungen zu einer derartigen Konferenz ergehen würden, teilnehmen würden. Wir haben sofort geantwortet, und zwar bejahend geantwortet. Es ist daher alle Aussicht, daß eine derartige Konferenz zustande kommt, und daß auch alle Staaten, die in Betracht kommen, sie beschicken werden. Auch wir werden selbstverständlich teilnehmen, und ich glaube, daß es unsere Stellung auf der Konferenz fördern wird, wenn wir uns auf eine einstimmige Resolution des Reichstags stützen können.“

Der Antrag fand dann in folgender Fassung Annahme: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, der Frage näherzutreten, in welcher Weise durch internationale Abmachungen dem Handel (Ein- und Ausfuhr) mit unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen (§ 184 R.Str.G.B.) wirksam begegnet werden kann.“

39. Die Beseitigung der religiösen Eidesformel strebte im Kerne folgender freisinnige Antrag an:

„hinter § 481 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse folgenden neuen Absatz einzufügen:

Von denjenigen Schwurpflichtigen, welche die Anrufung Gottes in der Eidesformel zurückweisen, wird der Eid in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel:

„Sie schwören“

vorspricht, und der Schwurpflichtige hierauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es.“

(I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1347.)

Die Regierung erklärte den Antrag für nicht annehmbar.

„Die Gesamtanschauung des Volkes geht dahin, daß, wenn der Eid eine wirksame Bedeutung behalten soll, er auch seine religiöse Seite haben muß, und Sie wollen diese religiöse Seite hier streichen und den Eid einfach zu einem bürgerlichen Rechtsakt machen, gleich-

berechtigt neben dem religiösen Akte, und damit versündigen Sie sich gegen dasjenige, was im deutschen Volke im großen und ganzen noch von dem Eide verlangt wird.“

Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen und der Sozialdemokraten abgelehnt.

40. Erhöhte Pflege der Religion im Heer forderten die Abg. Erzberger und Frank (Ratibor). Ersterer wies darauf hin, daß wiederholt am 25. März (Mariä Verkündigung) und 19. März (Josephstag) Musterungen in katholischen Orten stattfanden.

„Morgens 7 Uhr haben die Leute mit ihrem Gemeindevorsteher da zu sein. Also das erste Mal, wenn ein junger Mann mit dem Militär in Verbindung tritt, wird es ihm unmöglich gemacht, seinen religiösen Pflichten nachzukommen. Ich möchte den Herrn Kriegsminister ersuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen — wenn es nicht schon geschehen ist —, damit auf das religiöse Gefühl der Rekruten, auch der Eltern, der Gemeindevorsteher, Rücksicht genommen wird.“

Abg. Frank (Ratibor) trat besonders dafür ein, daß den Soldaten während des Manövers Gelegenheit zum Kirchenbesuche gegeben werde.

„Aus allen den Briefen und Zeitungsausschnitten, die ich gelesen habe, klingt ja nur ein Ton hervor, das Bedauern, daß es eben nicht geschehen ist, und über das Vergernis der katholischen Bevölkerung darüber, daß die Soldaten nicht zum Gottesdienst kommen. Es ist doch klar, daß eine kirchlich gesinnte Bevölkerung Anstoß daran nimmt, wenn sie sieht, wie hunderte und hunderte von Soldaten mit ihren Vorgesetzten dem Gottesdienst fernbleiben, obgleich doch jeder Katholik das Gebot kennt: „Du sollst alle Sonn- und Feiertage eine heilige Messe mit Andacht hören!“ Und der Christ bleibt ein Christ, auch wenn er zum Militär eingezogen ist!“



Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

41. Maßnahmen gegen die Folgen der wirtschaftlichen Krisis und der Arbeitslosigkeit forderte eine Interpellation des Zentrums (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1004) vom 4. November 1908 und der Sozialdemokraten (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1008) vom 4. November 1908. Am 13. und 14. November 1908 wurden beide Anfragen verhandelt. Abg. Dr. Pieper konstatierte zunächst den Umfang der herrschenden Arbeitslosigkeit und ging dann auf die Abhilfsmittel ein.

Es muß in erster Linie auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die sofort durch Reich, Staat und Gemeinden getroffen werden können. Dazu gehört zunächst die Beschaffung von Arbeit. Das Reich ist Arbeitgeber in seiner Reichspostverwaltung, Reichseisenbahnverwaltung, Militär- und Marineverwaltung. Alljährlich werden im Etat viele Millionen bewilligt für Bauten usw. Dabei werden nicht bloß die gewerblichen Arbeiter bedacht, sondern auch vielfach die Handwerker. Zumeist aber handelt es sich um Schaffung von Arbeit für die gewerblichen Arbeiter. Da muß zunächst die Bedingung gestellt werden, daß in Zeiten der Krisis inländische Arbeiter vor den ausländischen bevorzugt werden. Weiter muß darauf gehalten werden, daß bei Vergebung solcher Arbeiten entsprechend den vom Reichstage beschlossenen Resolutionen auch die in den betreffenden Gewerben abgeschlossenen Tarife eingehalten werden. Zunächst sprechen wir darum die dringende Bitte an die einschlägigen Reichsverwaltungen aus, alle durch den vorjährigen Etat bewilligten Arbeiten, soweit es noch nicht geschehen ist, sofort ausführen zu lassen. In früheren Jahren haben wir zuweilen Reste vorgefunden, die nicht verbraucht waren. Das darf in diesem Jahre nicht geschehen. Dann sollte die Reichsregierung die Hand dazu bieten, daß durch einen Notetat diejenigen Raten von öffentlichen Bauten usw., die im nächsten Etat vorgesehen sind und keinen Gegenstand des Streits bilden werden, vorweggenommen werden (sehr richtig! in der Mitte), damit sie noch in den Wintermonaten vor April erledigt werden können. (Erneute Zustimmung in der Mitte.) Meine Herren, das Reich ist nur in beschränktem Maße Arbeitgeber und Unternehmer; in weiterem Maße sind das die Bundesstaaten. Da muß auch diesmal die Reichsregierung Anlaß nehmen, in einem Rundschreiben nicht bloß die einzelstaatlichen Regierungen zu ersuchen, möglichst Arbeit zu schaffen, sondern mit denselben auch in Beratung zu treten, in welcher Weise dies am besten geschehen kann. Mehr noch als die einzelnen Bundesstaaten können aber die Gemeinden tun durch Vergebung von Arbeiten. Vom Reichstage und vor allem von den verbündeten Regierungen muß aber auch

ein Appell ergehen an die Privaten im Lande. Vor allem wäre hier eine Aufgabe zu lösen durch die zahlreichen Wohlfahrtsvereine, die sich in großer Zahl der Zentralstelle für Volkswohlfahrt angeschlossen haben. Diese müssen auf wohlhabende Private einwirken, daß nicht auch sie im gegenwärtigen kritischen Augenblick mit Vergebung von Arbeiten zurückhalten, die in der nächsten Zukunft doch einmal notwendig werden; im Gegenteil, auch die wohlhabenden Privaten müssen es als ihre Aufgabe ansehen, gerade jetzt solche Arbeiten zu vergeben, für die das Geld vorhanden ist. Meine Herren, als weitere sofortige Aufgabe erscheint meinen politischen Freunden eine möglichst bald vorzunehmende Arbeitslosenzählung. Eine Arbeitslosenzählung, vorgenommen durch das ganze Deutsche Reich, würde aber auch von Bedeutung sein für die Zukunft, vor allem zur Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung, an das wir gerade in diesem Augenblick wieder nachdrücklich erinnert werden. Die gegenwärtige Krise muß aber auch zum Anlaß dienen, für die Zukunft vorzubauen, und zwar zunächst dadurch, daß wir dem Ausbau des Arbeitsnachweises noch mehr Aufmerksamkeit widmen. Der Arbeitsnachweis ist die nächstliegende Vorbedingung jeder Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Es handelt sich darum, diejenigen Stellen, welche besetzt werden können, festzustellen, und zwar nicht bloß im engeren Bezirk eines Ortes, sondern für größere Bezirke und ganze Länder. Dann aber ist der Arbeitsnachweis auch der Unterbau jeder Arbeitslosenversicherung. Arbeitsnachweise besitzen wir bereits in allen größeren Städten. Aber das genügt nicht; wir müssen auch die kleineren Städte einbeziehen, es muß vor allem auch das Land einbezogen werden. Das ist eine Forderung, die gestern noch in Leipzig auf dem diesjährigen Kongreß des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise aufgestellt wurde mit der Begründung, daß dies auch im Interesse des Landes liege. Dem Lande wird nicht geschadet, sondern genutzt werden, wenn sich die Arbeitsnachweise auch auf das Land erstrecken. Der Arbeitsnachweis muß sodann zentralisiert werden für ganze Bezirke, für den Bereich der Bundesstaaten und möglichst auch für das Reich. Es ist von seiten der Arbeitsnachweise auch darauf hingewiesen worden, daß sie eine Ergänzung finden müssen durch Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen. Diese haben die Aufgabe, zunächst als Arbeitsnachweis für die wandernden Arbeitslosen zu dienen; dann aber sollen sie diesen auch Notstandsarbeiten darbieten. In Preußen ist im vorigen Jahre ein Gesetz geschaffen worden, wonach einzelnen Gemeinden oder Kreisen auch der Provinz auferlegt werden kann, derartige Wanderarbeitsstätten vorzuschreiben. Es wäre zu wünschen, daß gerade die gegenwärtige Krise auch den übrigen Bundesstaaten Anlaß gäbe, zur Ergänzung der städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise ein System von Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen zu errichten. Wenn wir so für die Zukunft vorbauen wollen, können wir auch nicht vorübergehen an dem Problem der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Zwar wird es in der nächsten Zeit noch nicht die Gesetzgebung beschäftigen können, da wir gerade vor der Regelung der Pensionsversicherung der Privatbeamten, der Vereinfachung der Arbeiterversicherung und der Einführung einer Witwen- und Waisenversicherung stehen, vor Aufgaben, die den Reichstag lange Zeit voll in Anspruch nehmen werden. Andererseits ist auch das Problem einer staatlichen Arbeitslosenversicherung selbst in den Kreisen der Arbeiterorganisationen noch nicht so weit geklärt, daß man diesen Gedanken in einem Gesetzentwurf formulieren kann. Gleichwohl sollten wir doch jetzt schon alles tun, was zur Förderung jener Ansätze einer Arbeitslosenversicherung dienen kann, die im engeren Kreis mit Erfolg sich betätigt haben. Es bietet sich den Gemeinden folgendes System von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen dar: 1. Ausbau und Zentralisation des Arbeitsnachweises; 2. kommunale Zuschüsse für die gegen Arbeitslosigkeit in Gewerkschaften organisierten Arbeiter; 3. Unterstützung der nichtorganisierten Arbeiter durch Notstandsarbeiten. Die Gemeinden machen die Erfahrung, daß durchweg den organisierten Arbeitern keine passenden Notstandsarbeiten dargeboten werden können. So würden die Notstandsarbeiten das Mittel der Gemeinden sein, um

den nichtorganisierten Arbeitern zu helfen; diese Maßnahmen der Gemeinden müssen ergänzt werden durch die Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten.

Die Sozialdemokraten benutzten auch diese Gelegenheit wieder, um gegen das Zentrum zu heizen; es war ihnen sehr unangenehm, daß dieses auch eine Anfrage eingebracht hatte. Aber der Abg. Becker (Münster) blieb die Antwort nicht schuldig und führte die Sozialdemokraten am 14. November 1908 sehr scharf ab.

42. Die Bankgesetznovelle (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1178) ließ die erprobten Grundlagen der Bankverfassung unangetastet; sie enthielt unter Aufrechterhaltung unseres Banksystems Vorschriften, die der Absicht entspringen, der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen. Zunächst bezweckte der Entwurf, die Aktionkraft der Reichsbank zu verstärken. Die Stärkung soll durch die Wiedereröffnung und allmähliche Erhöhung des Reservefonds sowie durch die Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents bewirkt werden. Weiter nahm der Entwurf auf eine Sicherung des Zahlungsverkehrs Bedacht, indem er die Reichsbanknoten mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels ausstattet. Im Zusammenhange hiermit verlieh er den Noten der noch bestehenden vier Privatnotenbanken eine erhöhte Verwertbarkeit. Mit Rücksicht auf das Scheckgesetz vom 11. März 1908 erteilte der Entwurf der Reichsbank und den Privatnotenbanken die Ermächtigung zum Ankauf von Schecks. Er erweiterte endlich den Kreis der im Lombardverkehr der Reichsbank beleihbaren Pfänder und ersetzte die Vorschrift des § 22 des Bankgesetzes über die Verpflichtung der Reichsbank zur Besorgung der Kassengeschäfte des Reichs durch eine neue, die Zweifel über die Bedeutung des § 22 beseitigt.

Hiernach waren die wichtigsten Bestimmungen:

1. „Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals berechnet,
2. von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen; jedoch werden von diesem Reste zehn Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb vom Hundert des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.“

2. Der steuerfreie Notenumlauf wurde von 450 auf 550 Mill. Mark erhöht und an den Quartalsersten auf 750 Mill. Mark. Die Kommission stimmte diesen Vorschlägen zu (Berichterstatter Abg. Fehlbender) und nahm folgende Resolution des Zentrums an:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen“.

In der zweiten Lesung beantragte der Abg. Raab, folgende Gewinnverteilung der Reichsbank vorzunehmen: nach dem Abzug von $3\frac{1}{2}\%$ Dividende werden von dem verbleibenden Reste zehn Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, fünfzehn Hundertstel den Anteilseignern, fünfundsiebzig Hundertstel der Reichskasse überwiesen, und soweit der den Anteilseignern zufallende Betrag sechs vom Hundert des Grundkapitals übersteigen würde, fließt dieser Ueberschuß in die Reichskasse.

Am 13. und 14. Mai 1909 wurde über diese Anträge beraten. Die Regierung erklärte sich gegen den Antrag, da schon die Vorlage den Aktionären einen Verlust von 450 000 M. zumute und das Reich nichts verliere. Abg. Fajßbender erklärte:

„Es ist erstens in Betracht zu ziehen, daß das Ansehen der Reichsbank unter dem durch den Antrag herbeigeführten Kurssturz unzweifelhaft leiden wird; daß zweitens bei der Hergabe der Anteile zu 147 % seinerzeit den Anteilnehmern gesagt worden ist, daß der innere Wert der Anteile diesem Kurs dauernd entsprechen würde, und drittens, was wohl das wichtigste ist, daß auch dem Antrage Raab unzweifelhaft ein politischer Gesichtspunkt innewohnt, daß nämlich, wenn der Antrag angenommen werden würde, dieser Antrag unzweifelhaft den Verstaatlichungsbestrebungen Vorschub leisten würde. Wir fürchten, daß durch die Annahme des Antrags Raab unzweifelhaft diejenigen Oberwasser bekommen würden, welche für die Verstaatlichung eintreten wollen, und vielleicht dadurch veranlaßt werden könnten, eine derartige Aktion in absehbarer Zeit wirklich in Szene zu setzen. Was die Festsetzung der Maximalgrenze der Dividende angeht, so ist sie deshalb so bedenklich, wie der Herr Reichsbankpräsident sehr richtig ausgeführt hat, weil, wenn dieses Maximum auf 6 Prozent gesetzt würde, dann unzweifelhaft die durchschnittliche Dividende sehr gering ausfallen würde, da dann die Möglichkeit wegfallen würde, einen Ausgleich durch einen höheren Satz über 6 Prozent zu schaffen.“

Der Antrag Raab wurde mit 177 gegen 142 Stimmen abgelehnt und die übrigen Vorschläge des Entwurfs angenommen.

43. Der Gesetzentwurf über die Doppelbesteuerung hat eine Anzahl von Lücken im bestehenden Gesetze ausgefüllt und mehr Klarheit in diese Frage gebracht. Dabei wurde noch folgende Resolution Engelen angenommen:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die durch eine gleichzeitige kommunale Besteuerung in mehreren Bundesstaaten sich ergebende Doppelbesteuerung tunlichst auf dem Wege der Vereinbarung zu beseitigen“.

44. Die **Fernsprechgebührenordnung** (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1176) ist in der ersten Lesung beraten worden. Nach dem Entwurf wird für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz eine Grundgebühr und eine Gesprächsgebühr erhoben. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen. Sie beträgt

in Netzen von nicht über 1000 Anschlüssen	50 M.
bei mehr als 1 000 bis einschließlich 5 000 Anschlüssen	65 „
„ „ „ 5 000 „ „ 20 000	80 „
„ „ „ 20 000 „ „ 70 000	90 „
„ „ „ 70 000 Anschlüssen für jede angefangenen weiteren 50 000 Anschlüsse je 10 M. mehr	

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist. Die Gesprächsgebühr ist die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen. Sie beträgt 4 Pf. für jede Verbindung. Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 25 Kilometer einschließlich	0,20 M.
„ „ 50 „ „	0,25 „
„ „ 100 „ „	0,50 „
„ „ 250 „ „	0,75 „
„ „ 500 „ „	1,— „
„ „ 750 „ „	1,50 „
„ „ 1000 „ „	2,— „

über 1000 Kilometer für jede angefangenen weiteren 250 Kilometer 50 Pf. mehr.

Zur Begründung wurde hingewiesen, daß die jetzige Verteilung der Gebühren ungerecht ist; denn heute entstehen für ein Gespräch folgende Kosten:

in Mengen mit	Pauschgebühren= Anschlüsse		Grundgebühren= Anschlüsse	
	Höhe der Pausch- gebühr	auf ein Gespräch entfällt ein Gebühren- betrag von	Höhe der Grund- gebühr M. (Gesprächs- gebühr 5 Pf.)	auf ein Gespräch entfällt ein Gebühren- betrag von
	M.	Pf.		Pf.
weniger als 5 Anschlüssen . . .	80	25,0	—	—
5 bis 50 " . . .	80	9,9	—	—
51 " 100 " . . .	100	7,8	60	28,5
101 " 200 " . . .	120	6,3	60	21,7
201 " 500 " . . .	140	4,2	60	16,9
501 " 1000 " . . .	150	4,1	60	15,1
1001 " 5000 " . . .	160	3,8	75	15,9
5001 " 20 000 " . . .	170	4,5	90	16,5
mehr als 20 000) Hamburg . . .	180	3,3	100	21,9
Anschlüssen) Berlin . . .	180	3,8	100	21,4
für das Reichs = Postgebiet . . .	—	4,5	—	17,3

Bei einzelnen besonders stark benutzten Pauschgebühren-Anschlüssen entfällt auf das Gespräch ein viel geringerer Betrag bis herab auf 0,16 Pf. Der hohe Satz des einzelnen Gesprächs in der ersten Klasse der gegen Grund- und Gesprächsgebühren angeschlossenen Teilnehmer erklärt sich daraus, daß viele von ihnen die Mindestzahl von 400 Gesprächen jährlich nicht erreichen, gleichwohl aber den Betrag von 20 M. entrichten müssen.

In der ersten Lesung (218. Sitzung vom 3. März 1909) sprach sich der Abg. Dr. Pichler für eine Reform aus, da die Post heute nicht mehr auf ihre Kosten komme.

45. **Für die Erhaltung der reinen Walzwerke** trat der Abg. Becker (Arnsberg) durch folgende Resolution ein: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldmöglichst eine Novelle zum Zolltarifgesetze vom 25. Dezember 1902 des Inhalts vorzulegen, daß den Inhabern von reinen Walzwerken, Eisen- und Stahlgießereien, Martin-Stahlwerken und Buddelwerken bei der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse Einfuhrscheine zum zollfreien Bezuge des Einsatzmaterials für ihre Auslandsproduktion verliehen werden können“.

(1. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1154.)

Der Antragsteller schilderte die schwierige Lage der reinen Walzwerke im Jahre des Verfalles der gemischten Werke.

„Die Streitenden sind erstens die großen gemischten Werke, die, mit Roheisen angefangen, alles selbst herstellen und zum großen Teil auch über eigene Kohlen und eigene Erze verfügen, zweitens die auf den Bezug von Roheisen und

anderem Einsatzmaterial angewiesenen Martinstahlwerke sowie die im Bezuge von aus Roheisen hergestelltem Halbzeug abhängigen reinen Walzwerke. Es soll nicht verkannt werden, daß die gemischten Werke gegen die abhängigen reinen Werke erhebliche Vorteile haben. Durch die Konzentration ersparen die gemischten Werke Zwischenfrachten und sind in der Lage, das Eisen in der Hochofen- und Konverterhize ohne nennenswerten Kohlenverbrauch bis zu schweren Walzwerkserzeugnissen, wie Schienen, Träger und dergleichen zu verwalzen, wozu ihnen die Ausnutzung der Hochofengase die billige Kraft liefert. Insofern also Erzeugnisse in Frage kommen, die in der ersten Hize fast rein mechanisch fertiggestellt werden, sind die gemischten Werke den reinen unzweifelhaft über. Aber andererseits sind die reinen Werke den gemischten Werken gegenüber im Vorteil, wenn es sich um Erzeugnisse handelt, die in der ersten Hize nicht mehr fertiggestellt werden können, die einer nochmaligen Erhitzung bedürfen und zu deren Fertigstellung die Hochofengaskraft nicht mehr ausreicht. Ganz besonders sind die reinen Werke den gemischten gegenüber im Vorteil, wenn es sich um die Herstellung von Erzeugnissen handelt, die einer besonders sorgfältigen Arbeit bedürfen. Dann treten die großen Vorteile, die in der alten, besser geschulten, zu ihrer Berufsarbeit besonders geeigneten bodenständigen Arbeiterschaft der reinen Walzwerke beruhen, ganz erheblich in die Erscheinung und geben den reinen Walzwerken gegenüber den gemischten ganz erhebliche Vorteile. Der Preis des Stahlwerksverbandes für Platinen zur Feinblechfabrikation betrug im Juni 1908 102,50 Mark ab Schnittpunkt mit einer mittleren Fracht von 1,50 Mark bis Werk, also 104 Mark franko Werk. Für den Export gewährte der Stahlwerksverband eine Ausfuhrvergütung von 15 Mark die Tonne, so daß Platinen für Exportbleche im Inlande 89 Mark kosteten, während sie an die englische Konkurrenz von dem Stahlwerksverband zu derselben Zeit nach der „Kölnischen Zeitung“ vom 16. Mai 1908 zu 80 Mark eif Glasgow verkauft wurden, also um 9 Mark billiger. Im vierten Quartal 1907 kosteten die Platinen in Deutschland 102,50 Mark — es kam noch die Fracht zum Werk hinzu von 1,50 Mark pro Tonne — während sie nach Antwerpen frei Schiff zu 82 Mark verkauft wurden. Das macht einen Unterschied von 35 Mark die Tonne, wofür die ausländische Konkurrenz dieselben Rohprodukte billiger erhielt als die deutschen Walzwerke. Im 4. Quartal 1908 kosteten Knüppel, aus denen Stabeisen hergestellt wird, und Platinen, zur Blechfabrikation dienend, in Deutschland ab Schnittpunkt, also nicht frei Werk, 95 bzw. 97,50 Mark, während solche in Antwerpen frei Schiff zu 73,6 Schilling die englische Tonne verkauft wurden — 1 Schilling ist ungefähr 1 Mark, die englische Tonne meines Wissens etwas mehr als die deutsche Tonne. Das bedeutet also immer noch eine Vergünstigung der ausländischen Industrie um etwa 27,50 Mark pro Tonne. Vorgewalzte Blöde, aus denen Knüppel und Platinen hergestellt werden, wurden frei Schiff Antwerpen zu 72,6 Schilling angeboten, so daß der Aufpreis für Knüppel und Platinen für den Ausländer nur 1 Schilling beträgt, während der deutsche Abnehmer Aufpreise von 7,50 Mark bis 10 Mark zu bezahlen hat.

Sie sehen, meine Herren, daß durch diese Preispolitik es für die reinen Werke geradezu ein Ding der Unmöglichkeit ist, mit den großen gemischten Werken, die an sich schon die Vorteile durch die Mischung ihrer Betriebe haben, zu konkurrieren: im Inlande hohe Preise für Halbzeug, von denen Bleche und Stabeisen hergestellt werden, im Auslande teilweise 30 Prozent niedrigere Preise für dieselben Halbzeuge.“

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg sagte Entgegenkommen zu. Die Resolution wurde angenommen.

46. Die Aufhebung der Oktroi ab 1. April 1910 führte zu lebhaften Debatten, da am 20. April 1909 eine Petition der Gemeinden beraten wurde, den Termin um vier Jahre hinaus-

zuschoben. Die bayerischen Abgeordneten vom Zentrum, Freisinn und Nationalliberalen traten für diese Petition ein. Abg. Erzberger erklärte:

„Im Jahre 1902 hat ein großer Teil meiner politischen Freunde für das Zustandekommen des § 13 des Zolltarifes gestimmt aus sehr guten Gründen, und ein Teil meiner politischen Freunde hat dagegen gestimmt. Die Stellungnahme von 1902 ist auch noch die Stellungnahme von heute. Ein großer Teil meiner politischen Freunde — das kann ich erklären — wird gegen den Antrag Wölzl und Genossen stimmen, und zwar aus verschiedenen Gründen heraus, auf die ich nachher noch kurz zu sprechen kommen werde.

Nun finde ich es ganz begreiflich, wenn meine politischen Freunde aus Bayern für eine Verlängerung der bestehenden Oktroiabgaben sind; denn in Bayern bestehen tatsächlich ganz besondere Verhältnisse, die sich im Jahre 1902 noch gar nicht in der Weise überblicken ließen, wie man das im Jahre 1909 tun kann. (Sehr gut! in der Mitte.) — Ich sage das als Nichtbayer, als ein Gegner des Antrags Wölzl. — Warum sind diese Verhältnisse in Bayern eigenartig? Weil man in Bayern vor der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer steht, das ganze Steuersystem der Gemeinden also neu geregelt wird. Es trifft keine Schuld weder die bayerischen Kollegen noch die bayerische Zentrumsfraktion, daß die Steuerreform in Bayern nicht rascher vorgegangen ist. Wir im Hause wissen es ja selbst, wie langsam das geht, daß die Steuerreform nicht mit dem Hurra der Versammlung gemacht wird; auch wenn der Herr Reichskanzler mit Reden nachhilft, geht es auch nicht rascher. (Sehr gut! in der Mitte.) Wie es im Reiche ist, so ist es auch in Bayern. Daß in einem solchen Moment, wo das ganze Gemeindesteuersystem in Bayern auf eine andere Grundlage gestellt werden soll, man eine fließende Einnahmequelle den Gemeinden nicht vorenthalten will, wird jeder begreiflich und gerecht finden. Also: haben meine bayerischen Kollegen im Jahre 1902 gegen den Paragraphen gestimmt, so haben sie im Jahre 1909 genügenden Anlaß, zu bitten, daß ihnen eine weitergehende Frist gewährt werde.“

Der Antrag auf Gewährung einer weiteren Frist von vier Jahren wurde mit 238 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

47. Aenderungen im System der Einfuhrscheine
forderte folgender freisinnige Antrag:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag ungesäumt eine Vorlage zu machen, durch die der § 11 des Zolltarifes dahin abgeändert wird, daß

1. die Geltungsfrist der Einfuhrscheine auf höchstens drei Monate herabgesetzt wird;
2. die Geltung der Einfuhrscheine zur Zollentrichtung auf

die Warengattung beschränkt wird, für welche bei der Ausfuhr der Einfuhrschein erteilt worden ist.“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1312.)

Am 22. April wurde der Antrag beraten. Abg. Speck erklärte: „Die Reichskasse kommt in diesen Fragen nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nur in Betracht, soweit es sich um Futtergetreide handelt; soweit es sich um Brotgetreide handelt, Weizen und Roggen, ist lediglich der Wittwen- und Waisenfonds beteiligt, und die verstärkte Ausfuhr von Brotgetreide hat leider zur Folge gehabt, daß im letzten Rechnungsjahr wir überhaupt gar nichts an diesen Fonds abführen konnten. Dieses Moment der Witwen- und Waisenversorgung wird ja aber für die Zukunft ganz ausscheiden, weil ja bekanntlich beabsichtigt ist, diese Witwen- und Waisenfonds vollständig loszulösen von den Zollerträgen des Brotgetreides und ihnen ständige jährliche Zuschüsse von Reichs wegen zu gewähren.“

Redner beantragte Kommissionsberatung, die auch beschlossen wurde. In der Kommission wurde der Antrag abgelehnt.

*

*

*

Folgende Resolution des Zentrums fand Annahme:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher durch Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung ermöglicht, daß der Handel mit Flaschenbier auf dem Wege der Landesgesetzgebung der Konzessionspflicht unterstellt werden kann.“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1091.)

Das Münzgesetz wurde in neuer Redaktion angenommen.

B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

48. **Das Viehschutengesetz** (I. Sess. 1907/09 Reichs-Druckf. Nr. 484) kam in diesem Sessionsabschnitt zur Verabschiedung; es bedeutet einerseits einen erhöhten Schutz der Landwirtschaft, andererseits aber bringt es dieser auch große neue Lasten und viele Belästigungen, so daß der Abg. Erzberger am 14. Mai 1909 meinte:

„Wenn ich jetzt Vorschläge machen dürfte, würde ich ein einfacheres Viehschutengesetz machen — keine 67 Paragraphen. Man könnte den Inhalt so zusammenfassen: „§ 1. Die Polizei kann tun was sie mag.“ — „§ 2. Der Staat zahlt den Schaden, den die Polizei anrichtet.“ (Lebhafter Beifall und große Heiterkeit.) Ein ganz verständiges Gesetz. Dies versteht jedermann. (Heiterkeit.) Denn,

meine Herren, daß jeder Landwirt unser Gesetz versteht, werden Sie nicht annehmen."

Abg. Frhr. von Pfetten begrüßte den Entwurf in der Kommissionsfassung und bedauerte nur, daß in der Regelung der Kostenfrage und Entschädigungsfrage dem Viehbesitzer so wenig Entgegenkommen gezeigt würde. Was die Entschädigungsfrage betrifft, so beantragte die Kommission:

„Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie sie aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, aus Staatsmitteln bestritten werden müssen:

- a) in vollem Umfange, wenn die Tiere nicht mit der Seuche behaftet waren, deretwegen die Tötung angeordnet worden ist,
 - b) mindestens zur Hälfte, wenn sie mit Maul- und Klauenseuche behaftet waren,
 - c) mindestens zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12) behaftet waren,
- und wenn in den Fällen zu b) und c) die Tötung wegen der dort genannten Seuche erfolgt ist."

Abg. Erzberger beklagte am 14. Mai besonders, daß die Kosten nicht auf die Staatskasse übernommen werden sollen.

„Diese Forderung ist auch sachlich begründet; wenn Sie die Seuchen wirklich bekämpfen wollen, müssen Sie die Kosten auf den Staat übernehmen. Das ist auch bei einer Reihe anderer Gesetze durchgeführt. Ich habe hier das Gesetz betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest vom Jahre 1869. Da bestimmt § 3: Für die auf Anordnung der Behörde getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Bundeskasse vergütet. (Hört! hört!) Heute haben wir in unserem Reichshaushaltsetat die Summe, die als Entschädigung gewährt wird. Wir haben auch daselbst noch Mittel ausgeworfen, um Preußen eine energische Bekämpfung der Rinderpest an der russischen Grenze zu ermöglichen. Was bei der Rinderpest beschlossen wurde, soll allgemein gelten.

Dann weise ich auf den zweiten Vorgang hin, das Reichsgesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Da heißt es im § 34: Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. § 34 bestimmt also, daß die Kosten für die Durchführung des Gesetzes, wenn ich sagen darf: des Menschenseuchengesetzes, allgemein aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind. (Hört! hört! in der Mitte und rechts.) Wenn wir solche Vorgänge schon haben, läßt es sich da nicht im Interesse der Allgemeinheit bei der Frage für ein billiges gesundes Fleisch rechtfertigen, daß die Kosten der Allgemeinheit auferlegt werden? (Sehr gut! in der Mitte und rechts.) Wir haben die Kosten der Gewerbeinspektionen, die zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter eingeführt sind, den Einzelstaaten auferlegt, ebenso die Kosten für die Revision der Apotheken, bei der Maß- und Gewichtsordnung usw."

Die Regierung erklärte leider das Gesetz für unannehmbar, wenn die Kostenfrage durch Reichsgesetz erledigt werde. Die Sozialdemokraten wandten sich bei diesem Gesetze besonders gegen die scharfen Grenzvorschriften, wonach bei Seuchengefahr Sperre einzutreten hat. Die Abg. Erzberger und Frhr. von Pfetten aber erklärten:

„Ich gebe Ihnen die §§ 6 und 7 ohne weiteres preis unter der Voraussetzung: sorgen Sie dafür, daß in allen Kulturstaaten die gleich scharfen Gesetze bestehen wie in Deutschland (sehr gut! rechts), und daß in allen die Gesetze so scharf angewendet werden wie bei uns in Deutschland! (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn Sie das erreicht und diese Voraussetzung erfüllt haben, dann brauchen wir allerdings die §§ 6 und 7 nicht mehr. Solange wir aber in Staaten wie Rußland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Rumänien eine solche ungenügende Seuchentkontrolle haben und noch solche mangelhaften Schutzvorschriften, ist es ein Ding der Unmöglichkeit, daß man diese §§ 6 und 7 abändert. Wenn Sie das Maß von Belästigungen, welches dem einheimischen Viehbesitzer jeden Tag drohen kann, sich vor Augen halten, dann hat der Händler, der Vieh einführt, viel weniger Belästigungen zu erwarten, als sie dem einheimischen Viehbesitzer Jahr aus Jahr ein drohen. Es ist mir unfassbar, wie Herr Kollege Scheidemann sich einerseits bereit erklärt, für Seuchenbekämpfung einzutreten, andererseits aber dagegen polemisiert, daß das Maß der Seuchenbekämpfung nach der Natur der Dinge an der Grenze konzentriert und verdoppelt werden muß.“

Das Gesetz wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen und dazu noch folgende Resolution des Zentrums:

„den Herrn Reichstanzler zu ersuchen

1. durch das Reichsgesundheitsamt eine vollstündlich gehaltene Zusammenfassung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes verfassen zu lassen,
2. Merkblätter über die einzelnen Viehseuchen und deren Bekämpfung verfassen zu lassen,
3. diese Schriften unentgeltlich unter den Viehbesitzern verteilen zu lassen.“

49. Das Weingesetz (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 987) ist in einer die Winzer im allgemeinen befriedigenden Form verabschiedet worden. Die Abg. Baumann, Frhr. v. Wolff-Metternich, Wallenborn, Dr. Becker (Köln), Hoen und Dr. Rügenberg legten in der ersten Lesung vom 8. und 9. November 1908 die Wünsche der Weingärtner ihrer Wahlkreise vor. In der Kommission (Berichterstatter Baumann) fanden die wichtigsten Fragen nach langer Debatte ihre Lösung dahin:

1. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Wein, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker bezw. Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelpfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an

Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden.

2. Ein Verschnitt aus deutschem weißen Weine mit ausländischem Weine darf nicht unter einer Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden, die den Anschein hervorrufen, daß der Wein deutsches Erzeugnis sei. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

3. Wer Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt oder Wein zu Getränken weiterverarbeitet, ist verpflichtet, Bücher zu führen.

4. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu überwachen.

Zur Unterstützung dieser Behörden sind für alle Teile des Reiches Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen.

Bei der zweiten Beratung am 9. und 11. März 1909 konnten die Abgg. Dr. Dahlem, Spindler, Schüler, Frhr. v. Wolff-Metternich, Dr. Thaler im allgemeinen das Einverständnis mit den gefaßten Beschlüssen erklären, wenn auch nicht alle Einzelheiten ihnen zusagten. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte am 9. März 1909 die Vorschrift über den Verschnittwein (unter 2) als unannehmbar. Um das ganze Gesetz zu retten, brachten die Abgg. Roeren und Erzberger für die dritte Lesung den Antrag ein: „Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist.“

Zur Begründung des Antrages führte der Abg. Erzberger in der dritten Lesung am 16. März 1909 aus:

„Wenn die Beschlüsse der zweiten Lesung bezüglich des § 6b in beiden Teilen aufrechterhalten bleiben, so — wir haben die bestimmte Erklärung vom Bundesratsstisch erhalten — ist das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar, und dann bleibt es beim bestehenden Zustande. Was haben wir dann erreicht? Wir haben die großen Fortschritte, um welche die Winzer seit Jahren und Jahrzehnten kämpfen, preisgegeben und zwar wegen einer untergeordneten Frage, die für einzelne Weingegenden — das gebe ich ohne weiteres zu — von großer Bedeutung sein kann. Wir erreichen aber mit diesem Gesetz

für die Winzer in erster Linie die räumliche und zeitliche Beschränkung der Zuderung, ein Wunsch, den der Weingärtnerstand seit Jahrzehnten gehegt hat. Wir erreichen weiter die reichsgesetzlich vorgeschriebene Buchführung, ebenfalls einen Wunsch des Weingärtnerstandes, und bekommen weiter die Aufstellung von Kontrolluren im Hauptamt. Dies sind so wesentliche Fortschritte gegenüber dem bestehenden Zustand, daß man da wohl einmal, wenn man nicht alle seine Wünsche durchsetzen kann, das eine oder andere, wenn auch mit blutendem Herzen, preisgeben kann. So steht die Frage tatsächlich jetzt. Die verbündeten Regierungen haben den ersten Satz des § 6b, weil mit dem Geiste und der Auffassung der Handelsverträge in Widerspruch stehend, als unannehmbar bezeichnet. Wir haben in zweiter Lesung beschlossen, daß ein Verschnittwein überhaupt nicht gezudert werden darf, daß er also 100 Prozent Wein enthalten muß. Wenn nun der zweite Satz in meinem Antrag gestrichen würde, so würde die allgemeine Bestimmung des § 3 Anwendung finden, und es wäre in dem Verschnittwein 20 Prozent Zuder zulässig. Mein Antrag geht nun dahin, daß derjenige Anteil, der bei den Weinbergslagen den Namen gibt, nicht gezudert werden darf, daß also im höchsten Falle 10 Prozent Zuder zulässig sind. Das ist wiederum ein Entgegenkommen an jene, welche durch die Art der Aufnahme der Menge in den Artikel hinein eine Benachteiligung ihrer Gegend sehen."

Der Antrag fand eine große Mehrheit; mit dieser Abänderung wurde das ganze Gesetz angenommen; der Bundesrat hat demselben bereits seine Zustimmung erteilt.

50. Die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh wurde durch folgende Bestimmungen geregelt:

Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung. Vorschriften, durch welche die Feststellung von Preisen nach Schlachtgewicht verboten wird, dürfen, sofern diese Feststellungen auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruhen, auf Grund dieses Gesetzes nicht erlassen werden. Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abf. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei. (I. Sess. 1907/1909 Drucks. Nr. 1118.)

Abg. Gerstenberger erklärte am 14. Januar 1909, daß der Wunsch der Landwirte allgemein auf den Verkauf nach dem Lebendgewicht gehe. „Wie es jetzt gemacht wird, beruhen die Preisnotierungen nur auf Schätzungen. Es werden 10 bis 15 Stück von dem Großhändler oder Großschlächter gekauft, verschiedenerlei Qualitäten untereinander, er rechnet sich dann aus, was die einzelnen Stücke ihm an Ausbeute liefern, und gibt der Kommission so die Preise an; oder die Kommission gibt selbst nach diesen allgemeinen Käufen den Preis für 100 Pfund Gewicht an. Etwas Zuverlässiges ist das absolut nicht. Darum ist es im allgemeinen Interesse gelegen, hier eine möglichst zuverlässige Preisnotierung zu erhalten.“ Das Gesetz fand Annahme.

51. **Zollwidrige Verwendung von Gerste.** Durch die mit Rumänien, Rußland und Serbien 1904 vereinbarten Zusatzverträge zu den mit diesen Staaten bestehenden Handelsverträgen und durch den 1905 mit Bulgarien geschlossenen Handelsvertrag ist zu

Nr. 3 des deutschen Zolltarifs der Zoll für andere Gerste als Malzgerste auf den Satz von 130 M. für einen Doppelzentner ermäßigt worden. In den Verträgen mit Bulgarien und Rumänien und in dem 1905 geschlossenen Zusatzvertrage zum Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn ist außerdem die Herabsetzung des Zolles für Malzgerste auf den im § 1 des Zolltarifgesetzes von 25. Dezember 1902 zugelassenen Mindestsatz von 4 M. für einen Doppelzentner erfolgt. Seit dem Inkrafttreten der bezeichneten Verträge am 1. März 1906 hat die Zollbehandlung der Gerste fortgesetzt den Gegenstand von Erörterungen in der Presse, in Vertretungen der Landwirtschaft und des Handelsstandes und in den Parlamenten gebildet. In letzterer Beziehung sind besonders zu erwähnen die Verhandlungen des Reichstages vom 6. Dezember 1906 über eine Interpellation des Abgeordneten Speck (Verhandlungen 1905/06 S. 4195 ff. Aktenstück Nr. 547) und vom 16. März 1908 (Verhandlungen 1907/08 S. 3946 ff. und Aktenstücke Nr. 668 und 772) über Resolutionen der Abgeordneten Speck und Dr. Roesicke zum Reichshaushaltsetat für 1908. Bei den Erörterungen sind namentlich zwei Beschwerden immer wieder erhoben worden. Einerseits wurde behauptet, daß in großem Umfange Gerste, nachdem sie als andere als Malzgerste zum niedrigeren Satze verzollt worden, dennoch — sei es in ihrer ganzen Menge, sei es nach Aussonderung der fremden Beimengungen und der minderwertigen Körner — als Malzgerste Verwendung finde. Andererseits wurde ausgeführt, daß diese Verwendung niedrig verzollter Gerste befördert werde durch nicht vollständige Uebereinstimmung des in den Bundesstaaten bei der Zollabfertigung von Gerste beobachteten Verfahrens. In letzterer Beziehung ist sogar die Auffassung vertreten worden, daß das Verfahren in einzelnen Staaten oder Landesteilen besonders streng, in anderen wiederum besonders milde sei.

Am 22. April 1909 ging nun dem Reichstage ein Entwurf (I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1341) zu, der in seinem Hauptinhalte bestimmt: „Es ist verboten, Malz aus Gerste, die bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatz verzollt worden ist, zu Brauzwecken zu verwenden. Der Bundesrat erläßt die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere befugt, für die zum niedrigeren Zollsatz eingeführte Gerste eine Kennzeichnung vorzuschreiben.“

Dann folgen hohe Strafbestimmungen. Am 28. April 1909 fand die erste Lesung statt, wobei der Abg. Speck den Entwurf begrüßte und eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen machte. Die Kommission (Berichterstatter Mayer, Pfarrkirchen) erledigte den Entwurf und ebenso das Plenum unmittelbar vor der Vertagung.

52. Die **Koalitionsfreiheit der Landarbeiter** wurde am 20. und 28. Januar und 9. Februar 1909 beraten; ein sozial-

demokratischer Antrag stand auf der Tagesordnung. Der national-liberale Abg. Kleye erklärte am 20. Januar 1909:

„Die Zuständigkeit des Reichs ist nicht zu bestreiten; eine reichsgesetzliche Regelung des Koalitionsrechts ist aber zurzeit abzulehnen (aha! rechts), weil sie noch nicht spruchreif ist und ihr noch viele Landesteile widerstreben. Diese Bedenken sind nicht außer acht zu lassen, sondern man muß ihnen Gerechtigkeit zuteil werden lassen. (Abg. Dr. Hahn: Staatsmann!) Ferner sind auch die landesgesetzlichen Erfahrungen erst da abzuwarten, wo die Koalitionsfreiheit besteht. Ferner: wenn eine reichsgesetzliche Regelung stattfindet, dann würden durch das Schaffen der notwendigen Kautelen vielfach die Einzelstaaten in ihren Bestimmungen Einschränkungen des landesgesetzlich gewährleisteten Koalitionsrechts zu erwarten haben. Die Gefindeordnung ist als reformbedürftig anzuerkennen, und eine reichsgesetzliche Regelung ist als möglich und erwünscht anzusehen. Der reichsgesetzlichen Krankenversicherung für das Gefinde und die ländlichen Arbeiter ist unbedingt zuzustimmen; eine Regelung der Arbeitszeit ist jedoch als unausführbar abzulehnen.“

Die Freisinnigen erklärten sich für die Hauptteile des sozialdemokratischen Antrages. Abg. Herold betonte:

„In der Resolution, wie sie in dem Antrag Albrecht vorliegt, werden nun verschiedene Abänderungen beantragt.

Zunächst soll die Gefindeordnung reichsgesetzlich geregelt werden. Meine Herren, das ist eine alte Forderung, welche meine politischen Freunde schon seit Jahren aufgestellt haben; denn die Verschiedenartigkeit der Gefindeordnungen, wie sie in den verschiedenen Landesteilen bestehen, bildet einen ungesunden Zustand, und eine gewisse Einheitlichkeit für das Deutsche Reich ist außerordentlich erwünscht. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Gefindeordnungen, wie sie zurzeit bestehen, viel veraltete Bestimmungen enthalten, welche den heutigen Verhältnissen gemäß nicht mehr zu halten sind. Weiterhin wird verlangt, daß die strafrechtliche Ahndung des Kontraktbruchs aufgehoben wird. Auch auf diesem Gebiet ist es dringend erwünscht, daß zwischen Landarbeitern und gewerblichen Arbeitern kein prinzipieller Unterschied besteht. Gerade die Verschiedenheit nach der prinzipiellen Seite, die Schlechterstellung des landwirtschaftlichen Arbeiters liegt auch keineswegs im Interesse der Arbeitgeber. Nun hat die Gewerbeordnung bezüglich des Kontraktbruchs Bestimmungen getroffen, welche, wenn sie entsprechend auf die Landwirtschaft übertragen werden, den landwirtschaftlichen Arbeitgebern mindestens schon denselben Schutz gewähren wie die heutige kriminelle Bestrafung. In § 124b der Gewerbeordnung ist schon festgesetzt, daß beim Kontraktbruch als Schadensersatz ein fixierter Betrag genommen werden kann, der sich im Höchstbetrage auf einen Wochenlohn erstrecken darf. Die Kündigungsfrist selbst ist vierzehntägig; also die halbe Kündigungsfrist kann als Ersatz für den Schaden beansprucht werden. Diese fixierte Schadensersatzfestsetzung hat ja bekanntlich außerordentlich große Vorzüge; denn der wirkliche Schaden läßt sich in den meisten Fällen schwer in festen Geldsummen zum Ausdruck bringen. Er ist vorhanden, oft in sehr erheblichem Maße herbeigeführt, aber ihn in einem bestimmten Betrage auszudrücken und den Nachweis zu liefern, daß der Schaden gerade in dieser Höhe besteht, das wird in den seltensten Fällen gelingen. Aus diesem Grunde hat man auch schon in der Gewerbeordnung diesen sogenannten fixierten Schadensersatz festgestellt. Wenn man ähnlich für das Land die Verhältnisse regelt, also gemäß dem üblichen längeren Kontrakt, wie er allgemein besteht, diesen fixierten Betrag höher bemißt als in der Gewerbeordnung — das ist ja nur die Konsequenz, daß man hier eine höhere Summe feststellt, wenn der Vertrag auf so viel längere Zeit lautet — wenn man ferner berücksichtigt, daß ein Unterschied in bezug auf die Schadensersatzpflicht gemacht werden kann, je nachdem ob der Kontraktbruch erfolgt in einer für die Landwirtschaft arbeitsreichen Zeit oder in einer arbeitsarmen Zeit, wenn man alle diese Verhältnisse berücksichtigt und einfach zum Schadensersatz über-

geht, dann hat man auch gegenüber dem Kontraktbruch einen ebenso wirksamen Schutz geschaffen wie durch die kriminelle Bestrafung.

Nun zum Koalitionsrecht. Dieses Koalitionsrecht wird den Landwirten als eine so große Gefahr vorgespiegelt, und von denen, welche speziell auch dem Centrum gegenüber unfreundlich gesinnt sind, wird die Stellungnahme, welche wir in der Centrumsfraktion eingenommen haben, auch sehr häufig agitatorisch verwertet. (Sehr richtig! in der Mitte.) Was die Schädigung für die Landwirtschaft anlangt, so wird man bei ruhiger Erwägung dahin kommen, daß auch für die landwirtschaftliche Bevölkerung keine irgendwie nennenswerten Befürchtungen bestehen. Zunächst spricht dafür die Erfahrung. Das Gesetz, durch welches die Koalition der ländlichen Arbeiter verboten wird, also das Streikrecht — ich komme darauf noch — datiert vom Jahre 1854 und erstreckt sich nur auf die damaligen preussischen Provinzen. In den Provinzen, welche 1866 erst dem preussischen Staate einverleibt sind, besteht dieses Gesetz nicht, dort besteht vielmehr volle Koalitionsfreiheit und Streikrecht auch für die ländlichen Arbeiter, also in der Provinz Hannover, in Hessen-Nassau und in Schleswig-Holstein. Liegen denn in der Provinz Hannover, in Schleswig-Holstein, in Hessen-Nassau die Verhältnisse für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern irgendwie ungünstiger als in den übrigen Provinzen? Ich glaube, niemand wird das behaupten wollen. Haben sich aus dieser Freiheit der Landarbeiter irgendwelche Gefahren in diesen Provinzen und Landesteilen ergeben? Nirgend ist das in die Erscheinung getreten. Gerade diese praktische Erfahrung gibt uns den Beweis dafür, daß die Gefahren eben nicht vorhanden sind. Nun wird man vielleicht einwenden: wenn dieses Recht niemals angewandt wird, dann besteht auch kein Grund zur Aufhebung des Verbots. Nein, meine Herren, der Arbeiter ist heute so weit entwickelt, daß er eben nicht unterschiedlich behandelt werden will. Die Rechte, welche alle Berufsstände ohne Ausnahme haben, welche allen anderen Arbeitern gewährt sind, kann man auch den landwirtschaftlichen Arbeitern nicht vorenthalten, und es ist eine kurzsichtige Politik, die Arbeiter dadurch an die Landwirtschaft zu fesseln, daß man ihnen ihre Rechte beschränken will. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Ich möchte an alle Landwirte die Mahnung richten, in dieser Beziehung ein freies, vorurteilsloses Nachdenken eintreten zu lassen. Ich glaube, dann kommen auch die landwirtschaftlichen Arbeitgeber zu der Erkenntnis, daß man dieses Recht auf die Dauer nicht vorenthalten darf. Es steht ja nichts im Wege, im Gegenteil, es wird zweckdienlich sein für alle Eventualitäten, daß man bei diesem Streikrecht auch die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse mit berücksichtigt. Aber auch in Süddeutschland, in Baden, Württemberg, Bayern, besteht ein Koalitionsverbot nicht. Es ist hier von einem der früheren Redner angeführt worden, daß in Bayern keine Freiheit bestände. Das ist unrichtig. In Bayern besteht eine kriminelle Bestrafung des Kontraktbruchs. Aber das ist ganz etwas anderes als ein Koalitionsverbot. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die Koalitionsfreiheit ist auch im Königreich Bayern im vollsten Maße gesichert. Und nun noch eins. Was jetzt verboten ist, ist nur das Streiken, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Eine Koalition im engeren Sinne, das Recht, sich in Vereinen zusammenzuschließen, sich zusammenzuschließen, um eine Besserung der Lage herbeizuführen, das ist alles gestattet, nur nicht die Verabredung zu einem Streik. Nun, meine Herren, wie leicht das umgangen werden kann, wenn die Landarbeiter sich wirklich organisieren, wie leicht durch diese Vereinigungen, die vollständig gesetzliche Freiheit haben, doch ein starker Druck ausgeübt werden kann, ohne gerade eine Verabredung zum Streik herbeizuführen, das liegt auf der Hand. Da es außerordentlich schwer ist, auf Grund des Gesetzes, das ja bis zu einem Jahre Gefängnis ermöglicht, eine Bestrafung eintreten zu lassen, das zeigt wieder die Erfahrung. Denn auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1854 sind in der langen Zeit, seit dieses Gesetz besteht, irgend welche Bestrafungen kaum jemals vorgekommen. Als dritter Punkt ist aufgeführt worden, eine reichsgesetzliche Krankenversicherung für das Gesinde und die ländlichen Arbeiter einzuführen. Auch

dem stehen wir sympathisch gegenüber. Aber diese Regelung wird auch die besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen müssen. Nun liegen die Dinge allerdings so, daß gegen die landwirtschaftlichen Versicherungen manche Kreise sich sträuben; auch in landwirtschaftlichen Arbeiterkreisen sind die Ansichten zum Teil noch geteilt darüber; aber doch geht die gesamte Richtung dahin, auch hier die Krankenversicherung auszudehnen, natürlich unter Anpassung an die besonderen landwirtschaftlichen Eigentümlichkeiten. In der Kommission wird man ja diese Frage noch besonders prüfen können.

Punkt 4 beabsichtigt eine Regelung der Arbeitszeit und so weiter einzuführen. Daß es außerordentlich schwer ist, für die landwirtschaftlichen Verhältnisse einen Maximalarbeitstag einzuführen, kann keinem Zweifel unterliegen. Damit sind wir einverstanden, daß nicht übermäßig lange Arbeitsdauer besteht, und daß unter keinen Umständen die Gesundheit der Arbeiter darunter zu leiden hat. Aber selbst dort, wo man bislang recht lange Arbeitszeit hatte, ist man zu einer Verkürzung gekommen und wird sich immer mehr modernen Anschauungen anpassen. Daß aber für das Land besondere Schwierigkeiten bestehen, dafür möchte ich mich auf einen Zeugen berufen, der auch für die Herren Sozialdemokraten nicht ganz so bedeutungslos sein wird, nämlich auf Herrn Dr. Davids Buch „Ueber Sozialismus und Landwirtschaft“, worin er ausführt — ich will nur einen Satz verlesen; obgleich die nachfolgenden Sätze die darin ausgesprochene Meinung weiter bestätigen. Es heißt da:

Zunächst ist eine gleichmäßige Normierung der Arbeitszeit im Ackerbau auf acht Stunden für Sommer und Winter von vornherein eine praktische Unmöglichkeit. Der wechselnde Arbeitsbedarf, wie die Verschiedenheit der natürlichen Tageslänge stehen dem im Wege. In Rücksicht darauf sieht sich denn auch Kautsky genötigt, auf eine Gleichmäßigkeit des Normalarbeitstages von vornherein zu verzichten. (Hört! hört! in der Mitte.)

Sie sehen also, daß auch die Herren Sozialdemokraten, wenigstens zum Teil, so vernünftig sind (Heiterkeit) und einsehen, daß das absolut unmöglich ist.

Nun aber noch eins. Wir debattieren jetzt noch darüber, ob das Gesetz von 1854 aufgehoben werden soll. Vor mir hier liegt aber ein Gesetzentwurf vom 10. Februar 1866, erlassen unter dem Ministerpräsidium des Fürsten Bismarck, einer Autorität, die namentlich Herr Dr. Dieberich Hahn anerkennen wird, gezeichnet Wilhelm — Kzenpliz, in dem der § 1 lautet:

Aufgehoben werden:

— 1., 2. bezieht sich auf die Gewerbeordnung —

3. der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betreffend die Verletzungen der Dienstpflcht des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. (Hört! hört! in der Mitte.)

Meine Herren, das ist der Paragraph über den Kontraktbruch, den aufzuheben schon im Jahre 1866 die Königlich Preussische Staatsregierung durch einen Gesetzentwurf beantragt hat. (Hört! hört! in der Mitte.) Damals ist der Gesetzentwurf nicht zur Verabschiedung gelangt. Er wurde an eine Kommission verwiesen. Wegen Schluß der Session und namentlich wegen Eintritt des Krieges von 1866 wurden die Beratungen abgebrochen. Ueber 40 Jahre sind seitdem verflossen, und besteht das Gesetz in Kraft, und heute sind noch so viele Kreise, welche sich noch nicht auf den Standpunkt emporgeschwungen haben, den schon 1866 Fürst Bismarck mit der damaligen Regierung eingenommen hat. (Sehr gut! in der Mitte.) Ich glaube, auch da liegt ein Beweis, daß es angezeigt und recht ist, wenn diese Frage nun einmal ernstlich in Erwägung gezogen wird.“

(189. Sitzung vom 20. Januar 1909 S. 6422.)

Sämtliche Anträge wurden an eine Kommission verwiesen; diese hat ihre Arbeiten noch nicht vollendet.

53. Die Frage der staffelförmigen Mühlenumsatzsteuer ist am 6. und 12. Mai 1909 infolge eines Antrages Speck im Reichstage verhandelt worden. Die Reichsfinanzkommission hat dann bekanntlich die Sache weiter verfolgt. Hier soll aus der Rede des Abg. Speck nur mitgeteilt werden, inwieweit die Landwirtschaft ein Interesse an dieser Frage hat. „Fällt der kleine Müller weg, so ist der Bauer entweder gezwungen, seine Getreide zum Großmüller zu führen und von dort seine Kleie zurückzubringen — er hat also doppelte Frachtkosten — oder dasselbe gleich ins Ausland auszuführen... Eine weitere Möglichkeit wäre allerdings, daß unsere Bauern dazu übergängen, noch mehr als bisher ihr Brotgetreide zu verfüttern. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat schon im Jahre 1900 Erhebungen in dieser Richtung gepflogen und festgestellt, daß damals schon 25 % unseres Brotgetreides verfüttert wurden. Wenn wir nun aber auf diese Weise die Verwertung des Inlandsgetreides durch Vermahlen zu Mehl den Kleinmüllern unmöglich machen, zwingen wir die Bauern, auch das wertvollere Brotgetreide zu verfüttern; es ist auch eine Tatsache, daß, je größer der Betrieb einer Mühle ist, sie desto mehr ausländisches Getreide vermahlt, während die kleineren und mittleren Mühlen im wesentlichen Inlandsgetreide verarbeiten. Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß in Mannheim und Ludwigshafen nur ungefähr zwei Prozent der Gesamtvermahlung inländischer Herkunft sind. Aber nicht nur als Abnehmer seines Produkts hat der Müller für den Landwirt Bedeutung; der Müller hat auch insofern einen großen Wert für unsere Bauern, als er eben billige Futtermittel dem Bauern offerieren kann und ihm dadurch die Viehhaltung wesentlich erleichtert und verbilligt.“

Der Antrag Speck fand im Reichstage am 12. Mai gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten und einen Teil der Nationalliberalen Annahme. In der Finanzkommission wurde dann ein entsprechendes Steuergesetz angenommen, aber im Plenum gegen Zentrum, Konservative und Wirtschaftliche Vereinigung abgelehnt, da auch der Bundesrat es als unannehmbar bezeichnet hatte.

C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des gewerblichen Mittelstandes.

54. Die Sicherung der Bauforderungen (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 365) konnte nach mehr als 13jährigen Bemühungen endlich gesetzlich geregelt werden; ein sehr hohes Verdienst fällt hierbei dem Zentrumsabg. Dr. Mayer (Kaufbeuren) zu, der nicht nur einen musterhaften Bericht (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1275) lieferte, sondern durch seine Geschicklichkeit das ganze Gesetz zur Annahme brachte. Ueber die Grundgedanken des neuen Gesetzes entnehmen wir seiner Rede vom 28. April 1909:

Die Erkenntnis, daß die Bauhandwerker aus eigener Kraft im Wege der Selbsthilfe sich des Bauschwindels nicht erwehren können, ist heute eine allgemeine geworden. Der wirksamen Vertretung der Bauforderungen steht eben neben dem geschäftlichen Raffinement so zahlreicher Boden- und Bauspkulanten vor allem auch das starre System unseres Hypothekenrechts entgegen. Dieses System bringt es mit sich, daß die Hypotheken, welche auf der Baustelle ruhen, auch wenn sie die Baustelle um das Drei- und Vierfache ihres Wertes überragen, nach dem bisherigen Recht den durch die Bauhandwerker geschaffenen Mehrwert sofort ergreifen und absorbieren. Der Entwurf hat sich daher schon auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß die wirksamste Sicherung der Bauforderungen die ist, den Baugläubigern den durch sie geschaffenen Mehrwert pfandweise zu reservieren. An dieser Grundlage des Gesetzentwurfs hat auch die Kommission nichts geändert. Die Kommission hat jedoch die dingliche, d. h. die hypothekarische Sicherung der Bauforderungen noch weiter verschärft; sie hat ferner die Möglichkeit der Geltendmachung der Bauforderungen vereinfacht und erleichtert, und sie hat endlich zu der dinglichen Sicherung der Bauforderungen, die der Entwurf allein vorsah, weitere allgemeine Sicherheitsmaßregeln hinzugefügt. Allgemeine Zustimmung hat es gefunden, daß die Kommission dem Regierungsentwurfe einen ersten Abschnitt vorangestellt hat, in welchen sie die ältesten Forderungen der Bauhandwerker aufnahm, die Buchführungspflicht und die Baugeldverwendungspflicht, mit entsprechenden Strafen. Während die allgemeinen Sicherungsmaßregeln im neuen ersten Abschnitt des Gesetzes, die Buchführungspflicht, die Baugeldverwendungspflicht usw., ohne weiteres für das ganze deutsche Reichsgebiet Geltung erlangen sollen, ist im § 1 vorgesehen, daß die einschneidendere und wohl wirksamere dingliche Sicherung der Bauforderungen nur in den durch landesherrliche Verordnung eigens bestimmten Gemeinden Platz greifen soll, mit anderen Worten: bevor die dingliche Sicherung der Bauforderungen eintritt, muß die betreffende Gemeinde durch landesherrliche Verordnung als bauschwindelversucht erklärt sein. Ich habe schon in der ersten Lesung hervorgehoben, daß nach meiner Meinung hierdurch eine Rechtsungleichheit geschaffen wird, die von den betroffenen Gemeinden geradezu als ein zivilrechtlicher Belagerungszustand empfunden werden kann und muß.

Sehr zu begrüßen ist es, daß es der Kommission gelungen ist, neben den Neubauten, die der Entwurf allein in das Gesetz einbezogen wissen wollte, auch die Abriß- oder Ersatzbauten in das Gesetz einbeziehen. Daß nicht auch die Umbauten in das Gesetz Aufnahme fanden, ist gewiß bedauerlich, aber es ist verständlich vom Standpunkt des Systems aus, auf dem das ganze Gesetz aufgebaut ist. Die Aufnahme auch der Umbauten in den zweiten Abschnitt des Bauforderungensicherungsgesetzes hätte zu ungeheuren und juristisch unmöglichen Konsequenzen geführt. In der Kommission ist zwar angeregt worden, wenigstens so weit zu gehen, daß man bei den Umbauten den Bauvermerk direkt nach dem geschätzten Wert des umzubauenden Gebäudes stecken läßt; aber von anderer Seite wurde diese Sicherung als ziemlich wertlos von der Hand gewiesen, und es fand sich für diese Anregung in der Kommission keine Mehrheit. Unsere volle Zustimmung hat es auch gefunden, daß die durch nichts gerechtfertigte Beschränkung des Entwurfs auf Gebäude zu Wohn- und gewerblichen Zwecken von der Kommission gestrichen wurde. Eine überaus bestrittene Bestimmung des Entwurfs war von jeher der § 4. Im § 4 ist vorgesehen, daß ein jeder, der ein Viertel der voraussichtlichen Baukosten deponiert, sich damit ohne weiteres von allen Folgen des Gesetzes befreien kann. In der Kommission haben wir versucht, diesen Paragraphen, den ich bei der ersten Lesung als eine Hintertür zur Umgehung des Gesetzes bezeichnet habe, zu beseitigen. Die Bundesratsvertreter haben aber diesen Paragraphen als eine Voraussetzung des ganzen Entwurfs bezeichnet und damit zu erkennen gegeben, daß eine erhebliche Aenderung des § 4 für sie ein Grund wäre, ihr Unannehmbar auszusprechen. Ein in erster Lesung sehr umstrittener Punkt war auch die Haftung des Eigentümers für die Forderungen der Nachmänner, d. h. für die Forderungen derjenigen Baugläubiger, welche nicht direkt

mit dem Eigentümer, sondern mit einem von dem Eigentümer aufgestellten Unternehmer abgeschlossen haben. Nach dem Entwurf sollten die Forderungen der Nachmänner nur dann sicherungsberechtigt sein, wenn die Nachmänner nachzuweisen in der Lage waren, daß der Eigentümer bei der Auswahl des Unternehmers, durch welchen die Bauleute zu Schaden gekommen sind, entweder arglistig oder doch wenigstens grob fahrlässig gehandelt habe. Meine Herren, dieser Nachweis war nach dem Entwurfe bereits bei der Anmeldung der Bauhypotheken im Wege der Glaubhaftmachung zu erbringen, ein Verlangen, das von dem Baugläubiger in der kurzen Frist von zwei Monaten die geradezu unmögliche Glaubhaftmachung von Vorgängen forderte, die sich in der Seele des andern abgespielt haben. Meine Freunde haben beantragt, diesem Nebelstande dadurch abzuweichen, daß man einfach die Beweislast umkehre, und dieser Antrag fand auch die Zustimmung der Kommission. Nach der neuen Ausgestaltung des Entwurfs ist es so, daß der Eigentümer in all den Fällen, wo Baugläubiger durch einen von dem Eigentümer aufgestellten Unternehmer zu Schaden gekommen sind, dann mit seinem Grundstücke haftet, wenn nicht er, der Eigentümer, seinerseits nachweist, daß ihn weder Arglist noch grobes Verschulden bei der Auswahl des Unternehmers getroffen hat. Das ist wiederum von großer Bedeutung für die Anmeldung dieser Nachmännerhypotheken zur Bauhypothek. Viel Kopfzerbrechens, meine Herren, hat der Kommission ein vom Zentrum gestellter Antrag gemacht, den in dem Bau verwendeten Leistungen solche Arbeiten gleichzustellen, welche bereits fertiggestellt und abgeliefert oder infolge Ausnahmeverzugs des Eigentümers nicht abgeliefert worden sind. Man hat gegen diesen schließlich von der Kommission mit großer Mehrheit angenommenen Antrag von Regierungsseite geltend gemacht, daß er in das System des Gesetzes nicht hineinpasse, daß er der Voraussetzung des Gesetzes, der versio in rem, nicht entspreche, daß er Rechtsgrundlage des bürgerlichen Rechts, des Konkursrechts über den Haufen werfe usw. Schließlich hat aber die Diskussion ergeben, daß all diese Bedenken entweder unzutreffend oder doch so wenig bedeutsam sind, daß sie eine derartige Verbesserungsmaßregel nicht hintanhalten könnten. Außerdem hat die Kommission auf einen Antrag des Zentrums hin die Haftung der Bauhypotheken auch für vierprozentige Zinsen vorgesehen.

Auch einem Antrag der äußersten Linken, den Arbeitern für ihre Forderungen ein Vorrecht für die Dauer von 14 Tagen zu gewähren, hat die Kommission entsprochen. Eine außerordentlich wichtige Frage war die gleichanteilige Befriedigung der Baugläubiger. Der Entwurf hatte nach dieser Richtung keine Bestimmungen vorgesehen; es ist aber jedem, der die praktischen Verhältnisse kennt, bekannt, daß in Zeiten des Bauschwinds diejenigen Bauarbeiter, Bauhandwerker, Baulieferanten, welche zuerst liefern, in der Regel den größten Teil ihres Lohnes oder ihrer Vergütungen erhalten, während diejenigen Baugläubiger, welche zuletzt liefern, wie z. B. die Spengler, die Glaser, mit dem größten Teil ihrer Forderungen regelmäßig durchsiefeln. Viele Vorschläge, die von Handwerkerkreisen gemacht waren, erwiesen sich leider als undurchführbar. Die Kommission tam schließlich einem von konservativer und Zentrumsseite gestellten Antrag entsprechend dazu, einen Gedanken des Entwurfs B aus dem Jahre 1901 wieder aufzugreifen und auf indirektem Wege die Sperrung eines Fünftels des Baugeldes bis nach Fertigstellung des Baues herbeizuführen. Es ist das in der Weise geschehen, daß, wenn auch nur ein Baugläubiger widerspricht, der Baugeldgeber nur mehr mit vier Fünfteln dessen, was er zur Befriedigung von Baugläubigern verwendet hat, der Bauhypothek im Range vorangehen soll. Das hat praktisch die Bedeutung, daß jeder Baugeldgeber sich hüten wird, mehr als vier Fünftel der jeweils fälligen Forderungen der Bauhandwerker zu bezahlen, und dadurch wird bewirkt, daß das restliche Fünftel bis nach Fertigstellung des Baues reserviert bleibt und dann den übrigen Baugläubigern, in erster Linie auch den zuletzt hinzugekommenen Ausbaugläubigern, zugute kommt. Eine weitere wichtige Bestimmung, die die Kommission in den Entwurf hineingearbeitet hat, ist die Errichtung von Bauschöffnenämtern. Diese Ämter, deren Errichtung die Kommission neu vorgesehen hat, haben mit

den seinerzeit vom Abgeordneten Wallbrecht im preussischen Abgeordnetenhaus in Vorschlag gebrachten Bauhöfienämtern nur den Namen gemein, sie lehnen sich vielmehr an einen alten Entwurf eines preussischen Ausführungsgesetzes zu einem früheren Entwurf eines Reichsgesetzes zur Sicherung der Bauforderungen an. Diese Bestimmungen bezwecken, der Baupolizeibehörde alle ihr durch das Gesetz primär zugewiesenen Aufgaben, die eigentlich gar nicht polizeilicher Natur sind, zu nehmen, und diese Aufgaben in die Hände einer Behörde zu legen, die der Mehrzahl nach aus Sachverständigen zusammengelehrt ist, und allein schon kraft ihrer Zusammenlegung das Vertrauen der interessierten Kreise genießen muß. Den Bauhöfienämtern, die nach den Beschlüssen der Kommission mindestens zur Hälfte aus Sachverständigen bestehen und einschließlich des Vorsitzenden auch in den kleineren Gemeinden nicht weniger als fünf Mitglieder zählen sollen, wurden neben all den Aufgaben, die nach dem Entwurf der Baupolizeibehörde zugedacht waren, noch eine Reihe anderer Aufgaben überwiesen, die nach Ansicht der Kommission in den Händen dieser Ämter besonders gut aufgehoben sind. Den Bauhöfienämtern soll vor allem die Abschätzung des Baustellenwertes übertragen werden. Es soll ihnen weiter übertragen werden die Abschätzung der voraussichtlich entstehenden Baukosten für den Fall der Sicherheitsleistung nach § 4. Es soll ihnen übertragen werden die Abschätzung des voraussichtlichen Werts eines künftigen Neubaus und der voraussichtlichen Kosten eines Bauabrisss im Falle der Wertabschätzung eines Ersatzbaues oder Abrißbaues. Es soll ihnen weiter übertragen werden die Berechnung des Durchschnittslohnsatzes der Tagelöhner und der Akkordarbeiter bei Bauten im Hinblick auf die den Arbeitern für die Dauer von 14 Tagen gewährten Vorrrechte. Es soll ihnen übertragen werden die Entgegennahme der Anmeldungen zur Bauhypothek. Ferner soll ihnen übertragen werden in Widersprüchsfällen die Festsetzung des Betrags, in welchem angemeldete Bauforderungen zur Sicherung durch die Bauhypothek zugelassen sind. Mit anderen Worten, wenn eine Bauhypothek angemeldet wird, dann soll das Bauhöfienamt, wenn auch nur einer der Baugläubiger widerspricht und behauptet, daß diese Bauforderung über den Rahmen des Nützlichen und Angemessenen hinausgeht, als erste und letzte Instanz darüber entscheiden, in welcher Höhe diese Bauforderung in die Bauhypothek hineingenommen werden soll. Damit sind all die Prozesse, welche in Verfolg des § 13 des Entwurfs ganz zweifellos sich an dies Gesetz anknüpfen hätten, von vornherein geschlagen, und juristisch hat diese Regelung deshalb keine Bedenken, weil es sich hier nicht um Feststellung der Forderung an sich, sondern bloß um die Feststellung der Höhe handelt, in welcher diese Feststellung, als Bauforderung betrachtet, durch die Bauhypothek gesichert werden soll. Den Baugläubigern steht auf alle Fälle der Rechtsweg offen; aber die Betretung des Rechtswegs hindert den Fortgang des Verfahrens hinsichtlich der Bauficherung und hinsichtlich der Behandlung der Bauforderung in der Bauhypothek nicht.

Schließlich sind die Bauhöfienämter auch als Einigungsamt gedacht. Sie sollen auf Anrufen einer Partei als Einigungsamt zwischen den Bauherren und Unternehmern einerseits und dem Baugläubiger andererseits, aber auch bei Streitigkeiten der Baugläubiger unter sich als Einigungsamt zwischen diesen dienen. Den Bauhöfienämtern hat die Kommission daher auch das Recht verliehen, das Nichterscheinen einer vorgeladenen Partei durch Strafen zu erzwingen. Wenn erst dem Bauhöfienamt auf das Haupt geschlagen ist, dann, meine Herren, können auch die Bauhandwerker nicht mehr von sich sagen: Arbeit macht arm, — dann gilt auch für die Bauhandwerker wieder das Wort: Jede ehrliche Arbeit ist ihres Lohnes wert. (250. Sitzung vom 28. April 1909 S. 8236.)

Das Gesetz fand einstimmige Annahme. Der Bundesrat erteilte demselben seine Zustimmung.

55. Eine Novelle zum unlauteren Wettbewerbsgesetz ist vom Zentrum seit 1900 jedes Jahr gefordert worden. Am

8. Januar 1909 ging dem Reichstage ein Gesetzentwurf zu (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1109), der in mancher Richtung den geäußerten Wünschen Rechnung trug.

Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbsgesetzes in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, sind namentlich zu nennen: die Einführung einer Generalklausel, welche es ermöglichen soll, manche jetzt nicht verfolgbare Unlauterkeiten zu erfassen, die Verschärfung des Strafmaßes und der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, die bessere Verhinderung der Quantitäts- und Qualitätsverschleierung, die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren als Konkurswaren und vor allem die Auswüchse im Ausverkaufswesen. Aber auch Preisschleuderei und Lockartikel, Uebermaß in der Rabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielfach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen; schließlich wird die Bekämpfung des Ausstellungsschwindels und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als Aufgabe der Gesetzesrevision betrachtet. Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundlagen des bisherigen Gesetzes festhalten zu sollen glaubt, in sich aufnehmen und im positiven Sinne regeln können. Dies gilt insbesondere von den in erster Reihe angeführten Fragen. Daneben haben die Vorschriften über die sogenannte Anschwärzung und über die mißbräuchliche Benutzung fremder Geschäftsbezeichnungen eine sachgemäße Erweiterung erfahren.

In der ersten Lesung (25. Januar 1909) brachte der Abgeordnete Roeren eine Reihe weiterer Wünsche vor.

„Bermittelt wird namentlich eine Maßnahme gegen das Unwesen der Lockartikel, gegen das sogenannte Schleudersystem . . . , ein fernerer Mangel des Gesetzes bezieht sich auf das sogenannte Guttscheinsystem. Es ist darunter nicht zu verstehen die sich in vernünftigen Grenzen bewegende Rabattgewährung, auch nicht die Ausgabe von Rabattmarken, namentlich wenn sie unter der Kontrolle besonderer Kontrollkassen geschieht, sondern das bekannte Schneeballensystem, auch Hydra-, Gellassystem genannt.

Endlich läßt auch die Regelung des Ausverkaufswesens, wie sie in der Vorlage getroffen ist, manches zu wünschen übrig. Die Hauptsache ist ja dadurch erledigt, daß jetzt das unbedingte Verbot des Nachschubs von Waren beim Ausverkauf erlassen wird. Damit ist der Kaufmannschaft der Hauptgrund zu den berechtigten Klagen gegen das Ausverkaufsunwesen genommen.“

Abg. Sir forderte eine Regelung des Auktionswesens und mehr Initiative der Staatsanwaltschaft gegen Verfehlungen bei diesem Gesetze. Die Kommission (Bericht I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1390) nahm zunächst die Generalklausel gegen den unlauteren Wettbewerb an; sie fügte neu ein Strafbestimmungen gegen die Bestechung

der Privatangestellten und verbesserte den Entwurf in einer Reihe von Einzelheiten.

Abg. Dr. Bitter begrüßte in der zweiten Lesung (17. Mai 1909) die Aufnahme der Generalklausel:

„Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.“

Nicht nur im Publikum, sondern auch in juristischen Kreisen wird vielfach darüber geklagt, daß die Kunst der Gesetzesauslegung mit der Entwicklung des praktischen Lebens nicht gleichen Schritt gehalten hat. Es wird darauf hingewiesen, daß die Kunst der Gesetzesauslegung viel zu sehr eine Begriffswissenschaft und keine Beobachtungs- und Erfahrungswissenschaft sei. Meine Herren, diese Klagen sind nicht ganz unbegründet. Es ist richtig, daß im Publikum vielfach ein Urteil, welches lediglich auf Grund scharfsinniger Deduktionen gefällt ist, nicht verständlich ist, und das kommt daher, weil sich in dem Urteil das praktische Leben nicht, wie es soll, widerspiegelt, weil die Jurisprudenz in der Tat zu sehr eine Begriffswissenschaft ist, weil sie auf die Beobachtungen und Erfahrungen des praktischen Lebens vielfach allzuwenig Rücksicht nimmt. Meine Herren, also auch von diesem Gesichtspunkte aus begrüßen wir das Gesetz mit Freuden; denn es gibt den Richtern eine Handhabe, von der reinen Begriffswissenschaft mehr und mehr zur Beobachtungs- und Erfahrungswissenschaft überzugehen.“

Das Plenum stimmte der Aufnahme der Generalklausel einmütig zu. Eine lebhaftere Auseinandersetzung gab es beim § 3, wobei der Abg. Roeren betonte:

„Nach § 3 des Gesetzes soll als unlautere Kellame bestraft werden, wenn wissentlich unwahre Angaben tatsächlicher Art gemacht sind, die geeignet sind, das Publikum irrezuführen. Die Fassung „Angaben tatsächlicher Art“, die sich schon in dem bisherigen Gesetz befand und von dort hierher übernommen ist, hat notorisch in der Rechtsprechung zu den bedenklichsten Schwankungen und widersprechendsten Entscheidungen der Gerichte geführt (sehr richtig! rechts), indem ein und dieselbe Kellame von dem einen Gericht als Kellame tatsächlicher Art, von dem andern Gericht als Kellame nicht tatsächlicher Art aufgefaßt wurde und demgemäß wegen der ganz gleichen Kellame der eine Geschäftsmann verurteilt, der andere freigesprochen ist. Es liegt auf der Hand, daß dies zu den größten Unzuträglichkeiten in den gewerblichen Kreisen geführt hat. Schon bei der Beratung des bisherigen Gesetzes im Jahre 1896 ist dieser Befürchtung Ausdruck gegeben und auf das Bedenkliche und Unhaltbare dieser Fassung hingewiesen, und die spätere Erfahrung hat gezeigt, daß diese Befürchtung nur zu sehr begründet war. Diese Klage ist in den Kreisen der Gewerbetreibenden allgemein; man empfindet es geradezu als unerträglich, daß man selbst in dem einzelnen gegebenen Fall nie mit irgendwelcher Sicherheit voraussehen kann, welche Auslegung die Worte „tatsächlicher Art“ bei dem Gerichte finden werden. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Es liegt eine ganze Reihe der widersprechendsten gerichtlichen Entscheidungen vor. Ich könnte Ihnen eine ganze Auslese geben von Fällen, wo das eine Gericht angenommen hat, es sei eine Kellame „tatsächlicher Art“, das andere, sie sei nicht „tatsächlicher Art“; ich will aber nur einige Fälle mitteilen. Da ist z. B. die Kellame: „Mittelst des neuesten Patentverfahrens hergestellt“, wo festgestellt wurde, daß hier ein Patentverfahren überhaupt gar nicht bestand; dann: „leistungsfähigste Fabrik auf ihrem Gebiet“, „größte Buchbinderei und lithographische Kunstanstalt“, „bestes und besuchtestes Speisehaus am Plage!“ usw. Bei allen diesen Kellamen liegen widersprechende Entscheidungen der Gerichte vor; das eine hat angenommen, es handle sich hier um Angaben tatsächlicher Art, das andere, es seien nur Angaben nicht tatsächlicher Art, und dementsprechend ist dann entweder eine Verurteilung oder eine Freisprechung erfolgt; und ich glaube, wenn wir hier im Hause über die eben vorgetragenen Fälle entscheiden sollten, dann würden auch hier die Anschauungen auseinandergehen. (Sehr richtig!) Ein Teil würde sagen: es sind Kellamen tatsächlicher Art, ein anderer Teil würde sie als nicht tatsächlicher Art bezeichnen. Diese Widersprüche aber werden immer wiederkehren und müssen wiederkehren, einfach aus dem Grunde, weil es an einer klaren und bestimmten Definition von „unwahren Angaben nicht tatsächlicher Art“ fehlt und eine solche auch niemals gefunden werden kann.“

Die Abg. Roeren und Bitter stellten daher den Antrag, diese Worte zu streichen. Gegen den Widerspruch der Regierung und der Linken wurde dieser Antrag angenommen und die Streichung in dritter Lesung aufrecht erhalten.

Die Strafbestimmungen gegen die Bestechung der Privatangestellten fanden mit großer Mehrheit gegen den Widerspruch eines Teils der Linken Annahme.

56. Verschiedene Wünsche des Handwerks haben die Abgg. Irl und Göring zum Vortrag gebracht. Abg. Irl wünschte (22. März 1909), daß mit dem Ausbau der Bekleidungsämter nicht so rasch vor sich gegangen werde. Er forderte, daß die sich bildenden Genossenschaften der Handwerker bei der Vergebung der Arbeiten mehr berücksichtigt würden. „Hier könnte die Militärverwaltung zur Förderung des Handwerks sehr viel beitragen, nach meiner Ueberzeugung, ohne die Schlagfertigkeit der Armee zu gefährden. So, wie es jetzt gemacht wird, geht es allerdings nicht. Wenn die Genossenschaften nur da und dort aushilfsweise mit einer Lieferung bedacht werden, wenn sie zu gewärtigen haben, daß sie dann jahrelang wieder nicht auf solche Arbeiten rechnen können, dann können sie sich nicht dementsprechend einrichten, können sie nicht leistungsfähig werden. Wenn aber eine Genossenschaft mit regelmäßigen Aufträgen rechnen kann, so darf die Heeresverwaltung sicher sein, daß die Genossenschaften gerade so prompt liefern werden wie die Bekleidungsämter, selbst für den Mobilmachungsfall und für den Krieg.“

Die Militärverwaltung sagte Entgegenkommen zu. Abg. Göring tadelte (19. Januar 1909) daß die Konkurrenz der Gefängnisarbeit noch immer nicht beseitigt sei; man möge besonders die Handwerkskammern hören und deren Vorschläge beachten. Die Regierung sagte dies zu. Abg. Göring wünschte weiter (13. Februar 1909), daß die

Handwerker Genossenschaften auch Darlehen aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaften erhalten können. Am 8. Februar 1909 gab der Abg. Trl dem Wunsche Ausdruck, die Handwerkskammer zu hören, ehe Gesetzentwürfe, die das Handwerk berühren, an die Öffentlichkeit gelangen.

D. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes.

57. Die **Gewerbeordnungsnovelle mit dem Zehn-studenten tag für die Arbeiterinnen** wurde vor Weihnachten noch verabschiedet, während derjenige Teil der Vorlage, welcher sich mit den Verhältnissen der Techniker und der Heimarbeit befaßt, noch der Erledigung harret; man hat diesen Teil vorweggenommen, weil die Abmachungen der Berner Konvention das notwendig machen. Die einzelnen Materien sind hier getrennt behandelt:

1. Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf Betriebe mit mehr als zehn Arbeitern. An Stelle des Begriffes „Fabrik“ brachte die Vorlage und der Kommissionsantrag die Worte „gewerbliche Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern“ und die Gesetzesaufschrift: „Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.“ Die Sozialdemokraten beantragten, diese Bestimmungen auszudehnen auf alle Betriebe mit fünf Arbeitern und zu sagen „Betriebe, für die“, statt „Betriebe, in denen“ (I. Sess. 1907/09). Abg. Trimborn (1. Dezember 1908) führte gegen den Antrag aus, daß schon die Ausdehnung auf Betriebe mit zehn Arbeitern ein großer Fortschritt gegenüber dem bestehenden Gesetze sei, daß nach § 154 alle diejenigen Betriebe, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke tätig sind, unter die Schutzbestimmungen fallen ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger als zehn Arbeiter beschäftigen. Ferner können auch die Betriebe, in denen kein Motor in Tätigkeit gesetzt wird, auch wenn sie weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, durch Bundesratsverordnung einbezogen werden in die Wirksamkeit des Gesetzes. (Sehr richtig! in der Mitte.) Überall da, wo bei solchen Betrieben eine Gefährdung für die Gesundheit allgemein besteht, kann die Bundesratsverordnung eingreifen. Tatsächlich bestehen denn auch schon verschiedene solcher Bundesratsverordnungen. Wenn man nun noch über diese Grenzen hinausgeht und sagt: „fünf Arbeiter“ statt „zehn Arbeiter“, dann greift man tief in das Handwerk hinein; man greift in einem so erheblichen Umfang in Verhältnisse ein, wo von einem Fabrikbetrieb nicht mehr die Rede sein kann. Man muß auch zugeben, daß für diese kleinen, rein handwerksmäßigen Betriebe im all-

gemeinen die intensiven Schutzvorschriften, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht gerade erforderlich sind. Wir sind daher der Auffassung, daß die Vorlage durch die Begrenzung von zehn Arbeitern im wesentlichen das Richtige getroffen hat.“

Gegen den zweiten Teil des sozialdemokratischen Antrages führte derselbe Abgeordnete aus: „Es kommt in Betracht, daß bei einer ganzen Reihe von Personen eine Anzahl von Hilfskräften beschäftigt sind, die zwar für den Betrieb beschäftigt sind, aber nicht im Betriebe. Wo ist da nun die Grenze? Da ist z. B. ein Mann, der die Transporte für irgend einen Betrieb besorgt. Soll der nun auch mitgezählt werden und unter die Schutzbestimmung fallen? Das wäre doch irrationell. Ein Anstreicher, der die Werkstätte anstreicht, ist er für den Betrieb tätig? Soll er mitgezählt werden? Solche zweifelhaften Fälle ergeben sich auf Schritt und Tritt.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt; die Vorlage aber angenommen.

2. Ausdehnung des Schutzes auf 18 Jahre. Ein sozialdemokratischer Antrag (I. Sess. 1907/09 Nr. 1031) wollte die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter derart ausdehnen, daß diese bis zum 18. Lebensjahr (bisher 16.) demselben unterstellt sind. Abg. Erzberger erklärte (1. Dezember 1909): „Wir haben in der Kommission den Antrag gestellt auf Einführung des allgemeinen Zehnstundenmaximalarbeitstages für alle männlichen Arbeiter. Durch Annahme dieses Antrags aber ist es ganz selbstverständlich, daß die wesentlichste Schutzbestimmung der jugendlichen Arbeiter, nämlich der Zehnstundentag, dann auch den Leuten vom 16. bis zum 18. Lebensjahr zugute kommt. Deswegen glaubten meine politischen Freunde, die früher, auch wie von nationalliberaler Seite, einen Antrag auf Erhöhung des jugendlichen Alters auf das 18. Lebensjahr gestellt haben, doch im jetzigen Moment Abstand zu nehmen, diesen Antrag weiter zu verfolgen.“

Es spricht nach meinem Dafürhalten gegen die sofortige Ausdehnung des Schutzes auf das 18. Lebensjahr auch folgender Umstand, dem ich aber nicht entscheidenden Wert beilege: wir wissen gar nicht, wie viele Arbeiter in Betrieben, die über zehn Arbeiter beschäftigen, zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre sind. Wir behalten uns vor, bei der Generalberatung der Gewerbeordnung auf den allgemeinen Zehnstundentag der männlichen Arbeiter zurückzugreifen, um das für alle männlichen Arbeiter zu erreichen, was die Sozialdemokraten heute nur für die Arbeiter vom 16. bis 18. Lebensjahr anstreben.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt, und ebenso wurde ein Antrag Dr. Pfeiffer abgelehnt, der für die jungen Leute unter 14 Jahren, soweit sie Handwerkslehrlinge sind, den Zehnstundentag zulassen wollte (statt bisher sechs Stunden).

3. Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen. Nach der Vorlage sollte der bisherige Elfstundentag durch den Zehnstundentag für Arbeiterinnen ersetzt werden. Die Kommission stimmte dem Entwürfe zu. Die Sozialdemokraten stellten den Antrag auf die sofortige Einführung des Neunstundentages und ab 1. Januar 1912 des Achstundentages. Abg. Dr. Fleischer wies (30. November 1908) auf die vielen Schwierigkeiten hin, welche der Einführung des Zehnstundentages schon entgegengesetzt werden. „Die Berner Konvention legt lediglich eine elfstündige Maximalruhezeit für Arbeiterinnen fest, so daß also in sozialpolitisch rückständigen Staaten immer noch die Möglichkeit vorhanden ist, auf Grund der Berner Konvention eine Maximalarbeitszeit von 24 minus 11, also von 13 Stunden eintreten zu lassen, und wir haben leider Gottes derartig sozialpolitisch rückständige Staaten heute noch unter den europäischen; das ist nicht zu leugnen. Soweit nun die Leistungsfähigkeit der Industrie nicht von persönlicher Geschicklichkeit, nicht von Intelligenz, persönlicher Tüchtigkeit und der Arbeitskraft der Arbeiter abhängig ist, soweit es Industrien gibt, die bei ihrer Produktion hauptsächlich von der maschinellen Leistung abhängen, so weit, glaube ich, gibt es doch mit Rücksicht auf die internationale sozialpolitische Lage noch erhebliche Bedenken, die uns zum mindesten dazu veranlassen sollten, daß wir zunächst in Erhebungen darüber eintreten, wie denn die augenblickliche Lage innerhalb unserer deutschen Industrie mit Rücksicht auf den Weltmarkt beschaffen ist, um dann auf Grund dieser tatsächlichen Erhebungen auch einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit nähertreten zu können.“

Der sozialdemokratische Antrag wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

4. Der freie Samstagnachmittag für die verheirateten Arbeiterinnen. In der Kommission wurde nach langen Kämpfen folgender Antrag des Zentrums (zum Teil gegen die sozialdemokratischen Stimmen) angenommen: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf an den Vorabenden der Sonn- und Festtage die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen am Sonnabend höchstens sechs Stunden beschäftigt werden. Damit war den letztgenannten Arbeiterinnen der freie Samstagnachmittag garantiert. Freisinnige (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1054) und Nationalliberale (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1056) beantragten, den letzten Satz zu streichen und es beim Achstundentag (bisher Zehnstundentag) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage zu belassen. Um die technischen Schwierigkeiten zu beseitigen, stellte das Zentrum folgenden Vermittlungsantrag: „Trotzdem ist die Beschäftigung bis zu acht Stunden gestattet, soweit betriebstechnisch dadurch die Weiterarbeit anderer Arbeiter bedingt ist.“ (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1057.)

Abg. Dr. Fleischer begründete die Forderung des freien Samstag-nachmittags sehr eingehend (30. November 1908): „Welches Ideal steht denn aber auf dem Spiele? Meine Herren, es handelt sich darum, einen Schritt in der Richtung hin zu tun, die durch die Fabrik-tätigkeit der verheirateten Arbeiterinnen aufs äußerste gefährdete Familie zu sanieren, und dieses Ideal, meine ich, ist doch kostbar genug, daß jeder dazu seine Hand bieten sollte, uns vorwärts zu helfen. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal das Los der verheirateten Arbeiterin, wenn sie am Sonnabend nach 5 Uhr die Fabrik verlassen hat. Alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen sind in dem Augenblicke, wo sich das Tor der Fabrik schließt, ihrer weiteren Sorgen ledig. Für die verheiratete Arbeiterin beginnt aber das andere Leben, das Leben als Hausfrau und Mutter. Das ist ja die Ausnahmestellung, die die verheiratete Arbeiterin als Fabrikarbeiterin einnimmt, daß sie mit einem doppelten Berufe belastet ist, einerseits mit dem Berufe der gewerblichen Arbeiterin, andererseits mit dem Berufe als Hausfrau und Mutter. Der verheirateten Arbeiterin wird keine Ruhe gegönnt, wenn sie am Sonnabend nach Hause kommt, sondern da liegen, ich möchte sagen, die Reste der gesamten Woche vor ihr, die zerrissenen Kleidungsstücke, die Unzahl Kleinigkeiten im Hause, die Unordnung des Hauswesens; all das erwartet sie, wenn sie aus der Fabrik nach Hause gekommen ist, und nun muß sie waschen, nähen, flicken, das Hauswesen in Ordnung bringen. Das kann sie nicht an den wenigen Stunden, die ihr für den Sonnabendnachmittag noch übrig bleiben, sondern die eigentliche Tätigkeit der verheirateten Arbeiterin beginnt erst am Sonntag, und es ist Tatsache, daß gerade die verheiratete Arbeiterin sich nicht im geringsten der Wohltat der Sonntagsruhe erfreut.“ Abg. Giesberts legte dar, daß die Arbeiterschaft einmütig diese Forderung habe und Abg. Erzberger erklärte gegenüber dem Staatssekretär und den Gegnern dieser Bestimmung:

„Der Herr Staatssekretär selbst hat gestern gegenüber unserem neu eingebrachten Antrage zum Ausdruck gebracht, daß er glaube, daß dieser Antrag den meisten Bedenken Rechnung trage, die von gegnerischer Seite vorgebracht worden sind. Er meinte allerdings, die Frage des freien Samstagnachmittags für die verheiratete Frau sei noch nicht genügend geklärt. Ja, meine Herren, wann wollen Sie denn einmal ein Gesetz darüber erlassen, wenn diese Frage heute noch nicht geklärt sein soll? Ich erinnere mich, daß ich auf dem internationalen Arbeiterschuttkongress im Jahre 1897 in Zürich anwesend war, und daß dort alle Leute, die in der Sozialpolitik arbeiteten: Sozialdemokraten, Christlichsoziale, Nationalsoziale, Konservative, darin einig waren — schon anno 1897! — daß für die verheiratete Frau der freie Samstagnachmittag durchgeführt werden müsse. Das ist vor 11 Jahren gewesen, und da sagt man jetzt: heute soll die Frage noch nicht geklärt sein —! Sagen Sie uns dann doch: wann soll diese Frage zur Klärung kommen? 1891 ist das erste Arbeiterschutzesetz erlassen worden, 17 Jahre änderte man nichts daran, heute kommt die Novelle — und jetzt kommen Sie wieder mit diesem Einwand, diese Frage sei noch nicht geklärt. Die ganze sozialpolitische Wissenschaft, die Arbeiterorganisationen, weite Kreise der Arbeitgebererschaft halten sie für geklärt — und der deutsche Reichstag soll sich dann

das Armutzeugnis ausstellen, daß er die Frage für noch nicht geklärt halte?! Das kann ich wahrhaftig nicht glauben. Ich bin fest überzeugt, wenn man sich in den einzelnen Fraktionen nochmals die Bedeutung dieser Frage „Schutz der verheirateten Frau, Schutz des Familienlebens“ vor Augen stellt, dann kann man sich über die nicht stichhaltigen Gründe — ich gebe einige Bedenken ohne weiteres zu — hinwegsetzen. Wenn Sie mit der Sozialreform so lange warten wollen, bis alles geklärt ist, bis der Bund der Industriellen, bis die Scharfmacher in allen deutschen Kreisen einer Sozialreform zustimmen, dann können wir überhaupt auf jeden Fortschritt auf diesem Gebiete um mindestens ein halbes Jahrhundert verzichten.“ (173. Sitzung vom 1. Dezember 1908 S. 5873.)

Der Kommissionsantrag wurde mit 135 gegen 127 Stimmen gestrichen; der Block hat diesen Fortschritt für das Familienleben vereitelt. Es tritt somit als einziger Fortschritt der Achthundentag am Samstag ein.

5. Erhöhter Wöchnerinnenschutz. Das bisherige Gesetz bestimmt: „Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.“

Die Vorlage enthält keine Aenderung. In der Kommission wurde auf Antrag des Zentrums beschlossen: „Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.“ Die Konservativen beantragten (I. Sess. 1907/09. Druck. Nr. 1061), auch diesen Fortschritt wieder zu beseitigen; sie zogen jedoch auf Wunsch des Zentrums den Antrag zurück, so daß dieser Teil Gesetzestraft erhielt. Abg. Giesberts erklärte: „Nun scheint man aber den ganzen Antrag über Wöchnerinnenschutz nicht richtig verstanden zu haben. Die Bestimmung lautet so, daß absolut acht Wochen Wöchnerinnenschutz gegeben werden sollen. Die Arbeiterin kann sich mit ihrem Arbeitgeber darüber verständigen, ob sie von dieser ihr zustehenden Schutzzeit 14 Tage vor ihrer Niederkunft zu Hause bleiben will oder nicht. Ich gebe zu, daß das nicht in jedem Falle genau auf den Tag bestimmt werden kann; aber es ist dann doch die Möglichkeit gewährt, daß die Frau ungefähr 14 Tage vor ihrer Niederkunft der Arbeit fernbleiben kann. Das wird die schwangere Frau in normalen Fällen durchaus wünschen, schon um bestimmte Vorbereitungen treffen zu können. Es ist doch ein skandalöser Zustand, daß eine verheiratete Arbeiterin, eine schwangere Frau, von der Fabrik direkt ins Wochenbett muß! Das müssen wir doch möglichst verhindern, und das tun wir, indem wir diese Bestimmung annehmen. Die Denkschrift über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken vom Jahre 1899, bearbeitet auf Grund der Berichte der Gewerbeinspektoren, stellt folgendes fest: In Zwickau (Sachsen) betrug 1899 die Zahl der im ersten Lebensjahr verstorbenen Kinder in einem gewerblichen Orte wie Kirchberg 27,3 Prozent, in Meerane und

Werdau 34,8 Prozent aller Geburten, während in Bienenfeld, einem Orte mit wenig Fabriken, nur 11,6 Prozent aller Kinder starben. Der Bezirksarzt von Plauen berichtet:

Die Säuglingssterblichkeit in Plauen ist mit der Zunahme der Fabriken beträchtlich gestiegen, während die Gesamtsterblichkeit erheblich abgenommen hat."

Die Sozialdemokraten wollten den Wöchnerinnenschutz auf 12 Wochen ausgedehnt wissen und noch folgende Bestimmung haben: „Eine Entlassung der Arbeiterin darf während der vorgedachten 12 Wochen nicht erfolgen; die von ihr innegehabte Stelle ist ihr offen zu halten.“ Schon in der Kommission wurde gegen diesen Antrag ausgeführt: „In vielen Fällen würde es schwer halten, für die kurze Zeit, während welcher die Schwangere oder Wöchnerin aus der Arbeit bleibt, einen Ersatz an Arbeitskräften zu finden, die beim Wiedereintritt der Wöchnerin aus jener Stelle wieder entlassen werden müßten. Es könne auch im Interesse der wieder eintretenden Wöchnerin sein, nicht sofort wieder an der früher innegehabten Stelle eine schwerbelastende Beschäftigung aufzunehmen, statt dessen vielmehr an einer leichteren Stelle Arbeit zu finden. Gewiß fordere die öffentliche Meinung mit Recht, daß der Wöchnerin nach Ablauf der Schonungszeit wieder Gelegenheit geboten werde, an der bisherigen Arbeitsstätte, wenn auch nicht gerade genau an derselben Stelle wie früher, falls dies untunlich sei, wieder einzutreten. Eine solche Forderung könne man aber nicht ohne weiteres gesetzlich festlegen, sondern man müsse sich mit der Erwartung begnügen, daß der Arbeitgeber der öffentlichen Meinung ohnedies gerecht werde. Ebenjowenig könne man kurzweg gesetzlich verbieten, daß die Wöchnerin während der 12 Wochen entlassen werde.“ Die sozialdemokratischen Anträge wurden abgelehnt.

6. Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen. Auf Antrag des Zentrums wurde folgende Bestimmung neu in das Gesetz aufgenommen: „Arbeiterinnen dürfen nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.“ Die Kommission und das Plenum stimmten dem Antrage, der die „Münchener Mörtelweiber“ beseitigt, zu.

7. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Haus. Auf Antrag des Zentrums beschloß die Kommission nach langer Debatte: „Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in

dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abs. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig."

Die Sozialdemokraten stellten den Antrag: „Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.“ (I. Sess. 1907/09. Druckf. Nr. 1050.)

Zur Begründung wiesen die Antragsteller darauf hin, daß schon seit langen Jahren den Reichstag Anträge mit ähnlicher Tendenz beschäftigt haben. Der Ausbau der Arbeiterschutzesetzgebung habe vielfach dahin geführt, daß Unternehmer den in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Arbeiterinnen nach Schluß der vom Gesetze gestatteten Arbeitszeit Arbeiten mit nach Hause geben, die dann in der vom Gesetze nicht geregelten, insbesondere bezüglich der Arbeitszeit nicht beschränkten Heimarbeit erledigt werden. Das bedeute eine offensichtliche Umgehung der Schutzgesetzgebung. Es müsse deshalb danach getrachtet werden, diesen Ausweg zu verschließen. Aus diesen Erwägungen hätten die verbündeten Regierungen dem Reichstage schon unter dem 18. Mai 1897 eine Aenderung der Gewerbeordnung (Druckf. Nr. 840) dahin vorgeschlagen, daß neu eingeschaltet werde:

§ 137 a. Für bestimmte Gewerbe kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf.

Die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dieser Gesetzentwurf sei 1897 nicht zur Erledigung gekommen.

Unter dem 2. März 1899 sei in der Gewerbeordnungsnovelle, betreffend den Schutz der Handlungsgehilfen, folgende Ergänzung vorgesehen:

§ 137 a. Für die Kleider- und Wäschekonfektion sowie für andere Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann, sofern hierbei Mißstände in bezug auf die Ausdehnung der Arbeitszeit zutage getreten sind, durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vom Arbeitgeber für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik überhaupt nicht, für die Tage, an welchen sie in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, annähernd nur in dem Um-

fang übertragen oder für die Rechnung Dritter überwiesen werden darf, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120 e Abs. 4 Anwendung.

§ 154 b. Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten, für welche die Arbeitszeit auf Grund der Vorschriften im § 154 Abs. 3 bis 5 geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 137 a entsprechende Anwendung.

In der dritten Lesung (201. Sitzung vom 23. Mai 1900) seien durch Mißverständnis bei der Abstimmung die bezüglich in der Kommission etwas abgeänderten Bestimmungen abgelehnt worden.

Unterm 20. November 1900 sei von den Herren Freiherrn Heyl zu Herrnsheim, Bassermann, Dr. v. Frege-Welzien, Dr. Hitze, Trimborn und Wattendorff folgender Antrag (Druck. Nr. 46) gestellt:

§ 137 a. Für bestimmte Gewerbe, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, kann die Beschäftigung außerhalb der Fabrik durch Beschluß des Bundesrats in folgender Weise beschränkt werden:

1. Den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern kann für die Tage, an welchen sie in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb der Fabrik vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.
2. Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in der Fabrik kürzere Zeit beschäftigt waren, kann diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zugelassen werden, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für die Sonn- und Festtage nur insoweit, als die Beschäftigung dieser Personen in Fabriken gestattet ist.

Auf die von dem Bundesrate getroffenen Anordnungen findet die Bestimmung des § 120 e Abs. 4 Anwendung.

Der Antrag sei nicht zur Erledigung gekommen.

Im Jahre 1903 sei folgende Resolution Freiherr Heyl zu Herrnsheim—Trimborn angenommen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vorlage zur Aenderung der Gewerbeordnungsnovelle dahin vorzulegen, daß (unter Zulassung von Ausnahmen) im Rahmen des § 139 a Abs. 1 neu eingefügt werde:

§ 137 a. Jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen darf Arbeit nach Hause nicht mitgegeben werden.

Diese letzte Fassung sei seinerzeit gewählt, um den Schwierigkeiten der Kontrolle über den Umfang der nach Hause mitzugebenden Arbeiten aus dem Wege zu gehen. Aus den gleichen Erwägungen heraus sehe auch der vorliegende Antrag vor, daß Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes nicht mitgegeben oder überwiesen werden darf.

Von den Regierungskommissaren wurden schwere Bedenken gegen den Antrag geäußert. Er führe jene Schwierigkeiten mit sich, die seinerzeit gegen die Regierungsvorlage von 1897 vorgebracht seien. Gewiß sei der Grundgedanke des Antrags äußerst sympathisch, aber die Schwierigkeiten einer zweckmäßigen Fassung, die bisher die Verwirklichung dieses Gedankens gehindert hätten, seien auch durch den vorliegenden Antrag nicht überwunden. Das Verbot binde den Arbeitgeber nur für

die bei ihm beschäftigten Arbeiterinnen; diese könnten sich aber bei einem anderen Arbeitgeber Arbeit holen oder durch Verwandte oder die Hauswirtin holen lassen. Alle solche Fälle würden durch den Antrag nicht getroffen. Andererseits erscheine es aber auch in vielen Fällen als unbillig, kurzweg die Mitgabe von Arbeit nach Hause in allen Fällen zu verbieten. In manchen Industrien bäten Arbeiterinnen, besonders solche, die ein Hauswesen zu besorgen haben, den Arbeitgeber, selbst wenn dieser abgeneigt ist, er möge ihnen Arbeit mit nach Hause geben, so z. B. in den Fällen, wo sie durch die Krankheit eines Familienangehörigen oder einen anderen triftigen Grund zu Hause ganz oder stundenweise festgehalten werden. In anderen Gewerbszweigen wiederum sähen es die verheirateten Arbeiterinnen als einen Vorteil an, wenn sie vormittags später zur Fabrik kommen können, um zunächst die dringendsten Hausarbeiten zu erledigen; den Ausfall an Beschäftigung suchten sie dann durch Hausarbeit auszugleichen. Deshalb müsse man von einem allgemeinen Verbote der Mitgabe von Arbeit nach Hause absehen und das Maß derselben dahin zu beschränken suchen, daß sie innerhalb derjenigen gesetzlich gestatteten Zeit erledigt werden könne, während welcher sie in der Fabrik oder Werkstatt nicht beschäftigt wären.

Im Plenum sprachen sich die sächsischen bürgerlichen Abgeordneten gegen den Antrag aus; derselbe fand jedoch Ausnahme.

8. Ausnahmebestimmungen. Nach langen und mühsamen Beratungen kam in dritter Lesung folgender Beschluß zustande:

„Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre bis neun Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden. Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage, jedoch nicht für mehr als fünfzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.“

Die Nationalliberalen (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1056) stellten den Antrag, 60 Ausnahmetage allgemein zu geben, wie es auch die Regierung vorgeschlagen hatte. Das Zentrum stimmte schließlich dem nationalliberal-freisinnigen Antrage zu, aber der Abg. Erzberger erklärte:

„Die Sozialdemokraten wollen an 30 Ueberarbeitstagen je zwei Stunden ohne weiteres gestatten. Damit geben sie zu, daß sie sechzig Stunden im Jahr ohne weiteres zulassen. Das haben sie in der Kommission und in diesem hohen Hause beantragt. Nun kommt ein Antrag Manz-Stresemann, dem meine politischen Freunde zustimmen, welcher gestattet, daß an 50 Tagen 100 Ueberstunden im Maximal-

falle gemacht werden dürfen, aber diese müssen im Jahr über wieder eingebracht werden. Wenn der Antrag angenommen wird, so ist das eine Verkürzung der Arbeitszeit von 40 Stunden gegenüber dem sozialdemokratischen Antrag. Und gegen diese Verkürzung der Arbeitszeit haben die Sozialdemokraten gesprochen! Das ist auch bezeichnend.“ (179. Sitzung vom 9. Dezember 1908 S. 6084.)

9. Vorschriften für bestimmte Gewerbe. Die Kommission befaßte sich sehr eingehend mit der Frage, ob es möglich sei, alle Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern den Arbeiterschutzbefehlen zu unterstellen und kam zu der Ueberzeugung, daß das nicht ohne weiteres gehe. Auf Antrag des Zentrums wurde dann folgende Resolution angenommen:

- a) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, noch im Laufe dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in den nicht gewerblich betriebenen Gärtnereien beschäftigten Arbeiter geregelt werden;
- b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Unternehmungen oder sonstigen Lustbarkeiten tätigen Personen vorzulegen;
- c) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitsverhältnisse der in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, Heilstätten und Genesungsheimen beschäftigten Personen geregelt werden.“

Die Vorschriften für jugendliche Leute und Arbeiterinnen finden nach den Beschlüssen der Kommission keine Anwendung auf Gärtnereien, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und das Verkehrsgewerbe.

Gegenüber den sozialdemokratischen Anträgen, die diese Gewerbe ohne weiteres diesen Vorschriften unterstellen wollten, wurde in der Kommission bemerkt, daß eine Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in § 154 bei der Eigenart dieses Gewerbebezuges als ausgeschlossen gelten müsse. Man möge sich nur erinnern, welche eingehende Erwägungen seinerzeit vor Erlaß der Bundesratsverordnung notwendig waren, um einen den Verhältnissen angepaßten Weg der Regelung zu finden. Man möge auch in Berechnung ziehen die äußerst große Vielgestaltigkeit der Betriebe in den verschiedenen Landesteilen, ferner in Stadt und Land. Die jetzige Vorschrift der achsstündigen Ruhezeit stoße schon bei den Gewohnheiten und Bedürfnissen des Publikums auf vielerlei große Schwierigkeiten; wie viel mehr werde dies bei einer elfstündigen Ruhezeit der Jugendlichen und der Arbeiterinnen der Fall sein. Jedenfalls würde man durch solche gesetzlichen Vorschriften die Kellnerinnen und Zimmermädchen außer Arbeit bringen. Der Antrag sei daher praktisch undurchführbar. Das Plenum schloß sich dieser Auffassung an.

10. Für Arbeiterinnen in Bergwerken wurde bestimmt: „Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage und in Kokereien nicht beschäftigt werden. Die Be-

schäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. . . . Diese Vorschrift tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen.“

Damit ist ein wesentlicher Schritt vorwärts geschehen. Das Gesetz wurde in dritter Lesung einstimmig angenommen; auch die Sozialdemokraten stimmten für dasselbe.

58. Das Arbeitskammergesetz (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 1048) entspricht einer alten Forderung des Zentrums, wie es die Begründung der Vorlage selbst nachweist.

„Nachdem bereits 1876 der Abgeordnete Dr. Mousfang angeregt hatte, „es den Arbeitern zu ermöglichen, die in ihren Reihen vorhandenen Ideen und Wünsche offiziell an den Mann zu bringen“, brachten im Jahre 1877 die Abgeordneten Friszsche, Bebel einen Antrag ein, der im Artikel IV Vorschläge auf Abänderung des Titels IX der Gewerbeordnung enthielt (Nr. 92 der Reichstags-Drucksachen, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877). Man forderte Errichtung territorialer Gewerbekammern, in welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks Wahrung der Gewerbs- und Arbeitsinteressen gleichmäßig vertreten sein sollten. Im Jahre 1884 beantragten die Abgeordneten Kaiser (Freiberg) und v. Bollmar zusätzlich zu einem von den Abgeordneten Ackermann, v. Kleist-Rehnow und Genossen gestellten Antrag auf Errichtung von Gewerbekammern die Schaffung von Arbeiterkammern (Nr. 106 der Reichst.-Druckf., 5. Legislaturperiode, IV. Session 1884). Am 29. Januar 1885 legten die Abgeordneten Grillenberger, Bebel und Genossen abermals einen Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnung vor (Nr. 144 der Reichstags-Druckf., 6. Legislaturperiode, I. Sess. 1884/1885). In Artikel IV dieses Antrages wurde vorgeschlagen, unter Aufhebung des Titels IX der Gewerbeordnung ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern zu errichten. Die Kammern — nach Bezirken und unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl errichtet und paritätisch organisiert — sollten die Interessen der Arbeiter auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens wahrnehmen, auch befugt sein, die Mindestlöhne festzusetzen. Zur Schlichtung von Interessensstreitigkeiten sollte die Kammer ferner aus ihrer Mitte Schiedsgerichte bilden, gegen deren vollstreckbare Urteile die Berufung an die Arbeitskammer zugelassen werden sollte. Das Reichsarbeitsamt als Behörde sollte beaufsichtigende, die Arbeitsämter, welche ebenfalls als Behörden gedacht waren, verwaltende und polizeiliche Befugnisse besitzen. Dieser Antrag ist, ohne zur Annahme zu gelangen, am 22. November 1900 (Nr. 465 der Reichst.-Druckf., 10. Legislaturperiode, I. Sess. 1898/1900) und am

9. Dezember 1903 (Nr. 67 der Reichst.-Druckf., 11. Legislaturperiode, 1. Sess., erster Sessionsabschnitt 1903/1904) mit einigen Modifikationen wiederholt worden. Einerseits schied man die Mindestlöhne aus dem Aufgabekreise der Arbeitskammern aus, andererseits sah man zum Zwecke der Schlichtung von Streitigkeiten an Stelle der Schiedsgerichte Einigungsämter vor, welche sich aus dem Arbeitsamt und der Arbeitskammer bilden sollten. Für das Verfahren sollten die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes maßgebend sein. Der Entwurf von 1903 schloß demnächst die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für das Einigungsverfahren überhaupt aus. Dieser Entwurf gelangte am 21. Februar und 4. März 1905 im Reichstage zur Beratung und wurde auf Antrag des Abg. Trimborn den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überwiesen.

Von teilweise anderen Gesichtspunkten ging ein Antrag der Abgeordneten Dr. Hitze und Genossen vom 16. November 1893 (Nr. 39 der Reichst.-Druckf., 9. Legislaturperiode, II. Sess. 1893/1894) und die Interpellation aus, welche die Abg. Dr. Hitze und Dr. Lieber (Montabaur) am 31. Januar 1895 einbrachten (Nr. 121 der Reichst.-Druckf., 9. Legislaturperiode, III. Sess. 1894/1895). In der Begründung der Interpellation betonte der Abg. Dr. Hitze das Bedürfnis nach Schaffung selbständiger, nur aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzter Kammern (Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, III. Sess. 1894/1895). Der Vertreter der verbündeten Regierungen gab hierauf in der Sitzung vom 6. Februar 1895 folgende Erklärung ab:

„Die verbündeten Regierungen haben sich mit der Frage der Herstellung einer Vertretung der Arbeiter behufs Wahrnehmung ihrer Interessen bisher schon bei Gelegenheit der Beratung einzelner Gesetzentwürfe, wie derjenigen, welche sich auf die Einrichtung von Gewerbegerichten, auf die Abänderung der Gewerbeordnung und auf die Versicherungsgesetzgebung beziehen, zu beschäftigen Anlaß gehabt, die dabei von ihnen eingenommene Stellung ist aus den dem Reichstage zugegangenen Entwürfen ersichtlich.

Generell ist die Frage bisher im Bundesrate nicht behandelt.

Es besteht indessen bei der Königlich Preussischen Regierung, über deren Auffassung allein zurzeit Auskunft gegeben werden kann, kein Zweifel, daß es ihre Aufgabe ist, das Programm, welches der Erlaß Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 4. Februar 1890 aufstellt, zur Durchführung zu bringen.“ (Stenogr. Berichte a. a. O. S. 695.)

Ein weiterer seitens der Abg. Dr. Lieber (Montabaur) und Dr. Hitze am 6. Dezember 1898 eingebrachter Antrag (Nr. 46 der Reichst.-Druckf., 10. Legislaturperiode, 1. Sess. 1898/1900) verlangte die Schaffung paritätischer, aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu-

sammengesetzter Kammern. Am 23. Februar 1899 wurde von den Abg. Freiherr Heyl zu Herrnsheim und Genossen ein Zusatzantrag hierzu gestellt, in dem der Gedanke hervortritt, die durch Gesetz vom 29. Juli 1890 geschaffenen Gewerbegerichte im Sinne des Kaiserl. Erlasses auszubauen (Nr. 144 der Reichst.-Druckf. a. a. O.). Beide Anträge wurden nach mehrtägiger Debatte einer Kommission überwiesen, welche am 21. Mai 1900 folgende Resolution faßte (Nr. 835 der Druckf. a. a. O.):

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

- a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;
- b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt), und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, der Weg zu dem sub a bezeichneten Ziele sich bietet.“

Am 16. Januar 1901 wurde diese Resolution im Plenum des Reichstages mit großer Mehrheit angenommen.

Demnächst brachten die Abg. Trimborn, Dr. Hitze und Genossen am 4. Dezember 1903 folgende Interpellation ein (Nr. 23 der Reichst.-Druckf., 11. Legislaturperiode I. Sess. 1903/1904):

„Werden die verbündeten Regierungen nunmehr in Ausführung der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Organen der Regierung befähigt werden? Darf insbesondere baldigst erwartet werden:

1. die Vorlage eines Gesetzentwurfs behufs Regelung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine, insbesondere hinsichtlich der leichteren Erlangung der Rechtsfähigkeit und der vollen Sicherung des Koalitionsrechts,
2. die Vorlage eines Gesetzentwurfs, betreffend die Errichtung einer geordneten Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) „zum freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden“ auch gegenüber den Staatsbehörden?“

Diese am 30. Januar 1904 von dem Abg. Trimborn begründete Interpellation (Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags S. 601 ff) wurde am gleichen Tage von dem Vertreter der verbündeten Regierungen beantwortet. Diese Antwort lautete bezüglich der Schaffung einer Arbeitervertretung wörtlich folgendermaßen (a. a. S. 610):

„Was die Schaffung einer Arbeitervertretung anbetrifft, so ist besonders in den Verhandlungen des Reichstags vom 16. Januar 1901 ausgeführt, daß man die betreffenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes erweitern müsse, um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 4. Februar 1890 in friedlicher Weise ihre Wünsche und Interessen sowohl gegenüber den Arbeitgebern wie gegenüber den Behörden zu vertreten. Entsprechend den in der genannten Reichstagsverhandlung ausgesprochenen Wünschen hat demgemäß der § 75 Abs. II des Gewerbegerichtsgesetzes die Fassung erhalten:

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und gesetzlichen Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Damit war bereits ein grundlegender Schritt geschehen zur Bildung von Arbeitervertretungen, welche in der Allerhöchsten Botschaft vom 4. Februar 1890 verheißen sind. Die verbündeten Regierungen sind bereit, auf dieser Grundlage Arbeitsvertretungen weiter auszubauen, welche dem allgemeinen Grundsatz des genannten Allerhöchsten Erlasses entsprechen.

Auch bei den Etatsberatungen für die Jahre 1904 und 1905 wurden zur Frage der Arbeitsvertretungen seitens der nationalliberalen und der sozialdemokratischen Partei mehrfache Resolutionen eingebracht — Nr. 179, 190, 593 der Reichstags-Drucksachen, 11. Legislaturperiode, 1. Sess. 1903/1905 —. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen am 12. Dezember 1905 abermals die Schaffung von Arbeitsvertretungen in Aussicht gestellt hatte, und die Arbeitskammerfrage in den Reichstagsverhandlungen vom 1., 3., 5., 6., 8., 9., 13. Februar 1906 verschiedentlich erörtert worden war, kam man auf diese Frage im November 1906 bei der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine zurück; bei dieser Beratung wurde erörtert, ob man den Berufsvereinen das Wahlrecht zu den Arbeitskammern zu übertragen habe.

Erneut berührt wurde die Frage der Arbeitskammern in der von den Abgeordneten Trimborn und Dr. Hize am 23. Februar 1907 eingebrachten Interpellation — Nr. 93 der Reichstags-Drucksachen, 12. Legislaturperiode, 1. Sess. 1907). In der Interpellation heißt es unter II:

„Ist der Herr Reichskanzler in der Lage, nähere Mitteilungen zu machen über Organisation, Umfang und Aufgaben der in der Erklärung des Grafen Posadowsky vom 30. Januar 1905 in Aussicht gestellten Arbeitskammern sowie über den Zeitpunkt, bis wann eine bezügliche Vorlage zu erwarten steht?“

In der Begründung (am 9. März 1907) betonte der Abgeordnete Trimborn, daß — im Gegensatz zu dem Reichstagsbeschlusse vom 16. Januar 1901 — nunmehr überwiegend die Schaffung selbständiger Arbeitskammern verlangt werde. Die später auch von den Abg. Hoch, Dr. Mugdan, Schack und Giesberts besprochene Interpellation wurde von dem Vertreter der verbündeten Regierungen dahin beantwortet, daß die Vorlegung eines Geszentwurfs über Arbeitskammern, über den mit den preußischen Ressorts noch Beratungen gepflogen würden, bevorstehe.

Endlich ist unter dem 6. Dezember 1907 von den Abg. Graf Hompesch, Dr. Schaedler, Dr. Spahn und Gröber eine Resolution dahin eingebracht worden,

„die verbündeten Regierungen um alsbaldige Vorlegung von Geszentwürfen zu ersuchen, welche bezwecken,

1.

2.

3. die Errichtung von Arbeitskammern zum freien und friedlichen Ausdrücke der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter.“ (Nr. 517 der Reichst.-Drucksachen, 12. Legislaturperiode, I. Sess. 1907.)

Diese Resolution wurde vom Reichstag in der Verhandlung vom 11. März 1908 angenommen (Stenogr. Berichte des Reichstags S. 3758).

Wie im Reichstage, so sind auch in den parlamentarischen Vertretungen verschiedener Einzelstaaten — so z. B. in Bayern, Württemberg und Baden — Anträge auf Errichtung von Arbeitervertretungen gestellt worden. Zur Erlassung von Gesetzen ist es deswegen nicht gekommen, weil man die Erledigung der Aufgabe als Sache der Reichsgesetzgebung ansah.“

Die erste Lesung fand am 15. und 16. Januar 1909 statt. Abg. Trimborn wies auf das lange Zaudern der Regierung hin; man könne da nicht mehr von einem Automobiltempo sprechen. Er stellte sich zu dem Grundgedanken des Entwurfes: Arbeitskammern auf sachlicher Grundlage freundlich. Die Einbeziehung des Handwerks billigte er, forderte aber auch die Unterstellung der staatlichen Betriebe unter die Arbeitskammern.

„Herr Staatssekretär, ich beglückwünsche Sie zu der Lösung der Frage des Wahlrechts. Das haben Sie famos gemacht! (Große Heiterkeit!) Es hat mich sehr gefreut, daß Sie die Grundsätze des

ersten Entwurfs preisgegeben haben, und die Schnelligkeit dieser Befehrung mußte einem bei einem Staatssekretär imponieren. (Große Heiterkeit.) Wir haben also das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht nach dem Proporz. Ausgeschlossen sind oder erscheinen nach der Vorlage die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervereine, also die Arbeiterssekretäre, die Gewerkschaftssekretäre und ähnliche Persönlichkeiten. Das halten wir für einen Fehler (Widerspruch bei den Nationalliberalen) — für einen nicht unerheblichen Fehler der Vorlage."

Der Sozialdemokrat Vegien trat für Schaffung einer Arbeiterkammer ein. Der Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen, über deren Arbeiten der Abg. Dr. Will Bericht erstattete. (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1418.) Durch den Schluß der Session wurde die Verabschiedung des Entwurfes unmöglich.

59. Ueber die **schwarzen Listen** brachte das Zentrum am 4. November 1908 folgende Interpellation ein:

„Ist dem Herrn Reichstanzler bekannt, daß durch „schwarze Listen“ und Vereinbarungen ähnlicher Art Arbeiter und Privatangestellte in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen gehindert werden? Was gedenkt der Herr Reichstanzler zu tun, um solche die Freiheit des Arbeitsvertrages oder die gesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit hindernde Maßnahmen zu unterdrücken?“

(I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1005.)

Am 29. Januar 1909 wurde die Anfrage vom Abg. Giesberts begründet, wie schon am 4. November 1908 und 12. Januar 1909 derselbe Abgeordnete und der Abg. Raden die Frage behandelt hatten.

„Das System der Arbeitsperre, um das es sich gegenwärtig hauptsächlich handelt, speziell soweit die Berg- und Metallindustrie in Frage kommen, ist die Arbeitsperre, um dem häufigen Arbeiterwechsel vorzubeugen, also die Boykottierung von Arbeitern mittels schwarzer Listen als Strafe dafür, daß sie einem Arbeitgeber entweder unter ordnungsmäßiger Kündigung oder auch unter Kontraktbruch weggegangen sind. Ganz neu ist auch diese Methode nicht. Es war mir interessant, aus den Verhandlungen des hohen Hauses im Jahre 1889 nach dem großen Bergarbeiterstreik feststellen zu können, daß der Abgeordnete Stökel von unserer Partei schon damals auf diese Art von Arbeitsperren hingewiesen hat, und zwar unter Bezugnahme auf ein Rundschreiben, das vom Bergbaulichen Verein herausgegeben wurde.“ Der Redner wandte sich dann besonders gegen die „schwarzen Listen“, die gegen Techniker und Steiger geführt werden. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg lehnte das gewünschte gesetzgeberische Einschreiten ab und hoffte von den Arbeitskammern eine Milderung der Gegensätze. In der Besprechung der sozialdemokratischen Anfrage über die Wertspensionskassen (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1323) am 29. April und 4. Mai 1909 erklärte der Abg. Giesberts:

„Wir christlichen Arbeiter wollen durchaus nicht die Beseitigung der Pensionskassen, wir wollen nur eine zeitgemäße Reform. Wir

wollen einerseits diejenigen Dinge beseitigt wissen, die uns bezüglich der Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit beschränken, und wir wollen andererseits eine größere Sicherheit für das Geld haben, das wir selbst in die Kassen hineinzahlen, und es fordert Billigkeit und Gerechtigkeit, daß dies durch das Gesetz gewährleistet wird."

60. Eine sozialpolitische **Anschan** hielt der Abg. Trimborn als Einleitung zur sozialpolitischen Debatte am 4. Februar 1909. Dabei trat er in erster Linie für folgende Anträge des Zentrums ein: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Schutzvorschriften der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1908, betreffend Betrieb der Anlagen der Grobisenindustrie, dahin zu ergänzen, daß

1. die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird;
2. die achttündige Arbeitsschicht für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt wird;
3. die Sonntagsarbeit tunlichst verboten wird;
4. die notwendige Ueberarbeit auf das geringste Maß beschränkt wird;
5. Vorschriften über die hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Wasch- und Badeeinrichtungen usw. aufgenommen werden." (I. Sess. 1907/09 Druck. Nr. 1104.)

Dann ging er die einzelnen Wünsche der Arbeiterschaft durch und meinte am Schlusse:

„Wenn man über die Fülle von Resolutionen sozialpolitischer Art klagt, dann bedenke man doch: jeder Stand hat eben seine Wünsche, und jeder Stand verlangt dringend nach Befriedigung dieser Wünsche. Ich habe zuweilen eine seltsame Beobachtung gemacht: diejenigen, die den Stillstand der Sozialpolitik herbeisehnen, verlangen diesen Stillstand nur bezüglich der Wünsche der anderen Stände; für ihren eigenen Stand aber muß Sozialpolitik gemacht werden. Nehmen Sie doch jeden, der sich über die Ueberfülle der sozialpolitischen Maßnahmen beklagt, aufs Korn und fragen Sie einmal, ob seine eigenen Wünsche auch beiseite gestellt werden sollen, und dann wird er Ihnen bald sagen: nein, das entspricht nicht meinem Wunsche! Eine nüchterne Betrachtung der Dinge führt zu dem Ergebnis, daß es einen Stillstand auf sozialpolitischem Gebiete nicht geben kann; die Entwicklung bringt eben neue Gestaltungen des gewerblichen Lebens, damit neue Mißstände und neue Wünsche. Das liegt in der Natur der Sache."

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg sagte zu, daß die Verordnung über die Grobisenindustrie ausgebaut werden soll. Der Gesetzentwurf über die Privatbeamtenversicherung werde in Bälde publiziert werden. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge soll in der Gewerbeordnungskommission in Angriff genommen werden. Die

Reichsversicherungsordnung wurde im April 1909 publiziert. Die Vorarbeiten für Ausdehnung der Sonntagsruhe sind im Gange.

*

*

*

Die Verhältnisse der Bergarbeiter kamen eingehend zur Sprache bei der Interpellation des Zentrums (I. Sess. 1907/1909 Druckf. Nr. 1033) über das Radboder Grubenunglück, wobei Abg. Wiedeberg die Anträge begründete (24. und 25. November 1908):

„Die Bergarbeiter sind im allgemeinen der Ansicht, daß die heutige Kontrolle der Gruben bei weitem nicht ausreicht; sie haben zu dem bestehenden System kein Vertrauen, sie verlangen, daß man auch erfahrene, aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählte Männer mit zur Grubenkontrolle heranzieht.

Eine alte Forderung ist auch die auf Einführung eines Reichsberggesetzes, wenigstens soweit wie die Arbeiterverhältnisse in Frage kommen. Die Bergarbeiter stehen heute unter einem Ausnahmeverhältnis. Während die sonstigen gewerblichen Arbeiter der Gewerbeordnung unterstehen, gelten für die Bergarbeiter gerade in den wichtigsten Fragen wie Arbeitsvertrag, Betriebsstättenschutz, Arbeitszeit, Knappschaftswesen, die verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen. Nur die Bestimmungen über Sonntagsruhe, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Koalitionsrecht sind reichsgesetzlich. Diese durch nichts begründete Inkonsistenz drängt auf die reichsgesetzliche Regelung.“ Dann forderte er scharfe Untersuchung und rücksichtslose Bestrafung der Schuldigen. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

Den Wunsch auf Anstellung von Baukontrolleuren aus dem Arbeiterstande vertrat der Abg. Wiedeberg (14. Januar 1909).

E. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Beamten und Angestellten des Reichs.

61. Die **neue Besoldungsordnung** (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1022) war mit dem Zustandekommen der Reichsfinanzreform eng verknüpft.

Die Vorlage erstreckte sich auf die Einkommensverhältnisse der Offiziere, der Unteroffiziere und der Reichsbeamten. Dazu kommen die Einkommensverbesserungen der nichtetatmäßigen Beamten. Es ist noch ferner eine Besserstellung der Mannschaften durch Erhöhung ihrer Bezüge und Uebernahme der Kosten für das Putzzeug auf Reichsfonds vom 1. April 1909 ab in Aussicht genommen, sowie eine Neuregelung des Geschäftszimmer- und des Stallservises von dem gleichen Zeitpunkt.

Alle diese Maßnahmen erfordern für 1908 einen Mehraufwand von 75½ Mill. Mark und für 1909 einen solchen von 99½ Mill.

Mark und gehen in ihrem Umfang und ihren Erfordernissen an die Finanzen weit über alles hinaus, was bisher im Reiche auf einmal zugunsten der Versorgungsberechtigten geschehen ist. Die allgemeine Gehaltsaufbesserung im Jahre 1897 hat für Offiziere und Beamte nur einen Kostenaufwand von 9 $\frac{1}{4}$ Mill. Mark jährlich erfordert.

Ist es nun auch gewiß mit Freude zu begrüßen, wenn durch die gedachten Aufwendungen das Einkommen von hunderttausenden Angestellten erhöht, ihre Lebenshaltung erleichtert, ihre Arbeitsfreudigkeit und ihre Hingebung an die öffentlichen Interessen gehoben wird, so ist doch andererseits als Rehrseite nicht die schwere finanzielle Belastung zu verkennen, welche dem Reiche daraus erwächst. Bei allem Wohlwollen für die Angestellten war daher eine Beschränkung der Gehaltsaufbesserungen auf das Maß des Notwendigen geboten. Es mußte überall die mittlere Linie zwischen den vielfach weit gesteckten Ansprüchen und Wünschen und der schuldigen Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Reichs genommen werden. Auch konnte die Rückwirkung nicht außer Betracht bleiben, welche sich aus den Befoldungsaufbesserungen der Reichsbeamten nicht nur auf die bundesstaatlichen und Gemeindebeamten, sondern auch auf die im Handel und in der Industrie Angestellten sowie auf die ländlichen Arbeiter ergibt.

Die im Interesse der Offiziere und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen in den letzten beiden Jahren eingeführten Verbesserungen haben folgende Aufwendungen nötig gemacht:

a) die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für Leutnants und Unterbeamte rund . . .	7 800 000 M.
b) die Gehaltsaufbesserungen im Jahre 1907 . . .	1 800 000 „
c) das Offizier- und Mannschaftsversorgungs- gesetz im Beharrungszustande	18 000 000 „
d) die Pensionsnovelle für die Beamten im Beharrungszustande	4 500 000 „
e) das Militärrelittengesetz im Beharrungs- zustande	1 500 000 „
f) das Beamtenhinterbliebenengesetz im Be- harrungszustande	1 300 000 „
zusammen	34 900 000 M.

Werden hierzu die Kosten gerechnet, welche diese Vorlage unmittelbar und mittelbar verursacht, so ergibt sich, daß die Maßnahmen im Interesse der Angestellten des Reichs und ihrer Familien schon im Jahre 1909 einen Mehraufwand von 134 Mill. Mark erfordern. Die Betreffenden werden sich hiernach über mangelnde Fürsorge zu beklagen keinen Anlaß haben. Soweit ging schon die Vorlage. Nun hat die Kommission und der Reichstag die einzelnen Gehaltsätze noch erheblich erhöht, so daß eine Mehrbelastung von 116—117 Mill.

Markt eintrat. Die Kommission hat eine Subkommission eingesetzt, um alle Petitionen durcharbeiten; dieser gehörten vom Zentrum an die Abg. Erzberger, Hameder, Nacken und Dr. Will (Straßburg).

Die Beratungen in der Kommission zogen sich sehr lange hin. Zunächst versuchte man mit Vertretern des preußischen Landtages zu einer Einigung in der Frage des Wohnungsgeldzuschusses und der Ortsklasseneinteilung zu gelangen. Man verständigte sich über die Grundsätze; aber im preußischen Abgeordnetenhaus wurde an dieser Verständigung nicht festgehalten; man wählte dort einfach den Ausweg, alle Verbesserungen der Vorlage anzunehmen, aber die deklassierten Orte wieder zu erhöhen; dagegen die bestehenden Sätze nur um $\frac{1}{4}$ zu erhöhen. Im Reichstage machte man sich nun in zahllosen Sitzungen der Subkommission und der Referenten an eine genaue Prüfung aller eingelaufenen Petitionen; 102 Orte wurden in eine höhere Ortsklasse versetzt, als die Regierung sie vorschlug. Bei der Prüfung dieser Petitionen ging man von folgendem Maßstabe aus:

a) entweder legte man den Einheitszimmerpreis nach den Erhebungen von 1907 zugrunde und zwar nach den amtlichen Erhebungen und nach den eigenen Angaben der Beamten oder

b) man setzte fest, daß als Wohnungsgeldzuschuß $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Miete ersetzt werden soll; als Durchschnittswohnung nahm man die Vier- bis Fünfzimmerwohnung des mittleren Beamten. Wo nach der vorgeschlagenen Ortsklasseneinteilung diese $\frac{3}{4}$ nicht ersetzt wurden, setzte man den Ort um eine Klasse höher. Auf diese Weise glaubte man eine gute Grundlage geschaffen zu haben. Der Wohnungszuschußtarif selbst wurde in folgender Weise normiert:

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
A	2100	1680	1300	570	800	480
B	1680	1260	920	440	630	360
C	1260	1020	800	360	520	290
D	1080	900	720	300	450	220
E	900	810	630	220	330	150
Pensionsfähig	1404	1134	874	378	546	300

Da für die Unterbeamten erst 1906 der Satz um 50 % erhöht wurde, mußte man sich jetzt mit einem Zuschlag von $33\frac{1}{3}$ % begnügen, was gegen 1906 eine Erhöhung um 100 % darstellt. Für die oberen Beamten in den größeren Städten wurde eine Erhöhung um 40 bis 45 %, in den Klassen D und E um 50 % beschlossen. Preußen will in spätestens zwei Jahren sich diesem Tarif anschließen.

Für die Beratung der Besoldungsordnung selbst wurden vertrauliche Vorbesprechungen unter allen Fraktionen abgehalten. Diese zeitigten einen gemeinschaftlichen Antrag, der recht wesentliche Erhöhungen von insgesamt 33 Millionen Mark brachte. Der Bundesrat erklärte diesen aber einmütig als unannehmbar, so daß die ganze Vorlage in Gefahr stand, zu fallen. Die Mehrheitsparteien, welche die Finanzreform machten, sahen sich daher genötigt, einen Vermittlungsantrag zu stellen, der von den Beschlüssen der ersten Lesung viel aufrecht erhält, aber nur 16 Millionen Mehrausgaben fordert; er brachte der Beamtenschaft immerhin noch eine sehr erhebliche Verbesserung, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Klasse:	Vorlage:	Gesetz:
1. Landbriefträger:	1000—1200 M.	1110—1400 M.
2. Postschaffner:	1100—1600 "	1100—1700 "
3. Geh. Unterbeamten:	1400—2000 "	1400—2100 "
4. Postassistenten:	1650—3300 "	1800—3300 "
5. Postsekretäre:	1800—4000 "	1800—4200 "

Im Plenum wurden allerdings wieder auf Antrag der Nationalliberalen die höheren Sätze der Kommission angenommen, obwohl die Regierung sie dreimal als unannehmbar erklärt hatte. Am 13. Juli 1909 erklärte darauf Staatssekretär Sydow in der dritten Lesung:

„Meine Herren, mit Zustimmung der verbündeten Regierungen habe ich folgendes zu erklären:

Der Reichstag hat gestern zur zweiten Lesung der Besoldungsvorlage über die Gehälter der Unterbeamten und der Assistenten Anträge angenommen, welche über die von der Budgetkommission vorgeschlagenen Gehaltsätze hinausgingen und von den Vertretern der verbündeten Regierungen bereits als unannehmbar bezeichnet worden sind.

Die Gründe der verbündeten Regierungen sind sowohl in der Budgetkommission als auch im Plenum so eingehend dargelegt, daß ich auf ihre Wiederholung verzichten kann.

Der Bundesrat hat sich gestern noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, dem Besoldungsgesetze die Zustimmung zu versagen, falls bei der endgültigen Beschlußfassung des Reichstags über die von der Kommission angenommenen und vom Bundesrat zugestandenen Gehaltsätze in irgend einem Punkte hinausgegangen werden sollte.

Hiernach liegt das Schicksal der Vorlage in Ihrer Hand. (Lebhafte Unruhe bei den Sozialdemokraten. — Zurufe: Unglaublich!)

Wollten Sie die gestern gefaßten, vom Bundesrat abgelehnten Beschlüsse aufrecht erhalten, so würde das Besoldungsgesetz scheitern, und infolge von Meinungsverschiedenheiten, die nur einige Beamtenklassen betreffen, die Gesamtheit der von der Vorlage bedachten Beamten, Offiziere und Unteroffiziere der zahlreichen Verbesserungen

verlustig gehen, die ihnen sowohl in den Gehältern als auch in den Wohnungsgeldzuschüssen von der Regierung gern zugewendet worden wären.

Als irrig würde sich die Meinung erweisen, es wäre später für die Beamten mehr zu erreichen. Bei etwaiger Wiedereinbringung der Vorlage im nächsten Jahre werden weitere Zugeständnisse von der Regierung nicht zu erlangen sein (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Abwarten), wohl aber würde die Rückwirkung der Vorlage bis zum 1. April 1908 dann nicht mehr in Frage kommen. (Hört! hört! rechts. — Na! na! bei den Sozialdemokraten.) Hiernach kann ich namens der verbündeten Regierungen nur noch einmal dringend empfehlen, im Interesse des Zustandekommens der Vorlage, besonders aber im Interesse der Beamten selbst, auf den Boden der Kommissionsbeschlüsse zu treten. (Bravo! rechts.)“

Daraufhin wurden die Beschlüsse der Kommission mit 234 gegen 80 Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten sowie einiger Nationalliberaler wieder angenommen. Das Gesetz selbst fand mit 315 Stimmen Annahme; 13 Polen enthielten sich. Die Nationalliberalen gaben also am 13. Juli selber preis, was sie am 12. Juli noch beantragt hatten.

Noch nie ist seit dem Bestehen des Reichstages eine solch gewaltige Aufbesserung für die Beamtenschaft beschlossen worden. Es wäre ganz unverantwortlich gewesen, die ganze Vorlage daran scheitern zu lassen, weil nicht alles erreicht wurde; das ist eine Politik von Kindern, die heute selbst die Sozialdemokratie nicht mehr befolgt. Wenn einige Beamtenklassen auch diese Politik wünschten, so konnte das Zentrum dieselbe doch nicht mitmachen, da alle Beamten darunter gelitten hätten und im Herbst keine bessere Vorlage gekommen wäre. Die Rückwirkung auf den 1. April 1908 aber wäre den Beamten sicher verloren gegangen und damit insgesamt 180 Millionen Mark. Das Zentrum hat auch hier praktische Politik getrieben und die Beamtenschaft muß ihm dankbar sein, daß es eine Aufbesserung von 116 Mill. Mark durchbringen konnte.

Von den Verbesserungen des Reichstages seien hier folgende mitgeteilt: 1. Die Kommission hat auf Antrag des Abg. Erzberger einen vollständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher eine Reihe von Rechtsgarantien in Gehaltsfragen für die Beamten enthält, z. B.: 1. Regelung des Besoldungsdienstalters; 2. Anrechnung der Diätenzeit; 3. Anrechnung von Militärdienstzeit über neun Jahre; 4. Beschwerden bei Versagen der Aufrückung; 5. Mitteilung von nachteiligen Personaleinträgen und 6. Mehrausgabe von 16 Mill. Mark über die Vorlage hinaus.

62. Auf die Verminderung der Reisekosten der Beamten zielen folgende Anträge des Zentrums in der Budgetkommission (Berichterstatter Abg. Erzberger) hin:

- I. zur Herbeiführung von Ersparnissen eine Aenderung der Verordnung vom 25. Juni 1901 über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten eintreten zu lassen unter Beachtung folgender Gesichtspunkte: daß
 1. die bestehenden Tagegeldsätze für Dienstreisen an ein und demselben Tage verkürzt werden;
 2. bei Berechnung der Tagegelder vom Antritt der Reise ab je 24 Stunden als ein Tag gerechnet werden, und daß bei 36 Stunden der $1\frac{1}{2}$ -fache Tagesatz gewährt wird, bei 48 Stunden der doppelte usw.;
 3. bei länger dauerndem Aufenthalt außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes eine Ermäßigung eintritt;
 4. die Vergütung für die Zu- und Abgänge fortfällt;
 5. für Eisenbahn- und Seereisen der notwendig entstandene tatsächliche Aufwand entschädigt wird, oder wenn sich dieser Regelung Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, daß für die Fuhrkosten im Inland Kilometergelder unter thunlichst enger Annäherung an die wirklichen Tariffsätze oder für Seereisen neben der Bezahlung des Fahrpreises mit Verpflegung verkürzte Tagegelder gewährt werden;
 6. die Pauschalierung allgemeiner durchgeführt wird;
 7. die Umzugskosten unter thunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte festgesetzt werden:
 - a) nach den notwendigen Auslagen für Ueberführung des Hausrates;
 - b) Ersatz der Fuhrkosten für die zum Hausstande gehörigen Personen;
 - c) Ersatz der Fuhrkosten für eine besondere Reise behufs Auffuchens einer Wohnung durch den Beamten und ein erwachsenes zu seinem Hausstande gehörendes weibliches Familienmitglied;
 - d) erhebliche Herabsetzung der allgemeinen Kosten;
- II. die Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten vom 23. April 1879 gemäß den unter I genannten Gesichtspunkten zu ändern;
- III. behufs Vornahme der sich aus I ergebenden Aenderungen in der Reiseordnung für Personen des Soldatenstandes sich mit der Militärverwaltung in Verbindung zu setzen.

63. Offene Führung der Personalakten forderte folgende Resolution des Zentrums: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, anzuordnen, daß jedem Beamten von den Einträgen in den Personalakten, die sich auf seine persönlichen Verhältnisse beziehen, Kenntnis zu geben ist.“ (I. Sess. 1907/09 Nr. 1243.)

Der Antrag fand Annahme, nachdem er schon in der Kommission begründet worden war.

64. Die Haftung des Reiches für seine Beamten bringt ein Gesetzentwurf (I. Sess. 1907/09 Druckf. Nr. 1343), der in seinen grundlegenden Paragraphen bestimmt:

„§ 1. Verlezt ein Reichsbeamter (§ 1 des Reichsbeamtengesetzes) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten das Reich. Ist die Verantwortlichkeit des Beamten deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, so hat gleichwohl das Reich den Schaden zu ersetzen, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiel, jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. Personen des Soldatenstandes, mit Ausnahme derjenigen des königlich Bayerischen Kontingents, stehen im Sinne dieses Gesetzes den Reichsbeamten gleich. § 2. Das Reich kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den es durch die im § 1 Abs. 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Reiche anerkannt oder dem Reiche gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.“

Abg. Dr. Spahn begrüßte in der ersten Lesung (5. Mai 1909) den Entwurf und machte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Kommission.

65. Für die Wünsche einzelner Beamtenkategorien traten eine Reihe von Zentrumsabgeordneten ein. Abg. Hamecher für die Postbeamten (6. März 1909) ebenso Duffner (5. März 1909), Dr. Will (Straßburg), Becker (Köln), Schwarze (Lippstadt), Sir, Schirmer und Kohl für die Militärbeamten und Arbeiter in den technischen Instituten (23. März 1909), Dr. Will (Straßburg) und Schirmer für die Beamten und Anwärter der Reichseisenbahnen (1. April 1909).

66. Gegen die Vermehrung des Beamtenkörpers und für volle Ausnutzung der Arbeitskraft der Beamten führte diesen Winter der Abg. Erzberger bei nahezu jedem Ressort einen scharfen Kampf; er erzielte am Schlusse, daß der Reichstag folgenden Resolutionen zustimmte:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche einheitliche Bestimmungen für sämtliche Reichsressorts festgesetzt werden
 1. über die Pauschalvergütungen an Beamte, betreffend Schreibgerätschaften,
 2. über die Beschäftigung der Bureaubeamten.

Der genannte Abgeordnete führte u. a. am 15. Februar 1909 im Plenum aus: „Wir haben zu unserem Erstaunen in der Kommission

erfahren, daß ein großer Teil der mittleren Beamten beim Reichseisenbahnamt nur sieben und der andere Teil gar nur sechs Stunden beschäftigt ist. Daraufhin habe ich am letzten Freitag dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß unser Beamtenpersonal durchgängig mindestens acht Stunden beschäftigt werde. Ich habe geglaubt, daß ich für diese Forderung am meisten Zustimmung gerade bei unseren Beamten finden würde. Darin habe ich mich aber bitter getäuscht; denn es sind mir noch nie so viel unflätige Zuschriften aus Beamtenkreisen zugegangen wie auf diese meine Anregung hin.“

Von tüchtigen und fleißigen Beamten waren auch eine Reihe von Zustimmungsschreiben eingegangen. Bei der Beratung des Postetats sprach sich derselbe Abgeordnete gegen die rasche Vermehrung der höheren Stellen aus:

„Nun muß ich auf den auffallenden Widerspruch hinweisen, der in der Resolution zu Tit. 20 liegt, dem Antrag des Abgeordneten Bed. Der Herr Berichterstatter Bed verlangt in der Resolution zu Tit. 20 mit uns, daß wir nicht mehr Postämter erster Klasse haben möchten, und der Herr Abgeordnete Bed verlangt, daß wir noch mehr derartige Postämter schaffen sollen. (Heiterkeit.) Ja, Herr Abgeordneter Bed, ich muß da mit dem Herrn Staatssekretär sagen: entweder — oder! — aber nicht bald so, bald so. Halten Sie Ihren Antrag, Abschaffung der mehreren Stellen, aufrecht, dann gehen Sie logisch vor; aber Sie dürfen nicht für die Resolution stimmen, welche eine Verminderung der Ämter verlangt. In dem einen Atemzuge eine Vermehrung, in dem andern Atemzuge eine Verminderung zu verlangen, das ist nicht logisch.“ (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist aber nationalliberal! — Große Heiterkeit.)



Inhalts = Verzeichnis.

Vorwort	Seite 5
-------------------	------------

Einleitung.

1. Die Arbeiten des Reichstages	5— 6
2. Die Stellung der Parteien	6—13

Erster Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

A. Die Bundesstaaten und die Organe des Reichs.

3. Die November-Interpellation über das persönliche Regiment des Kaisers	14—30
4. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers	30—33
5. Aenderung der Geschäftsordnung für den Reichstag	33
6. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Reichslande und Mecklenburgs	33—35

B. Die Aufgaben des Reichs.

I. Pflege des Rechts.

7. Die Aenderung der Zivilprozeßordnung	35—38
8. Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	39—40
9. Die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte	40—41
10. Zwei Interpellationen über die Ausführung des Reichsvereinsgesetzes	41—43
11. Interesse der Presse	43—45

II. Pflege der Wohlfahrt.

12. Für Zwecke der Wohnungsfürsorge	45—46
13. Der internationale Ausbau des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes	46—47
14. Ein Reichstheatergesetz	47—48

III. Auswärtige Politik.

15. Das deutsch-österreichische Bündnis	48—50
16. Die deutsch-französische Annäherung	50—51
17. Das Flottenabkommen mit England	51—52

IV. Kolonialpolitik.

18. Der Kolonialetat	52—53
19. Die Grundsätze der neuen Kolonialpolitik	53—54
20. Freiheit und Unterstützung der Missionen	54—55
21. Die neue Landesverfassung für Südwestafrika	55—56
22. Der Etat für Kiautschou und das ostasiatische Marinedetachment	56—57
23. Die Postdampfersubventionsvorlage nach Neu-Guinea	57—58
24. Rechnungslegung für die Kolonialstats	58—62

V. Heer und Marine.

	Seite
25. Militärische Reorganisationsfragen	62—63
26. Der Aggregiertenfonds	63—64
27. Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer	65
28. Verminderung der Kontrollversammlungen	65—66
29. Sparsamkeit im Heere	66—67

VI. Das Finanzwesen.

30. Die Gestaltung des Hauptetats für 1909	67—68
31. Sparsamkeit im Reichshaushalt	68—70
32. Die Reichsfinanzreform	70—167

I. Die Ursachen der Finanznot.

1. Ausgaben für die Landesverteidigung	70—71
2. Ausgaben für soziale Zwecke	71
3. Erhöhung der Beamtengehälter	71
4. Erschöpfung des Reichsinvalidentfonds	71
5. Die geringen Ueberschüsse der Reichspostverwaltung	71—72
6. Die Zinsenlast für die Reichsschulden	72
7. Die Finanzmishwirtschaft des Reichstages	72—73
8. Überblick die Finanzpolitik des Zentrums	73—75

II. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Reichsfinanzreform.

1. Uebereinstimmung in allen Parteilagern	75—77
2. Die Höhe der geforderten neuen Einnahmen	77—78

III. Die Vorlage der Regierung.

1. Reform des Schuldenwesens	78—79
2. Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten	79
3. Höhe der geforderten Steuern	80

IV. Die Verhandlungen im Reichstage.

1. Verhandlungen in der Kommission	80—81
2. Verhalten des Zentrums in der Kommission	81—82
3. Verhalten der liberalen Parteien	82—83

V. Die Besitzsteuern.

A. Die Erbschaftsteuer	83
1. Nachlasssteuer und Familiensum	84
2. Eindringen in Familienverhältnisse	84—85
3. Nachlasssteuer und Landwirtschaft	85—86
4. Die Nachlasssteuer eine ungerechte und harte Steuer	86—87
5. Zentrumsabgeordnete für die Nachlasssteuer	87—88
6. Freistimmige gegen die Nachlasssteuer	88
B. Die Erbanfallsteuer.	
1. Der „Verzweiflungsakt“ der Freistimmigen	89
2. Die Erbanfallsteuervorlage der Regierung	90
3. Die Ablehnung der Erbschaftsteuer	90—91
C. Das Erbrecht des Staates	91—92
D. Die Besitzsteuervorlage.	
a) Die Reichsvermögenssteuer.	
1. Die Subkommission	92—93
2. Die Verhandlungen in der Kommission	93
3. Gründe gegen die Reichsvermögenssteuer	93—95

b) Das Besitzsteuerkompromiß	Seite
1. Antrag Herold	95
2. Antrag Gramp	95—96
3. Zweite Fassung des Besitzsteuerkompromisses	96—97
4. Unterschied zwischen dem Antrag Gramp u. Antrag Herold	97—98
E. Börsensteuern	98—100
a) Wertzuwachssteuer auf Wertpapiere	
1. Der Antrag der Konservativen	100
2. Die ablehnende Haltung der Regierung	100—101
b) Die Notierungsabgabe	
1. Was ist die Notierungsabgabe	101
2. Der Bundesrat gegen die Notierungsabgabe	101—102
3. Das Zentrum für die Notierungsabgabe	102—103
c) Die Talonsteuer	103—104
d) Die Erhöhung des Emissionsstempels	104
e) Schlufsergebnis der Börsensteuer	104—105
F. Verkehrssteuern.	
a) Die Grundstücksumsatz- und Wertzuwachssteuer	
1. Der erste Antrag der Konservativen	105
2. Die Stellung der Parteien zu diesem Antrag	105—106
3. Stellung der Regierung	107
4. Der zweite konservative Antrag über die Wertzuwachssteuer	107—108
5. Die Beratung dieses Antrages	108
6. Reichssteuer oder Gemeindesteuer	108—110
7. Die Vorlage der Regierung	110
8. Verbindung von Umsatz- und Wertzuwachssteuer	110—111
9. Steuerbefreiungen	111
10. Steuer auf Fideikomisse	111—112
b) Die Schenksteuer	112—113
c) Die Erhöhung der Wechselstempelsteuer	113—114
d) Die Besteuerung der Versicherungsprämienquittungen	114
e) Ergebnis der Besitzsteuerfragen	114—115

VI. Konsumsteuern.

A. Die Biersteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	115
2. Die Staffelung der Steuer	116—118
3. Verhalten der liberalen Parteien	118—119
4. Abwälzung der Steuer	119—120
5. Eine Vergünstigung für Süddeutschland	120—121
B. Die Tabaksteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	121—122
2. Ablehnung der Vandalensteuer	122
3. Erhöhung des Gewichtszolles und der Inlandssteuer	122—123
4. Einführung des Wertzolles	123—124
5. Schwierigkeiten in der Durchführung des Wertzolles	124—126
6. Unterstützung geschädigter Arbeiter	126—127
7. Was das Zentrum erreichte	127
C. Die Branntweinsteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	127—129
2. Ablehnung des Monopols	129—130
3. Die neue Vorlage der Kommission	130—131
4. Die sog. „Liebesgabe“	131—132
5. Die süddeutschen Interessen an der „Liebesgabe“	132—133
6. Die jetzige Spannung	133—134

	Seite
7. Vergünstigung für Kleinbrenner	134—135
8. Die Betriebsauflage	135
9. Vergällungspflicht	135—137
10. Die Parfümsteuer	137
11. Besteuerung der Essigessenz	137
D. Die Steuer auf Beleuchtungsmittel	137—138
E. Die Steuern auf Bündwaren.	
1. Begründung der Steuer	139—140
2. Verhalten der Nationalliberalen	140
3. Fürsorge für die Arbeiter	141
F. Erhöhung des Kaffee- und Teezoll's.	
1. Inhalt des Gesetzes	141
2. Die Begründung dieser Zollerhöhung	141—142
3. Verhalten der Liberalen	142—143
G. Erhöhung der Schanweinsteuer	143—144

VII. Beibehaltung bestehender Steuern.

A. Die Fahrkartensteuer	144
B. Herabsetzung der Zuckersteuer	144—145

VIII. Abgelehnte Steuern.

A. Die Weinsteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	145
2. Ablehnung der Weinsteuer	145—146
3. Einführung einer allgemeinen Weinsteuer	146—147
B. Die Gas- und Elektrizitätssteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	147
2. Die Ablehnung der Steuer	147—148
C. Die Anzeigensteuer.	
1. Die Vorlage der Regierung	148—149
2. Die Ablehnung der Steuer	149
D. Die Mühlenumsatzsteuer	149
E. Der Kohlenausfuhrzoll	150

IX. Das Gesamtbild der Finanzreform.

A. Verteilung der Steuerlasten im allgemeinen	150
B. Verteilung der Steuerlast im einzelnen	150—152
C. Die einzelnen Steuern	152—155

X. Zentrum und indirekte Steuern.

1. Zentrumsabgeordnete früher gegen indirekte Steuern	155—156
2. Ohne indirekte Steuern geht es nicht	156
3. Immer stärkere Heranziehung des Besitzes	157
4. Belastung durch indirekte Steuern	157
5. Das Zentrum verhinderte weitergehende Belastung	157

XI. Die Haltung der Liberalen.

1. Die Nationalliberalen wollten nur 100 Millionen Mark Besitzsteuern	157—158
2. Die Nationalliberalen traten für höhere indirekte Steuern ein	158
3. Die Nationalliberalen haben auch für indirekte Steuern gestimmt	159
4. Auch der Freisinn für indirekte Steuern	159
5. Der Freisinn hat für indirekte Steuern gestimmt	159

6. Die Liberalen haben nie mehr als 100 Millionen Mark
Besitzsteuern beantragt 159—160

XII. Arbeiterstand und neue Steuern.

1. Die neuen Steuern sichern dem Arbeiter die Existenz . . . 161
2. Die neuen Steuern dienen auch sozialen Zwecken . . . 161
3. Die Steuern sind sozial gerecht 161
4. Unterstützung der arbeitslos werdenden Arbeiter 161

XIII. Mittelstand und neue Steuern.

1. Die mittelstandsfeindlichen Steuern sind abgelehnt . . . 162
2. Mittelstandsfreundliche Bestimmungen in den Steuern . . 162

XIV. Was hat das Zentrum durch seine Mitarbeit erreicht?

A. Auf steuerpolitischem Gebiete.

1. Die Annahme der gesamten Reform 162—163
2. Ruhe und Sicherheit im Erwerbsleben 163
3. Die Erhöhung der Beamtengehälter 163—164
4. Eine gerechte Verteilung der Steuerlast 164

B. Auf politischem Gebiete.

1. Ein neuer Kulturkampf wurde verhindert 164—166
2. Die Zerrümmernng des Blocks 166
3. Die liberale Aera verhindert 167
4. Fürst Bülow gestürzt 167

Zweiter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf religiösem Gebiete.

A. Staatliche Freiheit der Religionsübung.

33. Der Toleranzantrag des Zentrums 168—169

B. Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

34. Zurücksetzung der Katholiken im Heere 170
35. Drangsalierung einzelner Kriegervereine 170—171
36. Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung . 171—173
37. Kampf gegen den Katholizismus in der Ostmark 173—174

C. Förderung des sittlich-religiösen Volkswohles.

38. Kampf gegen die öffentliche Unsitlichkeit 174—175
39. Beseitigung der religiösen Eidesformel 175—176
40. Pflege der Religion im Heere 176

Dritter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

41. Arbeitslosigkeit 177—179
42. Bankgesetznovelle 179—180
43. Doppelbesteuerung 180—181
44. Fernsprechgebührenordnung 181—182
45. Erhaltung der reinen Walzwerke 182—183
46. Aufhebung des Gemeinde-Ostrois 183—184
47. Einfuhrscheine 184—185

B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

48. Das Viehsteuergesetz	185—187
49. Das Weingesez	187—189
50. Preisfeststellung beim Markthandel mit Vieh	189
51. Zollwidrige Verwendung der Gerste	189—190
52. Koalitionsfreiheit der Landarbeiter	190—193
53. Mühlenumsatzsteuer	194

C. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des gewerblichen Mittelstandes.

54. Sicherung der Bauforderungen	194—197
55. Unlauterer Wettbewerb	197—200
56. Verschiedene Wünsche des Handwerks	200—201

D. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes.

57. Die Gewerbeordnungsnobelle	201—211
58. Das Arbeitskammergesetz	211—216
59. Schwarze Listen	216—217
60. Sozialpolitische Umschau	217—218

E. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Beamten und Angestellten des Reichs.

61. Die neue Besoldungsordnung	218—222
62. Reisekosten der Beamten	222—223
63. Offene Führung der Personalakten	223—224
64. Haftung des Reichs für seine Beamten	224
65. Wünsche einzelner Beamtenkategorien	224
66. Vermehrung des Beamtenkörpers	224—225

Sachregister.

A

Abdankung des Vizepräsidenten Kämpf: 1907 14 15
 Abgeordneten, Immunität der: 1907 17 25 26
 Abonnentenversicherung der Zeitungen: 1908 59 1909 43 44
 Abriistung: 1907 32 33 1909 51 52
 Aggregiertenetat: 1907 45 46 1908 96 97 1909 63 64
 Alkoholfrage in den Kolonien: 1907 38 39 1908 77 78
 Alkohalhauptlinge: 1907 35 36
 Amtsgericht, Zuständigkeit: 1909 35 ff
 Antiblock: 1908 14
 Arbeiter in Reichsbetrieben: 1908 191 192
 Arbeiterrecht: 1907 76 77 1908 177 178
 Arbeiterstand: 1907 73 84 1909 177 201 ff
 Arbeiterversicherung: 1907 55 56 83 84 1908 123 124 174 175 183 184
 Arbeitskammer: 1907 74 75 1908 178 1909 5 211 ff.
 Arbeitslosigkeit: 1909 177 ff
 Armenrecht: 1909 38
 Armenunterstützung: 1909 40 41
 Auflösung des Reichstages: 1907 7
 Ausgleichsfonds im Kolonialetat: 1907 26
 Ausländer im Vereinsgesetz: 1908 34 35
 Ausnahmegegesetz: 1908 55 ff
 Ausverkaufswesen: 1907 68 69 74
 Auswärtige Politik: 1908 69 70 71 1909 47 ff
 Automobilfahrer: 1907 29 1908 63 1909 39 40

B

Bankdiskont: 1908 138 139
 Bankgesetz: 1909 179
 Banknoten, süddeutsche: 1908 144
 Banarbeiter: 1907 80 1908 181
 Bauforderungen: 1907 21 29 67 1908 10 172 1909 194 ff

Beamte: 1907 21 22 24 28 51 84—90 1908 9 184 ff 1909 218 ff
 Befähigungsnachweis, kleiner: 1907 21 65 74 1908 169 ff
 Bergarbeiter: 1907 82 83 1908 181 182 183 1909 218
 Berufsvereine: 1907 74 1908 35 36
 Berufs- und Betriebszählung: 1907 21 56 59
 Befoldungsvorlage: 1908 10 11
 Betriebsmittelgemeinschaft: 1907 24
 Blockfrist: 1908 13 ff 1909 6 ff
 Börsengesetz: 1908 20 21 129 ff
 Börsenregister: 1908 131 132
 Brauntweinmonopol: 1908 10
 Braunschweigische Regentenschaftsfrage: 1907 23
 Briefe des Kaisers: 1908: 71
 Budgetrecht des Reichstages: 1907 26 45 46
 Bündnis mit Oesterreich: 1909 48
 Bundesstaaten: 1907 23 1908 21 ff

D

Dampfersubvention: 1907 35 38 1908 83 84 1909 57 58
 Degen Bonapartes: 1907 10
 Denkmalschutz: 1909 48
 Deutsche im Auslande: 1907 33 56
 Diplomatische Weißbücher: 1907 31 32
 Doppelbesteuerung: 1909 180 181
 Dreimarkstück 1908 137

E

Eidesformel: 1909 175 176
 Eingeborenenbehandlung i. d. Kolonien: 1907 35 36 44 1908 73 74 75 86 87
 Einfuhrscheine: 1909 184 185
 Eisenbahn Aus-Meetmanshoop: 1907 7 9 21 42 43
 Eisenbahnen in den Kolonien: 1908 80 81 82 83
 England: 1909 51 52
 Elsaßische Abgeordnete: 1907 13 14 23
 Enteignungsvorlage: 1908 60

Ernturlaub: 1908 145 146
Eulenburg, Fall: 1909 45

F

Fahrkartensteuer: 1907 50
Farmerentschädigung: 1907 9 41 42
Feuerwehrlente, Unfallfürsorge: 1908 67
Finanzwesen: 1907 49 1908 107 108
109 110
Finanzwesen in den Kolonien: 1908
79 80
Flottenabkommen mit England: 1909
51 52
Flottengesetz: 1908 20 100 ff 115
Flottenverein: 1907 11
Frankreich: 1909 50
Freiheit der Einzelstaaten im Vereins-
gesetz: 1908 40 41 42 43
Freisinnige Parteien: 8 11 14

G

Gefängnisarbeit: 1907 67 68 1908
173 174
Genickschärre: 1907 31
Gerstenzoll: 1908 146 147 1909 189
190
Geschäftsordnung des Reichstages: 1909
33
Gewerkschaften: 1908 35 36 43—50 51
52 53
Giftgefahr: 1907 81 82
Glashütten: 1907 17

H

Haftpflicht der Reichsbeamten: 1907
27 28
Handelsabkommen mit den Vereinigten
Staaten von Amerika: 1907 21 58 59
Handelsabkommen mit England: 1908
138
Handelsabkommen mit Montenegro:
1908 138
Handelsinspektoren: 1908 152 ff
Handlungsgehilfen: 1908 175 ff 1909
194 ff.
Handwerk: 1907 64—68 1908 152 ff
Handwerkergenossenschaften: 1907 65 66
152 ff
Hauptmann, dreizehnter: 1907 45 46
Hausierhandel: 1907 66
Heimarbeit: 1907 21 83
Hilfskassengesetz: 1907 21 31 1908 10
184
Hinterbliebenenversicherungsfonds (lex
Trimborn): 1907 21 51
Hüttenarbeiter: 1907 80 81 1908 180
181

J

Journalistenstreik: 1908 11 12
Jugendliche im Vereinsgesetz: 1908 50
51 52 53
Jugendlichen, Straßpflege der: 1908 62
Interview des Kaisers: 1909 14 ff
Invalidenversicherung der Handwerker:
1908 152 ff

K

Kaiser-Interpellation: 1909 14 ff
Kaiser-Wilhelm-Kanal: 1907 21 48
Kamerun: 1907 16 34 38 1908 81 82
Kartellgesetz: 1908 141 142
Katholiken im Zentrum: 1907 10
Katholische Konserbative: 1907 18 19
Kauf schwarzer Mädchen: 1907 36 67
Kaufmannsstand: 1907 64 68 69 1908
152 ff 1909 37 38 194 ff
Kautschou: 1907 34 1908 87 88 1909
56 57
Kinderschutz: 1908 65
Koalitionsrecht: 1907 76 77 78
Koalitionsverbot der Landarbeiter: 1908
53 54 149 150 1909 190 ff
Kohlenpreise: 1908 139 140
Kolonialbeamte: 1907 88 1908 78 79
Kolonialkritik: 1907 35 1909 54 55
Kolonialpolitik: 1907 7 33 ff 1908 73 ff
1909 53 ff
Kolonialschule in Engelport: 1907 54 55
Kommandogewalt des Kaisers: 1907 8
Konservativ-liberale Mehrheit: 1907 14
15 16 17
Kontrollversammlungen: 1909 65 66
Kriegervereine: 1908 122 123 1909
170 171
Kulturkampf: 1907 54
Kunst, Förderung der: 1908 67 68 69

L

Ländliche Arbeiter: 1908 149 150
Landwirtschaft: 1907 60 61 62 63
1908 21 129 ff 144 ff 1909 185 ff
Lebensmittelpreise: 1908 139
Legitimitätsprinzip: 1907 23 24
Leutenot: 1908 145 146
Liberaler Partei: 1907 9

M

Majestätsbeleidigung: 1907 21 51
Majestätsbeleidigungen: 1907 21 29
1908 57 58
Mannschaftslösung: 1907 47
Marineetat: 1907 48 1908 100 ff
Marrokkofrage: 1908 62

Maß- und Gewichtsordnung: 1907 31
1908 66 67
Matrikularbeiträge: 1907 49 50 1908
107 108 109 110 114
Maximalarbeitstag: 1907 74 78 79
1908 178 179 1909 201 ff
Mecklenburg: 1909 33 34 35
Militäranwärter: 1907 89 1908 92
93 190 191
Militäretat: 1907 44 ff 1908 88 ff
1909 62 ff
Militärjustizgesetze: 1908 95 96
Militärkabinett: 1908 90 91 92
Militärpensionsgesetze: 1908 92 93
Mindestpreise in Zimmungen: 1908 172
173
Missionen: 1907 38 54 55 1908 75
76 77 120 1909 54 55
Mittelstandsantrag des Zentrums: 1907
63 64 1908 152 ff
Mittelstandsfragen: 1907 63—69 76
1908 152 ff
Monopolstellung einzelner Firmen: 1908
97 98 99 100
Mühlenumsatzsteuer: 1907 61 1909 194
Münzgesetz: 1908 137

N

Nacharbeit: 1908 179 180
November-Interpellation: 1909 14 ff

O

Obstzucht: 1907 63
Ottrot: 1909 183 ff
Ostafrika: 1907 34 37 38 1908 80 81
Ostereich: 1909 48 49
Ostasiatische Expedition: 1908 71 72
1909 56 57
Osmarkenzulage: 1908 60 61 189

P

Parität: 1907 54 55 56 1908 122
123 124 125 1909 168 ff
Patentgebühren: 1907 28
Patentrecht: 1907 28 72
Pensionsgesetze: 1907 21 22 51 87 88
Persönliches Regiment: 1909 14 ff
Pestfahrr: 1907 31
Pferdezucht: 1907 61
Platativefen: 1908 54
Politische Vereine: 1908 35 36
Polen: 1907 11 28 1908 25 26 43 ff
60 61 1909 41 ff
Postorganisation: 1907 17 88
Postschekverkehr: 1908 135 136 137
Postverkehr: 1907 57
Präsidentenwahl: 1907 14 15

Preffe, Zeugniszwang gegen die: 1907
17 29
Privatbeamtenprogramm: 1907 70 1908
175 176
Privatbeamtenversicherung: 1907 71
1908 175
Programm des Reichszanzlers: 1907 16
Prozeffionen: 1908 120 121 122
Prügelstrafe in den Kolonien: 1907 37

R

Rechnungslegung in den Kolonien: 1907
26 1909 58 ff
Rechtsanwälte: 1909 35 ff
Rechtspflege, koloniale: 1908 77
Rechtspflege, volkstümliche: 1908 62 63
1909 35 ff
Reichsarbeitsamt: 1907 17
Reichsfinanzreform: 1908 10 122 ff 185 ff
1909 7 ff 70 ff
Reichsfanzler Fürst Bülow: 1907 7 8
18 19 23 1909 206 ff
Reichsfanzlerkrisis: 1908 13 ff 1909 16 ff
Reichsfanzlerverantwortlichkeit: 1909
17 ff 30
Reichskolonialamt: 1907 9 33
Reichslande: 1907 23 82 83 1908 23
24 1909 33 34
Reichsschatzamt: 1908 10
Reichstheatergesetz: 1909 47 48
Reichsverband gegen Sozialdemokratie:
1907 8
Reichszeitungsmuseum: 1909 48
Reichszuschuß für die Kolonien: 1907
26 33 34 35
Religiöse Vereine: 1908 54 120 121
Reservefonds im Kolonialamt: 1907 26

S

Saubengel: 1908 11 12
Scheckgesetz: 1907 59 1908 135 136 137
Schiffahrtsabgaben: 1908 140 141
Schöffengericht: 1907 27
Schutztruppe: 1907 7 1908 84 85
Schwarze Listen: 1909 216 ff
Schwarz-rote Mehrheit: 1907 9
Silvesterbrief: 1907 8 9 10 11
Sonntagsruhe: 1907 17 57 79 80
1908 126 127
Soldatensendungen: 1907 61
Sozialdemokratie: 1907 10 11 13 46 47
Sozialreform: 1907 73 74
Sozialreform, Interpellation des Zen-
trums über: 1907 73 74 75
Sparfamkeit: 1909 66—68 69 70
Sprachenverbot: 1908 16 43 44 45 46
47 48 49 50

Submissionswesen: 1908 152 ff
 Steuern, neue: 1907 15 16 50 51
 Strafprozeßreform: 1907 27
 Strafvollzug: 1908 61 62
 Südwestafrika: 1907 7 8 34 40 41
 1908 83 84 85 86 87 1909 55 ff

T

Tagegelber für Schöffen und Geschworene: 1907 27
 Tarifgemeinschaften: 1908 142 143 144
 152 ff 178
 Technische Angestellte: 1907 70 72
 Telefontengesetz: 1908 138
 Telephongebühren: 1907 17 60 1908
 150 1909 181 182 ff
 Telephonarbeiter: 1908 192
 Terminhandel: 1908 132 133
 Teuerungszulagen für Beamte: 1907
 85 86 87 1908 187 ff
 Tierhalter, Haftpflicht des: 1907 17 29
 62 1908 148 149
 Tippelskirchvertrag: 1907 35
 Togo: 1907 34 38 39 1908 75 82 83
 120
 Toleranzantrag: 1907 52 53 54 1908
 119 ff 1909 168 ff
 Thronrede: 1907 13

U

Umbewaffnung des Heeres: 1907 20 46
 47
 Unlauterer Wettbewerb: 1908 152 ff
 1909 197 ff
 Unfittlichkeit in Schrift und Bild: 1908
 127 128 1909 174 175
 Unterstützungswohnsitz: 1907 21 31 1908
 144 145

V

Veteranenbeihilfe: 1907 47 48 1908
 93 94 95 1909 65
 Vereins- und Versammlungsrecht: 1907
 17 28 29 75 1908 9 15 16 20 21
 28 ff 189 1909 41 ff

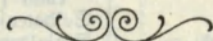
Versammlungen, Anzeigepflicht: 1908
 30 31 36 37 38 39 40
 Versicherungsvertrag: 1907 21 29 1908
 58 59 60
 Viehseuchen: 1908 151 1909 185 ff
 Viehzucht: 1907 62 1909 185 189
 Vogelschutzgesetz: 1907 21 1908 65 66
 Volksernährung: 1908 64 65

W

Wahlausruf des Zentrums: 1907 7
 Wahlergebnis: 1907 12
 Wahlen: 1907 7
 Wahlgeheimnis: 1907 25
 Wahlrecht in den Bundesstaaten: 1908
 24 25
 Wahlreform in Preußen: 1908 19 24 25
 Wahlrecht zum Reichstage: 1907 8 25
 1908 25 26 27
 Wahlurne: 1907 25 1908 26
 Walzwerke: 1909 182 183
 Wechselverkehr: 1907 69 1908 137 138
 Wehrsteuer: 1908 16
 Welsen: 1907 11
 Weingeseß: 1907 17 62 63 1908 151
 1909 187 ff
 Werkspensionskassen: 1908 59 60
 Wohnungsfrage: 1907 29 30 31 1908
 64 1909 45 46
 Wörmannvertrag: 1907 35

Z

Zigarrenbanderolesteuer: 1908 10
 Zivilprozeßreform: 1908 10 1909 35 ff
 Zuckersteuer, Herabsetzung der: 1908
 110 111 112 147 ff
 Zuckerkonvention: 1908 110 111 112
 147 148
 Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses: 1907 29
 Zweijährige Dienstzeit für Kavallerie:
 1908 88 89 90 1909 62 ff.



Für jeden Politiker von größtem Interesse:

Die Zentrumspolitik im Reichstage

Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion von
M. Erzberger
Mitglied des Reichstages

- I. 11. Legislaturperiode vom 3. Dezember 1903 bis 13. Dezember 1906. 80 Seiten 8°, broschiert M. 1,50
- II. 12. Legislaturperiode erster Sessionsabschnitt vom 19. Februar bis 14. Mai 1907. 93 Seiten 8°, broschiert M. 1,50
- III. 12. Legislaturperiode erster Sessionsabschnitt vom 22. November 1907 bis 7. Mai 1908. 196 Seiten 8°, broschiert M. 3,—

Vorstehende Schriften enthalten eine übersichtliche Darstellung der Zentrumspolitik in den letzten Jahren auf Grund authentischer, unanfechtbarer Tatsachen. Für jeden Anhänger der Zentrumsparlei bieten die Bücher außerordentlich schätzenswertes Material zur Belehrung und Aufklärung über die Politik des Zentrums und sind vor allen Dingen da mit Nutzen zu verwenden, wo diese gegen Angriffe der Gegner verteidigt werden muß.

Die Tätigkeit der Zentrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses

Herausgegeben von

Landrat Dr. von Savigny

Mitglied des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses

- I. Doppelsession 1904 und 1905. 196 Seiten 8°, broschiert M. 2,70
- II. Session 1906. VII und 82 Seiten 8°, broschiert M. 1,50

Die Freunde und Feinde des Zentrums können sich aus diesen Darstellungen der parlamentarischen Verhandlungen erneut überzeugen, mit welcher unermüdblichen Eifer und mit welcher eingehender Sachkenntnis die Fraktionsmitglieder für die Durchführung des Zentrumsprogramms auf wirtschaftlichem und sozialem, wie auf dem politischen und religiösen Gebiet bemüht gewesen sind.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Verlag der Germania, A.-G. für Verlag u. Druckerei,
Berlin E 2, Stralauer Straße 25

Zentrum und Reichsfinanzreform

Herausgegeben von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages — 100. Tausend — groß 8°, 96 Seiten

Preis einzeln 20 Pfennig. Partiepreise: 10 Stück 1.80 Mark, 50 Stück 6 Mk., 100 Stück 10 Mk., 500 Stück 45 Mk., 1000 Stück 80 Mk., 5000 Stück 350 Mk., 10 000 Stück 600 Mk. franko zugesandt.

Diese Schrift enthält einen getreuen Bericht über den Verlauf der parlamentarischen Verhandlungen sowohl im Plenum wie in der Kommission. Die Haltung der Zentrumsfraktion bei der Reichsfinanzreform wird hier in das richtige Licht gestellt. Das Erscheinen der Schrift war eine Notwendigkeit zur Aufklärung des deutschen Volkes gegenüber den gehässigen und falschen Darstellungen, welche von gegnerischer Seite in der Presse und eigenen Schriften über das Zentrum außerordentlich zahlreich verbreitet werden.

Das Buch ist eine wahre Fundgrube zur Verteidigung des Zentrums und seiner Politik und für alle, die im politischen Leben tätig sind, geradezu unentbehrlich. Das Inhaltsverzeichnis, das die sofortige Orientierung in den verschiedensten Fragen ermöglicht, zeigt, daß wir es hier mit einer Schrift von dauerndem Werte zu tun haben.

Früher erschien:

Zentrum und neuester Kurs

Herausgegeben im Auftrage der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages. — 210. Tausend. — gr. 8°. 96 Seiten.

Preis einzeln 20 Pfennig

Partiepreise: 50 Stück 5 Mark, 500 Stück 40 Mark, 1000 Stück 70 Mark, 5000 Stück 325 Mark, 10 000 Stück 600 Mark franko zugesandt.

Bilder aus dem Reichstagswahlkampf 1907

Die Agitation der Zentrumsgegner beleuchtet nach den Wahlschriften von **M. Erzberger**, Mitglied des Reichstages.

64 Seiten

Preis 30 Pfennig

Partiepreise: 50 Stück 10 Mk., 100 Stück 15 Mk., 500 Stück 40 Mk., 1000 Stück 70 Mk., 5000 Stück 325 Mk., 10 000 Stück 600 Mk.

Die Wahrheit über die deutschen Kolonien

Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums durch Staatssekretär **Bernhard Dernburg**

40 Seiten. **Preis broschiert 60 Pfennig.** In Partien: 10 Expl. 5 Mark, 100 Expl. 40 Mark.

Die Schrift ist eine glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik des Zentrums; sie gibt aber auch gleichzeitig die Richtlinie einer gesunden Kolonialpolitik an; sie ist eine Art Leitfaden für eine erfolgreiche Kolonialpolitik und verdient daher weitestfe Verbreitung.

Verlag der Germania, Akt.-Ges., Berlin C2, Stralauer Str. 25

In unserem Verlage erschienen nachstehende

Ausgaben wichtiger Gesetze

mit gemeinverständlichen Erläuterungen:

Invalidenversicherung

Hise, F., Professor Dr. Was jedermann bezüglich der Invalidenversicherung wissen muß. (221.—230. Tausend.) Brosch. 25 Pfg. Partiepreise: 25 Exemplare 5 M., 100 Exemplare 19 M., 500 Exemplare 90 M., 1000 Exemplare 160 M.

Gewerbeordnungsnovelle

Hise, F., Professor Dr. Was die gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere solche in offenen Verkaufsstellen, bezüglich der neuesten Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni wissen müssen. Brosch. 50 Pfg.

Militär-Pensionsgesetz

Erzberger, M. Das neue Militär-Pensionsgesetz. Broschiert 60 Pfg.
Erzberger, M. Was man vom neuen Militär-Pensionsgesetz wissen muß. Brosch. 20 Pfg. Partiepreise: 25 Exemplare 4,50 M., 100 Exemplare 16 M., 500 Exemplare 70 M., 1000 Exemplare 130 M.

Kaufmannsgericht

Röder, Dr. Hermann. Das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten. Broschiert 50 Pfg.

Kirchenvorstand

Die wichtigsten Gesetze betr. den katholischen Kirchenvorstand und die Gemeindevertretungen. Broschiert 75 Pfg. Von 20 Exemplaren ab 50 Pfg.

Katholisches Pfarramt

Neue Gesetze und Verordnungen betreff. die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes im Gebiete des preussischen Landrechtes. Von Pfarrer M. Brandenburg. 64 Seiten. 8° brosch. 1 M.

Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 128 Seiten. 4° brosch. 20 Pfg.

Wasserstrafengesetz

Fervers, Regierungsrat Dr. Das neue Wasserstrafengesetz. 67 Seiten, gr. 8° brosch. 1 M.

Die Rechtshilfe.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Drei Bände in Ganzleinen gebunden 3,60 Mark

Verlag der Germania, Akt.-Ges. für Verlag und Druckerei
Berlin C2, Stralauer Straße 25

Wer eine große Zeitung lesen will, halte die

Germania

als anerkanntes Zentralorgan der Zentrumspartei die bedeutendste und einflussreichste katholische Zeitung Deutschlands. Dieselbe erscheint täglich in zwei Ausgaben 12—20 Seiten stark.

Vorzüge der Germania:

Gediegene Leitartikel aus der Hand gewiegter und erfahrener Politiker. Schnellste Berichterstattung. Ausgedehnter Depeschendienst u. hervorragende Mitarbeiter im In- u. Auslande. Allgemein interessierende Nachrichten nichtpolitischen Inhalts aus dem Reich, den Provinzen und der Reichshauptstadt. Ueberständlicher Handels- teile unter bewährter, unbeeinflusster, fachmännischer Redaktion. Ausführlicher Kurszettel der Berliner Börse. Bekanntmachungen, Bilanzen und Prospekte der Banken, Versicherungs-, Industrie-, Eisenbahn- und Schiffsahrts-Gesellschaften usw. Vorzügliches Feuilleton. Gediegene Berichte über Neuigkeiten auf dem Gebiete der Literatur und Kunst.

Drei Gratisbeilagen: 1. Täglich: Blätter für Unterhaltung (Spannende Romane und Erzählungen). 2. Wöchentlich Blätter für Literatur, Wissenschaft und Kunst. 3. Nach Bedarf: Verlosungsliste der Wertpapiere usw.

Preis: Vierteljährlich durch die Post Mark 4,25
monatlich durch die Post . . . Mark 1,25

Auf Wunsch wird die Germania 8 Tage lang zur Probe gratis u. franko zugesandt.

Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes

im Gebiete des preußischen Landrechtes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches. Mit Nachträgen für das Gebiet des fran-
zösischen und gemeinen Rechtes.

Von M. Brandenburg, Pfarrer zu Carthaus in Westpreußen.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage

Mit Anhang: Neueste Gesetze und Verordnungen bis zum Jahre 1906. 496 S. in gr. 8° mit 48 Formularen. Preis brosch. 7 M., in Leinwand gebunden 8,50 M.

**Dieses Handbuch für Geistliche ist als Rat-
geber in den Amtsgeschäften unentbehrlich.**

Inhalts-Übersicht: Erster Teil: Die Erledigung der Pfarrgeschäfte im allgemeinen. I. Die Erledigung der laufenden Sachen. II. Verwaltung der Akten und amtlichen Bücher. Zweiter Teil: Die Erledigung der Pfarrgeschäfte im speziellen. Die eigentliche pfarramtliche Verwaltung: Von den Kirchenbeamten (Kirchdienern). Der religiöse kirchliche und schulplanmäßige Unterricht. Kirchliches Standesamt. Die kirchliche Beschließung. Das Begräbnis- wesen. Die kirchliche Vermögensverwaltung: Der Kirchenvorstand. Die Gemeindevertretung. Die materielle Vermögensverwaltung: Das Kassen- und Rechnungswesen im allgemeinen. Verwaltung der Liegenschaften. Verwaltung der Gebäude. Vom Kapitalvermögen. Von den kirchlichen Abgaben. Verwaltung der beweglichen Gegenstände. 48 Formulare.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag der Germania, Aktien-Gesellschaft, Berlin C2

Gediegenes, billiges Werk für jedermann,
besonders für die heranwachsende Jugend.

Welt-Jahrbuch

1910

148 Seiten mit 165 Bildern und zwei Kunstbeilagen, sowie einem farbigen Wandkalender. Aus dem überaus reichen Inhalt erwähnen wir nur: **Weltgeschichte.** Das große Drama im Orient (36 Bilder) — Oranien und der Niederlande Glück (23 Bilder) — Im heil'gen Land Tirol. Zum hundertjährigen Gedächtnis des Tiroler Freiheitskampfes (9 Bilder) — **Reisen und Entdeckungen.** Das Erdbeben in Kalabrien und Messinas Untergang (33 Bilder) — Die Bezwingung des Südpols. Shackletons Südpolexpedition 1907 bis 1909 (4 Bilder) — Im Schatten der Jahrtausende (8 Bilder) — Rundschau des Wissens (9 Bilder) — **Arzneikunde.** Die Entdeckung des Erregers der ägyptischen Augenkrankheit (2 Bilder) — Vom Mechanismus des menschlichen Gehirns (9 Bilder) — Eine Statistik der Blinddarm-entzündungen — **Welt der Kunst.** Ernst Ludwig Deger. Zum hundertsten Jahrestag seiner Geburt. Von Dr. Paul Lerch (3 Bilder) — Edgar Allan Poe. Zu seinem hundertsten Geburtstage (1 Bild) — Immortellen der Tonkunst. Von Edmund

Köhn (5 Bilder) — Ludwig Seitz und die neue vatikanische Pinakothek zu Rom (9 Bilder) — Ein Meisterwerk niederländischer Kunst (2 Kunstbeilagen) — **Erzählungen.** Sainte Hélène petite île. . . Historische Reni- niszanz von M. Herbert — Fees Wunderkur. Humoreske v. Antonie Haupt — Der Amerikaner.

Von M. von Ekensteen — **Gedichte.** Der Tännling. Von M. Herbert — Die ersten Menschen. Von M. Herbert — Wieder in der Heimat. Von Fritz Stöber — Sieg. Von Willy Arndt — Auf hohem Fels. Von Willy Arndt — Willst du des deutschen Liedes Kraft gewahren, dann mußt du in die Fremde fahren. . . Von Wiesebach — Die Fergin. Von M. Herbert — Ruhlos. Von Fritz Stöber — Stig Andersen. Von M. Herbert — Gewitter. Von Fritz Stöber — **Erfindungen.** Ein eigenartiges Spiegel- teleskop (2 Bilder) — Die neueste Erfindung zur Rettung Schiffbrüchiger (3 Bilder) — Drahtlose Telegraphie mit ultravioletem Licht (1 Bild) — Das Fernmaschi- ne-schreiben und -setzen (1 Bild) — Neue kriegstechnische Betriebsmittel (2 Bilder).

Preis in dauerhaftem Kartonumschlag **1 Mark**, bei Franko-
zusendung **1,20 Mark**, in modernem, elegantem Ganz-
leinwandband **1,50 Mark**, bei Frankozusendung **1,80 Mark**.

Das Welt-Jahrbuch ist kein landläufiger Kalender, sondern eine **Welt-
Revue**, die in Wort und Bild in kurzer, aber in geschickter, sach-
gemäßer und großzügiger Weise alles das wiedergibt, was das ver-
gangene und laufende Jahr an Ereignissen der **Weltgeschichte**, an
Forschungsreisen, Entdeckungen und Erfindungen usw., kurz auf
allen Gebieten des menschlichen Denkens, Wissens und der Kunst,
Beachtens- und Wissenswerthes gezeitigt hat. Auch ist ein großer Teil
der Unterhaltung gewidmet, der mit Novellen, Erzählungen, Skizzen und
Gedichten eine spannende und unterhaltende Lektüre bietet. — Es handelt
sich also hier um ein höchst wertvolles, der Belehrung und der Unterhaltung
dienendes Werk, dessen Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Von M. Erzberger, Mitglied

erschienen ferner im Verlage der Germania, 9
und Druckerei, Berlin C2, Str.

KZg 1 2958/07 120 000

Der Kampf gegen den Katholizismus in der Ostmark

Material zur Beurteilung der Polenfrage durch die deutschen Katholiken.

64 Seiten 8°, broschiert 80 Pfennig, franko zugesandt 90 Pfennig.

Diese Schrift des Abgeordneten Erzberger bringt den alten- und zahlenmäßigen Beweis dafür, daß die Ostmarkenpolitik gegen den Katholizismus gerichtet ist. Zunächst erhält der Leser den historischen Ueberblick über den Werdegang der Antipolen-gesetzgebung, das erstmalig werden hier alle Gesetze seit 1886 behandelt. Diese Ab-handlung zeigt klar, wie man sich schon bei der Verfassung der Gesetze klar war, den Katholizismus zu treffen. Wer aber darüber noch ungewiß ist, der muß diese Gesetze an ihren katholikenfeindlichen Früchten erkennen. Ein allgemeines katholisches Interesse steht hier auf dem Spiel. Der frühere Reichskanzler hat die Polenfrage als die wichtigste innerpolitische Frage bezeichnet, daraus ergibt sich die Pflicht, sich mit der Frage eingehend zu befassen. Die vorliegende Schrift gibt hierzu das Material, es ist die erste Schrift dieser Art, die von deutscher katholischer Seite stammt, welche die ganze Gefahr erkennen läßt; sie muß daher allen deutschen Katholiken doppelt willkommen sein.

Die Kolonial-Bilanz

Bilder aus der deutschen Kolonialpolitik auf Grund der Verhandlungen des Reichs-tags im Sessionsabschnitt 1905-06 dargestellt. 93 Seiten 8°, broschiert 1.20 Mark.

Die Schrift enthält einen in großen Zügen angelegten Rückblick mit Ge-danken für eine Reform des gesamten Kolonialrechts, dem schließen sich die vielen traurigen Einzelbilder aus der Kolonialverwaltung an; dabei ist neben dem schon im Reichstag besprochenen Material noch neues verwendet.

Das neue Militärpensionsgesetz

für Mannschaften und Militärangewandten. Nebst einem Anhang über die Veteranen-beihilfe. 74 Seiten 8°, broschiert 60 Pfennig; 10 Exemplare 3.50 Mark.

„Wer die Beratungen über das neue Militärpensionsgesetz im Reichstage ge-lesen hat, weiß, welch hervorragenden Anteil der Verfasser an diesen genommen hat und mit welcher Sachkenntnis er an dem Zustandekommen des Gesetzes mitgearbeitet hat. Da der Verfasser Berichterstatter war und verschiedene Anträge zu der Vorlage gestellt hat, mußte er selbst die kleinsten Feinheiten des Gesetzes beherrschen. Diese Tatsache allein genügt wohl als Beweis, daß es sich um eine wertvolle Arbeit handelt, die den Vorzug, praktisch und volkstümlich zu sein, besitzt und beteiligten Personen und Behörden nur empfohlen werden kann.“ Die Zivilversorgung. 14. 7. 06.

Was man von dem neuen Militärpensionsgesetz wissen muß

Das Gesetz für Kapitulanten, Militärangewandten, Kriegsinvaliden, Militärrentenempfänger sowie die Mannschaften des aktiven Heeres gemeinverständlich erläutert. Mit Muster für Eingaben. 63 Seiten klein 4°, brosch. 20 Pfennig; 25 Exemplare 4.50 Mark; 100 Exemplare 16.— Mark; 500 Exemplare 70 Mark; 1000 Exemplare 130.— Mark.

Eine kleine volkstümliche Schrift über das neue Militärpensionsgesetz. In leicht-verständlicher Weise gibt es die einzelnen Bestimmungen wieder. Besonders wert-voll wird die Schrift dadurch, daß die Benutzung der neuen Vorschriften durch eine Anzahl von Beispielen erläutert wird. Jedermann ist an der Hand dieser Broschüre in der Lage, sich in dieses Gebiet schnell einzuarbeiten.

Biblioteka Śląska w Katowicach
ID: 0030000405749



II 379120

K 73